



Geschlechtergerechte Amtssprache

Rechtliche Expertise

zur Einschätzung der Rechtswirksamkeit von Handlungsformen der Verwaltung bei Verwendung des Gendersterns oder von geschlechtsumfassenden Formulierungen

Inhalt

I. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	3
II. Fragestellung und Stand der Debatte	7
III. Geschlechtergerechtigkeit in der deutschen Amts- und Rechtssprache in rechtspolitischen Diskussionen und rechtlichen Regelungen	10
1. Reichswahlgesetz und Hamburgisches Bürgerrecht: Frauenrechtlerinnen im Kaiserreich berufen sich auf die Allgemeingültigkeit der männlichen Form in rechtlichen Regelungen	11
2. Der „schwängere Arzt im Praktikum“: der Bundestag befasst sich mit Geschlecht in der deutschen Amts- und Rechtssprache	15
3. Aktuelle rechtliche Regelungen zu sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern durch Gesetzgebung, Gerichte und Verwaltung	23
a) Bundesgesetzliche Regelungen.....	24
b) Landesgesetzliche Regelungen	26
c) Erlasse und Verwaltungsvorschriften auf Bundesebene	29
d) Erlasse und Verwaltungsvorschriften auf Landesebene.....	31
e) Anwendungsbereich und Verhältnis der Regelungen zueinander	34
f) Exkurs: Regelungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Österreich und der Schweiz.....	36
4. Die Umsetzung rechtlicher Vorgaben zu sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Amts- und Rechtssprache	42
a) Umsetzung in der Rechtssprache (abstrakte Regelungen)	42
b) Umsetzung in der Amtssprache (Verwaltungshandeln).....	44
c) Zusammenfassung zur Umsetzung sprachlicher Gleichbehandlung.....	46
5. „Sparkassenformulare“ und „Dritte Option“: Regelungsbedarf durch aktuelle Entwicklungen?	46

a) Sparkassenformulare: Anwendung bestehender Regelungen zur sprachlichen Gleichbehandlung in der Amtssprache.....	46
b) Dritte Option: Geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache jenseits der Zweigeschlechtlichkeit	50
IV. Pseudo-generisches Maskulinum in der Amts- und Rechtssprache und soziales Geschlecht in der gesellschaftlichen Wirklichkeit	53
1. Das pseudo-generische Maskulinum	53
2. Genus und Sexus/Gender.....	57
3. Wirkungen von ausgrenzendem (staatlichem) Sprachgebrauch auf gesellschaftliche Geschlechterverhältnisse.....	60
V. Verfassungsrechtliche Anforderungen an Amts- und Rechtssprache: personaler Achtungsanspruch und hinreichende Bestimmtheit, Gleichberechtigungsgebot und Verbot der Geschlechtsdiskriminierung	63
1. Adressat*innen hoheitlichen Handelns: personaler Achtungsanspruch und hinreichende Bestimmtheit.....	64
a) Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Geschlecht(sidentität).....	65
b) Personaler Achtungsanspruch und (Sparkassen-)Formulare.....	66
c) Personaler Achtungsanspruch und geschlechtliche Vielfalt	67
d) Korrekte Adressierung, hinreichende Bestimmtheit und Diskriminierungsgefährdung	68
2. Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz	70
a) Das Grundrecht auf Gleichberechtigung.....	72
b) Ungleichheit und hierarchische Geschlechterverhältnisse	73
c) Pseudo-generisches Maskulinum als Benachteiligung von Frauen.....	75
d) Förderung der Gleichstellung: Staatsauftrag und subjektives Recht	77
e) Das Grundrecht auf Gleichberechtigung und (Sparkassen-)Formulare	79
3. Das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz	81
a) Das Verbot der (mehrdimensionalen) Diskriminierung auf Grund des Geschlechts inklusive der Geschlechtsidentität	81
b) Das Grundrecht auf Gleichberechtigung und das Geschlechtsdiskriminierungsverbot.....	84
c) Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern und (geschlechter-) inklusive Amts- und Rechtssprache.....	86
4. Grundrechtliche Ansprüche auf geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache	89
VI. Verfassungsrechtliche Grenzen geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache: Grundrechte Dritter, Verständlichkeit, Barrierefreiheit und Regelungskompetenz ..	90
1. Grundrechte der amtsausübenden Personen	91
2. Sprachliche Repräsentation anderer Geschlechter und De-Privilegierung von Männern	92
3. Klarheit, Verständlichkeit und Barrierefreiheit von hoheitlichem Sprachhandeln mit geschlechtergerechten Formulierungen	94

a) Verständlichkeit geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache	94
b) Barrierefreiheit geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache	96
4. Die (Neu)Regelung der deutschen Rechtschreibung und der „natürliche Sprachgebrauch“ im Verhältnis zur Amts- und Rechtssprache	99
a) Sprachgebrauch als Regelungsgegenstand	99
b) Amtssprache Deutsch und die amtlichen Regeln der Rechtschreibung	102
c) Der Rat für deutsche Rechtschreibung vergisst seine Aufgabe und macht (grundrechtsferne) Rechtspolitik	103
d) Die „amtliche Regelung“ geschlechtergerechter Amtssprache	108
5. Die Kompetenz zur Regelung geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache: Formen dienstlichen Sprachhandelns als Gegenstand von Gesetzen sowie des Organisations- und Selbstverwaltungsrechts	109
VII. Möglichkeiten und Formen geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache unter besonderer Berücksichtigung des Gendersterns	112
1. Durchgängig geschlechtsneutrale Amts- und Rechtssprache als Lösung aller Probleme?	113
2. Präzision, Handlungsorientierung und Inklusion: Konkrete Formen und Vorteile geschlechtergerechter Amtssprache	115
3. Der Genderstern in der geschlechtergerechten Amtssprache und die Rechtswirksamkeit von Verwaltungshandeln	121

I. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Diese Expertise geht der Frage nach, welche Auswirkungen die Verwendung geschlechtergerechter Sprache, insbesondere des Gendersterns, auf die Rechtswirksamkeit und den Verbindlichkeitsanspruch von Handlungsformen der Verwaltung entfaltet. Das Ergebnis ist, in Kürze, dass die Verwendung geschlechtergerechter Sprache inklusive des Gendersterns keinen (negativen) Einfluss auf Wirksamkeit oder Verbindlichkeit von Verwaltungshandeln entfalten kann, sondern umgekehrt dessen Verfassungskonformität erhöht.

1. Die Rechtslage zu sprachlicher Gleichbehandlung: In den vergangenen Jahrzehnten sind in Deutschland eine Vielzahl von Regelungen zu sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Amts- und Rechtssprache in Kraft gesetzt worden. **Gleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder, Verwaltungsrichtlinien, Beschlüsse und Organisationsrecht verpflichten seit 30 Jahren rechtsetzende Instanzen, Behörden, Gerichte, Hochschulen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts zu sprachlicher Gleichbehandlung.** Mit dieser Verpflichtung wird das Grundrecht auf Gleichberechtigung aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz auch für hoheitliches Sprachhandeln konkretisiert. Häufig werden die geltenden Regelungen aber nicht umgesetzt oder direkt missachtet. Das haben die Entscheidungen der Zivilgerichte zu den „Sparkassenformularen“ besonders deutlich gemacht. (S. 15–52)

2. Die geltende Rechtslage zu geschlechtergerechtem staatlichem Sprachhandeln: Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur sog. Dritten Option und der konsequenten Änderung des Personenstandsgesetzes sind in Deutschland weitere Geschlechter jenseits von männlich und weiblich verfassungsrechtlich und gesetzlich anerkannt. **Die Regeln zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern sind daher zu Regelungen für eine geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache weiterzuentwickeln.** Das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz fordert auch geschlechterinklusives hoheitliches Sprachhandeln. Insbesondere Kommunen und Hochschulen haben sich im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsautonomie inzwischen zu geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache verpflichtet. Leitfäden, Praxisbeispiele und Erfahrungsaustausch unterstützen die Verbreitung geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache. (S. 50–52, 81–89)

3. Pseudo-generisches Maskulinum und mentale Repräsentation: Den männlichen Personenbezeichnungen in Verwaltungssprache und Rechtstexten steht fast ausnahmslos eine komplementäre weibliche Form gegenüber, so dass es sich regelmäßig nur um ein **pseudo-generisches Maskulinum handelt, dessen hoheitliche Verwendung höchst rechtfertigungsbedürftig.** Hoheitliches Sprachhandeln bildet nicht nur Wirklichkeit ab oder transportiert Regelungsanliegen, sondern formt hoheitliches Handeln und gestaltet gesellschaftliche Wirklichkeiten mit. Die Verwendung rein männlicher Formen spiegelt das hierarchische Geschlechterverhältnis und erhält es zugleich aufrecht, indem Frauen und Personen mit Geschlechtsidentitäten jenseits der Binarität unsichtbar gemacht, nicht anerkannt und nicht adressiert werden. **Eine Vielzahl linguistischer Studien belegt die Benachteiligung von Frauen durch die Verwendung des pseudo-generischen Maskulinums. Inzwischen liegen auch Erkenntnisse zu erheblichen psychischen Belastungen von Inter*, Trans* und non-binären Personen durch rein männliche oder rein binäre Personenbezeichnungen vor.** Umgekehrt wird durch die Verwendung geschlechtergerechter Formen die Lesbarkeit, Verständlichkeit oder Memorierbarkeit eines Textes nicht beeinträchtigt. (S. 53–63)

4. Verfassungsrechtliche Anforderungen: Geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache dient der Verfassungskonformität hoheitlichen Sprachhandelns. Ihre Verwendung respektiert den personalen Achtungsanspruch aller bislang fehlerhaft oder gar nicht adressierten Rechtsunterworfenen – Frauen, Trans*, Inter* und non-binären Personen – in ihrer jeweiligen Geschlechtsidentität, welche zum **Kern des Persönlichkeitsrechts aus Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz** gehört. Die Benennung, Sichtbarmachung und korrekte Adressierung von Frauen ist durch das Grundrecht auf Gleichberechtigung aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz geboten, welches die unverzügliche Beseitigung tatsächlicher Nachteile und die Verwirklichung der Gleichberechtigung mit Blick auf die gesellschaftliche Wirklichkeit auch für die Zukunft

fordert. Die Verwendung geschlechterinklusive(r) Amts- und Rechtssprache, welche auch Trans*, Inter* und non-binäre Personen anerkennt, adressiert und sichtbar macht, entspricht den Anforderungen des Verbots der Geschlechtsdiskriminierung aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz. **Das Grundrecht auf Gleichberechtigung und das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung bestehen nebeneinander und relativieren sich nicht.** (S. 63–90)

5. Verfassungsrechtliche Grenzen: Die Verpflichtung zur Verwendung geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache **beeinträchtigt** wie jede organisationsrechtliche Anweisung zum hoheitlichen Sprachgebrauch **weder Meinungsfreiheit noch Persönlichkeitsrecht der amtsausübenden Personen.** Das Ende der exklusiven Ansprache stellt auch keine (rechtlich relevante) Benachteiligung von Männern dar, sondern höchstens eine überfällige De-Privilegierung. Darüber hinaus sind Klarheit und Verständlichkeit wesentliche verfassungsrechtliche Anforderungen an jedes hoheitliche Sprachhandeln, die allerdings vorwiegend durch einen überkommenen amtlichen Sprachgebrauch verhindert werden, welcher der Verwaltung im modernen demokratischen Rechtsstaat wenig entspricht. **Geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache trägt zur Verständlichkeit und Barrierefreiheit und damit zum notwendigen Wandel der Verwaltungssprache bei.** Geschlechterinklusive Kurzformen machen nur einen kleinen Teil dieses Sprachgebrauchs aus; dabei ist der Genderstern wegen seiner Verbreitung, der wünschenswerten Einheitlichkeit und der absehbaren Möglichkeit der (Vor-)Lesbarkeit zu bevorzugen. (S. 90–98)

6. Barrierefreiheit: Es ist durchaus überraschend, dass ausgerechnet die Frage geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache den Anlass bildet, über die (fehlende) Barrierefreiheit staatlichen Sprachhandelns nachzudenken, gäbe es doch so viele andere Anlässe. Entscheidend ist jedoch, dass dieses wichtige Thema endlich im Fokus steht. **Geschlechtergerechte Sprache bedeutet nicht die wahllose Einfügung von Gendersternen in das Vorhandene, sondern einen grundlegenden Wandel staatlichen Sprachhandelns hin zu Verständlichkeit, Zugänglichkeit, Barrierefreiheit und Inklusion.** Geschlechterinklusive Kurzformen (wie Genderstern, Gender_Gap oder Doppelpunkt) sind eines von vielen Mitteln geschlechtergerechter Verwaltungs- und Rechtssprache. Wo geschlechterinklusive Kurzformen benötigt werden, damit das staatliche Sprachhandeln den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht, **empfehlen der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband sowie die Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik inzwischen die Verwendung des Gendersterns.** (S. 96–98)

7. Rechtschreibregeln und Kompetenz zur Regelung hoheitlichen Sprachhandelns: Wie das Bundesverfassungsgericht bereits zur Rechtschreibreform festgestellt hat, ist der Sprachgebrauch staatlicher Regelung nicht per se entzogen. **Vorliegend geht es allein um hoheitliches Sprachhandeln, zu dessen Regelung mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht**

nur eine Kompetenz, sondern auch Verpflichtung des Staates und seiner Einrichtungen besteht. Der Rat für deutsche Rechtschreibung hat weder die deutsche Rechtslage noch den fundamentalen Unterschied zwischen hoheitlichem und privatem Sprachgebrauch im Blick. Seine aus rechtlicher Sicht anhand einer willkürlichen Auswahl von Texten vorgenommenen Beobachtungen und Schlussfolgerungen sind für die Fragen geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache daher unbrauchbar. Das „amtliche Regelwerk“ verhält sich derzeit nicht zum verfassungskonformen hoheitlichen Sprachgebrauch. **Die Verfassungskonformität staatlichen Sprachhandelns zu garantieren, ist staatliche Aufgabe und Pflicht, bei welcher der Rechtschreibrat (schon mangels Rechtsetzungskompetenz und Grundrechtsbindung) nur unterstützend tätig werden kann.** Die Kompetenz und Verpflichtung zur Regelung geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache liegt bei den grundrechtsgebundenen Parlamenten auf Bundes- und Landesebene, zuständigen Verwaltungsleitungen sowie Kommunen, Hochschulen und sonstigen Selbstverwaltungskörperschaften. (S. 99–111)

8. Möglichkeiten und Formen geschlechtergerechter Amtssprache: Die in der Öffentlichkeit besonders im Fokus stehenden geschlechterinklusive Kurzformen wie der **Genderstern** bilden nur einen kleinen Teil geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache. Die Verwendung verschiedener Formulierungsmöglichkeiten zur Ablösung des pseudo-generischen Maskulinums trägt auch zur Klarheit, Verständlichkeit und insgesamt inklusiven Wirkung von Verwaltungssprache bei. Dies wird Forderungen gerecht, die seit langem unter dem Schlagwort nach der „bürgernahen“, also demokratisch-inklusive Verwaltung erhoben werden. Auch wenn geschlechtsneutrale Formen eine wichtige Rolle spielen, sind Bestrebungen nach durchgängiger „Neutralisierung“ hoheitlichen Sprachhandelns kritisch zu betrachten und im jeweiligen Kontext auf ihre Wirkungen zu überprüfen. **Die explizite Benennung von Frauen bleibt ein ebenso wesentliches Anliegen wie die sprachliche Sichtbarmachung von Inter*, Trans* und non-binären Personen.** (S. 111–121)

9. Rechtswirksamkeit von Verwaltungshandeln in geschlechtergerechter Amtssprache: Selbst wenn die Verwendung des Gendersterns für eine inklusive Amtssprache allein als Rechtschreibfehler angesehen würde, wie dies vorübergehend wohl der Rechtschreibrat vertritt, hat dies (nach den allgemeinen gesetzlichen Regeln für die Folgen der Fehlerhaftigkeit von Verwaltungshandeln) keinerlei Einfluss auf die Rechtswirksamkeit und Verbindlichkeit des Verwaltungshandelns. **Die Rechtschreibregeln haben eine reine Ordnungsfunktion, während die Regelungen zu geschlechtergerechter Amtssprache der Konkretisierung von Grundrechten und der Aktualisierung der Gesetzesbindung der Verwaltung dienen.** Aus rechtlicher Sicht ist die Verwendung geschlechtergerechter Amtssprache inklusive des Gendersterns keine Irregularität, sondern für hoheitliches Sprachhandeln und damit die Verwaltung insgesamt im demokratischen Rechtsstaat unverzichtbar. (S. 121–123)

II. Fragestellung und Stand der Debatte

Diese Expertise widmet sich der Frage, welchen Einfluss die Verwendung geschlechtergerechter Sprache, insbesondere von Genderstern und geschlechtsumfassenden Formulierungen, auf die Wirksamkeit und Verbindlichkeit von Verwaltungshandeln in seinen verschiedenen Formen haben kann.

Mehrere Jahrzehnte nach den großen rechtspolitischen Debatten zu geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache, welche in entsprechenden Regelungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene mündeten, ist diese Fragestellung durchaus auslegungsbedürftig. Sie könnte dahingehend verstanden werden zu erörtern, ob eine Weiterentwicklung geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache zur Inklusion von nicht-binären Geschlechtsidentitäten als Verstoß gegen die geltenden Regelungen anzusehen ist oder ob umgekehrt der Verzicht auf inklusive geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache Zweifel an der Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit hoheitlichen Sprachhandelns hervorruft.

Es könnte aber auch grundlegender um die Frage nach Geschlecht in der Amts- und Rechtssprache gehen, also um die Grundlagen und Grenzen, die Ausdrucksformen und Wirkungen der sprachlichen Erfassung und Adressierung von „Geschlecht“ bei rechtlich relevantem Verwaltungshandeln wie Verwaltungsakten und Rechtsverordnungen, amtlichen Schreiben, Formularen und Vordrucken, Arbeitsverträgen für den öffentlichen Dienst, Beschaffungs- und anderen Verträgen der öffentlichen Hand, bei Ausschreibungen und öffentlichen Verlautbarungen sowie ggf. in der Öffentlichkeitsarbeit. In diesem Sinne wird die Fragestellung im Folgenden verstanden und beantwortet.

Der Fokus der Expertise liegt dabei auf Fragen geschlechtergerechter Amtssprache, also der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und der sprachlichen Inklusion aller rechtlich anerkannten Geschlechter bei hoheitlichem Sprachhandeln durch die Verwaltung. Etliche der Ausführungen gelten ebenso für Gerichte, weil die rechtlichen Vorgaben auch auf sie anwendbar sind, wenn sie Gesetze auslegen und anwenden oder die Rechtsunterworfenen direkt adressieren. Unvermeidbar sind auch einige Ausführungen zu geschlechtergerechter Rechtssprache im engeren Sinne, also der Vorschriftensprache von Gesetzen und Rechtsverordnungen, weil diese sehr häufig zusammen mit der Amtssprache erörtert wird, wobei auf die Unterschiede zwischen beiden in entsprechenden Regelungen und Debatten hingewiesen wird und weiterhin hinzuweisen ist.

Dagegen sind Anforderungen geschlechtergerechter Sprache in Schulen und Hochschulen nicht Gegenstand dieser Expertise.¹ Im Zuge der Rechtschreibreform wurde die Frage erörtert, inwieweit eine bestimmte Schreibung Unterrichtsinhalt und Gegenstand von schulischen Prüfungen sein kann, und als Gegenstand – nicht notwendig gesetzlicher – Regelungen im Zuständigkeitsbereich der Länder für das Schulwesen identifiziert.² Die Befassung mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Artikel 3 Absätze 2 und 3 Grundgesetz hätte dabei durchaus noch intensiver ausfallen können. Für Hochschulen als Körperschaften öffentlichen Rechts gelten dagegen die Ausführungen zu den kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften entsprechend, die Verwendung geschlechtergerechter Sprache bei Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten liegt in ihrer Organisationshoheit und ist von Verfassungs wegen geboten.

Die Hochschulen sind der Gleichstellung der Geschlechter und dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung verpflichtet, so dass der Studienerfolg unter anderem auch an den Fähigkeiten zu nichtdiskriminierendem Sprachgebrauch gemessen werden kann.³ Für eine Vielzahl von Studiengängen liegt die Vermittlung geschlechtergerechter Sprachmöglichkeiten schon mit Blick auf die notwendige Praxisorientierung⁴ mehr als nahe. Die Freiheit der Forschung bildet eine Grenze, Wissenschaftler*innen können nicht verpflichtet werden, ihre Forschung in geschlechtergerechter Sprache durchzuführen. Im Übrigen sollten Hochschulen aber in ihrem gesamten internen wie an die Öffentlichkeit gerichteten Sprachgebrauch den verfassungsrechtlichen Vorgaben sprachlicher Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung entsprechen, wobei die konkrete Ausgestaltung im Interesse von Flexibilität, Passgenauigkeit und Effektivität sowie mangels einschlägiger gesetzlicher Regelung ihrer Autonomie unterfällt.

Während der Erstellung der Expertise ist die Frage geschlechtergerechter Sprache zu einem außerordentlichen Politikum avanciert, welches offenbar die in Wahlkämpfen auf Bundes- und Landesebene dringend benötigte Aufmerksamkeit generieren soll. Dabei werden nicht nur immer häufiger Maß und Ziel aus den Augen

¹ Aus dem deutschsprachigen Sprachraum und bei ähnlicher Rechtslage insofern instruktiv: Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung der Republik Österreich, Anfragebeantwortung vom 21. Juni 2021, 6294/AB XXVII. GP, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/J/J_06393/index.shtml.

² Bundesverfassungsgericht vom 14.07.1998, 1 BvR 1640/97 (Rechtschreibreform), abrufbar unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1998/07/rs19980714_1bvr164097.html.

³ Vgl. die klare Antwort vom Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung der Republik Österreich, Anfragebeantwortung vom 21. Juni 2021, 6294/AB XXVII. GP, S. 3 f., 5 f. Gleichberechtigungsgebot und Diskriminierungsverbot gelten auch für und in deutschen Hochschulen.

⁴ Dies gilt angesichts der vielfältigen dichten Regelungen zu geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache u.a. auch für das juristische Studium, siehe Dana-Sophia Valentiner, Gendersensibilität als Perspektive für die rechtswissenschaftliche Fachdidaktik, in: Astleitner, Deibl, Lagodny, Warty & Zumbach (Hrsg.), Rechtsdidaktik zwischen Theorie und Praxis, 2019, S. 154 (164 ff.).

verloren,⁵ sondern in einem erheblichen Ausmaß auch unzutreffende Informationen über die Rechtslage verbreitet. Dieser bedenkliche Befund hat zu der Entscheidung geführt, die rechtlichen Entwicklungen zu sprachlicher Gleichbehandlung und zu geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache seit den 1980er Jahren ausführlicher darzustellen, als dies sonst der Fall gewesen wäre.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Anerkennung von Geschlecht(sidentitäten) jenseits der Zweigeschlechtlichkeit sowie der über mehrere Instanzen geführte Prozess zur sprachlichen Gleichbehandlung in Formularen der Sparkasse des Saarlandes haben Fragen geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache auch im rechtswissenschaftlichen Diskurs wieder in den Fokus gerückt. Zugleich hat sich die Dogmatik zum Grundrecht auf Gleichberechtigung, zu staatlichen Pflichten zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern und zum verfassungsrechtlichen Verbot der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts inklusive Geschlechtsidentität in den letzten Jahren weiter ausdifferenziert. Sie ist durch innovative Konzeptionen herausgefordert und zu einem dynamischen Feld der Rechtswissenschaft sowie der Rechtsmobilisierung geworden.

Sprachliches Verwaltungshandeln in (geschlechter)inklusive(n) Formen nimmt diese Entwicklungen auf und wird den aktuellen verfassungsrechtlichen Anforderungen an diskriminierungsfreies Verwaltungshandeln gerecht. Dabei wirken verfassungsrechtliche Normen auf gesellschaftlich-soziale Realitäten ebenso wie auf den hoheitlichen Sprachgebrauch und die Wechselwirkungen beider ein. Sprachwandel und gesellschaftlicher Wandel sind nicht deckungsgleich, aber hängen eng zusammen und die Debatten hierüber beziehen sich aufeinander.⁶ Ihnen gemeinsam ist nicht zuletzt, dass sie patriarchale Normen und Normalisierungen in Frage stellen, was auch erklären dürfte, warum linguistische⁷ wie rechtliche Expertise kaum Gehör zu finden. Im Folgenden soll ein Überblick über die geltende Rechtslage und

⁵ Dies kann – obwohl sehr selten – aber auch eine humoristische Komponente haben, wie die Empörung über angeblich „gegenderte“ Fahrspuren anschaulich zeigte, siehe hierzu Patrick Gensing, Der Verkehrsexperte und das Fahrspurende, 28. Juli 2020, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/schlusslicht/fahrspurende-101.html>. In Frankreich ist eine spät und zögerlich begonnene Entwicklung zu geschlechtergerechtem Sprachgebrauch zum Kulturkampf eskaliert, siehe Jutta Hergenhan, Von der Überwindung des generischen Maskulinums hin zum kreativen antidiskriminierenden Sprachhandeln im Deutschen und im Französischen, in: L’Homme. Z.F.G. 26/1 (2015), S. 99 (101 ff.).

⁶ Wenig zielführend ist allerdings die sattsam bekannte Frage danach, ob es denn nicht viel wichtigere Themen gäbe (siehe auch <https://de.wikipedia.org/wiki/Whataboutism>). Feminist*innen können tatsächlich zu mehr als einem Thema gleichzeitig arbeiten, während mancher Kollege im Feuilleton recht monothematisch daherkommt.

⁷ Dazu tragen auch einige der Akteur*innen bei, deren Websites ihre tiefe Liebe zu ästhetischen oder auch nur vollständigen Formen der deutschen Sprache nicht verraten; oder der Hochschulverband, wenn er einen linguistischen Laien für ein Schwerpunktheft der Verbandszeitschrift mit dem Thema Genderlinguistik betraut, vgl. Helga Kotthoff & Damaris Nübling, Genderlinguistik. Eine Einführung in Sprache, Gespräch und Geschlecht, unter Mitarbeit von Claudia Schmidt, Tübingen 2018, S. 97 Fn. 6; oder der sehr aktive Verein Deutsche Sprache, der „sich durch weitgehende Abwesenheit linguistischer Expertise auszeichnet“, so Damaris Nübling, Genus und Geschlecht. Zum Zusammenhang von grammatischer, biologischer und sozialer Kategorisierung, Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz 2020, S. 5.

jüngste Rechtsentwicklungen in Bezug auf sprachliche Gleichbehandlung sowie geschlechtergerechtes hoheitliches Sprachhandeln mit Schwerpunkt auf der Amtssprache gegeben werden.

III. Geschlechtergerechtigkeit in der deutschen Amts- und Rechtssprache in rechtspolitischen Diskussionen und rechtlichen Regelungen

Die Frage nach Geschlecht in der Amts- und Rechtssprache ist zwar aktuell, aber keineswegs neu. Im Kaiserreich waren die rechtsetzenden Organe und Körperschaften, Behörden und Gerichte mit Männern besetzt, so dass die Verwendung der männlichen Form in Amts- und Rechtssprache insoweit eine Realität abbildete. Zugleich wurde auch in den großen Gesetzeswerken (Strafgesetzbuch, Bürgerliches Gesetzbuch) die männliche Form verwendet, die dort aber alle Rechtsunterworfenen unabhängig vom Geschlecht adressieren sollte. Konsequentermaßen beriefen sich Frauenrechtlerinnen auf dieses „grammatikalische Maskulinum“, weil sie nicht nur wie Männer Verträge schließen und für strafbares Handeln belangt werden, sondern auch das Wahlrecht unter den gleichen Bedingungen wie Männer ausüben wollten. Doch staatliche Stellen nahmen lieber in Kauf, dass der gleiche Sprachgebrauch in rechtlichen Regelungen mal alle Personen einschloss und mal Frauen ausschließen sollte, als ein aktives oder passives Wahlrecht von Frauen zu den Gewerbeberichten, in der Krankenkassenverwaltung, zu gemeindlichen Ämtern oder gar in Parlamente in Erwägung zu ziehen. Die Verwendung rein männlicher Formen in Rechtstexten verlor so wesentlich an Aussagekraft.

In den 1980er Jahren hatte sich die Situation wesentlich verändert. Die männlich geprägte Amts- und Rechtssprache korrelierte zwar weiterhin männlicher Dominanz in Gesetzgebung, Behörden und Gerichten. Doch im Zuge der zweiten Frauenbewegung waren Fragen der Geschlechtsdiskriminierung ins öffentliche Bewusstsein und in die Institutionen gelangt. Auf Landesebene wurden größere Projekte zur sprachlichen Gleichbehandlung in Gesetzestexten angegangen. Auf Bundesebene weigerte sich Bundesminister (sic!) Dr. Rita Süßmuth, die Rechtsverordnung für den „Arzt im Praktikum“ zu unterschreiben, solange diese auch die Rechtsverhältnisse bei „seiner“ Schwangerschaft regeln sollte, und der Bundestag diskutierte verschiedene Modelle für geschlechtergerechte Sprache in Gesetzestexten. Eine interministerielle Arbeitsgruppe Rechtssprache erarbeitete strukturierte Vorschläge, die auch Eingang in das Handbuch der Rechtsförmlichkeit und die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien fanden. Schließlich wurde die Vorgabe geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache in den Gleichstellungsgesetzen des Bundes und der Länder verankert.

Derzeit besteht eine Vielzahl von Regelungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Amts- und Rechtssprache auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, in Gesetzen, Erlassen und internen Anweisungen sowie in den Regularien von Selbstverwaltungskörperschaften. Während gesetzlich eine

Pflicht zur sprachlichen Gleichbehandlung bei hoheitlichem Sprachhandeln statuiert wird, sollen Erlasse und Verwaltungsvorschriften konkretisieren, wie diese Pflicht zu erfüllen ist. Vergleichbare Entwicklungen sind auch im deutschsprachigen Ausland zu beobachten, wo sie – beispielsweise in der Schweiz – längst in Routinen bei der Normsetzung übergegangen sind. In Deutschland dagegen bleibt die Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Amts- und Rechtssprache teils deutlich hinter der Regelungsdichte zurück.

Jüngst ist die deutsche Rechtslage in Bewegung geraten: Mit der Klage auf geschlechtergerechte Formulierungen in Vordrucken und Formularen von Sparkassen als Anstalten öffentlichen Rechts⁸ ist die Frage aufgeworfen, wie bestehende gesetzliche Regelungen durchgesetzt werden können und ob ein subjektives Recht auf Verwendung geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache besteht. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Dritten Option, mit der Geschlechter jenseits von männlich und weiblich anerkannt wurden,⁹ hat dagegen die Frage aufgeworfen, ob die bislang geltenden Regelungen zu geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache verändert werden müssen, soweit sie nur Frauen und Männer sprachlich erfassen.

1. Reichswahlgesetz und Hamburgisches Bürgerrecht: Frauenrechtlerinnen im Kaiserreich berufen sich auf die Allgemeingültigkeit der männlichen Form in rechtlichen Regelungen

In einer Petition vom Dezember 1906 ersuchte der Deutsche Verband für Frauenstimmrecht den Reichstag um einen klarstellenden Zusatz zur Regelung in § 1 des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869.¹⁰ Damit sollte jeder Zweifel ausgeräumt werden, dass Frauen unter den gleichen Bedingungen wie Männern die Wahlberechtigung zustehe.

Neben politischen und sozialen Gründen sowie rechtsvergleichenden Überlegungen und auch Hinweisen auf die innere Einheit der Rechtsordnung bezog sich das zentrale Argument auf den Wortlaut der Verfassung und Gesetze: Wenn allgemein gelten solle, dass Gesetze und Verordnungen, welche sich nur der männlichen Form bedienten, für beide Geschlechter verbindlich sind, solange nichts Anderes bestimmt werde, dann stehe Frauen auch das Wahlrecht zu. Sowohl die Regelungen des Strafgesetzbuches als auch des Bürgerlichen Gesetzbuches seien in rein männlicher Form gehalten und würden dennoch auf alle Personen angewendet. Auch

⁸ Amtsgericht Saarbrücken vom 12.02.2016, 36 C 300/15 (12); Landgericht Saarbrücken vom 10.03.2017, 1 S 4/16; Bundesgerichtshof vom 13.03.2018, VI ZR 143/17; Bundesverfassungsgericht vom 26.05.2020, 1 BvR 1074/18.

⁹ Bundesverfassungsgericht vom 10.10.2017, 1 BvR 2019/16, abrufbar unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html.

¹⁰ Petition des Deutschen Verbandes für Frauenstimmrecht an den Reichstag, Wahlberechtigung der Frauen betreffend (1906), abgedruckt in: Anita Augspurg, Rechtspolitische Schriften. Kommentierte Studienausgabe, hrsg. von Christiane Henke, Köln: Böhlau 2013, S. 240-242.

würden Bescheinigungen der Staatsangehörigkeit, welche eine zentrale Voraussetzung für die Wahlberechtigung bildet, für Männer und Frauen in der männlichen Form ausgestellt, was ihrer Wirkung offensichtlich keinen Abbruch tue. Wenn aber das in männlicher Form verfasste Recht grundsätzlich auch für Frauen gelte, könne das Reichswahlgesetz hiervon keine Ausnahme bilden. – Bekanntermaßen wurden zwar Strafrecht und Zivilrecht weiterhin auch auf Frauen angewendet, ein allgemeines Wahlrecht und weitere allgemeine staatsbürgerliche Rechte aber erst in der Weimarer Republik eingeführt.

Schon im Vorfeld dieser Petition hatte ihre Verfasserin, die Juristin und Frauenrechtlerin Dr. Anita Augspurg, mit entsprechender Argumentation die grundsätzliche (aktive und passive) Wahlberechtigung von Frauen in Bezug auf die Gewerbegerichte¹¹, die Krankenkassenverwaltung¹², die Kommunalverwaltung preußischer Gemeinden¹³ und das Hamburgische Bürgerrecht¹⁴ dargelegt. Die Wahlberechtigung zu den Gewerbegerichten und der Krankenkassenverwaltung schien umso einfacher begründbar, da die unmittelbar einschlägigen Gesetze von „Personen“¹⁵ sprachen, auf deren Eigenschaften und Handlungen abgestellt wurde, ohne dass hier das Geschlecht eine Rolle spielte, und eine explizite Ausnahmeregelung für „Frauenzimmer“ oder „Frauenspersonen“ nicht existierte. Dies hinderte staatliche Stellen allerdings nicht, Frauen den Zugang zu verwehren.

In den preußischen Städte- und Gemeindeordnungen standen dagegen teilweise rein männliche Formen für alle neben expliziter punktueller Adressierung von Männern und expliziten punktuellen Ausschlüssen von Frauen, die aber wenige Paragraphen weiter schon wieder eine Rückausnahme erfuhren,¹⁶ so dass Augspurg zu Recht eine sorgfältige Auslegung einzelner Regelungen vornehmen musste, die

¹¹ Anita Augspurg, Das Wahlrecht der Frauen zu den Gewerbegerichten (1898), abgedruckt in: dies., Rechtspolitische Schriften. Kommentierte Studienausgabe, hrsg. von Christiane Henke, Köln: Böhlau 2013, S. 212-215.

¹² Petition die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz betreffend (1903), abgedruckt in: Anita Augspurg, Rechtspolitische Schriften. Kommentierte Studienausgabe, hrsg. von Christiane Henke, Köln: Böhlau 2013, S. 231-233. Mit der Petition sollte insbesondere verhindert werden, dass für die Voraussetzungen der Wählbarkeit auf die Regelungen zum Schöffenamte (zu welchem ungeachtet des Gesetzeswortlauts nur Männer zugelassen sein sollten) statt auf die Regelungen zur Vormundschaft (welche unstreitig für Männer und Frauen galten) Bezug genommen würde.

¹³ Anita Augspurg, Sind die preußischen Frauen kommunalwahlberechtigt? (1905), abgedruckt in: dies., Rechtspolitische Schriften. Kommentierte Studienausgabe, hrsg. von Christiane Henke, Köln: Böhlau 2013, S. 233-236.

¹⁴ Anita Augspurg, Verweigertes Recht – verweigerter Steuern (1902), abgedruckt in: dies., Rechtspolitische Schriften. Kommentierte Studienausgabe, hrsg. von Christiane Henke, Köln: Böhlau 2013, S. 224-228.

¹⁵ In Kanada wurde 1905 der jungen Juristin Mabel P. French auf ihren Antrag, Rechtsanwältin zu werden, beschieden, dass die Zulassungsordnung für Rechtsanwälte, deren Voraussetzungen sie sämtlich erfüllte, mit ‚person‘ nur Männer meine, da sonst die juristische wie göttliche Ordnung gestört werde, siehe Marguerite E. Ritchie, Alice Trough the Statutes, in: McGill Law Journal 21 (1975), S. 685 (698 f.).

¹⁶ Die Städte- und Landgemeindeordnungen Preußens sind (leider ohne die insofern besonders interessante Revidierte Städteordnung für das Königreich bzw. die Provinz Hannover) abrufbar unter <http://www.verfassungen.de/nrw/rheinprovinz/staedteordnungen-vergleich.htm>.

aber an etlichen Punkten zum Ergebnis der Wahlberechtigung kam¹⁷. Diese Auslegung geschah unter der Prämisse der übergeordneten Festlegung des preußischen Allgemeinen Landrechts in § 24 Teil 1 Titel I:

„Die Rechte beider Geschlechter sind einander gleich, soweit nicht durch besondere Gesetze oder rechtsgültige Willenserklärungen Ausnahmen bestimmt werden.“¹⁸

Doch konnte sich diese überzeugende juristische Auslegung gegen die Praxis des weitgehenden Ausschlusses von Frauen von kommunalen Ämtern nicht durchsetzen.

In Hamburg schien die Rechtslage sogar eindeutig. Berechtigt und unter Umständen sogar verpflichtet, das Hamburgische Bürgerrecht zu erwerben, war nach dem Gesetz betreffend die Hamburgische Staatsangehörigkeit und das Hamburgische Bürgerrecht vom 2. November 1896¹⁹ jeder volljährige Staatsangehörige, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und in einem bestimmten Ausmaß steuerpflichtig war und weder unter polizeilicher Aufsicht stand noch die Bürgerrechte zuvor verloren hatte. Staatsangehörigkeit und Bürgerrecht wurden von der gleichen Behörde erteilt, der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Urkunde in männlicher Form für Frauen und Männer. Das Gesetz vom 2. November 1896 enthielt keine Ausnahmeregelung für Frauen, vielmehr wurde durch § 8 das zuvor geltende Gesetz vom 7. November 1864, welches die Frauen erstmals ausdrücklich vom Erwerb des Hamburgischen Bürgerrechts ausgeschlossen hatte, aufgehoben.

Die Frauenrechtlerin Lida Gustava Heymann, welche nach § 1 des Gesetzes vom 2. November 1896 durch Naturalisation „Hamburgischer Staatsangehöriger“ geworden war und auch alle sonstigen Voraussetzungen erfüllte, reichte im November 1901 ein Gesuch um Erteilung des Bürgerrechts ein, welches mit der Begründung abgelehnt wurde, dass nur männliche Staatsangehörige das Hamburgische Bürgerrecht erwerben könnten.²⁰ Ihre nochmalige Forderung nach einer substantiellen juristischen Begründung und ihre Beschwerde an den Hamburger Senat

¹⁷ Anita Augspurg, Sind die preußischen Frauen kommunalwahlberechtigt? (1905), abgedruckt in: dies., Rechtspolitische Schriften. Kommentierte Studienausgabe, hrsg. von Christiane Henke, Köln: Böhlau 2013, S. 233-236.

¹⁸ Christian Friedrich Koch, Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Hrsg. mit Komm. in Anm., Erster Band, Berlin 1862, S. 100 Anm. 21, erläutert mit abnehmender Überzeugungskraft: „Nur besondere Gesetze können eine Verschiedenheit der Rechte nach dem Geschlecht begründen, der bloße Gebrauch des Maskulinum in einem Gesetze schließt dessen Anwendbarkeit auf das andere Geschlecht nicht aus. [...] Die vielfachen Verschiedenheiten der männlichen und weiblichen Rechte, welche als Ausnahmen vorkommen, lassen sich nicht auf ein einziges allgemeines Prinzip zurückführen, sie beruhen auf verschiedenen Gründen, niemals aber auf Mißachtung oder Zurücksetzung des weiblichen Geschlechts.“ (Ab-rufbar unter <http://dlib-pr.mpiet.mpg.de/index.htm>.) Wer so leugnet, überzeugt nicht einmal sich selbst. Das moderne Recht setzte den Mann als Maßstab und Norm, als das wahre Rechtssubjekt, und die Frau als Abweichung und Anderes, mit minderen Rechten ausgestattet und ihm niemals ebenbürtig – insofern spiegelte die rein männliche Form durchaus treffend den Inhalt einer Männer klar privilegierenden Rechtsordnung.

¹⁹ Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg. Amtliche Ausgabe. 33. Band, Jahrgang 1896, Nr. 54, S. 95-97.

²⁰ Siehe Anita Augspurg, Verweigertes Recht – verweigte Steuern (1902), abgedruckt in: dies., Rechtspolitische Schriften. Kommentierte Studienausgabe, hrsg. von Christiane Henke, Köln: Böhlau 2013, S. 224 (225).

fürten nicht zu einer Erläuterung, warum dasselbe Gesetz in § 1 mit „Ausländer“ auch Ausländerinnen erfasste, in § 2 aber die Staatsangehörigen, zu denen auch naturalisierte Ausländerinnen wie Heymann zählten, plötzlich nur noch männliche Staatsangehörige sein sollten, wobei Heymann laut Urkunde ohnehin „Hamburgischer Staatsangehöriger“ geworden war, und wie sich die Aufhebung einer expliziten Ausnahmeregelung für Frauen anders deuten ließe als dahin, dass es eben keine Ausnahme mehr gab.²¹ Der Hamburgische Senat beschied nur knapp, dass mit dem Gesetz vom 2. November 1896 „die Zulassung weiblicher Personen zum Erwerbe des Bürgerrechtes weder erfolgt noch beabsichtigt“²² gewesen sei.

Juristische Methode (und geltendes Recht) musste folglich dem Kalkül politischer Macht weichen, die keinesfalls mit Frauen geteilt werden sollte. Bei gleichem Wortlaut und teils sogar im gleichen Gesetz sollte das „grammatikalische Maskulinum“ mal für alle Menschen und mal nur für die Männer gelten. Diese Unterscheidung folgte nicht anerkannten methodischen Regeln, sondern einem anderen Muster: Ging es um Pflichten im Vertragsrecht, Strafrecht, Steuerrecht, galt die männliche Form für alle, ging es um staatsbürgerliche Rechte, sollte sie nur für Männer gelten.²³ Steuern nämlich musste die Hamburgische Staatsangehörige Heymann durchaus zahlen, das daran geknüpfte Bürgerrecht wurde ihr jedoch verwehrt.²⁴ Auch in den nächsten Jahren und Jahrzehnten bedeutete eine insofern gleiche Rechtssprache nicht etwa gleiche Rechte, wie beispielsweise an der deutlich verspäteten Zulassung von Frauen zu den Berufen und Ämtern der Rechtspflege erst im Jahr 1922 erkennbar wird, von gleichen Chancen ganz zu schweigen.²⁵

²¹ Ebd., S. 225-227. Bereits in der Frankfurter Nationalversammlung 1849 hatte Edlauer, in: Franz Wigard, Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Deutschen Constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main, Bd. 7, Frankfurt a.M. 1849, S. 5236, darauf hingewiesen, dass das Wahlgesetz nach allgemein anerkannten Auslegungsregeln den Ausschluss von Frauen explizit regeln müsse, da ihnen andere Grundrechte als das Wahlrecht durch Regelungen in grammatikalisch männlicher Form fraglos zustünden.

²² Zitiert ebd., S. 228. Vgl. knapp hundert Jahre später die Argumentation des schweizerischen Kantons Appenzell-Innerrhoden, den Frauen bis 1990 das Wahlrecht zu verweigern, weil im Gesetz eben nur die Rede von Bürgern sei und nicht von Bürgerinnen, während gesetzliche Pflichten im Übrigen ausnahmslos auch auf Frauen anwendbar waren.

²³ Eine Absage an die juristische Methodik erteilte schon Scheller, in: Franz Wigard, Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Deutschen Constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main, Bd. 7, Frankfurt a.M. 1849, S. 5329, mit der Behauptung, „daß ein Gesetz, wenn es von politischen Rechten redet, nur das männliche Geschlecht meinen kann“ mit der beeindruckenden Begründung: „wenn man nicht etwa Tibet vor Augen hat, wo die Frauen ein bei weitem größeres Recht als die Männer haben, indem sie mehrere Männer heirathen dürfen, umgekehrt aber ein Mann nicht mehrere Frauen“, worin er überdies apodiktisch den „Beweis“ sah, „daß, wenn es sich um politische Rechte im Gesetz handelt, man nicht nöthig hat, das weibliche Geschlecht auszuschließen“. Marguerite E. Ritchie, Alice Trough the Statutes, in: McGill Law Journal 21 (1975), S. 685 (702 f.), dechiffrierte die männliche Form als Machtinstrument: „Any official or any court has ample authority for deciding that the male includes the female for purposes of taxes, penalties or criminal law, but does not include the female for the purposes of rights or privileges. The burden and the expense, the worry and the waste then fall entirely on the woman to establish whether in fact she is or is not included.“

²⁴ Als Konsequenz aus der Vorenthaltung des Bürgerrechts weigerte sich Heymann ihrerseits, weiterhin in Hamburg Steuern zu zahlen, was aber nach einem dreiviertel Jahr mit einer Pfändungsandrohung der Steuerbehörde sanktioniert wurde, siehe Anita Augspurg, Verweigertes Recht – verweigerter Steuern (1902), abgedruckt in: dies., Rechtspolitische Schriften. Kommentierte Studienausgabe, hrsg. von Christiane Henke, Köln: Böhlau 2013, S. 224 (228) und ebd., S. 348.

²⁵ Zu Frauen in der Justiz: Ulrike Lembke, Der Gleichstellungsauftrag aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz als verbindliches Verfassungsrecht im Kontext der Wahlen zu den Bundesgerichten, in: Marion Eckertz-Höfer & Margarete Schuler-Harms (Hg.), Gleichberechtigung und Demokratie - Gleichberechtigung in der Demokratie, Baden-Baden 2019, S. 199 (235 ff.); in

Formal gleiche staatsbürgerliche Rechte erlangten Frauen zwar in der Weimarer Republik, diese wurden aber von einem patriarchalen Ehe- und Familienrecht massiv konterkariert. Folge war, dass sich faktisch die Geschlechterverhältnisse im Privaten und Öffentlichen, in Politik, Recht, Wirtschaft, Kultur usw. nicht wesentlich wandelten. In der Bundesrepublik²⁶ korrelierte das grammatikalische Maskulinum in Amts- und Rechtssprache mit massiver männlicher Dominanz und beschrieb so zunächst weiterhin den Ist-Zustand, der sich aber im Zuge der zweiten Frauenbewegung langsam zu verändern begann. Als in den 1980er Jahren Frauen auch in öffentlichen Ämtern und im öffentlichen Leben stärker in Erscheinung traten, wurde die Forderung erhoben, notwendige Veränderungen auch in der Amts- und Rechtssprache wiederzufinden, und die vielerorts anzutreffende Unterrepräsentanz von Frauen nicht durch sprachliche Unsichtbarmachung zu begleiten.²⁷

2. Der „schwängere Arzt im Praktikum“: der Bundestag befasst sich mit Geschlecht in der deutschen Amts- und Rechtssprache

Am 6. November 1987 diskutierte der Deutsche Bundestag auf Grundlage von drei Anträgen über geschlechtsbezogene Formulierungen und die Möglichkeit geschlechtsneutraler Bezeichnungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.²⁸ Sprache und Geschlecht waren ab Ende der 1970er Jahre ein Thema der Sprachwissenschaften geworden,²⁹ welches sich auch in Handlungsaufforderungen ausdrückte. 1980 erschienen die ersten „Richtlinien zur Vermeidung

der Wissenschaft: Ulrike Schultz, Anja Böning, Ilka Peppmeister & Silke Schröder, *De jure und de facto: Professorinnen in der Rechtswissenschaft. Geschlecht und Wissenschaftskarriere im Recht*, Baden-Baden 2018.

²⁶ In der DDR verfolgten staatliche Gleichstellungspolitiken eher das Modell der Gleichheit durch Angleichung, wohl gleichermaßen inspiriert durch politisches Selbstverständnis wie durch den Arbeitskräftebedarf. Der Ansatz schlug sich teils auch in der Sprache und insbesondere rein männlichen Berufsbezeichnungen für Frauen nieder, was nach der Wende für einige Irritationen bei der Begegnung von ost- und westdeutschen Frauenbewegungen sorgte. Für ein differenzierteres Bild auf Grundlage von Presseanalysen: Kirsten Sobotta, *Sprachpraxis und feministische Sprachkritik. Zu einer sprachlichen Sonderentwicklung in Ostdeutschland*, in: *Zeitschrift für germanistische Linguistik* 30 (2002), S. 147-168.

²⁷ Exemplarisch Staatssekretärin Yzer, in: *Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht der 132. Sitzung am 15. Januar 1993, Plenarprotokoll 12/132*, S. 11524: „Politik war lange Zeit — bis weit in unser Jahrhundert — Domäne der Männer. Sie allein hatten das Wahlrecht, sie bestimmten die politische Willensbildung in Parteien, Parlamenten, Regierungen und Verwaltungen. Eine Vielzahl bedeutender Gesetzesbücher, über die wir heute verfügen, stammt aus einer Zeit, in der Frauen als politisch, sozial und rechtlich gleichberechtigte Menschen nicht wahrgenommen wurden. Die Folge: Mandate, Ämter und Funktionen waren von Männern besetzt. Gesetze und Verordnungen sind ohne die Mitwirkung von Frauen zustande gekommen. Es kann also nicht wundern, wenn die Rechtssprache festgefügte Rollenzuweisungen und Leitbilder widerspiegelt, wonach die Frau im öffentlichen Bereich nichts zu suchen hat. Frauen wird von unserer Rechtsordnung heute die Gleichberechtigung garantiert. Frauen nehmen am politischen und öffentlichen Leben teil. [...] Doch dieser Wandel in der Gesellschaft hat sich noch immer nicht auf die Rechtssprache ausgewirkt. Es ist an der Zeit, daß sich dies ändert.“

²⁸ *Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht der 37. Sitzung am 6. November 1987, Plenarprotokoll 11/37*, S. 2502 ff. Zur juristischen Diskussion siehe auch Irmgard Schewe-Gerigk, *Geschlechtergerechte Sprache im Deutschen Bundestag*, in: Eichhoff-Cyrus (Hrsg.), *Adam, Eva und die Sprache*, Mannheim 2004, S. 322-331.

²⁹ Hierzu Susanne Günthner, *Sprachwissenschaft und Geschlechterforschung: Übermittelt unsere Sprache ein androzentrisches Weltbild?*, in: Kortendiek et al. (Hrsg.), *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung*, Wiesbaden 2019, S. 571-579; Christine Ivanov, Maria B. Lange & Tabea Tiemeyer, *Geschlechtergerechte Personenbezeichnungen in deutscher Wissenschaftssprache*, in: *Suvremena lingvistika* Vol. 44 No. 86 (2018), S. 261-290; Helga Kotthoff & Damaris Nübling, *Genderlinguistik. Eine Einführung in Sprache, Gespräch und Geschlecht*, unter Mitarbeit von Claudia Schmidt, Tübingen 2018, S. 17 ff.; alle m.w.N.

sexistischen Sprachgebrauchs“,³⁰ 1982 forderte der Deutsche Frauenrat den Gesetzgeber auf, die „Diskriminierung von Frauen in der Gesetzessprache“³¹ zu beenden. Wenige Jahre später waren entsprechende Forderungen in der (Rechts-)Politik angekommen. Öffentliche Körperschaften, Universitäten, Kommunen und Landtage³² befassten sich mit den Erfordernissen geschlechtergerechter Sprache und schließlich erreichte die Debatte auch den Bundestag.

Die Fraktion der SPD hatte im März 1987 beantragt, die Bundesregierung aufzufordern, alle Gesetze auf ihre geschlechtsspezifischen Formulierungen hin zu überprüfen und dem Parlament bis zum 1. September 1987 einen Bericht vorzulegen, welche Gesetze geändert werden müssten und in welcher zeitlichen Folge dies geschehen werde.³³ Da dies offensichtlich ohne Anklang blieb, wiederholte die Fraktion der Grünen im September 1987 diesen Antrag und setzte eine Frist:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, alle Gesetzestexte auf ihre geschlechtsspezifischen Formulierungen hin zu überprüfen. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind, wenn sie nicht notwendig ausschließlich auf ein Geschlecht bezogen sind, geschlechtsneutral oder gleichzeitig weiblich und männlich abzufassen. Die Bundesregierung wird weiterhin aufgefordert, dem Deutschen Bundestag bis zum 8. März 1988 einen Gesetzentwurf mit entsprechenden Änderungen für alle Gesetzestexte vorzulegen.“³⁴

Anfang November 1987 antworteten die Fraktionen der CDU/CSU und FDP mit einem Antrag,

„ab sofort in allen Gesetzentwürfen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften geschlechtsspezifische Benennungen/Bezeichnungen zu vermeiden und entweder geschlechtsneutrale Formulierungen zu wählen oder solche zu verwenden, die beide Geschlechter benennen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist und Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzestextes nicht beeinträchtigt werden.“³⁵

³⁰ Senta Trömel-Plötz, Luise F. Pusch, Marlis Hellinger & Ingrid Guentherodt, Richtlinien zur Vermeidung sexistischen Sprachgebrauchs, in: Linguistische Berichte 71 (1980), S. 1-7.

³¹ Deutscher Frauenrat, Resolution gegen die „Diskriminierung von Frauen in der Gesetzessprache“, in: Informationen für die Frau 11-12/1982, zitiert nach BT-Drs. 12/1041, S. 5.

³² Siehe hierzu Abgeordneten Helmrigh, in: Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht der 37. Sitzung am 6. November 1987, Plenarprotokoll 11/37, S. 2508: „In Niedersachsen liegt ein Referentenentwurf vor. In Baden-Württemberg wird an Richtlinien gearbeitet. Von Nordrhein-Westfalen liegt ein erstes Gesetz mit Schrägstrichlösung vor. Die Waffenschmidt-Kommission hat am Montag darüber einen Beschluß gefaßt.“

³³ Fraktion der SPD, Antrag vom 31.03.1987, BT-Drs. 11/118.

³⁴ Fraktion der Grünen, Antrag vom 25.09.1987, BT-Drs. 11/860.

³⁵ Fraktionen der CDU/CSU und der FDP, Antrag vom 04.11.1987, BT-Drs. 11/1043.

Bereits bestehende Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sollten bei grundlegenden Änderungen auf geschlechtsspezifische Bezeichnungen überprüft und so sukzessive geändert werden.

In der Bundestagsdebatte am 6. November 1987 wurden wesentliche Argumente ausgetauscht.³⁶ Grundsätzlich herrschte Einigkeit, dass eine rein männliche Rechtssprache nicht mehr zeitgemäß war und insbesondere männliche Personenbezeichnungen für Frauen durch andere Formulierungen abgelöst werden sollten. Insbesondere neutrale Bezeichnungen oder Paarformeln/Beidnennungen wurden hierfür als Mittel der Wahl angesehen. Während aber einige Abgeordnete die geschlechtsneutrale oder geschlechtergerechte Rechtssprache als Erfüllung des Gleichberechtigungsgrundsatzes aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz ansahen, welche zeitnah auf *alle* alten und neuen Gesetze anzuwenden sei, sahen andere Abgeordnete in der sofortigen Änderung aller Gesetzestexte eine unlösbare Aufgabe und bei zu weitreichenden Regelungen die Klarheit und Verständlichkeit der Rechtssprache in Gefahr.

Auch über das Verhältnis von Sprache und Gleichstellung, Repräsentation und Wahrnehmung gab es unterschiedliche Ansichten. Während wenige Abgeordnete bewusst das Missverständnis pflegten, der gesamten Bevölkerung solle ein neuer Sprachgebrauch verordnet werden,³⁷ wiesen andere auf das Wechselspiel³⁸ von Sprache, Bewusstsein und gesellschaftlichem Wandel durch rechtliche Regelungen hin, die einerseits geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen Ausdruck geben und zugleich die Gleichberechtigung durch Benennung und sprachliche Repräsentation bestärken sollten.³⁹

³⁶ Auch zum Folgenden: Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht der 37. Sitzung am 6. November 1987, Plenarprotokoll 11/37, S. 2502-2511.

³⁷ Im politischen Diskurs erfreut sich diese Behauptung neuerdings wieder großer Beliebtheit, auch wenn jedenfalls Abgeordneten möglichst bewusst sein sollte, über welchen Regelungsgegenstand sie sprechen. Die vorliegende Expertise wird nur auf Fragen der geschlechtergerechten Amts- und Rechtssprache eingehen. Fragen im Zusammenhang mit Schule und Hochschule müssen hier ausgespart bleiben. Der Sprachgebrauch „der Bevölkerung“ – so er überhaupt existiert – ist ohnehin nicht Gegenstand der einschlägigen rechtlichen Debatten und Regelungen.

³⁸ So auch dezidiert (und parteiunabhängig) wieder in: Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht der 132. Sitzung am 15. Januar 1993, Plenarprotokoll 12/132, S. 11519 ff.

³⁹ Die komplexen Wechselwirkungen zwischen Sprache, Bewusstsein, Recht und gesellschaftlichem Wandel stellen für juristische Arbeitsweisen, für welche die Rechtsnorm sich eindeutig in einem fachsprachlichen Wortlaut abbilden und regulierend wirken soll, eine gewisse Herausforderung dar. Keine Antwort ist es allerdings, ohne Kenntnis der geltenden Rechtslage zu sprachlicher Gleichbehandlung oder einschlägiger linguistischer Forschung sowie ohne methodologische Basis oder professionelle Selbstreflexion skurrile Hypothesen zur begrenzten Leistungsfähigkeit juristischer Methodik aufzustellen, indem der Gegenseite, also Kolleg*innen mit begründet anderen Meinungen, Hypothesen untergeschoben werden, von denen diese großteils noch nie gehört haben und die sie auch nicht teilen, wie der Einschub, dass „die Vertreter der Genderlinguistik“ solche Hypothesen „fast nie beim Namen nennen“, schon andeutet, in diesem Modus aber Philipp Kowalski, Geschlechtergerechte Sprache im Spannungsfeld mit rechtswissenschaftlicher Methodik, in: Neue Juristische Wochenschrift 2020, S. 2229-2234 (2230).

Die Abgeordnete Dr. Süßmuth, welche zum Zeitpunkt dieser Debatte als „Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ zu bezeichnen war, berichtete von einem Vorfall, bei dem eine rein männliche Rechtssprache an die Grenzen möglicher Akzeptanz stieß:

„Als ich, noch nicht sehr lange im Amt, die Verordnung zum „Arzt im Praktikum“ unterschreiben sollte, sagte ich: Die unterschreibe ich nicht; das ist für Frauen und Männer nicht differenziert. Da hieß es: Sie setzen Ihre ganze Reputation aufs Spiel, wenn Sie sich an solchen Kleinigkeiten aufhalten. Dann fragte ich mich „Wie kriege ich die bloß?“ und suchte mir jene Stelle heraus, an der es heißt: Wenn der Arzt im Praktikum schwanger wird, hat er Urlaub nach den Regelungen des Mutterschutzgesetzes; nach Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs kann er seine Ausbildung fortführen. Ich fragte, ob ich das wirklich unterschreiben sollte. Man sagte mir: „Arzt im Praktikum“ ist eine geschlechtsneutrale Bezeichnung; das ist eine Institution. Ich antwortete: Aber Institutionen werden aller Erfahrung nach nicht schwanger. Damit war es endlich geschafft, diese Regelung außer Kraft zu setzen und auch von „Ärztinnen im Praktikum“ zu sprechen.“⁴⁰

Sie betonte, dass es schlicht eine Frage des politischen Willens sei, sich von der Rechtssprache des 19. Jahrhunderts zu verabschieden, warnte aber zugleich davor, sich mit der sofortigen Änderung aller bestehenden Gesetze zu überfordern, da dies nicht einfach durch Beidnennungen oder Schrägstrich erfolgen könne, sondern kreativere Lösungen erfordere.⁴¹

Im Frühjahr 1989 empfahl der Rechtsausschuss mit Mehrheit, den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP anzunehmen, nachdem auch der Innenausschuss dies mit Mehrheit empfohlen hatte, während im Ausschuss für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit keiner der Anträge eine Mehrheit fand.⁴² Danach sollten in allen Gesetzentwürfen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften geschlechtsspezifische (männliche) Bezeichnungen durch geschlechtsneutrale Bezeichnungen oder Beidnennungen ersetzt werden, um „der Rolle und dem Selbstverständnis der Frau“ gerecht zu werden.⁴³ Dies galt aber unter zwei wesentlichen Einschränkungen: Zum einen durften Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetztextes nicht beeinträchtigt werden, zum anderen sollten zunächst nur neu zu erlassende Regelungen hiervon erfasst sein, bestehende Normwerke sollten nur bei grundlegenden Änderungen überprüft und ggf. angepasst werden.⁴⁴

⁴⁰ Abgeordnete Dr. Süßmuth, in: Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht der 37. Sitzung am 6. November 1987, Plenarprotokoll 11/37, S. 2510.

⁴¹ Abgeordnete Dr. Süßmuth, ebd., S. 2510-2511.

⁴² Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) vom 18. April 1989, BT-Drs. 11/2152.

⁴³ Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) vom 18. April 1989, BT-Drs. 11/2152, S. 4.

⁴⁴ Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) vom 18. April 1989, BT-Drs. 11/2152, S. 5.

Am 11. Mai 1990 folgte der Bundestag mit großer Mehrheit der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses.⁴⁵ Zu diesem Zeitpunkt lagen auch bereits die Ergebnisse der interministeriellen Arbeitsgruppe Rechtssprache vor, über welche Bundestag und Bundesrat allerdings erst im August 1991 unterrichtet wurden.⁴⁶ Die Arbeitsgruppe Rechtssprache war im Herbst 1987 eingesetzt worden und in ihr waren die Bundesministerien des Innern, für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Arbeit und Sozialordnung und der Justiz (mit Federführung) vertreten. Der Begriff der Rechtssprache wurde weit verstanden und umfasste die sog. Amtssprache, in der amtliche und gerichtliche Entscheidungen, Mitteilungen, Aufforderungen und Vordrucke verfasst sind, die sog. normgebundene Verwaltungssprache, d. h. den Teil der Amtssprache, der durch Rechtsvorschriften festgelegt ist, und die sog. Vorschriftensprache, also die sprachliche Fassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen.

Die Arbeitsgruppe gab detaillierte Empfehlungen ab, die hier nur knapp zusammengefasst werden können. In der Amtssprache und normgebundenen Verwaltungssprache sollten Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen durchgängig in weiblicher und männlicher Form verwendet werden.⁴⁷ Eine allgemeine Klausel zur möglichen Führung der fraglichen Bezeichnung in weiblicher Form wurde strikt abgelehnt; die weibliche Form sollte durchgängig neben der männlichen erscheinen.⁴⁸ Berufsbezeichnungen in den Ausbildungsverordnungen und Regelungen über die Berufsausübung sollten neben der männlichen jeweils auch die weibliche Form umfassen,⁴⁹ dies galt auch für die Vereidigung von Richterinnen, Rechtsanwältinnen und Notarinnen⁵⁰. Eine sächliche Behördenbezeichnung (das Ministerium) sollte neben die jeweils zutreffende männliche oder weibliche Form für die leitende Person (Minister oder Ministerin) treten.⁵¹ Auch im Bundeshaushaltsplan

⁴⁵ Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht der 211. Sitzung vom 11. Mai 1990, Plenarprotokoll 11/211, S. 16630.

⁴⁶ Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990: Maskuline und feminine Personenbezeichnungen in der Rechtssprache, Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 07.08.1991, BT-Drs. 12/1041.

⁴⁷ Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990, BT-Drs. 12/1041, S. 13 ff.

⁴⁸ Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990, BT-Drs. 12/1041, S. 17 f. Besonderes Augenmerk widmete die Arbeitsgruppe dem Umgang mit den vielfältigen auf -mann endenden Amtsbezeichnungen und empfahl u.a. die seitdem durchgesetzte Benennung „Amtfrau“ (statt Amtmännin), siehe ebd. S. 21 ff.

⁴⁹ Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990, BT-Drs. 12/1041, S. 15 ff.

⁵⁰ Dass die Arbeitsgruppe sich der juristischen Berufsbezeichnungen bzw. der Bezeichnungen für Ämter und Berufe der Rechtspflege so intensiv widmete, war nicht zufällig, schließlich waren (und sind) die Widerstände hier besonders groß. Ab 1993 konnten sich Richterinnen des Bundesverfassungsgerichts immerhin als „Richterin“ vereidigen lassen (§ 11 BVerfGG), auch wenn im gesamten übrigen Gesetz weiterhin nur Richter vorkommen. 1998 folgten die Notarinnen, die sich allerdings nur vor „dem Präsidenten“ eines Landgerichts vereidigen lassen können (§ 13 BNotO), was mancherorts Probleme aufwerfen dürfte, aber immerhin von Gesetzes wegen die Amtsbezeichnung „Notarin“ führen dürfen (§ 2 BNotO). Die Rechtsanwältinnen mussten bis 2007 warten, um als solche vereidigt zu werden (§ 12a Abs. 5 BRAO). Im Deutschen Richtergesetz gibt es bis heute keine Richterinnen. Dass Bundesrichterinnen überhaupt existieren, konnte die kundige Leserin lediglich den Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung R in Anlage III des Bundesbesoldungsgesetzes entnehmen („Weibliche Richter und Staatsanwälte führen die Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form.“), dessen vielfältige Änderungen dem Gesetzgeber offensichtlich keinen Anlass gaben, seinen Verpflichtungen zur sprachlichen Gleichbehandlung in der Vorschriftensprache nachzukommen.

⁵¹ Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990, BT-Drs. 12/1041, S. 24 ff.

sollten bei den Personalausgaben die weiblichen neben männlichen Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen angegeben werden.⁵² Die amtlichen Vordrucke sollten so geändert werden, dass alle in der Verwaltung tätigen Frauen mit ihrer Amts- oder Funktionsbezeichnung in weiblicher Form unterzeichnen konnten.⁵³

Selbstverständlich galt das Gebot sprachlicher Gleichbehandlung nicht nur intern, sondern auch gegenüber den Bürger*innen. In allen Vordrucken und Formularen, die für Männer und Frauen anwendbar sind, sollten geschlechtsindifferente Bezeichnungen verwendet oder auf Personenbezeichnungen möglichst verzichtet oder die weibliche und männliche Form nebeneinander verwendet werden.⁵⁴ Auch persönliche Dokumente wie Ausweise, Pässe oder Urkunden etc. sollten geschlechtsneutral formuliert sein oder gesondert für Frauen und für Männer in der jeweils korrekten Form ausgestellt werden.⁵⁵ Gesetze oder Verordnungen sollten keine rechtliche Festlegungen treffen, durch welche geschlechtsindifferente oder auch geschlechtsspezifische Bezeichnungen im Einzelfall gehindert oder erschwert werden könnten, sondern selbst die femininen Formen für Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen enthalten und entsprechende Vorgaben für die Muster von persönlichen Dokumenten, Formularen etc. festlegen.⁵⁶

Bezüglich der Vorschriftensprache, also der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern in den abstrakt-generellen Gesetzen und Rechtsverordnungen, fielen die Empfehlungen deutlich kürzer aus, da hier die jeweils beste Lösung für die konkrete Regelung zu prüfen sei:

„Bei der Formulierung von Rechtsvorschriften sollen die verallgemeinernd verwendeten maskulinen Substantive möglichst vermieden werden. An ihrer Stelle können zum Beispiel Partizipien und Adjektive in der geschlechtsindifferenten Pluralform verwendet werden (*die Berechtigten, die Antragstellenden*). In Betracht kommen auch Umschreibungen mit *Person (eine andere Person)* oder Substantive auf *-ung (die Leitung)* sowie andere Satzkonstruktionen (passive Ausdrucksweise; wer ... wegnimmt, verletzt . . . , wird bestraft).“⁵⁷

Geschlechtsneutralen Formulierungen wurde deutlich der Vorzug gegeben, aber jede Regelung war konkret auf die bestmögliche Formulierung zu überprüfen.⁵⁸ Erst wenn keine solche Formulierung gefunden werden konnte oder die inhaltliche

⁵² Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990, BT-Drs. 12/1041, S. 23 f.

⁵³ Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990, BT-Drs. 12/1041, S. 14, 19 f.

⁵⁴ Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990, BT-Drs. 12/1041, S. 27 f.

⁵⁵ Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990, BT-Drs. 12/1041, S. 15.

⁵⁶ Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990, BT-Drs. 12/1041, S. 13 ff.

⁵⁷ Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990, BT-Drs. 12/1041, S. 37.

⁵⁸ Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990, BT-Drs. 12/1041, S. 37.

Aussage der Vorschrift unpräzise und unverständlich würde, konnte die Verwendung der maskulinen Form weiterhin zulässig sein.⁵⁹ Bei Regelungen im Zusammenhang mit Mutterschutz, Schwangerschaft etc. kam die Verwendung von Maskulina niemals in Betracht.⁶⁰

Neben den konkreten Empfehlungen und den diversen Beispielen für Formulierungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern sind insbesondere auch die Überlegungen der Arbeitsgruppe zu Hindernissen für eine sachliche Auseinandersetzung über notwendige und mögliche Veränderungen der Amts- und Rechtssprache sehr lesenswert. Diese beginnen mit dem Hinweis auf die Emotionalisierung und Polarisierung der Debatte, welchen wesentlich der Unwille zur konstruktiven Auseinandersetzung zugrunde liege:

„In der politischen Diskussion darüber, ob Forderungen nach Veränderungen der Rechtssprache überhaupt berechtigt sind, welche Veränderungen sachgerecht und welche durchsetzbar sind, zeigt sich, daß eine sachliche Erörterung unnötig erschwert, fast unmöglich gemacht wird durch zum Teil bewußte Mißverständnisse, überzogene Argumente und Gegenargumente oder die Strategie des Lächerlichmachens.“⁶¹

Naturalisierungsthesen, die behauptete Nicht-Regulierbarkeit von Sprache, der Hinweis auf unübersehbaren Aufwand und unübersehbare Folgen bei zugleich behaupteter frauenpolitischer Irrelevanz werden knapp und überzeugend adressiert.⁶² Dies kann auch heute noch Argumentationshilfe bieten, da manch aktuelle Kampagne gegen geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache sich weiterhin derselben Argumente bedient wie vor dreißig Jahren.

Am 24. Juli 1991 forderte das Bundeskabinett auf Grundlage des Berichts der Arbeitsgruppe Rechtssprache die Bundesregierung auf, ab sofort in allen Gesetzentwürfen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften geschlechtsspezifische Benennungen/Bezeichnungen zu vermeiden und entweder geschlechtsneutrale Formulierungen zu wählen oder solche zu verwenden, die beide Geschlechter benennen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist und Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzestextes nicht beeinträchtigt werden, sowie bei grundlegenden Änderungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften diese auf ihre geschlechtsspezifischen Formulierungen hin zu überprüfen und entsprechend

⁵⁹ Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990, BT-Drs. 12/1041, S. 37.

⁶⁰ Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990, BT-Drs. 12/1041, S. 37.

⁶¹ Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990, BT-Drs. 12/1041, S. 10.

⁶² Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990, BT-Drs. 12/1041, S. 10 ff. Siehe auch Marlis Hellinger, Empfehlungen für einen geschlechtergerechten Sprachgebrauch im Deutschen, in: Eichhoff-Cyrus (Hrsg.), Adam, Eva und die Sprache, Mannheim 2004, S. 275 (282 f.), zu verschiedenen Versuchen, Reformvorschläge lächerlich zu machen und zu marginalisieren, sie aber zugleich als schweren Verstoß gegen sprachliche, rechtliche oder politische Regeln zu konstruieren.

den genannten Grundsätzen in angemessener Zeit zu ändern.⁶³ Anfang August wurden überdies der Bundestag und der Bundesrat über den Bericht und den Beschluss informiert.

Der Bundestag diskutierte erst im Januar 1993 über die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Rechtssprache, wobei über Parteigrenzen hinweg Einigkeit bestand, dass der eher zurückhaltende Kabinettsbeschluss der Umsetzung nicht förderlich war.⁶⁴ Stattdessen wurde der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Frauen und Jugend⁶⁵ gefolgt und die Bundesregierung aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Ressorts den Empfehlungen der Arbeitsgruppe folgen, und dem Ausschuss für Frauen und Jugend hierüber Bericht zu erstatten.⁶⁶

Der Bundestag äußerte sich zu konkreten Formen sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern, die zeitnah umgesetzt werden müssten: In Bezug auf konkrete Personen sei in der Amtssprache die voll ausgeschriebene Parallelformulierung die beste Lösung; auf die Verwendung des generischen Maskulinums sei in der Amtssprache ganz, in der Vorschriftenprache so weit als möglich zu verzichten, wenn Gründe der Lesbarkeit und Verständlichkeit dem nicht entgegenstehen; stattdessen seien so weitgehend wie möglich Pluralformen substantivierter Partizipien und Adjektive, andere Satzgestaltungen oder geschlechtsindifferente Substantive zu verwenden; auf Schrägstriche, Klammern oder Binnen-I sollte verzichtet werden.⁶⁷

Der Bundesrat begrüßte die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Rechtssprache und schloss sich der Aufforderung an, bei der Abfassung von Rechtsvorschriften jede Möglichkeit (auch durch die eigenen Ausschüsse) wahrzunehmen, um in sprachlich einwandfreier Weise die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zum Ausdruck zu bringen.⁶⁸ Der rechtlichen Gleichstellung beider Geschlechter müsse auch eine Rechtssprache entsprechen, die überholte Vorstellungen und unbewusste Diskriminierung vermeidet.⁶⁹ Das Erfordernis nach einer angemessenen, Diskriminie-

⁶³ Siehe Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 07.08.1991 über den Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990: Maskuline und feminine Personenbezeichnungen in der Rechtssprache, BT-Drs. 12/1041, S. 3.

⁶⁴ Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht der 132. Sitzung am 15. Januar 1993, Plenarprotokoll 12/132, S. 11519-11525.

⁶⁵ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Frauen und Jugend (14. Ausschuß) vom 5. Juni 1992, BT-Drs. 12/2775.

⁶⁶ Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht der 132. Sitzung am 15. Januar 1993, Plenarprotokoll 12/132, S. 11525.

⁶⁷ Siehe Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Frauen und Jugend (14. Ausschuß) vom 5. Juni 1992, BT-Drs. 12/2775, S. 3; bei Enthaltung der Oppositionsfraktion und -gruppen vom Bundestag angenommen, siehe Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht der 132. Sitzung am 15. Januar 1993, Plenarprotokoll 12/132, S. 11525.

⁶⁸ Bundesrat, Beschluss vom 29. November 1991, BR-Drs. 469/91 (Beschluss), S. 2.

⁶⁹ Bundesrat, Beschluss vom 29. November 1991, BR-Drs. 469/91 (Beschluss), S. 1.

rungen der Geschlechter vermeidenden Rechtssprache stehe dem rechtsstaatlichen Anliegen, wonach Gesetze sprachlich einwandfrei, klar und verständlich sowie fachlich präzise sein müssen, gleichberechtigt zur Seite.⁷⁰

3. Aktuelle rechtliche Regelungen zu sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern durch Gesetzgebung, Gerichte und Verwaltung

Die rechtspolitischen Diskussionen auf Bundes- und Landesebene⁷¹ führten zu substantiellen Änderungen, nämlich einer Vielzahl von gesetzlichen Regelungen, Erlassen, Beschlüssen und Verwaltungsvorschriften zu geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache in Bund, Ländern und Kommunen. Dies betraf zum einen die Gesetzgebung, welche sich wegen der demokratischen Diskontinuität der Parlamente nicht unbedingt durch Gesetze einer Selbstbindung unterzog, sondern Selbstverpflichtungen zu geschlechtergerechter Vorschriftensprache in Geschäftsordnungen und anderen Formen des internen Organisationsrechts einging. Verwaltung und Gerichte wurden durch gesetzliche Regelungen zu sprachlicher Gleichbehandlung verpflichtet, wobei die konkrete Ausgestaltung geschlechtergerechter Amtssprache häufig nicht im Gesetz geregelt, sondern der Rechtsanwendung überlassen und durch Verwaltungsvorschriften oder innerdienstliche Weisungen konkretisiert wurde. Insbesondere die Kommunen haben notwendige Konkretisierungen der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen zu geschlechtergerechter Amtssprache im Rahmen ihrer Organisationshoheit vorgenommen.

Seit zwei bis drei Jahrzehnten gelten daher gesetzliche Regelungen, Geschäftsordnungen und internes Organisationsrecht, welche verbindlich die Verwendung geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache auf Bundes- und Landesebene sowie in kommunalen und anderen Selbstverwaltungskörperschaften anordnen.⁷² Der in vielen Bereichen anzutreffende Ist-Zustand einer Männer und Frauen benennenden Amts- und Rechtssprache beruht auf diesen geltenden Regelungen. Eine entsprechende Entwicklung war ungefähr zeitgleich im gesamten deutschsprachigen Raum zu beobachten. Die Umsetzung ist allerdings sehr unterschiedlich ausgeprägt und lässt in Deutschland insbesondere im Bereich der Gesetzgebung und der Rechtsprechung⁷³ zu wünschen übrig. Die folgende Darstellung einschlägiger Normen ist nicht vollständig, soll aber einen Eindruck davon vermitteln, dass

⁷⁰ Bundesrat, Beschluss vom 29. November 1991, BR-Drs. 469/91 (Beschluss), S. 1.

⁷¹ Siehe Auflistung in: Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990: Maskuline und feminine Personenbezeichnungen in der Rechtssprache, Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 07.08.1991, BT-Drs. 12/1041, S. 5-6.

⁷² Deshalb ist auch der zur Abwehr genutzte Verweis auf die „amtlichen Regeln der Rechtschreibung“ (dazu unten) so bemerkenswert, denn es existiert eine Vielzahl „amtlicher Regelungen“ zu geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache sowie eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen mit entsprechenden Verpflichtungen, welche den amtlichen Regelungen gegenüber Vorrang beanspruchen.

⁷³ Zum Versuch geschlechtergerechter Sprache in einer Gerichtsentscheidung siehe Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht vom 03.07.2020, 9 C 28/20, welches aber durch die Vielzahl und Uneinheitlichkeit der verwendeten Formen irritiert.

die Verwendung rein männlicher Formen durch rechtsetzende Institutionen, Gerichte und Behörden in Gesetzen, Rechtsverordnungen, Satzungen, Verwaltungsakten, Formularen, Vordrucken und Anschreiben usw. regelmäßig die Missachtung geltenden Rechts nahelegt.

a) Bundesgesetzliche Regelungen

Eine frühe Regelung, welche nicht unmittelbar die Amts- und Rechtssprache betraf, aber sich auf Sprachkonventionen in der Öffentlichkeit bezog, war § 611b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Mit dem Gesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz aus dem Jahr 1980 wurde mit § 611b BGB eine Pflicht zur geschlechtsneutralen Stellenausschreibung für private und öffentliche⁷⁴ Arbeitgeber*innen eingeführt,⁷⁵ deren Verletzung zugleich die Vermutung für das Vorliegen einer Geschlechtsdiskriminierung begründete und damit zur Darlegungs- und Beweislast der Arbeitgeber*innen führte.

Die Pflicht zur geschlechtsneutralen Stellenausschreibung⁷⁶ betrifft alle Arbeitgeber*innen und hat breite öffentliche Wirkung,⁷⁷ weshalb sie Gegenstand kontroverser Diskussionen, aber auch linguistischer Forschung⁷⁸ war und ist. Umstritten war zunächst, ob die Pflicht aus dem europäischen Recht, nämlich Richtlinie 76/207, folgt und daher zwingend auszugestalten⁷⁹ und mit effektiveren Sanktionen zu bewehren ist.⁸⁰ Das Bundesverfassungsgericht stellte klar, dass §§ 611a, 611b BGB der in Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz statuierten Gleichberechtigung von Männern und Frauen dienen und im Lichte des Gleichberechtigungsgrundsatzes für einen wirksamen Schutz vor Geschlechtsdiskriminierung auszulegen und

⁷⁴ Klarstellung durch den Europäischen Gerichtshof vom 21.05.1985, 248/83, C-248/83.

⁷⁵ Gesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz und über die Erhaltung von Ansprüchen bei Betriebsübergang (Arbeitsrechtliches EG-Anpassungsgesetz) vom 13. August 1980, BGBl. I, S. 1308.

⁷⁶ Seit 2006 ist die Verpflichtung zur diskriminierungsfreien Ausschreibung in § 11 i.V.m. § 7 Absatz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) geregelt. Außerdem wurden auf Bundes- und Landesebene diverse gesetzliche Regelungen zu Stellenausschreibungen im öffentlichen Dienst erlassen. Siehe hierzu auch Annelie Bauer, *Rechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache*, Berlin 2020, S. 275 ff.

⁷⁷ Eher skeptisch Marlis Hellinger, *Empfehlungen für einen geschlechtergerechten Sprachgebrauch im Deutschen*, in: Eichhoff-Cyrus (Hrsg.), *Adam, Eva und die Sprache*, Mannheim 2004, S. 275 (286 ff.), wonach diese Verpflichtung jedenfalls in regionalen Zeitungen noch gar nicht, in überregionalen nur begrenzt umgesetzt ist.

⁷⁸ Statt vieler: Marek Cieszkowski, *Zum geschlechtergerechten Sprachgebrauch am Beispiel deutscher und polnischer Stellenausschreibungen*, in: *Linguistik online* Bd. 70 Nr. 1 (2015), S. 23-42; Melanie Greve, Marion Iding & Bärbel Schmusch, *Geschlechtsspezifische Formulierungen in Stellenangeboten*, in: *Linguistik online* Bd. 11 Nr. 2 (2002), S. 105-161.

⁷⁹ 1994 wurde aus der Soll-Vorschrift eine zwingende Vorschrift, siehe hierzu auch die Diskussionen in: *Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht der 211. Sitzung vom 11. Mai 1990, Plenarprotokoll 11/211*, S. 16618 ff.

⁸⁰ Siehe den Gesetzesantrag des Landes Hessen vom 11.05.1984, BR-Drs. 225/84, der wirksame und abschreckende Sanktionen im Einklang mit dem europäischen Recht forderte. Der Europäische Gerichtshof vom 21.05.1985, 248/83, C-248/83, Rn. 41-45, entschied jedoch gegen die Europäische Kommission, dass § 611b BGB nicht als Umsetzung der RL 207/76 anzusehen sei, da die Ausschreibung zwar im engen Zusammenhang mit dem Zugang zu Beschäftigung stehe, von der Richtlinie aber nicht explizit erfasst sei.

anzuwenden sind.⁸¹ Wenn aber zukünftige Arbeitgeber*innen die Arbeitnehmenden nicht einseitig in nur einem Geschlecht adressieren dürfen, ohne sich dem Vorwurf der möglichen Geschlechtsdiskriminierung auszusetzen, warum sollte es staatlichen Stellen gestattet sein, die Adressat*innen ihrer Normen und Verfügungen weiterhin einseitig geschlechtsspezifisch anzusprechen?

Doch erst das Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG) von 2001⁸² enthielt eine Verpflichtung zu geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache und bezog diese auf die Gleichberechtigung von Männern und Frauen:

„Dieses Gesetz dient der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Beseitigung bestehender und der Verhinderung künftiger Diskriminierungen wegen des Geschlechts. [...] Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes sollen die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen. Dies gilt auch für den dienstlichen Schriftverkehr.“

Seit der grundlegenden Reform im Jahr 2015 findet sich die Regelung zur sprachlichen Gleichstellung ohne sonstige Änderungen in § 4 Absatz 3 BGleiG. Damit ist eine umfassende Verpflichtung der Bundesverwaltung und Bundesgerichte zu geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache begründet, von welcher nur im Ausnahmefall abgewichen werden darf.⁸³ Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift ist daher kein plausibler Grund, warum ihre Umsetzung bislang nur begrenzt gelingt.⁸⁴

In ihrem Entwurf für das Bundesgleichstellungsgesetz hatte die Bundesregierung nach der Feststellung eines weiterhin großen Abstandes zwischen formaler Gleichberechtigung und faktischer Gleichstellung ausgeführt:

„Nicht zuletzt müssen künftig Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes kraft Gesetzes auch sprachlich die Gleichstellung von Frauen und Männern berücksichtigen. Frauen und Frauenbelange sollen damit auch in diesem Bereich sichtbar werden. Eine geschlechtergerechte Sprache verstärkt das Bewusstsein für echte Gleichstellung von Frauen und Männern, umgekehrt ist aber auch die Sprache Spiegelbild der gesellschaftlichen Einschätzung.“⁸⁵

⁸¹ Bundesverfassungsgericht vom 21.09.2006, 1 BvR 308/03.

⁸² Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes (Bundesgleichstellungsgesetz) vom 5. Dezember 2001, Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2001, BGBl. I, S. 3234.

⁸³ Schon die Begründung des Gesetzentwurfes – Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 28.03.2001, BT-Drs. 14/5679, S. 18 f., – bezeugt einen Willen zu umfassender Regelung, deren Offenheit rein funktional Flexibilität für bestmögliche Lösungen garantieren soll, und auch die Positionierung im ersten Paragraphen spricht nicht für einen zurückgenommenen Regelungswillen. In Bezug auf staatliche Stellen begründet eine Soll-Vorschrift eine klare Verpflichtung mit Abweichungsmöglichkeit nur für den Ausnahmefall.

⁸⁴ So aber Annelie Bauer, Rechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache. Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Landes Niedersachsen, Berlin 2020, S. 279 ff., wobei unterschiedliche Adressat*innen einer Soll-Vorschrift (Behörden oder Private) ggf. nicht hinreichend Berücksichtigung erfahren.

⁸⁵ Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichstellungsdurchsetzungsgesetz – DGleiG) vom 28. März 2001, BT-Drs. 14/5679, S. 2.

Die Verpflichtung zu geschlechtergerechter Vorschriftensprache gilt für Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sowie Verwaltungsvorschriften von Bundesbehörden. Durch die Erstreckung auf den dienstlichen Schriftverkehr, welcher unabhängig von der konkreten Form (Brief, Fax, digital) die behördeninterne wie auch die externe Kommunikation mit Bürger*innen umfasst, stellt die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern eine Dienstpflicht dar, deren Erfüllung als Kriterium in Dienstbeurteilungen zu würdigen und durch entsprechende Schulungen und Fortbildungen zu fördern ist.⁸⁶ Die Verpflichtung zu geschlechtergerechter Amtssprache gilt umfassend für die Bundesverwaltung und erstreckt sich auch auf Vordrucke, Formulare, Broschüren oder Internet-Präsenzen.⁸⁷

b) Landesgesetzliche Regelungen

Eigentlich alle Landesgleichstellungsgesetze enthalten Regelungen zur geschlechtergerechten Ausschreibung im öffentlichen Dienst. Die Frage geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache ist in Niedersachsen in einem eigenen Gesetz und in ungefähr der Hälfte der Landesgleichstellungsgesetze geregelt. Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein haben die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern nicht in ihren Gleichstellungsgesetzen, sondern in Erlassen, Geschäftsordnungen und Verwaltungsvorschriften geregelt.

In Niedersachsen gilt das Gesetz zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache vom 27. Februar 1989⁸⁸, dessen Besonderheit nicht nur das eigene Gesetz, sondern auch die gesetzliche Konkretisierung der generellen Verpflichtung ist:

„In Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes sowie der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Bezeichnungen so zu wählen, dass sie Frauen nicht diskriminieren, sondern dem Grundsatz der Gleichberechtigung (Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) entsprechen. Sind in Rechts- und Verwaltungsvorschriften Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, nur in männlicher Sprachform enthalten, so ist im amtlichen Sprachgebrauch im Einzelfall die jeweils zutreffende weibliche oder männliche Sprachform zu verwenden. In Vordrucken des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die für einzelne Personen geltenden Bezeichnungen nebeneinander in weiblicher und männlicher Sprachform aufzunehmen. Es kann auch eine nicht geschlechtsbezogene Sprachform gewählt werden.“

⁸⁶ Anja Rudek & Ulrike Schultz, § 1, Bundesgleichstellungsgesetz. Kommentar, 2012, Rn. 11 f.

⁸⁷ Anja Rudek & Ulrike Schultz, § 1, Bundesgleichstellungsgesetz. Kommentar, 2012, Rn. 12.

⁸⁸ Nds. GVBl. 1989, S. 50; hierzu ausführlich Annelie Bauer, Rechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache. Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Landes Niedersachsen, Berlin 2020, S. 325 ff.

Mit dieser bis heute geltenden Regelung hat das Land Niedersachsen sich und seiner Verwaltung weitreichende Pflichten zur Verwendung von geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache auferlegt. Soweit die Vorschriften Sprache noch nicht angepasst ist, soll die Amtssprache in der konkreten Kommunikation sowie in Vordrucken weibliche und männliche Formen oder geschlechtsneutrale Formulierungen verwenden. Damit wird das auch von der Arbeitsgruppe Rechtssprache erkannte Problem der normgebundenen Amtssprache im Sinne einer umfassenden Verpflichtung zu geschlechtergerechter Amtssprache aufgelöst.

Das Brandenburgische Gleichstellungsgesetz vom 4. Juli 1994 bestimmt in § 13:

„Gesetze und andere Rechtsvorschriften haben sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung zu tragen. Im dienstlichen Schriftverkehr ist bei der Formulierung besonders auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu achten. In Vordrucken sind geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen zu verwenden. Sofern diese nicht gefunden werden können, ist die weibliche und männliche Sprachform zu verwenden.“⁸⁹

Die Regelung in § 4 Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 9. November 1999 ist fast identisch und wurde im Zuge von Reformen 2016 nur zur Klarstellung leicht verändert.⁹⁰

Eine umfassende und zugleich schon die präferierten Formen benennende Regelung zu geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache trifft das Saarländische Landesgleichstellungsgesetz (SaarlLGG) vom 24. April 1996 in § 28:

„Die Dienststellen haben beim Erlass von Rechtsvorschriften, bei der Gestaltung von Vordrucken, in amtlichen Schreiben, in der Öffentlichkeitsarbeit, im Marketing und bei der Stellenausschreibung dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern dadurch Rechnung zu tragen, dass geschlechtsneutrale Bezeichnungen gewählt werden, hilfsweise die weibliche und die männliche Form verwendet wird. In Vordrucken, die sich an Ehepaare, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner wenden, sind jeweils beide Personen anzusprechen. Amts-, Dienst- und Berufsbezeichnungen sind in männlicher und weiblicher Form zu

⁸⁹ Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 4. Juli 1994, GVBl. I, S. 254. Angesichts der frühen und nachdrücklichen brandenburgischen Regelung, welche auch die Gerichte verpflichtet, ist umso bedauerlicher, wenn das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 25.05.2016, OVG 60 PV 11.15, Rn. 1, vor der Wiedergabe einer geschlechtergerechten Ausschreibung kapituliert und nach dem Hinweis „im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen bei Personenangaben verzichtet; die jeweils andere Sprachform ist stets mit eingeschlossen“ dann ausschließlich die männliche Form verwendet. Offensichtlich rechtswidrig ist dieses Vorgehen überdies.

⁹⁰ Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 9. November 1999, GV. NRW, S. 590. In der Fassung vom 6. Dezember 2016: „Gesetze und andere Rechtsvorschriften tragen sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung. In der internen wie externen dienstlichen Kommunikation ist die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten. In Vordrucken sind geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen zu verwenden. Sofern diese nicht gefunden werden können, sind die weibliche und die männliche Sprachform zu verwenden.“

benutzen, abhängig von der Person oder Personengruppe, die sie bezeichnen.“⁹¹

Dies begründet umfassende Verpflichtungen zu geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache, welche jedenfalls von der Sparkasse des Saarlandes offensichtlich ignoriert wurden (siehe unten).

Eine neuere Regelung ist das Hamburgische Gleichstellungsgesetz vom 2. Dezember 2014, welches in § 11 die Verwendung geschlechtergerechter Amtssprache anordnet und auf die notwendige Konkretisierung hinweist:

„Insbesondere in Rechts- und Verwaltungsvorschriften, bei der Gestaltung von Vordrucken und in amtlichen Schreiben der Dienststellen ist der Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.“⁹²

Nachdem es auch in Thüringen zunächst keine gesetzliche Regelung zur sprachlichen Gleichbehandlung gab, fand eine eher sparsame Ausgestaltung im Zuge der Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes Aufnahme in § 28:

„Behörden und Dienststellen haben bei Erlass von Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, bei der Gestaltung von Vordrucken, in amtlichen Schreiben und bei Stellenausschreibungen soweit wie möglich geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu wählen.“⁹³

Eng am recht knappen Wortlaut des Bundesgleichstellungsgesetzes orientieren sich Anordnungen zur Verwendung geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache, welche erst im Zuge von Reformprojekten in jüngerer Zeit in die Landesgleichstellungsgesetze eingefügt wurden. So bestimmt § 4 des Gleichstellungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Juli 2016:

„Rechts- und Verwaltungsvorschriften sollen die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen. Dies gilt auch für den dienstlichen Schriftverkehr.“⁹⁴

Eine wortgleiche Bestimmung findet sich, ebenfalls erst seit 2016, prominent in § 1 Absatz 2 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes.⁹⁵ Zuvor war die

⁹¹ Saarländisches Landesgleichstellungsgesetz (SaarLLGG) vom 24. April 1996, Amtsbl. S. 623.

⁹² Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst (Hamburgisches Gleichstellungsgesetz - HmbGleiG) vom 02. Dezember 2014, HmbGVBl. S. 495.

⁹³ Thüringer Gleichstellungsgesetz (ThürGleichG) vom 6. März 2013, GVBl. S. 49.

⁹⁴ Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gleichstellungsgesetz - GIG M-V) vom 11. Juli 2016, GVBl. M-V, S. 550. Die Ausführungen zum Bundesgleichstellungsgesetz gelten daher entsprechend.

⁹⁵ Hessisches Gesetz über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz - HGIG) vom 20. Dezember 2015, in Geltung ab 1. Januar 2016, GVBl. S. 637.

sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern durch die hessische Verwaltung seit über dreißig Jahren per Runderlass und Richtlinien geregelt (s.u.), was auch weiterhin zur Konkretisierung notwendig sein dürfte.

Im Februar 2017 legte die Regierung von Niedersachsen einen Entwurf für die Neuregelung des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes vor, welcher das Gesetz von 1989 (s.o.) in § 16 NGG n.F. integriert.⁹⁶ Damit sollten die einschlägigen Vorschriften zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in einem Gesetz vereint, aber auch den Vorschriften über geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache zu mehr Wirksamkeit verholfen werden.⁹⁷ In § 16 Absatz 1 NGG n.F. wurde der Anwendungsbereich nochmals explizit erweitert:

„In Verordnungen, Satzungen, Geschäftsordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes sowie der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie in Gesetzentwürfen der Landesregierung sind Bezeichnungen so zu wählen, dass sie Frauen und Männer nicht diskriminieren. Gleiches gilt für Presseverlautbarungen und Veröffentlichungen des Landes.“

Die niedersächsische Landesregierung bezeichnete eine geschlechtergerechte Sprache auch in Presseverlautbarungen und Veröffentlichungen des Landes wegen der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Verwirklichung der Gleichstellung und dem Vorbildcharakter von Verlautbarungen des Landes für eine geschlechtergerechte Darstellung als unverzichtbar.⁹⁸ Das Gesetzgebungsverfahren konnte jedoch nicht vollendet werden, sondern erledigte sich durch Ablauf der Wahlperiode.⁹⁹ Damit gilt weiterhin das Gesetz vom 27. Februar 1989.

c) Erlasse und Verwaltungsvorschriften auf Bundesebene

Am 24. Juli 1991 beschloss das Bundeskabinett, dass die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Rechtssprache als Richtschnur für die künftige Rechtssetzung dienen können, und bat die Ressorts, sich bei der Vorlage von Gesetz- und Verordnungsentwürfen an diesen Empfehlungen zu orientieren und die weiteren Anregungen aufzugreifen.¹⁰⁰ Daher nahm es nur auf einige Ergebnisse der Arbeitsgruppe für die Vorschriftensprache Bezug: Die korrekte Anrede und Bezeichnung von Frauen habe große Bedeutung für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der

⁹⁶ Entwurf eines Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) vom 2. Februar 2017, LT-Drs. 17/7346.

⁹⁷ Hierzu Entwurf eines Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) vom 2. Februar 2017, LT-Drs. 17/7346, S. 47 f.

⁹⁸ Hierzu Entwurf eines Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) vom 2. Februar 2017, LT-Drs. 17/7346, S. 48.

⁹⁹ Der gesamte Vorgang ist abrufbar unter <https://www.nilas.niedersachsen.de/>.

¹⁰⁰ Hierzu und zum Folgenden siehe Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 07.08.1991, BT-Drs. 12/1041, S. 3.

sozialen Wirklichkeit. Dies gelte insbesondere für die auf konkrete Sachverhalte und Personen bezogene Amtssprache, aber auch die Vorschriftenprache.

Personenbezeichnungen, welche auf die Silbe „-mann" enden, sollten durch andere Bezeichnungen ersetzt oder um auf die Silbe „-frau" endende weibliche Bezeichnungen ergänzt werden. Auch die Personenbezeichnungen in Vorschriften, welche Gestaltung und Wortwahl für Formulare, Urkunden, Dokumente etc. festlegen, seien zu überprüfen. Im Übrigen seien möglichst geschlechtsindifferente Formulierungen in Gesetzen und Rechtsverordnungen zu verwenden, wofür die Arbeitsgruppe Formulierungsalternativen aufgezeigt habe. Schematisch anzuwendende Lösungen wie Paarformeln oder Binnen-I lehnte das Kabinett für die Vorschriftenprache ab.

Nach Einholung mehrerer Gutachten zur sprachlichen Gleichbehandlung in Gesetzestexten hatte das Bundesjustizministerium 1999 entsprechende Empfehlungen in die zweite Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit aufgenommen.¹⁰¹ In der dritten Auflage von 2008 wurde ausdrücklich auf § 1 Abs. 2 BGleIG und § 42 Abs. 5 GGO verwiesen, wonach Gesetzentwürfe die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen sollen.¹⁰² Obwohl richtig erkannt wird, dass die Häufung maskuliner Personenbezeichnungen den Eindruck erwecken kann, Frauen würden übersehen oder nur „mitgemeint“, und Frauen auch in Rechtsvorschriften direkt angesprochen und als gleichermaßen Betroffene sichtbar gemacht werden sollen,¹⁰³ überwiegen zunächst Einwände und Bedenken gegen sprachliche Gleichbehandlung in der Vorschriftenprache.¹⁰⁴

Nicht ganz widerspruchsfrei wird dann jedoch ausführlich auf geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen – sie „verwirklichen die Forderung nach sprachlicher Gleichbehandlung von Männern und Frauen am besten. Sie sollten bevorzugt verwendet werden, um generische Maskulina zu ersetzen.“¹⁰⁵ –, kreative Umschreibungen durch Adverbien, Attribute, Passivkonstruktionen und Relativsätze sowie Paarformen eingegangen.¹⁰⁶ Bei der Änderung von Rechtsvorschriften sollen denn

¹⁰¹ Siehe hierzu Renate Schmidt, Geschlechtergerechte Sprache in Politik und Recht – Notwendigkeit oder bloße Stilübung?, in: Eichhoff-Cyrus (Hrsg.), Adam, Eva und die Sprache, Mannheim 2004, S. 316 (318 f.).

¹⁰² Bundesministerium der Justiz, Bekanntmachung des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit vom 22. September 2008, abrufbar unter <http://hdr.bmj.de/vorwort.html>, Rn. 110.

¹⁰³ Bundesministerium der Justiz, Bekanntmachung des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit vom 22. September 2008, abrufbar unter <http://hdr.bmj.de/vorwort.html>, Rn. 111.

¹⁰⁴ Bundesministerium der Justiz, Bekanntmachung des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit vom 22. September 2008, abrufbar unter <http://hdr.bmj.de/vorwort.html>, Rn. 110 ff.

¹⁰⁵ Bundesministerium der Justiz, Bekanntmachung des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit vom 22. September 2008, abrufbar unter <http://hdr.bmj.de/vorwort.html>, Rn. 116.

¹⁰⁶ Bundesministerium der Justiz, Bekanntmachung des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit vom 22. September 2008, abrufbar unter <http://hdr.bmj.de/vorwort.html>, Rn. 114 ff.

auch rein männliche Formen grundsätzlich durch neutrale Bezeichnungen oder kreative Umschreibungen ersetzt werden.¹⁰⁷ Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen sollen in Gesetzen und Rechtsverordnungen stets in weiblicher und männlicher Form benannt werden und auch die Gestaltung und Wortwahl für Formulare (z. B. Anträge) und persönliche Dokumente (z. B. Ausweise, Pässe, Urkunden) durch Rechtsvorschriften muss geschlechtsneutral oder mit Paarformen erfolgen oder gesonderte Dokumente für Frauen und Männer vorsehen.¹⁰⁸ Die normativen Vorgaben für sprachliche Gleichbehandlung in der Amtssprache der Verwaltung werden also deutlich ernster genommen als Fragen geschlechtergerechter Vorschriftenprache für die Gesetzgebung und andere Normsetzung.

Erst am 26. Juli 2000 war als entsprechende Folge der Regelungsprozesse ab 1987 die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)¹⁰⁹ mit der Regelung in § 42 Absatz 5 Satz 2 beschlossen worden:

„Gesetzentwürfe müssen sprachlich richtig und möglichst für jedermann verständlich gefasst sein. Gesetzentwürfe sollen die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck bringen. Gesetzentwürfe sind grundsätzlich dem Redaktionsstab Rechtssprache zur Prüfung auf ihre sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit zuzuleiten. Die Zuleitung soll möglichst frühzeitig erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung hat empfehlenden Charakter.“

Dies blieb allerdings hinter dem Beschluss des Bundestages vom 11. Mai 1990 und dem Beschluss des Bundeskabinetts vom 24. Juli 1991 zurück, indem die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern in Gesetzentwürfen als Soll-Vorschrift ausgestaltet wurde, während die sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit ebendort als ausnahmslos zwingende Verpflichtung geregelt ist und vom Redaktionsstab Rechtssprache explizit überprüft wird. Allerdings generiert auch eine Soll-Vorschrift eine rechtliche Verpflichtung, die nur im Ausnahmefall unbeachtet bleiben kann. Diese rechtliche Verpflichtung zur sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern gilt nach § 62 Absatz 2 GGO entsprechend auch für Rechtsverordnungen des Bundes.

d) Erlasse und Verwaltungsvorschriften auf Landesebene

Teilweise schon vor der Einsetzung der interministeriellen Arbeitsgruppe Rechtssprache, den Diskussionen im Bundestag oder dem Kabinettsbeschluss der Bundesregierung gab es auf Ebene der Länder nicht nur rechtspolitische Debatten über geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache, sondern auch interne Weisungen

¹⁰⁷ Bundesministerium der Justiz, Bekanntmachung des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit vom 22. September 2008, abrufbar unter <http://hdr.bmj.de/vorwort.html>, Rn. 119, 121.

¹⁰⁸ Bundesministerium der Justiz, Bekanntmachung des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit vom 22. September 2008, abrufbar unter <http://hdr.bmj.de/vorwort.html>, Rn. 121 und 122.

¹⁰⁹ Siehe https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_21072009_O11313012.htm.

oder Erlasse der Landesregierungen.¹¹⁰ Insbesondere interne Regelungen zur sprachlichen Gleichbehandlung durch die Landesverwaltungen aus den 1980er Jahren führten dazu, dass auf entsprechende Regelungen in einigen wenigen der erst seit den 1990er Jahren erlassenen Gleichstellungsgesetze der Länder verzichtet wurde. Soweit die Gleichstellungsgesetze die Pflicht zur Verwendung geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache vorsahen, war es meist notwendig, die Vorgaben durch interne Anweisungen zu den möglichen Formen sprachlicher Gleichbehandlung zu konkretisieren.

Im Dezember 1984 ordneten der Hessische Ministerpräsident und die hessischen Ministerien durch Gemeinsamen Runderlass die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Vordrucken der Verwaltung an.¹¹¹ 1992 folgten Richtlinien zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriftenprache, welche recht ausführlich waren und etliche Beschränkungen enthielten.¹¹² Der Runderlass zu Vordrucken hatte auch die Anforderungen an die Verwendung geschlechtergerechter Amtssprache konkretisiert, indem bestimmte Formen der persönlichen Anrede empfohlen und geschlechtsneutralen Bezeichnungen der Vorzug vor ebenfalls möglichen Paarformeln gegeben sowie die Verwendung von Schrägstrichen und Klammern in Vordrucken gestattet wurde; diese Varianten kannten aber eine Ausnahme:

„Die männliche Form einer Bezeichnung kann **nicht** als Oberbegriff angesehen werden, der die weibliche und männliche Form einschließt.“¹¹³ (Hervorhebung im Original)

Ebenfalls vor den rechtspolitischen Debatten auf Bundesebene, nämlich 1985, hatte die Hansestadt Bremen in einem Runderlass ihre Verwaltung verpflichtet, in Vordrucken den Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern inhaltlich und sprachlich zu beachten, und vier Jahre später diese Verpflichtung auf alle Veröffentlichungen der Verwaltung ausgedehnt.¹¹⁴

1995 haben das Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen, das Ministerium des Innern und für Sport und das Ministerium der Justiz nach Beschluss des

¹¹⁰ Ein recht beeindruckender Überblick mit entsprechenden Nachweisen findet sich unter https://de.wikipedia.org/wiki/Gesetze_und_amtliche_Regelungen_zur_geschlechtergerechten_Sprache (auch wenn im Übrigen nicht alle Teile der Darstellung gleichermaßen überzeugen).

¹¹¹ Der Hessische Ministerpräsident, Gemeinsamer Runderlass vom 13. Dezember 1984: Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Vordrucken, in: Staatsanzeiger für das Land Hessen 53/1984, S. 2590, abrufbar unter <http://starweb.hessen.de/cache/STANZ/1984/00053.pdf>.

¹¹² Hessisches Ministerium der Justiz, Richtlinien zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriftenprache vom 12. Februar 1992, in: Staatsanzeiger für das Land Hessen 9/1992, S. 538, abrufbar unter <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/verwaltung/stabsstellen/frauen/aktiv/richtlinienzurgleichbehandlung.pdf>.

¹¹³ Der Hessische Ministerpräsident, Gemeinsamer Runderlass vom 13. Dezember 1984: Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Vordrucken, in: Staatsanzeiger für das Land Hessen 53/1984, S. 2590, abrufbar unter <http://starweb.hessen.de/cache/STANZ/1984/00053.pdf>.

¹¹⁴ Siehe Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, https://www.frauen.bremen.de/service/infobroschueren_und_mehr/geschlechtergerechte_sprache-11916.

Landtages von Rheinland-Pfalz eine Verwaltungsvorschrift über „Geschlechtsgerechte Amts- und Rechtssprache“ erlassen.¹¹⁵ Danach muss die Amtssprache geschlechtergerecht sein, während die Rechtssprache der Gleichberechtigung angemessen Rechnung tragen muss. In der konkreten Umsetzung wird geschlechtsneutralen Formulierungen der Vorzug vor Paarformeln gegeben und dürfen männliche Bezeichnungen ausnahmsweise beibehalten werden, während Schrägstriche und Binnen-I nicht verwendet werden sollen. In amtlichen Schreiben sind Titel, Berufs- und Amtsbezeichnungen in der weiblichen und männlichen Form zu verwenden, auch Paarformeln finden hier mehr Zustimmung und personenbezogene Bezeichnungen können nicht nur durch geschlechtsneutrale Funktionsbezeichnungen, sondern auch Verben und Relativsätze sowie Pluralformen von substantivierten Adjektiven, Partizipien und Gerundivkonstruktionen ersetzt werden. Auch amtliche Formulare und Tabellen sowie Bescheide, Entscheidungen, Urkunden, Rundschreiben, Berichte, Mitteilungen und Veröffentlichungen sind nach diesen Grundsätzen geschlechtergerecht zu formulieren, wobei hier ausnahmsweise auch Schrägstrichlösungen erlaubt sind.

Die seit 2001 gültige Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern¹¹⁶ sieht in § 22 Absatz 1 vor, dass bei allgemeinen Personenbezeichnungen möglichst geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet werden sollen.¹¹⁷ Deutlich ergiebiger sind die ebenfalls seit 2001 geltenden Organisationsrichtlinien für öffentliche Aufgaben und Rechtsetzung, welche unter Nr. 2.5.4 die sprachliche Gleichbehandlung bei der Formulierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften regeln und für die Amtssprache (Nr. 2.5.4.3.) anordnen:

„In durch Rechtsnormen- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Vordrucken, persönlichen Dokumenten (z.B. Ausweisen, Urkunden, Pässen), Musterbescheiden u. a. sind Frauen und Männer in der konkreten Benennung und Anrede, im Text und bei der Unterschrift geschlechtsspezifisch zutreffend zu bezeichnen. Dies kann geschehen durch Verwendung gesonderter Vordrucke usw., die auf das Geschlecht abstellen, oder einheitlicher Vordrucke usw., in denen die Personenbezeichnungen geschlechtsneutral abgefasst sind oder voll ausgeschriebene Paarformeln verwendet werden.“¹¹⁸

¹¹⁵ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Justiz von Rheinland-Pfalz vom 5. Juli 1995 (MKJFF – AZ 942-5540-9/ 95).

¹¹⁶ Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat des Freistaates Bayern, Antwort auf eine Schriftliche Anfrage vom 28.07.2019, LT-Drs. 18/3531, Nr. 4.2. bis 5.2., geht davon aus, dass eine möglichst geschlechtergerechte Verwendung der Sprache für bayerische staatliche Behörden durch Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) und Organisationsrichtlinien (OR) grundsätzlich vorgeschrieben ist und durchgesetzt werden kann.

¹¹⁷ Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000, GVBl. S. 873; 2001 S. 28 BayRS 200-21-I, abrufbar unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAGO>.

¹¹⁸ Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben sowie für die Rechtsetzung im Freistaat Bayern (Organisationsrichtlinien – OR). Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 6. November 2001, Az. B III 2 – 155 - 9 – 33, abrufbar unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV96486>.

Die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung (GGO I) vom 18. Oktober 2011 bestimmt in § 2 Absatz 2:

„Die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern ist zu beachten. Dies soll primär durch geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen und, wo dies nicht möglich ist, durch die Ausschreibung der jeweils weiblichen und männlichen Form geschehen. In Schriftsätzen, die sich an Einzelpersonen richten, ist die im Einzelfall jeweils zutreffende weibliche oder männliche Sprachform zu verwenden.“¹¹⁹

Am 7. Juli 2020 hat die sächsische Staatsregierung im Kabinett beschlossen, dass Gesetze und Rechtsverordnungen im Freistaat Sachsen künftig in einer geschlechtergerechteren Sprache formuliert werden, indem Frauen und Männer gleichberechtigt sichtbar werden.¹²⁰ Die Justiz- und Gleichstellungsministerin von Sachsen, Katja Meier, sagte hierzu:

„Die Sprache unserer Gesetze ist immer noch von einer Zeit geprägt, in der Frauen und Männer nicht dieselben Rechte hatten. Es ist mir deshalb ein besonderes Anliegen, dass die Gleichberechtigung von Frau und Mann endlich auch sprachlich zum Ausdruck kommt.“¹²¹

e) Anwendungsbereich und Verhältnis der Regelungen zueinander

Die Darstellung der Regelungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern auf Bundes- und Landesebene – welcher ohnehin noch die entsprechenden Regelungen der Kommunen und anderer Selbstverwaltungskörperschaften wie bspw. Hochschulen hinzuzufügen wären – soll einen zutreffenden Eindruck von der Rechtslage vermitteln, welcher allein mit Blick auf die Ergebnisse der Umsetzung dieser verbindlichen Normen schwer zu gewinnen wäre. Bis auf ganz wenige Ausnahmen gilt für hoheitliches Sprachhandeln der Verwaltung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene die explizite Verpflichtung zur sprachlichen Gleichbehandlung. Die konkrete Ausgestaltung dieser Verpflichtung unterscheidet sich nach Art und Dichte der Anordnung sowie den empfohlenen Formen in konkretisierenden internen Organisationsvorschriften.

Wie noch dargestellt wird, folgt die Verpflichtung zu sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz, welcher die Diskriminierung von Frauen verbietet und den Staat zur aktiven Beseitigung tatsächlicher Nachteile verpflichtet (siehe unten). Das Bundesgleichstellungsgesetz und die

¹¹⁹ Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung – Allgemeiner Teil (GGO I) vom 18. Oktober 2011, abrufbar unter <https://www.berlin.de/sen/inneres/buerger-und-staat/verfassungs-und-verwaltungsrecht/geschaeftsordnung-der-berliner-verwaltung/ggo-i/artikel.30098.php>.

¹²⁰ Siehe <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/238470>.

¹²¹ Siehe <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/238470>.

Landesgleichstellungsgesetze von Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und Thüringen sowie ein spezifisches Gesetz zu sprachlicher Gleichbehandlung in Niedersachsen konkretisieren den verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrag und das Grundrecht auf Gleichberechtigung mit Blick auf den Anwendungsbereich und ggf. mögliche Formen geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache.

Das Bundesgleichstellungsgesetz gilt für alle Beschäftigten in der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung unabhängig von ihrer Rechtsform, den in bundeseigener Verwaltung geführten öffentlichen Unternehmen sowie in den Gerichten des Bundes. Die Verpflichtung aller Beschäftigten, insbesondere auch solcher mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern wird nochmals betont. Die Landesgleichstellungsgesetze, welche Vorgaben zu sprachlicher Gleichbehandlung enthalten, gelten regelmäßig für alle Landesbehörden sowie die Verwaltung der Kommunen, Gemeinden und Landkreise, für alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes sowie ggf. für vom Landtag zu wählende Gremien, Landesbeauftragte, Hochschulen und Schulen, Landesbetriebe und Eigenbetriebe. Die Pflicht zur geschlechtergerechten Amtssprache gilt umfassend für den Staat und alle staatlichen und öffentlichen Einrichtungen.

Nicht alle Gleichstellungsgesetze, die in ihrem Anwendungsbereich sprachliche Gleichbehandlung durch Verwaltung, Gerichte und Kommunen anordnen, enthalten auch Vorgaben für die *konkreten Formen* geschlechtergerechter Amtssprache. Im Interesse größerer Flexibilität und Passgenauigkeit für den Einzelfall wird diese Konkretisierung auf der Ebene internen Organisationsrechts verortet, so dass häufig die generelle gesetzliche Anordnung durch Erlasse und Verwaltungsvorschriften konkretisiert wird. Diese Konkretisierung ist allerdings nicht beliebig, sondern muss der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern dienen. Werden gesetzliche Vorgaben zur sprachlichen Gleichbehandlung ignoriert,¹²² indem bspw. die notwendige Konkretisierung durch die zuständige Stelle nicht erfolgt¹²³ oder unabhängig hiervon weiterhin rein männliche Formen in der Amts-

¹²² Irritierend sind Medienberichte, wonach der Hamburger Senat im Juni 2021 einen Leitfaden zu geschlechtergerechter Sprache beschlossen hat, der den Mitarbeiter*innen in der Verwaltung die „Wahlfreiheit“ geben soll, ob und welche Formen geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache sie anwenden, siehe hierzu <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/hamburg-senat-ermoeglicht-gendersensible-sprache-in-der-verwaltung-a-f040cdfb-234f-466a-a6bf-bed765e81f9a>.

Der Leitfaden als solcher ist leider nicht veröffentlicht. Es sollte aber schon der Eindruck vermieden werden, dass im demokratischen Rechtsstaat eine Landesregierung durch interne Vorgaben die Landesverwaltung von ihrer Gesetzesbindung lösen könnte, die sich vorliegend aus § 11 HmbGIG ergibt. Soweit es jenseits der gesetzlich vorgesehenen sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Amtssprache um flexible Formen geschlechtsinklusive Adressierung und Verwaltungssprache geht, kann dies nur eine Auswahl an geeigneten Formen und nicht die (negative) Entscheidung über die Pflicht zu inklusiver Adressierung umfassen, da auch die Grundrechtsbindung des Verwaltungshandelns nicht der Entscheidung einer Landesregierung, einer Behörde oder gar der jeweiligen amtsausübenden Person obliegt.

¹²³ Wenig zielführend ist es, wenn zunächst interne Richtlinien der Landesregierung durch eine gesetzliche Regelung abgelöst werden, welche eine Konkretisierung durch Verwaltungsvorschriften vorsieht, die dann aber nicht erfolgt. Siehe hierzu

und Rechtssprache verwendet werden, ist das sprachliche Verwaltungshandeln nicht rechtmäßig und verstößt zudem durch die Missachtung der Gesetzesbindung gegen das verfassungsrechtliche Rechtsstaatsprinzip.

In Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein ist die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern nicht in den Gleichstellungsgesetzen, sondern direkt in Erlassen, Geschäftsordnungen und Verwaltungsvorschriften geregelt. Die internen Organisationsvorschriften enthalten dann für gewöhnlich nicht nur die Anordnung sprachlicher Gleichbehandlung, sondern auch deren Konkretisierung in Bezug auf vorzugswürdige Formen. Auch diese internen Regelungen sind für die Verwaltung verbindlich, entfalten aber nicht die gleiche Signalwirkung wie eine gesetzliche Anordnung,¹²⁴ weshalb sie ggf. nicht in gleicher Weise geeignet sind, das Grundrecht auf Gleichberechtigung zu verwirklichen bzw. den entsprechenden staatlichen Förderauftrag zu erfüllen. Da sie aber den Zweck haben, die Konformität des sprachlichen Verwaltungshandelns mit Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz herzustellen, ist auch die nicht unerhebliche Verletzung dieser Vorschriften kein rein verwaltungsinternes Problem, sondern stellt die Verfassungskonformität des Verwaltungshandelns in Frage.

f) Exkurs: Regelungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Österreich und der Schweiz

Die Diskussionen über sprachliche Gleichbehandlung und geschlechtergerechte Sprache wurden im gesamten deutschsprachigen Raum geführt. In Österreich und der Schweiz wurden entsprechende Regelungen erlassen, die sich teils deutlich größerer Wirksamkeit erfreuten als die umfassenden Regelungen in Deutschland.

Republik Österreich

In Österreich bestimmten die Legistischen Richtlinien bereits ab 1990, dass in Rechtsvorschriften unsachliche Differenzierungen zwischen Frauen und Männern zu vermeiden und Formulierungen so zu wählen sind, dass sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen.¹²⁵ Im Jahr 2001 wurde dem Ministerrat der Republik Ös-

die (dürftige) Antwort des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg auf die Schriftliche Kleine Anfrage der Linken vom 2. Februar 2021, Drucksache 22/2963, abrufbar unter https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/74310/geschlechtergerechte_sprache_wann_kommt_endlich_die_verwaltungsvorschrift.pdf.

¹²⁴ Siehe Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz (HGIG). Das vollständige Gesetz mit Kommentar, 2016, abrufbar unter https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/broschuere_1510225644.pdf, S. 5, zur Aufnahme einer expliziten Regelung zu geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache in § 1 Absatz 2 der Neufassung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes von 2016 trotz bereits zuvor bestehender verwaltungsinterner Richtlinien mit diesem Regelungszweck.

¹²⁵ Bundeskanzleramt (Hrsg.), Handbuch der Rechtsetzungstechnik. Teil 1: Legistische Richtlinien 1990, Nr. 10, abrufbar unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/legistik/e-recht-legistische-richtlinien.html>.

terreich vorgetragen, dass trotz etlicher Veränderungen immer noch viele Regelungen und Vorschriften im generischen Maskulinum verfasst seien, was sich dringend ändern solle:

„In einer Gesellschaft, die sich zu Gleichstellung von Frauen und Männern bekennt, müssen auch beide Geschlechter sprachlich zum Ausdruck kommen. Der selbstverständlichen rechtlichen Gleichstellung beider Geschlechter muss eine Sprache entsprechen, die überholte Wertvorstellungen, Klischees und Vorurteile abbaut und (unbewusste/bewusste) Diskriminierungen vermeidet. Frauen wollen in männlichen Formulierungen nicht länger „mitgemeint“ sein, sondern sprachlich in Erscheinung treten. [...] Geschlechtergerechtes Formulieren sollte uns daher ein gesellschaftspolitisches Anliegen sein.“¹²⁶

Dem Antrag, dass alle Mitglieder der Bundesregierung in ihren Ressorts darauf achten mögen, dass dem geschlechtergerechten Sprachgebrauch besonderes Augenmerk geschenkt wird, stimmte der Ministerrat am 2. Mai 2001 zu.

Seit 2008 bestimmt die neu eingefügte Regelung in § 10a des österreichischen Bundesgleichbehandlungsgesetzes, dass Ausschreibungen von Arbeitsplätzen und Funktionen sowie an Bedienstete gerichtete Schriftstücke in allgemeinen Personalangelegenheiten Personenbezeichnungen in weiblicher und männlicher oder geschlechtsneutraler Form zu enthalten haben und für Schriftstücke in individuellen Personalangelegenheiten jene Formulierung zu verwenden ist, die dem jeweiligen Geschlecht entspricht.¹²⁷ In dieser Zeit und den folgenden Jahren veröffentlichten die Landesregierungen Leitfäden zur sprachlichen Gleichbehandlung und zum geschlechtergerechten Sprachgebrauch für die Gesetzgebung und die Verwaltung.¹²⁸ Die Regelung in § 10a des Bundesgleichbehandlungsgesetzes ist nach § 44 des Universitätsgesetzes auch auf Hochschulen anwendbar, welche diese rechtliche Verpflichtung zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache in ihrem Autonomiebereich konkret umsetzen, wozu diverse Leitfäden veröffentlicht wurden.¹²⁹

¹²⁶ Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen, Geschlechtergerechter Sprachgebrauch. Vortrag an den Ministerrat, 18. April 2001, abrufbar unter https://www.vielefacetten.at/fileadmin/vielefacetten.at/uploads/docs/BMSG_2001_Geschlechtergerechter_Sprachgebrauch_Vortrag_Ministerrat.pdf.

¹²⁷ Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich. Ausgegeben am 2. Juli 2008, abrufbar unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2008_I_97/BGBLA_2008_I_97.pdf.

¹²⁸ Exemplarisch: Vorarlberger Landesregierung, Geschlechtergerechte Schreib- und Darstellungsarten. Ein Leitfaden der Vorarlberger Landesregierung für die Praxis, Juli 2008; 4. Aufl. 2020, mit zusätzlichen Hinweisen zur geschlechtergerechten Bildgestaltung, abrufbar unter <https://vorarlberg.at/documents/302033/472916/Geschlechtergerechte+Schreib-+und+diversitätengerechte+Darstellungsarten.pdf>; Amt der Tiroler Landesregierung Frauen und Gleichstellung, Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren, 2017, abrufbar unter https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/frauen/downloads/Geschlechtergerechtes_Formulieren_2017.pdf.

¹²⁹ So explizit Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung der Republik Österreich, Anfragebeantwortung vom 21. Juni 2021, 6294/AB XXVII. GP, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/JJ_06393/index.shtml.

Auf Bundesebene gab das österreichische Bundesministerium für Bildung und Frauen 2015 einen Leitfaden für geschlechtergerechten Sprachgebrauch heraus,¹³⁰ 2018 folgte das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) mit entsprechenden Empfehlungen für seinen Wirkungsbereich¹³¹ und die Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend veröffentlichte praktische Hinweise für eine geschlechtergerechte Öffentlichkeitsarbeit einschließlich geschlechtergerechter Sprache, Englisch, Französisch und Bildsprache¹³². Diese Leitfäden beziehen sich wie die Anweisungen der Landesregierungen durchgängig auf die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern, wobei sie häufig auch geschlechtsneutrale Formulierungen empfehlen. Die Formulare für die Handhabung der Verwaltungsverfahrensgesetze im behördlichen Verfahren, ob sie sich nun an Beteiligte, Zeug*innen, Sachverständige oder Dolmetscher*innen richten, folgen durchgängig den Vorgaben sprachlicher Gleichbehandlung, indem direkte Ansprache, Beidnennungen mit Schrägstrich (auch die Pronomen), Kurzformen mit Schrägstrich (bspw. Sachbearbeiter/in) oder geschlechtsneutrale Formen (bspw. Haushaltsangehörige, Angestellte) genutzt werden.¹³³

Am 15. Juni 2018 hat der Verfassungsgerichtshof der Republik Österreich entschieden, dass die Geschlechtlichkeit von Inter*-Personen anzuerkennen ist und sie ein Recht auf eine adäquate Eintragungsmöglichkeit im Personenstandsregister haben.¹³⁴ Auf eine parlamentarische Anfrage zu geschlechtergerechter Sprache an Schulen und Universitäten aus dem Frühjahr 2021 verwies das BMBWF auf den Ministerratsbeschluss von 2001 und seinen diesbezüglichen Leitfaden zu sprachlicher Gleichbehandlung, welche weiterhin verpflichtend seien, aber ggf. weiterentwickelt werden müssten:

„Aktuell gibt es im Lichte des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes G 77/2018 zum Recht intersexueller Personen auf individuelle Geschlechtsidentität und eine ihrer Geschlechtlichkeit entsprechende Eintragung im Personenstandsregister bundesweite Bestrebungen, Empfehlungen zu entwickeln, wie diese Geschlechtervielfalt sprachlich adäquat abgebildet werden kann. Sobald dahingehend Empfehlungen vorliegen, wird das Bundesministerium für Bildung,

¹³⁰ Bundesministerium für Bildung und Frauen, Geschlechtergerechter Sprachgebrauch. Empfehlungen und Tipps, 2015, abrufbar unter www.bundestkanzleramt.gv.at/dam/jcr:90bad2a8-d289-45f0-b5e0-845ff9aff633/lf_gg_sprachgebrauch.pdf.

¹³¹ Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Geschlechtergerechte Sprache. Leitfaden im Wirkungsbereich des BMBWF, Wien 2018, abrufbar unter https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:35f7a7bb-8f27-4030-bc0b-734daa356450/ggsp_lf.pdf.

¹³² Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend, Erfolgsfaktor Gleichstellung. Ein Leitfaden für die geschlechtergerechte Öffentlichkeitsarbeit in der Praxis, 2018, abrufbar unter <https://www.bundestkanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundestkanzleramt/publikationen-zu-frauen-und-gleichstellung/gender-mainstreaming.html>.

¹³³ Siehe eine Vielzahl von Formularen für die Handhabung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des Verwaltungsstrafgesetzes, abrufbar unter <https://www.bundestkanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/verwaltungsformulare.html>.

¹³⁴ Verfassungsgerichtshof der Republik Österreich vom 15. Juni 2018, G 77/2018-9, abrufbar unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_20180615_18G00077_00.

Wissenschaft und Forschung entscheiden, inwiefern und inwieweit davon auch der geschlechtergerechte Sprachgebrauch an den Schulen betroffen sein soll.“¹³⁵

Deutschsprachige Schweiz

In der Schweiz begannen die Diskussionen um sprachliche Gleichbehandlung wie in Deutschland bereits in den 1980er Jahren.¹³⁶ Das Berufsverzeichnis der Schweizer Bundesverwaltung wurde 1988 vollständig auf männliche und weibliche Berufsbezeichnungen umgestellt, auch wenn Frauen einige Berufe noch gar nicht ausübten, und Stellenanzeigen mussten sich seitdem an Frauen und Männer richten. Im gleichen Jahr setzte der Bundesrat eine interdepartementale Arbeitsgruppe ein, welche rechtliche und linguistische Fragen klären und konstruktive Vorschläge für geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache erarbeiten sollte. 1991 erschien der Bericht der Arbeitsgruppe „Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Gesetzes- und Verwaltungssprache“, welcher die sog. kreative Lösung empfahl, also die Ausschöpfung aller verfügbaren sprachlichen Mittel durch Kombination¹³⁷ von Paarformen, geschlechtsneutralen und geschlechtsabstrakten Begriffen.

Mit Bundesratsbeschluss vom 7. Juni 1993 verpflichtete sich die Schweiz zur sprachlichen Gleichbehandlung in der Amts- und Rechtssprache, insbesondere in ihren deutschsprachigen hoheitlichen Tätigkeiten.¹³⁸ Danach waren bei Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sowie in Texten der Verwaltung, die sich nicht an Einzelpersonen richten (Berichte, Informationsschriften usw.), die Grundsätze der sprachlichen Gleichbehandlung mit Rücksicht auf die zur Verfügung stehenden Sprachmittel in allen drei Amtssprachen umzusetzen. Ebenfalls in allen drei Amtssprachen waren bei Neu- oder Nachdrucken Texte mit direktem

¹³⁵ Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung der Republik Österreich, Anfragebeantwortung vom 21. Juni 2021, 6294/AB XXVII. GP, S. 2, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/JJ_06393/index.shtml. Bei dieser Gelegenheit erläuterte es auch, warum das „Mittgemeintsein“ durch das sog. generische Maskulinum nicht genügt: „Sprache bildet Wirklichkeit nicht nur ab, über Sprache werden Werte und Normen dargestellt, beeinflusst und verfestigt. Dementsprechend spiegelt sich gesellschaftlicher Wandel auch in Struktur und Vokabular von Sprache wider. Aus der Forschung ist bekannt, dass Sprachhandlungen (bewusst oder unbewusst) soziale Normen abbilden und diese (re-)produzieren. Das generische Maskulinum bezeichnet die Verwendung eines maskulinen Substantivs oder Pronomens, wenn etwa das Geschlecht der betreffenden Personen unbekannt oder unwichtig ist – oder wenn Männer und Frauen gleichermaßen gemeint sind. Allerdings bringt es das generische Maskulinum auch mit sich, dass beispielsweise Frauen nicht ausreichend sichtbar gemacht werden. Daraus resultiert ein Widerspruch zum Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter. Durch die Verwendung einer gesprochenen und geschriebenen geschlechtergerechten Sprache werden Menschen in ihrer Vielfalt sichtbar, wodurch das Bewusstsein der Gleichwertigkeit aller gefördert wird.“ (ebd., S. 4 f.).

¹³⁶ Siehe auch zum Folgenden Schweizerische Bundeskanzlei, Geschlechtergerechte Sprache. Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen, 2. Aufl. 2009, S. 11 f., abrufbar unter <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/sprachen/hilfsmittel-textredaktion/leitfaden-zum-geschlechtergerechten-formulieren.html>.

¹³⁷ Siehe hierzu auch Vera Steiger & Lisa Irmen, Zur Akzeptanz und psychologischen Wirkung generisch maskuliner Personenbezeichnungen und deren Alternativen in juristischen Texten, in: Psychologische Rundschau, 58/3 (2007), S. 190-200.

¹³⁸ Bundesratsbeschluss vom 7. Juni 1993: Die Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Gesetzes- und Verwaltungssprache, abgedruckt in: Schweizerische Bundeskanzlei, Geschlechtergerechte Sprache. Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen, 2. Aufl. 2009, S. 165, abrufbar unter <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/sprachen/hilfsmittel-textredaktion/leitfaden-zum-geschlechtergerechten-formulieren.html>.

Adressatenbezug (Ausweispapiere, Briefe, Formulare, Verfügungen usw.) persönlich oder neutral abzufassen, Vordrucke wenn nötig in für Männer und Frauen spezifischen Fassungen. Im Deutschen waren neue Erlasse von der Bundesverwaltung nach den Grundsätzen der sprachlichen Gleichbehandlung vorzubereiten. Die einzelnen Sprachdienste der Bundeskanzlei sollten jeweils für die Sprache in ihrem Zuständigkeitsbereich Richtlinien und Empfehlungen zur sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter erarbeiten und aktualisieren.

1996 erschien die erste Auflage des Leitfadens zur sprachlichen Gleichbehandlung als Umsetzungshilfe und maßgebendes Instrument für die geschlechtergerechte Formulierung der deutschsprachigen amtlichen Texte auf Bundesebene in der Schweiz. Das Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften vom 5. Oktober 2007 bestimmt in Artikel 7:

„Die Bundesbehörden bemühen sich um eine sachgerechte, klare und bürgerfreundliche Sprache und achten auf geschlechtergerechte Formulierungen. Der Bundesrat trifft die notwendigen Maßnahmen; er sorgt insbesondere für die Aus- und Weiterbildung des Personals¹³⁹ und für die nötigen Hilfsmittel.“¹⁴⁰

In der zweiten Auflage des Schweizer Leitfadens zu geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache¹⁴¹ werden Notwendigkeit und Formen geschlechtergerechten Formulierens im Deutschen mit vielen Praxisbeispielen vorgestellt. Im Sinne einer kreativen Lösung sollen Paarformen neben geschlechtsabstrakten und geschlechtsneutralen Personenbezeichnungen, Kollektivbezeichnungen, geschlechtsunspezifischen Pronomen und dem Verzicht auf Personenbezeichnungen stehen. Die Hinweise gelten für verschiedene Kommunikationsformate, Handlungsformen und Medien. Auch die meisten Schweizer Kantone haben inzwischen auf Gesetzes- oder Verwaltungsebene rechtliche Regelungen zur sprachlichen Gleichbehandlung getroffen.¹⁴² Im Sprachgebrauch der Bundesverwaltung wird die Umsetzung der Vorgaben zu sprachlicher Gleichbehandlung sichtbar, denn die Verwendung generisch gebrauchter Maskulinformen ist stark zurückgegangen und geschlechterabstrakte Formen, welche auf „Personen“ abstellen, erfreuen sich zunehmender Beliebtheit.¹⁴³

¹³⁹ Diese Änderung bezüglich der Weiterbildung von 2014 (2017) betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

¹⁴⁰ Schweizer Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften vom 5. Oktober 2007, abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2009/821/de>.

¹⁴¹ Schweizerische Bundeskanzlei, Geschlechtergerechte Sprache. Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen, 2. Aufl. 2009, S. 11 f., abrufbar unter <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/sprachen/hilfsmittel-textredaktion/leitfaden-zum-geschlechtergerechten-formulieren.html>.

¹⁴² Siehe Daniel Elmiger, Eva Schaeffer-Lacroix & Verena Tunger, Geschlechtergerechte Sprache in Schweizer Behördentexten: Möglichkeiten und Grenzen einer mehrsprachigen Umsetzung, in: Osnabrücker Beiträge zur Sprachtheorie 90 (2016), S. 61 (63).

¹⁴³ Hierzu Daniel Elmiger, Eva Schaeffer-Lacroix & Verena Tunger, Geschlechtergerechte Sprache in Schweizer Behördentexten: Möglichkeiten und Grenzen einer mehrsprachigen Umsetzung, in: Osnabrücker Beiträge zur Sprachtheorie 90 (2016), S. 61-90. Zu den verschiedenen Formen mit Beispielen: Margret Schiedt & Isabel Kamber, Sprachliche Gleichbehandlung in

Aus deutscher Sicht bemerkenswert ist die konsequente und unaufgeregte Umsetzung des Gebots sprachlicher Gleichbehandlung in der (deutschen) Vorschriften-sprache, also bei der Gesetzgebung des Bundes,¹⁴⁴ welche sich bis hin zur deutschen Version der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im Vergleich zum Grundgesetz¹⁴⁵) auswirkt.

Da es in der Schweiz im Gegensatz zu Deutschland und Österreich bislang kein rechtlich anerkanntes Geschlecht jenseits von weiblich oder männlich gibt, wird eine – insbesondere im Vergleich zur deutschen Gesetzgebung durchaus – als Erfolgsgeschichte zu bezeichnende Entwicklung hin zur sprachlichen Gleichbehandlung noch nicht vor größere Herausforderungen gestellt.¹⁴⁶ Solche wesentlichen Unterschiede in der Rechtslage sind zu beachten, wenn sinnvolle Vergleiche gezogen werden sollen. In Bezug auf die Verwirklichung eines umfassenden und ausdifferenzierten Geschlechtsdiskriminierungsverbots in der Amts- und Rechtssprache kann die Schweiz noch wenig als Vorbild dienen. Ganz anders sieht es dagegen mit schweizerischen Erfolgen in Bezug auf die Umsetzung¹⁴⁷ sprachlicher Gleichbehandlung in der Rechtssprache aus.

der Schweizer Gesetzgebung: Das Parlament macht's möglich, die Verwaltung tut es, in: Eichhoff-Cyrus (Hrsg.), Adam, Eva und die Sprache, Mannheim 2004, S. 332 (335 ff.).

¹⁴⁴ Zur sprachlichen Gleichbehandlung als Selbstverständlichkeit knapp: Johannes Reich, Auslegung mehrsprachigen Rechts unter den Bedingungen der Polyglossie in der Schweiz, in: Schorkopf/Starck (Hrsg.), Rechtsvergleichung – Sprache – Rechtsdogmatik, 2019, S. 145 (161 f.); ausführlicher Margret Schiedt & Isabel Kamber, Sprachliche Gleichbehandlung in der Schweizer Gesetzgebung: Das Parlament macht's möglich, die Verwaltung tut es, in: Eichhoff-Cyrus (Hrsg.), Adam, Eva und die Sprache, Mannheim 2004, S. 332-348; exemplarisch für den Erfolg: Bernhard Schnyder, Auf dem Weg zu einem umfassenden schweizerischen Erwachsenenschutzrecht, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2006, S. 1569-1577.

¹⁴⁵ Victoria Lamb & Filippo Nereo, 'Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern'? A study of how the German Basic Law and the German version of the Swiss Constitution exhibit and avoid sexist language, in: German Life and Letters 65 (2012), S. 109-126.

¹⁴⁶ Nur vor dem Hintergrund der fehlenden rechtlichen Anerkennung von mehr als zwei Geschlechtern und einem grundsätzlich anderen Verständnis des Verhältnisses von Demokratie und Rechtsstaat sind Weisung und Erläuterungen der Schweizer Bundeskanzlei vom 15. Juni 2021, abrufbar unter <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/sprachen/hilfsmittel-textredaktion/leitfaden-zum-geschlechtergerechten-formulieren.html>, überhaupt erklärlich. Die abenteuerliche Schutzbehauptung, binäre Paarformen würden nicht-binäre Geschlechter mitumfassen, während das sog. generische Maskulinum Frauen zutreffend nicht „mitmeinen“ kann, und die widersprüchliche Fokussierung auf den Genderstern bei Fehlen konstruktiver Ansätze entziehen sich dagegen der sachlichen Begründbarkeit. Es ist auch der viel beschworenen Einheitlichkeit im deutschsprachigen Raum wenig dienlich, wenn ein mehrsprachiges Land mit einer Vielzahl nationaler Besonderheiten (bspw. Helvetismen und fehlendes „ß“) versucht, die Lösung sprachlicher Probleme zu verhindern, die (bislang) nur andere deutschsprachige Länder betreffen.

¹⁴⁷ Bestätigend Juliane Schröter, Angelika Linke & Noah Bubenhofer, „Ich als Linguist“ – Eine empirische Studie zur Einschätzung und Verwendung des generischen Maskulinums, in: Günthner, Hüpper & Spieß (Hrsg.), Genderlinguistik: Sprachliche Konstruktionen von Geschlechtsidentität, Berlin 2012, S. 359-380.

4. Die Umsetzung rechtlicher Vorgaben zu sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Amts- und Rechtssprache

Die frühen Regelungen zu geschlechtsneutraler oder geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache in Bund und Ländern¹⁴⁸ haben zu etlichen Veränderungen geführt, die heute als selbstverständlich empfunden werden, so bspw. die Nutzung männlicher und weiblicher Formen in Ausbildungsverordnungen oder neutrale Bezeichnungen wie Ministerium statt Minister. Zugleich wurde die Verpflichtung, jedenfalls bei Neuregelungen eine geschlechtsneutrale oder geschlechtergerechte Vorschriftensprache zu verwenden, vielfach missachtet,¹⁴⁹ und auch Änderungen in der Amtssprache wurden nicht überall gleichermaßen durchgesetzt.¹⁵⁰ Entgegen den dargestellten Bundesregelungen werden grundlegende Änderungen von Gesetzeswerken nicht immer für notwendige sprachliche Änderungen genutzt, neue Gesetze sind nicht durchgängig geschlechtergerecht formuliert sind und auch die Amtssprache genügt häufig nicht den rechtlichen Anforderungen.

a) Umsetzung in der Rechtssprache (abstrakte Regelungen)

Im Bundestag wies der Parlamentarische Staatssekretär Funke 1993 noch optimistisch darauf hin, dass die von der Arbeitsgruppe Rechtssprache empfohlene sprachliche Gleichbehandlung schon bei einigen Gesetzgebungsprozessen des Bundes berücksichtigt worden sei:

„Die „Vertrauensmänner“ sind inzwischen weitgehend in „Vertrauenspersonen“, die „Wahlmänner“ in „Delegierte“ umbenannt worden. Nach Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes wird nicht mehr „der Älteste der Wahlmänner“

¹⁴⁸ Siehe oben Abschnitt III.2. und III.3.a)-e). Das früheste Gesetzgebungsverfahren wurde kommentiert von Reglindis Böhm, Ist Justitias Sprache noch zeitgemäß?, in: Deutsche Richterzeitung 1990, S. 507: „Damit ist die Frage, ob ein Handlungsbedarf des Gesetzgebers besteht und ob Justitias Sprache noch zeitgemäß oder zu ändern ist, im letzteren Sinn beantwortet, und das ist auch richtig so. Man sollte sich zwar nicht der Illusion hingeben, Frauen würden allein durch sprachliche Einbeziehung aktiv gefördert. Sie können aber Hemmungen verlieren, sich angesprochen fühlen und damit auch ihre Rechte besser wahrnehmen. Zweifellos fühlen sich Frauen diskriminiert, zumindest betroffen, wenn Stellenausschreibungen oder auch nur behördliche Vordrucke ausschließlich männliche Bezeichnungen verwenden. Die Verfasserin kann das aus eigener Erfahrung bestätigen.“

¹⁴⁹ Bereits im Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichstellungsdurchsetzungsgesetz – DGleIG) vom 28. März 2001, BT-Drs. 14/5679, S. 18, wurde festgestellt: „Das Bewusstsein für geschlechtergerechte Ausdrucksformen ist bei der gesprochenen Sprache und bei der Amtssprache stärker ausgeprägt. Bei der Vorschriftensprache wird dieses Ziel noch nicht genügend berücksichtigt, obwohl es schon seit langem entsprechende Festlegungen und Empfehlungen gibt.“

¹⁵⁰ Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration, Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz (HGIG). Das vollständige Gesetz mit Kommentar, 2016, abrufbar unter https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/broschuere_1510225644.pdf, S. 5, begründete die Aufnahme einer expliziten Regelung zu geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache in § 1 Absatz 2 der Neufassung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes von 2016 folgendermaßen: „Abs. 2 bezieht sich auf die Amts- und Rechtssprache, die traditionell durch maskuline Personenbezeichnungen geprägt ist und in der Frauen nur „mitgemeint“ sind. Auch wenn die redaktionellen Richtlinien für die Gestaltung von Rechtsvorschriften bereits jetzt vorsehen, dass Vorschriften so gefasst werden sollen, dass grundsätzlich eine geschlechtsneutrale oder die feminine und maskuline Form einer Personenbezeichnung verwendet wird, wird die geschlechtergerechte Ausdrucksform in der Vorschriftensprache und im dienstlichen Schriftverkehr noch nicht flächendeckend praktiziert. § 1 Abs. 2 soll die geschlechtergerechte Ausdrucksform weiter in der Amts- und Rechtssprache verankern.“

den Wahlmännerausschuß" einberufen, sondern „das älteste Mitglied des Wahlausschusses den Wahlausschuß". Den Ausdruck „Frauensperson" wird es im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht mehr geben. Zeiten der Schwangerschaft werden nicht mehr auf Ausbildungszeiten eines „Schülers" angerechnet, sondern auf die Ausbildungszeiten einer „Schülerin". Erst kürzlich ist § 180 b StGB in einer sprachlich angemessenen Fassung hier im Bundestag beschlossen worden. Diese Beispiele zeigen, daß die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Rechtsprache nicht ohne Wirkung geblieben sind. Es geht nun darum, auf diesem Wege nicht stehenzubleiben, sondern beharrlich bei weiteren Gelegenheiten die passenden Änderungen vorzunehmen."¹⁵¹

Viele weitere Beispiele von Bundesgesetzgebung, bei welcher die Vorgaben sprachlicher Gleichbehandlung beachtet wurden, sind seitdem aber nicht zu beobachten. Regelmäßig werden die – als gelungenes Beispiel für sprachliche Gleichbehandlung wenig überzeugenden – Änderungen im Strafgesetzbuch im Jahr 1997¹⁵² und 2007¹⁵³ sowie die Neufassung der Straßenverkehrsordnung von 2013¹⁵⁴ genannt. Im Rechtsberatungshilfegesetz ist seit 2013 der Begriff der „Beratungsperson" verankert, dessen Einführung allerdings weder mit sprachlicher Gleichbehandlung begründet noch kommentiert wurde.¹⁵⁵ Das ist recht wenig. Keinen wesentlich besseren Eindruck machen die punktuellen Gesetzesänderungen, welche die Vereidigung von Richterinnen, Notarinnen und Rechtsanwältinnen unter ihren zutreffenden Berufsbezeichnungen ermöglichen sollten,¹⁵⁶ insbesondere, da gerade in den juristischen Berufen und darauf bezogenen Regelungen die Verwendung der rein männlichen Form sich besonderer Beliebtheit erfreut und die Friktionen mit dem geltenden Verfassungs-, Gesetzes- und Organisationsrecht ignoriert werden.

Erhebliche mediale und rechtspolitische Aufmerksamkeit erlangte aber nicht etwa der permanente Rechtsverstoß durch Missachtung der verbindlichen Vorgaben zur sprachlichen Gleichbehandlung. Für Aufregung sorgte vielmehr der Entwurf des

¹⁵¹ Parl. Staatssekretär Funke, in: Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht der 132. Sitzung am 15. Januar 1993, Plenarprotokoll 12/132, S. 11525.

¹⁵² Obwohl das Strafgesetzbuch angesichts seiner über weite Strecken handlungsorientierten Regelungsstruktur („wer x tut, wird mit y bestraft") sehr gute Voraussetzungen für sprachliche Gleichbehandlung bietet, wurde am Ende entschieden, im Rahmen der Sexualstrafrechtsreform 1997 geschlechtsneutrale Formulierungen nur auf der Opferseite zu verwenden, siehe Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) vom 13. November 1997, BT-Drs. 13/9064, S. 12.

¹⁵³ Die Änderungen im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, welche Bewährungshelferin und Psychotherapeutin zu sprachlicher Existenz dort verhalfen, wurden sogleich als illegitime Übertreibung einer partiell wohl verständlichen Entwicklung bewertet, wobei Maßstab sein sollte, was für einen pensionierten Bundesrichter zu „ertragen" wäre, der überdies nicht zu intim mit linguistischem Wissen vertraut ist, siehe nur Eberhard Foth, Zur „geschlechtsneutralen" (oder: „geschlechtergerechten") Rechtsprache, in: Juristische Rundschau 2007, S. 410 (410, 412).

¹⁵⁴ Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (StVO), BGBl. I S. 367.

¹⁵⁵ Siehe Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 14. November 2012, BT-Drs. 17/11472, S. 38; und Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013, BGBl. I, S. 3533.

¹⁵⁶ Siehe ausführlicher Fn. 50.

Bundesjustizministeriums für ein neues Insolvenzrecht¹⁵⁷, in welchem nur grammatikalisch weibliche Formen verwendet wurden. Unklar blieb, ob es sich um ein Versehen handelte, weil sich die Regelung hauptsächlich an juristische Personen richtet, welche regelmäßig grammatikalisch weiblich sind (die AG, die GmbH, die Gesellschaft etc), oder ob zur Unzeit eine rechtspolitische Debatte um geschlechtergerechte Sprache begonnen werden sollte. Nachdem das Bundesinnenministerium eine Vielzahl von Bedenken vorgebracht hatte – die sich weit überwiegend eher als Bedenken gegen die Verwendung des „generischen Maskulinums“ aufdrängen¹⁵⁸ – wurde durch Beschluss des Kabinetts zu rein männlichen Bezeichnungen zurückgekehrt.¹⁵⁹ Da es sich um eine grundlegende Neuregelung handelte, war aber das Gebot sprachlicher Gleichbehandlung aus Gemeinsamer Geschäftsordnung und Bundesgleichstellungsgesetz umzusetzen. In der Ignoranz dieser Pflichten liegt rechtlich der eigentliche Skandal, was überdies ein denkbar schlechtes Beispiel für die gesetzgebundene Verwaltung gibt.

b) Umsetzung in der Amtssprache (Verwaltungshandeln)

Mit Blick auf die Funktion gesetzlicher Einhegung hoheitlichen Handelns ist bemerkenswert, welche Fehlvorstellungen zur Wirksamkeit und Verbindlichkeit der Gleichstellungsgesetze sich in einer Verwaltungspraxis andeuten, die ihre rechtlichen Bindungen im Bereich der Gleichstellung in dem frohen Bewusstsein missachtet, dass dies von den zur Aufsicht verpflichteten Stellen nicht sanktioniert werden wird. Wie alle verwaltungsrechtlichen Regelungen dienen auch die Gleichstellungsgesetze der Länder nicht nur als Ermächtigung und Verpflichtung, sondern auch als Begrenzung hoheitlichen Handelns, hier der Minimierung bzw. Eliminierung von Geschlechtsdiskriminierung durch den Staat und seine Organe sowie im Einflussbereich des Staates. Von ihrer gesetzlichen Einhegung kann sich die Staatsgewalt auch nicht einfach „freimachen“, ohne den demokratischen Rechtsstaat selbst in Frage zu stellen.

Nicht nur in der Gesetzessprache, auch in der Amtssprache, für welche die sprachliche Gleichbehandlung weit weniger umstritten war und auch weitaus müheloser durchzusetzen schien, sind erhebliche Umsetzungsprobleme und damit Verstöße gegen die rechtsstaatliche Gesetzesbindung zu konstatieren. Die offensichtlich e-

¹⁵⁷ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) vom 19. September 2020, abrufbar unter https://www.bmfv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_SanInsFoG.pdf.

¹⁵⁸ So und auch im Übrigen zutreffend Anna Katharina Mangold, Mitgemeint: Und täglich grüßt das Murmeltier, Verfassungsblog vom 13.10.2020, <https://verfassungsblog.de/mitgemeint/>. Siehe überdies den klassischen und weiterhin lesenswerten Beitrag zur „totalen Feminisierung“ von Luise F. Pusch, Alle Menschen werden Schwestern: Überlegungen zum umfassenden Femininum, in: dies., Alle Menschen werden Schwestern, Frankfurt am Main 1990, S. 85-103.

¹⁵⁹ Siehe LTO-Redaktion, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/gesetz-entwurf-reform-sanierungs-insolvenzrecht-kein-generisches-femininum/>, wobei die Darstellung der Rechtslage zumindest unvollständig ist.

her zufällige Gesetzesanwendung führt hier überdies zu erheblicher Uneinheitlichkeit des sprachlichen Verwaltungshandelns, was das Vertrauen der Bürger*innen in eine professionelle Amtsführung nicht eben stärken dürfte. Als ein zufälliges Beispiel seien die vom Berliner Bezirk Lichtenberg zur Verfügung gestellten Verwaltungsformulare angeführt, welche jede denkbare Variante eines Umgangs mit bzw. ohne die rechtlichen Vorgaben zu geschlechtergerechter Amtssprache abbilden: Teils gibt es Benennungen von Frauen und Männern, teils wird in den Formularen sogar der Schrägstrich verwendet, teils sind die Formulare noch in rein männlicher Form gehalten und kennen nur den Antragsteller und teils werden inklusive oder geschlechtsneutrale Bezeichnungen gewählt, die insbesondere mit dem Begriff der „Person“ arbeiten.¹⁶⁰

Zugleich sind gerade auf kommunaler Ebene und in den Hochschulen ausgeprägte Bemühungen um sprachliche Gleichbehandlung und geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache zu verzeichnen, die nicht selten maßstabsbildend wirken,¹⁶¹ wenn andere Selbstverwaltungskörperschaften, aber auch Verbände oder private Initiativen auf dabei entstandene Leitfäden und Praxisbeispiele zurückgreifen. Eine Aufzählung würde den Rahmen sprengen; auffällig ist jedenfalls, dass eine jahrelange Praxis sprachlicher Gleichbehandlung auch die Erweiterung zu geschlechtergerechtem Sprachhandeln zu erleichtern scheint.

Die Selbstverwaltungskörperschaften werden in ihren Bemühungen allerdings nicht nur durch gezielte Versuche aktueller politischer Einflussnahme behindert,¹⁶² sondern auch durch die Versäumnisse und Verweigerungen der letzten Jahre und Jahrzehnte. Dadurch fehlt es an praxistauglichen Vorgaben ebenso wie an einem umfassenden Bestand von geschlechtergerecht formulierten Gesetzen und Rechtsverordnungen als wichtiger Grundlage geschlechtergerechten sprachlichen Verwaltungshandelns. Zwar können Selbstverwaltungskörperschaften faktisch auch über ihren Wirkungskreis hinaus als Vorbild dienen, doch können Kommunen und Hochschulen schon angesichts ihrer notwendig Beschränkung auf die Regelung eigener Angelegenheiten wie auch der Probleme normgebundener und normbezogener Verwaltungssprache nicht all die *strukturellen* Änderungen herbeiführen, welche die vor über dreißig Jahren begonnenen Rechtsetzungs- und Verwaltungsprozesse eigentlich längst bewirkt haben sollten.

¹⁶⁰ Siehe Formulare von A bis Z, abrufbar unter <https://www.berlin.de/ba-lichtenberg/service/formulare/artikel.331798.php#a1>.

¹⁶¹ Siehe Hanna Acke, Sprachwandel durch feministische Sprachkritik. Geschlechtergerechter Sprachgebrauch an den Berliner Universitäten, in: Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 49 (2019), S. 303-320.

¹⁶² Als souverän zu werten ist aber die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat des Freistaates Bayern, Antwort auf eine Schriftliche Anfrage vom 28.07.2019, LT-Drs. 18/3531, auf Fragen nach „gendergerechter Sprache“ in bayerischen Amtsstuben aus Anlass entsprechenden Tätigwerdens der Stadt Augsburg.

c) Zusammenfassung zur Umsetzung sprachlicher Gleichbehandlung

Grundsätzlich ist die Rechtslage also für Regelungen im Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsrecht durchaus typisch: Es existiert eine Vielzahl von Regelungen auf unterschiedlichen Ebenen, vom durch Völkerrecht verstärkten Verfassungsauftrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern (dazu unten) über die Pflicht zur sprachlichen Gleichbehandlung in Gleichstellungsgesetzen des Bundes und der (Hälfte der) Länder bis zu verwaltungsinternen Anweisungen zu geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache von Bund, Ländern, kommunalen und anderen Selbstverwaltungskörperschaften. Die Umsetzung und Anwendung lässt aber vielfach erheblich zu wünschen übrig. Dementsprechend ist die tatsächliche Verwendung geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache recht disparat und nicht selten davon abhängig, ob Verwaltung, Rechtsprechung und rechtsetzende Körperschaften ihre Gesetzesbindung aktualisieren oder in grober Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze davon ausgehen, ihre gesetzlichen Bindungen vernachlässigen zu können.

5. „Sparkassenformulare“ und „Dritte Option“: Regelungsbedarf durch aktuelle Entwicklungen?

Die bislang äußerst begrenzte Umsetzung der Regelungen zu sprachlicher Gleichbehandlung führt auch zu fehlender professioneller Praxis. Mit beachtlicher Ignoranz gegenüber der geltenden Rechtslage fallen Exekutive, Parlamente, Gerichte und Verwaltung hinter vor dreißig Jahren entwickelte Standards zurück. Unkenntnis und Abwehr erweisen sich nicht nur bezüglich der überfälligen Umsetzung bestehender staatlicher Pflichten, sondern auch mit Blick auf neue Herausforderungen geschlechtergerechten Sprachhandelns zunehmend als rechtsstaatliches Problem. Exemplarisch deutlich wurde die über 30 Jahre verpasste Professionalisierung anhand der Frage nach einklagbaren Ansprüchen auf sprachliche Gleichbehandlung in Sparkassenformularen. Dabei braucht es dringend eine gute handwerkliche Grundlage und innovative Kraft für die notwendige Weiterentwicklung zu geschlechtergerechtem staatlichem Sprachhandeln nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Ende der Zweigeschlechtlichkeit.

a) Sparkassenformulare: Anwendung bestehender Regelungen zur sprachlichen Gleichbehandlung in der Amtssprache

Mit der Klage auf geschlechtergerechte Formulierungen in Vordrucken und Formularen von Sparkassen als Anstalten öffentlichen Rechts ist die Frage aufgeworfen, wie bestehende gesetzliche Regelungen durchgesetzt werden können und ob ein subjektives Recht auf geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache besteht.

Wie oben dargestellt, gilt im Saarland mit § 28 Saarländisches Landesgleichstellungsgesetz (SaarLGG) eine umfassende Regelung zu sprachlicher Gleichbehand-

lung, welche das gesamte Sprachhandeln öffentlicher Stellen, namentlich den Erlass von Rechtsvorschriften, die Gestaltung von Vordrucken, amtliche Schreiben, die Öffentlichkeitsarbeit¹⁶³, das Marketing und Stellenausschreibungen sowie korrekte Amts-, Dienst- und Berufsbezeichnungen betrifft. Zu den vom Gleichstellungsgesetz verpflichteten Stellen gehören auch die Sparkassen als Anstalten öffentlichen Rechts. Konsequenterweise forderte eine Kundin der Sparkasse des Saarlands, in deren Vordrucken und Formularen als „Kundin“, „Kontoinhaberin“, „Einzahlerin“ oder „Sparerin“ bezeichnet zu werden.

Die Sparkasse lehnte dies mit der Begründung ab, die Kundin werde in persönlichen Anschreiben korrekt adressiert und das in Formularen verwendete „generische Maskulinum“ meine auch sie. Würden in allen Formularen durchgängig weibliche und geschlechtsneutrale Formen hinzugefügt, würde die Verständlichkeit und Lesbarkeit erheblich leiden. Da sie als Mitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes ihre von dessen Rechtskommission geprüften Formulare und Vordrucke vom Sparkassenverlag beziehe, sei auch der Aufwand der angestrebten Änderungen unzumutbar. Die Kundin erhob daraufhin Klage und machte Verletzungen ihres Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und Grundrechts auf Gleichberechtigung sowie einen Anspruch auf Änderung aller Formulare aus dem Verstoß gegen § 28 Saarländisches Landesgleichstellungsgesetz (SaarLLGG) und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geltend.

Das Amtsgericht Saarbrücken lehnte die Klage mit der knappen Begründung ab, der Klägerin seien aus der Gestaltung der Formulare keine konkreten Nachteile im Sinne des AGG erwachsen, da sie nicht schlechter behandelt werde als männliche Kunden.¹⁶⁴ Ihr Anspruch ergebe sich auch nicht aus dem SaarLLGG, dessen Anwendbarkeit auf den Rechtsverkehr von Banken schon fraglich sei, da dessen objektive Verpflichtung zu sprachlicher Gleichbehandlung keinen subjektiven, einklagbaren Anspruch der Klägerin begründe. Auch ihr Allgemeines Persönlichkeitsrecht sei nicht verletzt, da die einheitlich im Massengeschäft verwendeten Formulare sie gar nicht persönlich ansprechen, und im Übrigen der finanzielle und wirtschaftliche Aufwand sowie das Haftungsrisiko für die Sparkasse bei den erwünschten Änderungen unverhältnismäßig und unzumutbar.

Das Landgericht Saarbrücken ist der Argumentation des Amtsgerichts umfänglich gefolgt und überdies ausführlich auf den „natürlichen Sprachgebrauch“ eingegangen, nach welchem die Verwendung der rein männlichen Form in Formularen nur als „generisches Maskulinum“ verstanden werden könne, welches geschlechts-

¹⁶³ Warum dies wichtig ist und wie es gelingen kann, erläutert beispielsweise die Goethe-Universität Frankfurt am Main, Handlungsempfehlungen für eine diversitätssensible Mediensprache, 2016, abrufbar unter https://www.uni-frankfurt.de/66760835/Diversit%C3%A4tssensible_Mediensprache.pdf, mit vielen praktischen Beispielen.

¹⁶⁴ Amtsgericht Saarbrücken vom 12.02.2016, 36 C 300/15 (12).

neutral auch Frauen adressiere, da es eben nicht ein „natürliches Geschlecht“ bezeichne.¹⁶⁵ Das Maskulinum als Kollektivform werde im allgemeinen Sprachgebrauch schon seit 2000 Jahren für Personengruppen beiderlei Geschlechts verwendet und sei eine „historisch gewachsene Übereinkunft über die Regeln der Kommunikation“; seiner Verwendung könne auch nicht ohne Weiteres diskriminierende Absicht unterstellt werden, vielmehr finde es in juristischer Fachsprache und auch durch weibliche Autorinnen sowie in zentralen gesetzlichen Regelungen¹⁶⁶ wie dem Bürgerlichen Gesetzbuch Verwendung.

Der Bundesgerichtshof bestätigte die ablehnenden Entscheidungen der Vorinstanzen.¹⁶⁷ Zentral für die Begründung war zum einen die Annahme, dass in der Verwendung der männlichen Form in Formularen aus „objektiver Sicht eines verständigen Dritten“ keine Diskriminierung liegen könne, da das „generische Maskulinum“ geschlechtsneutral auch Frauen einschließe. Zum anderen wurde rigoros ein subjektiver Anspruch der Klägerin abgelehnt, mit welchem sie die weite objektive Verpflichtung der Sparkasse aus § 28 SaarLGG hätte durchsetzen können. Das Persönlichkeitsrecht der Klägerin sei nicht verletzt, da sie in der direkten Kommunikation korrekt angeschrieben und angesprochen werde. Aus dem Verfassungsauftrag in Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz könnten keine Ansprüche auf ein konkretes hoheitliches Handeln hergeleitet werden, da Art und Weise, wie der Staat seine Verpflichtung erfüllt, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken, der gesetzgeberischen Ausgestaltungsbefugnis obliege.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes rief nicht nur ein lebhaftes Medienecho hervor, sondern auch eine breitere Befassung des rechtswissenschaftlichen Diskurses mit Fragen geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache. Dabei gestaltete sich die Kritik an der Entscheidung des Bundesgerichtshofes und mehr noch an deren Begründung so umfassend wie tiefgreifend. Nicht überzeugen konnte die knappe Ablehnung einer Benachteiligung durch exklusiv männliche Formen¹⁶⁸ und

¹⁶⁵ Landgericht Saarbrücken vom 10.03.2017, 1 S 4/16.

¹⁶⁶ Die Argumentation, dass die Verwendung rein männlicher Formen in zentralen Gesetzestexten (die entweder aus der Zeit vor den Regelungen zur sprachlichen Gleichbehandlung auch in der Vorschriftensprache stammen und/oder deren permanente Missachtung anzeigen) einen allgemeinen Sprachgebrauch belege, welcher deshalb keine rechtlich relevante Benachteiligung darstellen könne, wurde auch vom Bundesgerichtshof übernommen. Davon abgesehen, dass Gesetzestexte mit einem „allgemeinen Sprachgebrauch“ keineswegs identisch sind, wird so die Missachtung geltenden Rechts, so sie nur beharrlich genug erfolgt, zum Argument ihrer eigenen Rechtfertigung gemacht. Dem gleichen Irrtum mit umgekehrter Schlussfolgerung unterliegt Sebastian Omlor, Schuldrecht: Generisches Maskulinum in Vordrucken und Formularen, in: Juristische Schulung 2018, S. 575 (576), wenn er darauf hinweist, dass der gesetzliche Sprachgebrauch eben nicht einheitlich sei, da in der Bundesnotarordnung auch die weibliche Form sporadisch verwendet werde – und nicht thematisiert, dass dies eine direkte Folge der rechtlichen Regelungsprozesse zu sprachlicher Gleichbehandlung ist. Insgesamt ist die Auffassung, die Texte von Gesetzen seien eine Art vorfindliches Naturereignis, gerade bei Jurist*innen recht befremdlich.

¹⁶⁷ Bundesgerichtshof vom 13.03.2018, VI ZR 143/17.

¹⁶⁸ Gregor Bachmann, Kein Anspruch auf geschlechtergerechte Sprache in AGB und Formularen, in: Neue Juristische Wochenschrift 2018, S. 1648 (1649); Arne Maier, Anmerkung: Generisches Maskulinum in Bankformularen, in: Verbraucher und Recht 2018, S. 342 (343); Markus Thiel, Anmerkung: Kein Anspruch auf weibliche Personenbezeichnungen in Sparkassen-Formularen, in: Juristische Rundschau 2019, S. 456 (457).

die zugrunde liegende normative Setzung eines „üblichen“ Sprachgebrauchs ohne empirischen Rückhalt,¹⁶⁹ der verwendete Maßstab eines „verständigen objektiven Dritten“,¹⁷⁰ die Ablehnung eines subjektiven Rechts der Klägerin,¹⁷¹ das fehlende Verständnis für strukturelle Diskriminierung¹⁷² und die mangelnde Berücksichtigung der einschlägigen Norm in § 28 SaarLGG¹⁷³. Michael Grünberger legt in seiner sehr lesenswerten Entscheidungsbesprechung die grundlegenden Schwächen der gerichtlichen Argumentation in Bezug auf antidiskriminierungsrechtliche Dogmatik offen: die Heranziehung sozialer Üblichkeit¹⁷⁴ zur Ablehnung von Diskriminierung, der Verzicht auf eine empirische Absicherung tragender Annahmen, die grob fehlerhafte rechtliche Prüfung von Absicht und Herabwürdigung, die Verken- nung mittelbarer Diskriminierung und struktureller Benachteiligung und schließlich die Missachtung gesetzlicher Regelungen, welche mögliche Rechtfertigungen aus- schließen.¹⁷⁵

Das Bundesverfassungsgericht nahm mangels hinreichender Begründung die Ver- fassungsbeschwerde der unterlegenen Klägerin nicht zur Entscheidung an.¹⁷⁶ Da- mit wurde die Chance vergeben, bislang verfassungsgerichtlich nicht entschiedene Fragen einer Klärung zuzuführen, so insbesondere die Grundrechtsrelevanz der tradierten Verwendung des „generischen Maskulinums“ oder die verfassungsrecht- lichen Anforderungen an die Auslegung von Gleichstellungsgesetzen, welche die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache vorschreiben.¹⁷⁷

¹⁶⁹ Hierzu Michael Grünberger, Das „generische Maskulinum“ vor Gericht, in: JuristenZeitung 2018, S. 719 (722 f.); Carolin Müller-Spitzer, Kundin oder Kunde – Geschlechtergerechte Sprache revisited, VerfBlog, 2018/5/21, [https://verfassungs- blog.de/kundin-oder-kunde-geschlechtergerechte-sprache-revisited/](https://verfassungsblog.de/kundin-oder-kunde-geschlechtergerechte-sprache-revisited/).

¹⁷⁰ Ulrike Spangenberg, Alltag oder Diskriminierung? Das generische Maskulinum in Formularen und Vordrucken von Spar- kassen, in: Kritische Justiz 2018, S. 345 (351 f.).

¹⁷¹ Markus Thiel, Anmerkung: Kein Anspruch auf weibliche Personenbezeichnungen in Sparkassen-Formularen, in: Juristi- sche Rundschau 2019, S. 456 (457).

¹⁷² Arne Maier, Anmerkung: Generisches Maskulinum in Bankformularen, in: Verbraucher und Recht 2018, S. 342 (343); Anna Katharina Mangold, Frauen sind mitgemeint...?, VerfBlog, 2018/3/13, <https://verfassungsblog.de/frauen-sind-mitge- meint/>; Ulrike Spangenberg, Alltag oder Diskriminierung? Das generische Maskulinum in Formularen und Vordrucken von Sparkassen, in: Kritische Justiz 2018, S. 345 (352 f.).

¹⁷³ Michael Grünberger, Das „generische Maskulinum“ vor Gericht, in: JuristenZeitung 2018, S. 719 (721 f.).

¹⁷⁴ Siehe auch Gabriele Diewald, Zur Diskussion: Geschlechtergerechte Sprache als Thema der germanistischen Linguistik – exemplarisch exerziert am Streit um das sogenannte generische Maskulinum, in: Zeitschrift für germanistische Linguis- tik 46/2 (2018), S. 283 (285), welche feststellt, die Entscheidung spiegele geläufige Ressentiments gegen Veränderungen des Sprachgebrauchs und wiederhole sachlich verkürzte und teils unzutreffende Ansichten über sprachliche Strukturen; ihre Essenz lasse sich – ironisch – wie folgt zusammenfassen: „Alles soll bleiben, wie es war, weil es bisher so war.“ (ebd., Fn. 2).

¹⁷⁵ Michael Grünberger, Das „generische Maskulinum“ vor Gericht, in: JuristenZeitung 2018, S. 719-727. Instruktiv auch Anna Katharina Mangold, Frauen sind mitgemeint...?, VerfBlog, 2018/3/13, <https://verfassungsblog.de/frauen-sind-mitge- meint/>.

¹⁷⁶ Bundesverfassungsgericht vom 26.05.2020, 1 BvR 1074/18, abrufbar unter https://www.bundesverfassungsge- richt.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/05/rk20200526_1bvr107418.html.

¹⁷⁷ Siehe die Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts Nr. 54/2020 vom 1. Juli 2020, abrufbar unter <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-054.html>.

Damit bleibt es zunächst¹⁷⁸ bei dem Befund einer in Deutschland verbreiteten Nichtanwendung einschlägiger Regelungen zu sprachlicher Gleichbehandlung. Dass der Bundesgerichtshof den von einer Landesgesetzgebung normativ gesetzten Sprachgebrauch durch sein eigenes Verständnis ersetzt und eine individuelle Rechtsmobilisierung mit Verweis auf den strukturellen Charakter der angegriffenen Praxis ablehnt,¹⁷⁹ lässt befürchten, dass die Regelungen zu geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache auch künftig nur sporadisch und nach politischen Opportunitäts Gesichtspunkten Anwendung finden werden. Wenn auch die höchstgerichtliche Rechtsprechung insoweit geltende Gesetze missachtet und überdies mit sehr zweifelhafter Argumentation individuelle Rechtsmobilisierung als Durchsetzungsmodus verbindlichen Gleichstellungsrechts bzw. insgesamt individuellen Rechtsschutz gegen strukturelle Diskriminierung ausschließt, besteht dringender Handlungs- und ggf. weiterer Regelungsbedarf.

b) Dritte Option: Geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache jenseits der Zweigeschlechtlichkeit

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Dritten Option, mit der Geschlechter jenseits von männlich und weiblich anerkannt wurden, hat dagegen die Frage aufgeworfen, ob die aktuellen Regelungen zu geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache verändert werden müssen, soweit sie ausschließlich Frauen und Männer sprachlich erfassen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Oktober 2017 entschieden, dass Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz auch Menschen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, vor Diskriminierungen wegen ihres Geschlechts schützt.¹⁸⁰ Geschlechtliche Identitäten jenseits von männlich und weiblich müssten angesichts der großen Bedeutung, welche (binäre) Geschlechtlichkeit in der Gesellschaft habe, auch personenstandsrechtlich anerkannt werden. Die seit 2013 bestehende Möglichkeit, den Geschlechtseintrag offen zu lassen („fehlende Angabe“) unterstütze das allein binäre Grundmuster der Geschlechtszugehörigkeit und rufe den Eindruck hervor, dass die rechtliche Anerkennung einer weiteren Geschlechtsidentität nicht in Betracht komme oder bezüglich der Geschlechtseintragung nur ein Versäumnis oder Fehler vorliege.

Die selbstbestimmte Entwicklung und Wahrung der Persönlichkeit verlange die Möglichkeit der positiven Eintragung und damit personenstandsrechtlichen Anerkennung einer weiteren geschlechtlichen Identität jenseits des weiblichen und männlichen Geschlechts. Zweck des Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz sei es,

¹⁷⁸ Die Klägerin Marlies Krämer hatte angekündigt, bis vor den Europäischen Gerichtshof zu gehen (siehe https://de.wikipedia.org/wiki/Marlies_Krämer), der allerdings nicht alle wesentlichen Fragen des Falles entscheiden kann.

¹⁷⁹ Kritisch Michael Grünberger, Das „generische Maskulinum“ vor Gericht, in: JuristenZeitung 2018, S. 719 (721).

¹⁸⁰ Bundesverfassungsgericht vom 10.10.2017, 1 BvR 2019/16.

Angehörige strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen vor Benachteiligung zu schützen, wozu in einer überwiegend nach binärem Geschlechtsmuster agierenden Gesellschaft gerade auch Personen zählen, deren geschlechtliche Identität weder Frau noch Mann ist.

Indem geschlechtliche Identitäten jenseits von männlich und weiblich dem Schutz vor Diskriminierung auf Grund des Geschlechts in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz unterstellt werden, entfaltet das Bundesverfassungsgericht nicht nur konsequent das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung. Es schließt mit dem rechtlichen Schutz auch an den naturwissenschaftlichen Stand der Forschung an, welcher die Multifaktorialität, Kontingenz und Entwicklungsoffenheit von biologischem Geschlecht betont, welches als Kontinuum statt als Binarität beschrieben werden sollte.¹⁸¹ Immer feinere Diagnostikmethoden mit immer mehr Kriterien für die medizinisch-biologische Bestimmung von Geschlecht haben nicht die exakte Bestätigung von nur zwei Geschlechtern unterstützt, sondern zur immer präziseren Identifikation einer Vielfalt von geschlechtlichen Ausprägungen geführt.

Gesellschaftlich ist weiterhin die binäre Geschlechternorm dominant und werden Abweichungen hiervon sanktioniert, ausgegrenzt und unsichtbar gemacht, indem die Natürlichkeit von nur zwei Geschlechtern behauptet wird. Vor diesem Hintergrund ist ein wirksamer Diskriminierungsschutz gegen Abwertung, Ausgrenzung und Benachteiligung dringend notwendig, was angesichts der Bedeutung der geschlechtlichen Identität auch die Amts- und Rechtssprache umfasst. Eine Fortführung der sprachlichen Gleichbehandlung ausschließlich von Frauen und Männern erscheint daher problematisch. Vielmehr stellt sich die Frage, ob neben die personenstandsrechtliche Anerkennung nicht auch die sprachliche Anerkennung in der Amts- und Rechtssprache treten muss.

Das österreichische Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat bei der Beantwortung einer umfassenden Anfrage zur Verwendung geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache in Schulen darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Regelungen derzeit überprüft werden:

„Aktuell gibt es im Lichte des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes G 77/2018 zum Recht intersexueller Personen auf individuelle Geschlechtsidentität und eine ihrer Geschlechtlichkeit entsprechende Eintragung im Personenstandsregister bundesweite Bestrebungen, Empfehlungen zu entwickeln, wie diese Geschlechtervielfalt sprachlich adäquat abgebildet werden kann. Sobald dahingehend Empfehlungen vorliegen, wird das Bundesministerium für Bildung,

¹⁸¹ Hierzu Claire Ainsworth, Sex redefined, in: Nature 518 (2015), S. 288-291; Konstanze Plett, Intersexuelle – gefangen zwischen Recht und Medizin, in: F. Koher & K. Pühl (Hrsg.), Gewalt und Geschlecht. Konstruktionen, Positionen, Praxen, Opladen 2003, S. 21-44; Heinz-Jürgen Voß, Making Sex Revisited: Dekonstruktion des Geschlechts aus biologisch-medizinischer Perspektive, Bielefeld 2010; früh schon Kerrin Christiansen, Biologische Grundlagen der Geschlechterdifferenz, in: U. Passero & F. Braun (Hrsg.), Konstruktion von Geschlecht, Pfaffenweiler 1995, S. 13-28.

Wissenschaft und Forschung entscheiden, inwiefern und inwieweit davon auch der geschlechtergerechte Sprachgebrauch an den Schulen betroffen sein soll.“¹⁸²

Bereits 2019 hatte der Berliner Senat mitgeteilt, dass die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung dahingehend überprüft wird, ob aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur sog. Dritten Option und den entsprechenden Änderungen des Personenstandsgesetzes Anpassungen erforderlich werden, um keine Personengruppe sprachlich auszuschließen.¹⁸³

Nachdem die Verpflichtung zur geschlechtergerechten Amtssprache in Bremen (siehe oben) 2006 vom Senat bekräftigt worden war, wurde 2020 im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur sog. dritten Option eine Handreichung zu gendersensibler Sprache in der Bremer Verwaltung vorgelegt.¹⁸⁴ Die Bremer Verwaltung spricht von „gendersensibler Sprache“ und bezieht sich zugleich auf Gerechtigkeitsfragen und verfassungsrechtliche Verpflichtungen:

„Vor knapp einem Jahr hat sich die Bremer Verwaltung auf den Weg gemacht, gendersensibel zu kommunizieren. Den Hintergrund hierfür lieferte vor allem das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Personenstandsrecht vom Oktober 2017. „Gerechte Sprache allein schafft noch keine gerechte Welt. Aber indem wir sie verwenden, zeigen wir, dass wir eine gerechte Welt überhaupt wollen.“ (Anatol Stefanowitsch).“¹⁸⁵

Im Dezember 2020 veröffentlichte das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz von Rheinland-Pfalz eine Handreichung „Geschlechtergerechte Sprache“¹⁸⁶, um angesichts der abwartenden Haltung des Rats für deutsche Rechtschreibung auf die Herausforderungen durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (sog. Dritte Option) zu reagieren und Empfehlungen für pragmatische Lösungen zu geben. Die Handreichung gibt Beispiele für geschlechtergerechte Ansprachen von Individuen und Personengruppen, Selbstbezeichnungen und Schreibweisen geschlechtergerechter Sprache wie Gender Gap und Genderstern und fordert zur Nutzung geschlechtergerechter Amtssprache jenseits von binären Formen auf.

¹⁸² Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung der Republik Österreich, Anfragebeantwortung vom 21. Juni 2021, 6294/AB XXVII. GP, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/J/J_06393/index.shtml.

¹⁸³ Siehe Antwort der Senatsverwaltung für Inneres und Sport von Berlin auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20 040 vom 25. Juni 2019, LT-Drs. 18/20 040, zu 1.

¹⁸⁴ Siehe Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, https://www.frauen.bremen.de/service/infobroschueren_und_mehr/geschlechtergerechte_sprache-11916.

¹⁸⁵ Siehe das Kompetenzteam Bürger:innenservice und Kommunikation am AFZ Bremen, Gendersensible Sprache, <https://www.afz.bremen.de/verwaltung-entwickeln/buerger-innenservice-und-kommunikation/kommunikation-18161>.

¹⁸⁶ Abrufbar unter https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Vielfalt/RLP_unterm_Regenbogen/Handreichung_geschlechtergerechte_Sprache.pdf.

IV. Pseudo-generisches Maskulinum in der Amts- und Rechtssprache und soziales Geschlecht in der gesellschaftlichen Wirklichkeit

Zu prüfen ist folglich, ob die dargestellte Rechtslage zu geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache in Bezug auf Frauen und Männer wesentlicher Änderungen bedarf, um die Durchsetzung (bestehender) rechtlicher Verpflichtungen ebenso zu garantieren wie eine verfassungskonforme Verwaltungspraxis und zugleich der rechtlichen Anerkennung von mehr als zwei Geschlechtern gerecht zu werden. Doch zuvor sollen kurz zwei zentrale Aspekte aus den rechtlichen und politischen Diskussionen beleuchtet werden, die sich mit „Genus und Sexus“ beziehungsweise „Genus versus Sexus“ zusammenfassen lassen.

Das beliebteste und quantitativ hervorstechende Argument gegen die Befassung mit geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache ist der (zumeist apodiktische) Hinweis auf das „generische Maskulinum“. Dieses erscheint als eine Art unveränderliches Naturgesetz, und seine Anhänger*innen werden nicht müde zu betonen, dass das grammatikalische Geschlecht (eines Wortes: Genus) und das biologische Geschlecht (der bezeichneten Person: Sexus) nichts miteinander zu tun hätten.¹⁸⁷

Diese Argumentationen sehen sich zwei grundlegenden linguistischen Einwänden ausgesetzt, die hier kurz ausgeführt werden sollen, weil „das generische Maskulinum“ in Diskussionen über geschlechtergerechte Sprache oftmals als Totschlagsargument verwendet wird, welches weitere Debatten ausschließt. Zum einen kann bei den Personenbezeichnungen in der Amts- und Rechtssprache kaum jemals von einem generischen Maskulinum gesprochen werden, vielmehr handelt es sich um pseudo-generische Maskulina. Zum anderen ist der Standardsatz über die absolute Unverbundenheit von Genus und Sexus zwar beeindruckend, dafür weisen aber das semantische Geschlecht von Personenbezeichnungen in der Amts- und Rechtssprache und das soziale Geschlecht in der gesellschaftlichen Wirklichkeit einen umso engeren Zusammenhang auf. Und auf diesen Zusammenhang kommt es – im Gegensatz zu Spekulationen über Grammatik und Biologie – auch in rechtlicher Hinsicht an.

1. Das pseudo-generische Maskulinum

Nomina wie Substantive, Adjektive, Pronomina und Artikelwörter erfüllen drei grammatische Kategorien: Kasus, Numerus und Genus.¹⁸⁸ Nicht erst seit den Debatten über das sog. generische Maskulinum gibt das Geschlecht von Substantiven

¹⁸⁷ Exemplarisch, auch für die fehlende Ernsthaftigkeit der Befassung: Rüdiger Zuck, Die RechtsanwältIn: Genus oder Sexus?, in: Neue Juristische Wochenschrift 1994, S. 2808 (2808 f.), sowie Uta Berndt-Benecke, Die weitere Geschlechtskategorie im Geburtenregister, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2019, S. 286 (290), welche für ihre Behauptung, das „generische Maskulinum“ sei geschlechtsneutral, nur einen Gastbeitrag in einer Tageszeitung anzuführen weiß.

¹⁸⁸ Jochen A. Bär, Genus und Sexus. Beobachtungen zur sprachlichen Kategorie „Geschlecht“, in: Eichhoff-Cyrus (Hrsg.), Adam, Eva und die Sprache, Mannheim 2004, S. 148 (149).

im Deutschen¹⁸⁹ viele Rätsel auf und erschwert das Erlernen dieser Sprache nicht unerheblich. James Krüss schrieb eine Geschichte über die Entstehung des jeweiligen Genus durch die Zuordnung von „der, die, das“, welche nachdrücklich vertritt, dass diese Zuordnung fast völlig willkürlich (arbiträr) erfolgte,¹⁹⁰ womit er sich im Einklang mit etlichen Strömungen der linguistischen Forschung befindet. Die amüsanten Details der generischen Arbitrarität (der Fuß, die Wade, das Knie) – und die weniger amüsanten Details der patriarchalen Begründungen solcher Zuordnungen durch deutsche Grammatiken seit der Aufklärung¹⁹¹ – sollten aber nicht davon ablenken, worum es im Zusammenhang mit der Amts- und Rechtssprache geht: die Verwendung rein männlicher Formen von Personenbezeichnungen zur Erfassung und Adressierung *aller* Rechtsunterworfenen unabhängig von ihrem Geschlecht.

Dieser Sprachgebrauch wird damit gerechtfertigt, dass es sich um generische Maskulina handele, welche als ambige Ausdrücke sowohl auf männliche als auch nicht-männliche Individuen referieren könnten und so auch von der Sprachgemeinschaft verstanden und genutzt würden.¹⁹² Entgegen weit verbreiteter Ansicht ist das sog. generische Maskulinum kein zeitloses Phänomen in der deutschen Grammatik. Eine mögliche doppelte Bedeutung von einzelnen maskulinen Personenbezeichnungen wurde zwar immer wieder angesprochen, aber weder analysiert noch als Struktur beschrieben.¹⁹³ Erst 1962 wird durch Hennig Brinkmann erstmals in der Geschichte der deutschen Grammatikschreibung maskulinen Personenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Grundbedeutung zugesprochen.¹⁹⁴ Und erst 24 Jahre später findet sich eine explizite Darstellung des sog. generischen Maskulinums bei Peter Eisenberg, welcher darlegt, dass „der Angestellte“ sowohl den männlichen Angestellten als auch die Spezies der Angestellten bezeichnet: „Das Maskulinum

¹⁸⁹ Im Deutschen, Griechischen und Lateinischen gibt es drei Genera: Maskulinum, Femininum und Neutrum; im Italienischen und Französischen gibt es nur Maskulinum und Femininum, im Niederländischen und Schwedischen finden sich *Ut-rum* (Maskulinum und Femininum fallen zusammen) und *Neutrum* und im Englischen gibt es kein substantivisches Genus, siehe Jochen A. Bär, *Genus und Sexus. Beobachtungen zur sprachlichen Kategorie „Geschlecht“*, in: Eichhoff-Cyrus (Hrsg.), *Adam, Eva und die Sprache*, Mannheim 2004, S. 148 (153). Die Kontextabhängigkeit geschlechtergerechter Sprache meint daher auch, dass Vorschläge und Praktiken aus anderen Sprachen nicht ohne Weiteres übernommen werden können.

¹⁹⁰ James Krüss, *Die Wipp-Wapp-Häuser*, in: *Mein Urgroßvater und ich*, Oetinger 1959.

¹⁹¹ Hierzu Jochen A. Bär, *Genus und Sexus. Beobachtungen zur sprachlichen Kategorie „Geschlecht“*, in: Eichhoff-Cyrus (Hrsg.), *Adam, Eva und die Sprache*, Mannheim 2004, S. 148 (160 ff.), mwN; Ursula Doleschal, *Das generische Maskulinum im Deutschen. Ein historischer Spaziergang durch die deutsche Grammatikschreibung von der Renaissance bis zur Postmoderne*, in: *Linguistik online* Bd. 11 Nr. 2 (2002), S. 39 (53 ff.) mwN.

¹⁹² Ewa Trutkowski, *Wie generisch ist das generische Maskulinum? Über Genus und Sexus im Deutschen*, in: *ZAS Papers in Linguistics* 59 (2018), S. 83-96.

¹⁹³ Ursula Doleschal, *Das generische Maskulinum im Deutschen. Ein historischer Spaziergang durch die deutsche Grammatikschreibung von der Renaissance bis zur Postmoderne*, in: *Linguistik online* Bd. 11 Nr. 2 (2002), S. 39-70.

¹⁹⁴ Ursula Doleschal, *Das generische Maskulinum im Deutschen. Ein historischer Spaziergang durch die deutsche Grammatikschreibung von der Renaissance bis zur Postmoderne*, in: *Linguistik online* Bd. 11 Nr. 2 (2002), S. 39 (59), mit Bezug auf Hennig Brinkmann, *Die deutsche Sprache. Gestalt und Leistung*, Bd. 1, Düsseldorf 1962, S. 19 f., und weiteren Nachweisen.

als unmarkierter Fall gibt die Bezeichnung für den übergeordneten, an sich geschlechtsneutralen Begriff ab.“¹⁹⁵ Die Duden-Grammatik beschreibt das generische Maskulinum (immerhin mit diesem Terminus) anachronistisch erst 1995 und muss drei Jahre später anfügen, dass dessen Verwendung in Bezug auf handelnde Personen und Berufsbezeichnungen¹⁹⁶ zunehmend abgelehnt werde.¹⁹⁷

Mit dem sog. generischen Maskulinum¹⁹⁸ kann deskriptiv ein spezifischer (historischer) Sprachgebrauch beschrieben werden, welcher Änderungen unterliegt, oder normativ eine grammatikalische Regel aufgestellt werden, von der nicht ohne Weiteres abgewichen werden kann. In den Diskussionen um sprachliche Gleichbehandlung und geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache steht die normative Dimension klar im Vordergrund, auch wenn sie häufig als rein deskriptiv kommuniziert wird. Viel wesentlicher ist aber der Umstand, dass es in Bezug auf die Amts- und Rechtssprache ausschließlich um Personenbezeichnungen¹⁹⁹ wie Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen, aber auch die Bezeichnung der handelnden Subjekte oder Rechtsunterworfenen geht. Die länglichen und gern humoristisch angehauchten²⁰⁰ Ausführungen zum Genus unbeseelter Objekte sind gar nicht einschlägig.

Deutsche Grammatiken verhalten sich auffällig ambivalent zum Verhältnis von grammatikalischem und „natürlichem“ Geschlecht, wenn es um die Bezeichnung von Personen geht: Einerseits wird herausgestellt, dass zwischen grammatikalischem und „natürlichem“ Geschlecht grundsätzlich keine Beziehung bestehe, andererseits soll das grammatikalische Geschlecht von Personenbezeichnungen mit

¹⁹⁵ Peter Eisenberg, Grundriß einer deutschen Grammatik, Stuttgart 1986, S. 165, zitiert nach Ursula Doleschal, Das generische Maskulinum im Deutschen. Ein historischer Spaziergang durch die deutsche Grammatikschreibung von der Renaissance bis zur Postmoderne, in: Linguistik online Bd. 11 Nr. 2 (2002), S. 39 (60).

¹⁹⁶ Arne Maier, Anmerkung: Generisches Maskulinum in Bankformularen, in: Verbraucher und Recht 2018, S. 342 (343), weist darauf hin, dass zahlreiche Tarifverträge dem Gebot sprachlicher Gleichbehandlung folgen und die Arbeitsgerichte geschlechtsneutrale Bezeichnungen für die Prozessparteien nutzen.

¹⁹⁷ Siehe Ursula Doleschal, Das generische Maskulinum im Deutschen. Ein historischer Spaziergang durch die deutsche Grammatikschreibung von der Renaissance bis zur Postmoderne, in: Linguistik online Bd. 11 Nr. 2 (2002), S. 39 (62). Zur Entwicklung der Darstellung von Frauen und Geschlechterverhältnis im Duden siehe Luise F. Pusch, „Sie sah zu ihm auf wie zu einem Gott“: Das Duden-Bedeutungswörterbuch als Trivialroman, in: dies., Das Deutsche als Männersprache, Frankfurt am Main 1984, S. 135-144; Peter Porsch, Frau im Wörterbuch – Das Duden-Universalwörterbuch 2003 als Fortsetzung eines Trivialromans, in: Fix, Lerchner, Schröder & Wellmann (Hrsg.), Zwischen Lexikon und Text. Lexikalische, stilistische und textlinguistische Aspekte. Stuttgart/Leipzig 2005, S. 358-365; Kathrin Kunkel-Razum, Die Frauen und der Duden – der Duden und die Frauen, in: Eichhoff-Cyrus (Hrsg.), Adam, Eva und die Sprache, Mannheim 2004, S. 308 (311 ff.).

¹⁹⁸ Von Anatol Stefanowitsch, Sprache und Ungleichheit, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 16-17/2012, S. 27 (31), wird die Existenz eines „generischen Maskulinums“ nachdrücklich bezweifelt.

¹⁹⁹ Und genau bei Personenbezeichnungen liegt das Problem, hierzu Gabriele Diewald & Anja Steinhauer, Richtig Gendern. Wie Sie angemessen und verständlich schreiben, Berlin 2017, S. 69 ff.

²⁰⁰ Statt Glossen über Tisch und Tischdecke sei an dieser einen Stelle Polemik von der anderen Seite erlaubt, die vielleicht amüsieren kann, wenn nämlich Arne Maier, Anmerkung: Generisches Maskulinum in Bankformularen, in: Verbraucher und Recht 2018, S. 342 (343), das Argument der allumfassenden Benennung durch das (pseudo-)generische Maskulinum auf die Spitze treibt: „Würde man das generische Maskulinum konsequent anwenden, könnte man Frauen auch in Art. 3 Abs. 2 GG getrost weglassen. „Männer sind gleichberechtigt“ wäre dann völlig ausreichend. Frauen wären eben mitgemeint.“

deren „natürlichem“ Geschlecht übereinstimmen.²⁰¹ Des Rätsels Lösung liegt darin, dass neben das grammatikalische auch das semantische Geschlecht tritt, jedenfalls, soweit es um Lebewesen – insbesondere Personen – geht, denen auch ein Sexus zugeschrieben werden kann.²⁰²

Semantische Utra, also Substantive, die sowohl für männliche als auch für weibliche Lebewesen stehen, können grammatisch Maskulina (bspw. Mensch), Feminina (bspw. Katze) oder Neutra (bspw. Pferd) sein, weshalb hier von einem generischen Genus gesprochen wird.²⁰³ Ein echtes generisches Genus liegt aber nur vor, wenn ein Wort ausschließlich für eine Gattung, Art oder Klasse von Individuen steht (bspw. Mensch, Person, Individuum, Rind, Pferd), Genus und Sexus also tatsächlich nicht deckungsgleich sind und es keine komplementären Formen (bspw. keine weibliche Form zu Mensch und keine männliche Form zu Person) gibt.²⁰⁴

Dies trifft auf die gern als generische Maskulina ausgewiesenen Personenbezeichnungen in Rechtstexten und Verwaltungssprache kaum jemals zu, da diese fast immer (auch) eine sexusspezifische (männliche) Teilmenge von Gattungs-, Art- oder Klassenzugehörigen beschreiben, wie das Vorliegen von sexusspezifischen (weiblichen) Komleonymen zeigt.²⁰⁵ Dem Richter, Rechtsanwalt, Vermieter, Antragsteller oder Täter stehen die Richterin, Rechtsanwältin, Vermieterin, Antragstellerin oder Täterin zur Seite. Wenn ein Wort sowohl alle Gattungszugehörigen ungeachtet ihres Geschlechts beschreiben soll, als auch nur die männlichen Angehörigen der Gattung beschreibt, handelt es sich um ein pseudo-generisches Maskulinum.²⁰⁶ Das trifft auf nahezu alle Personenbezeichnungen wie Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen, aber auch die Bezeichnung der handelnden Subjekte

²⁰¹ Hierzu Doleschal, Das generische Maskulinum im Deutschen. Ein historischer Spaziergang durch die deutsche Grammatikschreibung von der Renaissance bis zur Postmoderne, in: Linguistik online Bd. 11 Nr. 2 (2002), S. 39-70, m.w.N. Zurückhaltend und differenziert auch Jutta Rothmund & Brigitte Scheele, Personenbezeichnungsmodelle auf dem Prüfstand. Lösungsmöglichkeiten für das Genus-Sexus-Problem auf Textebene, in: Zeitschrift für Psychologie 212 (2004), S. 40-54.

²⁰² Ausführlich zum semantischen Geschlecht: Gabriele Diewald & Anja Steinhauer, Richtig Gendern. Wie Sie angemessen und verständlich schreiben, Berlin 2017, S. 73 ff.; ferner Jochen A. Bär, Genus und Sexus. Beobachtungen zur sprachlichen Kategorie „Geschlecht“, in: Eichhoff-Cyrus (Hrsg.), Adam, Eva und die Sprache, Mannheim 2004, S. 148 (154 ff.); Gabriele Diewald, Zur Diskussion: Geschlechtergerechte Sprache als Thema der germanistischen Linguistik – exemplarisch exerziert am Streit um das sogenannte generische Maskulinum, in: Zeitschrift für germanistische Linguistik 46/2 (2018), S. 283 (289).

²⁰³ Jochen A. Bär, Genus und Sexus. Beobachtungen zur sprachlichen Kategorie „Geschlecht“, in: Eichhoff-Cyrus (Hrsg.), Adam, Eva und die Sprache, Mannheim 2004, S. 148 (156).

²⁰⁴ Jochen A. Bär, Genus und Sexus. Beobachtungen zur sprachlichen Kategorie „Geschlecht“, in: Eichhoff-Cyrus (Hrsg.), Adam, Eva und die Sprache, Mannheim 2004, S. 148 (156 f.). Bei linguistischer Grundkenntnis erscheint es daher wenig sinnvoll, die Entdeckung zu skandalisieren, dass „Person“ feminin und gar nicht wirklich geschlechtsneutral sei, siehe aber Eberhard Foth, Zur „geschlechtsneutralen“ (oder: „geschlechtergerechten“) Rechtssprache, in: Juristische Rundschau 2007, S. 410 (412), und so eine der wenigen in der Amts- und Rechtssprache tatsächlich generisch verwendbaren Personenbezeichnungen zu problematisieren statt das pseudo-generische Maskulinum.

²⁰⁵ Hierzu Jochen A. Bär, Genus und Sexus. Beobachtungen zur sprachlichen Kategorie „Geschlecht“, in: Eichhoff-Cyrus (Hrsg.), Adam, Eva und die Sprache, Mannheim 2004, S. 148 (156 f.). Ausführlich zu semantischen Oppositionen bei Personenbezeichnungen: Gabriele Diewald, Zur Diskussion: Geschlechtergerechte Sprache als Thema der germanistischen Linguistik – exemplarisch exerziert am Streit um das sogenannte generische Maskulinum, in: Zeitschrift für germanistische Linguistik 46/2 (2018), S. 283 (290 ff.).

²⁰⁶ Jochen A. Bär, Genus und Sexus. Beobachtungen zur sprachlichen Kategorie „Geschlecht“, in: Eichhoff-Cyrus (Hrsg.), Adam, Eva und die Sprache, Mannheim 2004, S. 148 (156).

oder Rechtsunterworfenen in der Amts- und Rechtssprache zu, weshalb im Folgenden konsequent vom pseudo-generischen Maskulinum die Rede sein wird.

Als echtes generisches Genus²⁰⁷ kann eigentlich nur dem generischen Femininum „Person“ eine weite Verbreitung in der Amts- und Rechtssprache attestiert werden. Das generische Maskulinum „Mensch“ kommt dagegen (aus verschiedenen Gründen) weitaus seltener vor. Die korrekte Bezeichnung sonstiger männlicher Formen in der Amts- und Rechtssprache als „pseudo-generische Maskulina“ soll die rechtliche wie sprachliche Rechtfertigungsbedürftigkeit ihrer Verwendung hervorheben. Das sogenannte „generische Maskulinum“ ist nur eine sehr junge und wenig stabile Konvention des Sprachgebrauchs, die nicht geschlechtsneutral (sondern in ihrer Bedeutung spezifisch männlich) ist und deren Verwendung alle nicht-männlichen Personen benachteiligt, während der Verzicht auf diese Konvention keine Regeln des Sprachsystems verletzt.²⁰⁸

2. Genus und Sexus/Gender

Eng verbunden mit der fehlerhaften Rede vom „generischen Maskulinum“ ist die nachdrückliche Betonung, es gäbe überhaupt keinen Zusammenhang zwischen Genus (grammatikalischem Geschlecht) und Sexus („natürlichem“, wohl gemeint: biologischem, Geschlecht).²⁰⁹ Ob diese Auffassung zumindest für die hier interessierende Frage der Personenbezeichnungen durch die deutsche Grammatikgeschichte bestätigt wird, ist eher zweifelhaft. Jedenfalls kann aus der allgemein bekannten²¹⁰ Unterscheidung von Genus und Sexus für das sog. generische Maskulinum eben nichts gefolgert werden.²¹¹ Für die Frage der korrekten Adressierung in Amts- und Rechtssprache ist ohnehin weniger das biologische Geschlecht – welches zu allem Überfluss auch noch fehlsam aus den grammatischen Konventionen abgeleitet und möglichen Veränderungen dann zirkelschlüssig entgegengehalten

²⁰⁷ Zur Erläuterung der fehlenden generischen Verwendbarkeit vieler Maskulina und zu neutralen Obergriffen, um „die historisch erklärable, jedoch eindeutig sexistische Praxis des »generischen Maskulinums« zu überwinden“, siehe ausführlich Gabriele Diewald & Anja Steinhauer, *Richtig Gendern. Wie Sie angemessen und verständlich schreiben*, Berlin 2017, S. 81 ff.

²⁰⁸ Gabriele Diewald, Zur Diskussion: Geschlechtergerechte Sprache als Thema der germanistischen Linguistik – exemplarisch exerziert am Streit um das sogenannte generische Maskulinum, in: *Zeitschrift für germanistische Linguistik* 46/2 (2018), S. 283-299. Keine Antwort auf diese Kritik stellt die schlichte Behauptung dar, rein männliche Personenbezeichnungen könnten sowohl generisch als auch geschlechtsprofilierend verwendet werden und der Kontext lege die jeweilige Bedeutung zweifelsfrei offen, so aber Heinz Sieburg, Zur Problematik des generischen Maskulinums im Deutschen, in: ders. (Hrsg.), *›Geschlecht‹ in Literatur und Geschichte*, Bielefeld 2015, S. 211 (212 ff.).

²⁰⁹ Lesenswert zur etwas komplizierteren Sachlage aber: Damaris Nübling, *Genus und Geschlecht. Zum Zusammenhang von grammatischer, biologischer und sozialer Kategorisierung*, Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz 2020.

²¹⁰ Ausführlich Gabriele Diewald & Anja Steinhauer, *Richtig Gendern. Wie Sie angemessen und verständlich schreiben*, Berlin 2017, S. 14-25.

²¹¹ Gabriele Diewald, Zur Diskussion: Geschlechtergerechte Sprache als Thema der germanistischen Linguistik – exemplarisch exerziert am Streit um das sogenannte generische Maskulinum, in: *Zeitschrift für germanistische Linguistik* 46/2 (2018), S. 283 (288): „Mit der Opposition zwischen Genus und Sexus kann man das sogenannte generische Maskulinum weder begründen noch ablehnen.“

wird – entscheidend, sondern das gesellschaftliche Geschlechterverhältnis, auf welches sich die Amts- und Rechtssprache bezieht.

In den deutschen Grammatiken der Renaissance- und Barockzeit wurden ganz selbstverständlich Titel, Ämter und Berufsbezeichnungen in der weiblichen Form aufgeführt wie Kayserin und Königin, Fürstin und Äbtin, Doctrin²¹² und Magistrin, Gesellin und Schneiderin, Schmidin und Wächterin, und Frauen wie Männer konnten gelehrt, stark und gut sein.²¹³ Mit der Aufklärung wurde ein dichotomes hierarchisches Geschlechterverhältnis nicht nur gesellschaftlich etabliert, sondern auch in den deutschen Grammatiken fanden sich zunehmend frauenfeindliche Stereotypisierungen und insgesamt

„eine voranschreitende Ausgrenzung des Weiblichen und eine Ausbreitung des Männlichen sowohl bei der Beschreibung als auch bei den Beispielen“²¹⁴.

Doch erst nach dem Zweiten Weltkrieg wurde in deutschen Grammatiken (in Ost wie West) die Produktivität der Bildung weiblicher Personenbezeichnungen durch Movierung grundlegend in Frage gestellt, und weibliche Titel, Amts- und Berufsbezeichnungen verschwanden für einige Jahrzehnte aus den deutschen Grammatikdarstellungen.²¹⁵ Das bedeutet aber auch: Für Personenbezeichnungen war in der deutschen Grammatik – mit Ausnahme einiger Jahrzehnte nach dem Zweiten Weltkrieg – über Jahrhunderte das Erfordernis anerkannt, das semantische Geschlecht in den Blick zu nehmen und Frauen durch weibliche Formen zu adressieren.

In deutschsprachigen Rechtstexten wurden mit Ausnahme einer Phase im Hoch- und Spätmittelalter, in welcher Frauen als Rechtspersonen auftreten konnten, mit maskulinen Personenbezeichnungen zunächst nur Männer adressiert und erfasst, während es für Frauen eigene Bestimmungen gab.²¹⁶ Erst mit der neuzeitlichen Gesetzgebung (zum preußischen Allgemeinen Landrecht und den großen Kodifikationen des 19. Jahrhunderts siehe oben) wurden maskuline Personenbezeichnungen uneindeutig, da sie teilweise Frauen erfassen sollten, teilweise aber auch nicht,

²¹² Zur Verleihung dieses akademischen Titels in weiblicher Form sind einige deutsche Universitäten in diesem Jahrhundert zurückgekehrt, großteils in völliger Ahnungslosigkeit von dessen Anerkennung bereits in Renaissance- und Barockzeit. Insofern problematischer ist die Verleihung akademischer Grade in lateinischer Form, welche diese Entwicklung nicht genommen haben, siehe hierzu den recht unglücklichen Streit vor dem Verwaltungsgericht Hannover vom 22.03.2000, 6 A 1529/98, dessen Argumentation zu staatlichen Pflichten nur sehr begrenzt überzeugt, sich aber aus der zum Entscheidungszeitpunkt eingeführten Möglichkeit erklären dürfte, den deutschen Titel „Doktorin“ zu tragen.

²¹³ Hierzu Ursula Doleschal, Das generische Maskulinum im Deutschen. Ein historischer Spaziergang durch die deutsche Grammatikschreibung von der Renaissance bis zur Postmoderne, in: Linguistik online Bd. 11 Nr. 2 (2002), S. 39 (42 ff.).

²¹⁴ Ursula Doleschal, Das generische Maskulinum im Deutschen. Ein historischer Spaziergang durch die deutsche Grammatikschreibung von der Renaissance bis zur Postmoderne, in: Linguistik online Bd. 11 Nr. 2 (2002), S. 39 (52).

²¹⁵ Hierzu Ursula Doleschal, Das generische Maskulinum im Deutschen. Ein historischer Spaziergang durch die deutsche Grammatikschreibung von der Renaissance bis zur Postmoderne, in: Linguistik online Bd. 11 Nr. 2 (2002), S. 39 (59 ff.).

²¹⁶ Grundlegend Marianne Grabrucker, Vater Staat hat keine Muttersprache, Frankfurt am Main 1993.

und die entsprechend unterschiedliche Bedeutung sogar im gleichen Gesetz enthalten sein konnte.²¹⁷ Die Begründung für die Verwendung rein männlicher Berufs- und Statusbezeichnungen auch in Bezug auf Frauen wurde offen sexistisch mit deren Nachrangigkeit und Bedeutungslosigkeit begründet und war stets prekär, da im konkreten Fall Männer entschieden, ob Frauen „mitgemeint“ waren oder nicht.²¹⁸ Erst ab 1949 kann in der Bundesrepublik von einer formalen rechtlichen Gleichheit gesprochen werden, welche überhaupt denkbar erscheinen lässt, das pseudo-generische Maskulinum als eindeutige Adressierung zu verwenden, was durch Strategien der Gleichheit durch Angleichung²¹⁹ unterstützt wurde.

Die Betonung der absoluten Unverbundenheit von Genus und Sexus, grammatikalischem und biologischem Geschlecht, will interessanterweise zugleich eine parallele Binarität als natürlich konstruieren²²⁰ und geht dabei in mehrfacher Hinsicht fehl. Zum einen gibt es weitere *biologische* Geschlechter neben, zwischen oder jenseits von männlich und weiblich. In seiner Entscheidung zur sog. Dritten Option hat das Bundesverfassungsgericht als Konsequenz aus dem aktuellen Stand der naturwissenschaftlichen Forschung auch die rechtliche Anerkennung dieser Geschlechter und Geschlechtsidentitäten gefordert. Die beharrliche linguistische Rede vom „natürlichen Geschlecht“ als Gegenstück zum grammatikalischen Geschlecht weist in eine problematische Richtung, wenn aktuelle medizinisch-naturwissenschaftliche Erkenntnisse nicht bekannt sind oder ihre Rezeption verweigert wird.²²¹ Bei aller proklamierten Unverbundenheit verstärken die linguistischen Genus-Sexus-Debatten die Fehlvorstellung von einem binären Geschlechtermodell und sind weder zeitgemäß noch praxistauglich.

Zum anderen kann Geschlecht als Gegenstand von Sprache, in Bezug genommer gesellschaftlicher Realitäten und rechtlicher Regelungen nicht auf biologisches Geschlecht reduziert werden. Es ist interessant zu beobachten, wie wissenschaftsferne Phantasien von natürlichen Geschlechtern und natürlichem Sprachgebrauch ineinander übergehen, um soziale wie politische Dimensionen zum Verschwinden

²¹⁷ Siehe hierzu Abschnitt III.1. Solange Frauen mal gemeint sind und mal nicht, weil sie einige Rechte haben sollen und andere nicht, ist aber auch die rechtsstaatlich zwingende Bestimmtheit von Rechtstexten nicht mehr gewahrt.

²¹⁸ Hierzu Gabriele Diewald, Zur Diskussion: Geschlechtergerechte Sprache als Thema der germanistischen Linguistik – exemplarisch exerziert am Streit um das sogenannte generische Maskulinum, in: Zeitschrift für germanistische Linguistik 46/2 (2018), S. 283 (294).

²¹⁹ Grundlegend Ute Gerhard, Gleichheit durch Angleichung, München 1990.

²²⁰ Ausführlich zum linguistischen Hintergrund Helga Kotthoff & Damaris Nübling, Genderlinguistik. Eine Einführung in Sprache, Gespräch und Geschlecht, unter Mitarbeit von Claudia Schmidt, Tübingen 2018, S. 69 ff., zusammenfassend: „Die sog. Genus-Sexus-Regel ist die sichtbarste Verschränkung von Grammatik und Zweigeschlechtlichkeit. Nur vor diesem Hintergrund erzielen ‚Verletzungen‘ dieser Regel besondere Effekte: Feminine Männer- oder neutrale Frauenbezeichnungen verweisen auf ‚Verletzungen‘ von Geschlechterordnungen.“ (S. 89)

²²¹ Josef Klein, Der Mann als Prototyp des Menschen – immer noch? Empirische Studien zum generischen Maskulinum und zur feminin-maskulinen Paarform, in: Eichhoff-Cyrus (Hrsg.), Adam, Eva und die Sprache, Mannheim 2004, S. 292 (ebd.), könnte nur zugutegehalten werden, dass er einen damals noch verbreiteten Wissensstand wiedergab, als er schrieb: „Während die Biologie (und in deren Gefolge die soziale Welt) zwei Geschlechter, das männliche und das weibliche, kennt, besitzt die Grammatik des Deutschen drei „grammatische Geschlechter“, sog. Genera.“ Darauf kann sich heute aber niemand mehr berufen; jedenfalls niemand, der öffentlich schreibt.

zu bringen. Bei den Forderungen nach sprachlicher Gleichbehandlung oder geschlechtergerechtem hoheitlichem Sprachgebrauch geht es ja nicht um die (mentale) Repräsentation und Sichtbarkeit von Personen mit Gebärmutter oder Personen mit Geschlechtschromosomen jenseits von XX und XY als solche, sondern um sprachliche Repräsentation und Adressierung in Bezug auf (soziales) Geschlecht²²² als wesentliche gesellschaftliche Ordnungs- und Herrschaftskategorie, anhand derer Ressourcen wie Arbeit, Zeit, Geld und Anerkennung, aber auch gleiche Rechte, Teilhabe und gleiche Freiheit verteilt werden.

Diskriminierung, Stigmatisierung, Abwertung, Ausgrenzung und geschlechtsbezogene Gewalt knüpfen zum einen an Abweichungen von der (als natürlich imaginierten) dichotomen Zweigeschlechtlichkeit an, aber prägen auch als Struktur zu Lasten von Frauen diese gesellschaftlich so bedeutsame Norm der Zweigeschlechtlichkeit selbst.²²³ Das Schlagwort der Natürlichkeit erklärt dabei nicht, warum bestimmte biologische Differenzen solch fundamentale soziale Folgen haben sollten. Vielmehr ist deutlich, dass es höchst selten überhaupt um biologische Differenzen geht, sondern vielmehr um Geschlechterrollen, Stereotype, Zuschreibungen und Erwartungen. Das gesellschaftsstrukturierende hierarchische Geschlechterverhältnis ist kein Naturphänomen.²²⁴ Es ist ein soziales Verhältnis, und deshalb geht es um die Frage, welche Auswirkungen exklusiver staatlicher Sprachgebrauch auf dieses soziale Verhältnis hat, ob und wie überkommene Hierarchien und Benachteiligungen verstärkt oder irritiert werden.

3. Wirkungen von ausgrenzendem (staatlichem) Sprachgebrauch auf gesellschaftliche Geschlechterverhältnisse

Eine Vielzahl von psycholinguistischen und kognitionspsychologischen Studien kommt zu dem Ergebnis, dass Frauen durch die Verwendung des pseudo-generischen Maskulinums benachteiligt werden, weil sie mental nicht oder nicht adäquat repräsentiert werden.²²⁵ Viel zitiert ist die Zusammenfassung einer frühen Studie von Josef Klein: „Die Benachteiligung der Frau durch das generische Maskulinum ist also keine feministische Schimäre, sondern psycholinguistische Realität.“²²⁶

²²² Siehe Damaris Nübling, *Genus und Geschlecht. Zum Zusammenhang von grammatischer, biologischer und sozialer Kategorisierung*, Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz 2020, S. 6 ff.

²²³ Zur externen und internen Dimension von Geschlechtsdiskriminierung siehe Abschnitt V.3.a)+b).

²²⁴ Lesenswert statt vieler: Cordelia Fine, *Testosteron Rex. Unmaking the myths of our gendered minds*, London 2017.

²²⁵ Zusammenfassend statt vieler: Gabriele Diwald & Anja Steinhauer, *Richtig Gendern. Wie Sie angemessen und verständlich schreiben*, Berlin 2017, S. 88-101; ausführlicher Überblick bei Helga Kotthoff & Damaris Nübling, *Genderlinguistik. Eine Einführung in Sprache, Gespräch und Geschlecht*, unter Mitarbeit von Claudia Schmidt, Tübingen 2018, S. 91-127. Hinweise zur konzeptionell-methodischen Gestaltung solcher Studien geben Friederike Braun, Susanne Oelkers, Karin Rogalski, Janine Bosak & Sabine Sczesny, ›Aus Gründen der Verständlichkeit ...‹ Der Einfluss generisch maskuliner und alternativer Personenbezeichnungen auf die kognitive Verarbeitung von Texten, in: *Psychologische Rundschau* 58/3, S. 183-189.

²²⁶ Josef Klein, *Der Mann als Prototyp des Menschen – immer noch? Empirische Studien zum generischen Maskulinum und zur feminin-maskulinen Paarform*, in: Eichhoff-Cyrus (Hrsg.), *Adam, Eva und die Sprache*, Mannheim 2004, S. 292 (305). Dennoch wird der Erkenntnisstand aus den Studien in öffentlichen Debatten gerne ignoriert, siehe hierzu Helga Kotthoff,

Der Gebrauch des pseudo-generischen Maskulinums führt gegenüber Formen sprachlicher Gleichbehandlung zu einer geringeren gedanklichen Einbeziehung von Frauen,²²⁷ während umgekehrt die Verwendung alternativer geschlechtergerechter Personenbezeichnungen einen stärkeren und realitätsnäheren gedanklichen Einbezug von Frauen bewirkt²²⁸. Bei Verwendung des pseudo-generischen Maskulinums werden Frauen als nur zu geringem Anteil beteiligt angesehen oder sie werden gar nicht als Akteurinnen in Betracht gezogen.²²⁹ Teilweise werden auch geschlechtsneutrale Formen nicht als ausreichend angesehen, sondern die Notwendigkeit betont, Frauen explizit zu benennen, um gleiche mentale Repräsentation zu erreichen.²³⁰ Der Kontext ist für das Aufbrechen von Stereotypen von geringer Bedeutung, nur bei massiver weiblicher Dominierung des Situationstyps und gleichzeitig geschlechtsparitätischer Formulierung wird eine annähernde Gleichverteilung geschlechtsspezifischer Assoziationen zwischen Männern und Frauen erreicht.²³¹

Grammatische Formen und soziales Geschlecht stehen – insbesondere über Geschlechterrollenstereotype – in Wechselwirkungen. So werden traditionell „männliche“ Berufe als höherwertig und schwieriger zu erreichen angesehen und dieser Effekt verstärkt sich durch die Verwendung des pseudo-generischen Maskulinums, während sprachliche Gleichbehandlung durch Paarformen das Selbstvertrauen von Mädchen und Jungen erhöht, den Beruf ausüben zu können.²³² Können Personen selbst über die sprachliche Gestaltung bspw. eines Rechtstextes entscheiden, wählen sie nicht primär das generische Maskulinum, sondern geschlechtsneutrale Formen oder direkte Anrede.²³³ Bei der Lesbarkeit, Verständlichkeit und Memorierbarkeit ergeben sich keine signifikanten Unterschiede durch den Verzicht auf das

Gender-Sternchen, Binnen-I oder generisches Maskulinum, ... (Akademische) Textstile der Personenreferenz als Registrierungen?, in: Linguistik online Bd. 103 Nr. 3 (2020), S. 105 (111): „Das Ausblenden solcher Studien dient einer Homogenisierung der eigenen Sicht auf Sprachpraktiken und steht somit hier unter dem Ideologieverdacht einer Verengung.“

²²⁷ Exemplarisch Dagmar Stahlberg & Sabine Sczesny, Effekte des generischen Maskulinums und alternativer Sprachformen auf den gedanklichen Einbezug von Frauen, in: Psychologische Rundschau 52/3 (2001), S. 131-140; Friederike Braun, Anja Gottsburgsen, Sabine Sczesny & Dagmar Stahlberg, Können *Geophysiker* Frauen sein? Generische Personenbezeichnungen im Deutschen, in: Zeitschrift für Germanistische Linguistik 26, S. 265-283.

²²⁸ Christoph Klimmt, Verena Pompetzki & Christopher Blake, Geschlechterrepräsentation in Nachrichtentexten. Der Einfluss von geschlechterbezogenen Sprachformen und Fallbeispielen auf den gedanklichen Einbezug von Frauen und die Bewertung der Beitragsqualität, in: Medien und Kommunikationswissenschaft 56/1 (2008), S. 3-20.

²²⁹ Hierzu Dagmar Stahlberg & Sabine Sczesny, Effekte des generischen Maskulinums und alternativer Sprachformen auf den gedanklichen Einbezug von Frauen, in: Psychologische Rundschau 52/3 (2001), S. 131-140.

²³⁰ See Lisa Irmen & Nadja Roßberg, Gender Markedness of Language. The Impact of Grammatical and Nonlinguistic Information on the Mental Representation of Person Information, in: Journal of Language and Social Psychology 23/3 (2004), S. 272-307.

²³¹ Josef Klein, Der Mann als Prototyp des Menschen – immer noch? Empirische Studien zum generischen Maskulinum und zur feminin-maskulinen Paarform, in: Eichhoff-Cyrus (Hrsg.), Adam, Eva und die Sprache, Mannheim 2004, S. 292 (305).

²³² Hierzu: Dries Verweken and Bettina Hannover, Yes I Can! Effects of Gender Fair Job Descriptions on Children's Perceptions of Job Status, Job Difficulty, and Vocational Self-Efficacy, in: Social Psychology 2/2015, S. 76-92; vgl. auch Pascal Mark Gyax, Lucie Schoenhals, Arik Lévy, Patrick Luethold & Ute Gabriel, Exploring the Onset of a Male-Biased Interpretation of Masculine Generics Among French Speaking Kindergarten Children, in: Frontiers in Psychology, Vol. 10, May 2019.

²³³ Siehe Vera Steiger & Lisa Irmen, Zur Akzeptanz und psychologischen Wirkung generisch maskuliner Personenbezeichnungen und deren Alternativen in juristischen Texten, in: Psychologische Rundschau, 58/3 (2007), S. 190-200.

pseudo-generische Maskulinum und die Verwendung geschlechtergerechter Formen.²³⁴

Ulrike Spangenberg fasst zusammen, dass das pseudo-generische Maskulinum deutlich seltener mit Frauen assoziiert wird als explizite Beidnennungen oder geschlechtsneutrale Formulierungen, und weiterhin Auswirkungen auf nicht-männliche Lebensrealitäten entfaltet:

„Zudem reproduzieren und verstärken die vermeintlich neutralen maskulinen Personenbezeichnungen stereotype Wertungen, die an historische Norm(al)vorstellungen von Geschlechterrollen anknüpfen und sich so heute noch auf gesellschaftliche Teilhabe, Zugangs- und Aufstiegschancen im Lebensverlauf auswirken.“²³⁵

Da Geschlechter und Geschlechtsidentitäten jenseits der Binarität erst seit kurzer Zeit rechtliche Anerkennung erfahren, ist die Forschungslage zu Wirkungen hoheitlichen Sprachhandelns in rein männlichen oder rein binären Formen auf Inter*, Trans* und non-binäre Personen noch recht überschaubar. Wenig überraschend dürfte sein, dass die beständige Missachtung, Fehladressierung, Unsichtbarmachung und letztlich Leugnung ihrer Existenz zu erheblichen psychischen Belastungen und entsprechenden physischen Reaktionen hierauf führt.²³⁶ Im rechtswissenschaftlichen und rechtspolitischen Bereich ist überdies der Versuch einer – weder medizinisch-biologisch noch verfassungsrechtlich angezeigten oder auch nur begründbaren – Trennung von Geschlecht und Geschlechtsidentität als Herrschaftstechnik (divide et impera²³⁷) zu beobachten.

²³⁴ So Christopher Blake & Christoph Klimmt, Geschlechtergerechte Formulierungen in Nachrichtentexten, in: Publizistik 55 (2010), S. 289-304, für Paarformen und genusneutrale Formulierungen in Nachrichtentexten. Zu verständlicher geschlechtergerechter Rechtssprache siehe Vera Steiger & Lisa Irmen, Zur Akzeptanz und psychologischen Wirkung generisch maskuliner Personenbezeichnungen und deren Alternativen in juristischen Texten, in: Psychologische Rundschau, 58/3 (2007), S. 190-200. Die Analyse von Konferenz-Abstracts führt Christine Ivanov, Maria B. Lange & Tabea Tiemeyer, Geschlechtergerechte Personenbezeichnungen in deutscher Wissenschaftssprache, in: Suvremena lingvistika Vol. 44 No. 86 (2018), S. 261-290, zu dem Ergebnis, dass die angestrebte sprachliche Präzision der geschlechtergerechten Sprache diese besonders geeignet für eine wissenschaftliche Textproduktion erscheinen lässt. Heidemarie Pöschko & Veronika Prieler, Zur Verständlichkeit und Lesbarkeit von geschlechtergerecht formulierten Schulbuchtexten, in: Zeitschrift für Bildungsforschung 2018, S. 5-18, haben Schulbuchtexte mit verschiedenen Formen der Personenbezeichnung lesen und das Leseerlebnis auswerten lassen, wobei Verständlichkeit und Memorierbarkeit sich nicht unterschieden, die Lesbarkeit von Schrägstrich-Varianten aber deutlich schlechter eingeschätzt wurde als die des pseudo-generischen Maskulinums.

²³⁵ Ulrike Spangenberg, Alltag oder Diskriminierung? Das generische Maskulinum in Formularen und Vordrucken von Sparkassen, in: Kritische Justiz 2018, S. 345 (348).

²³⁶ Hierzu Margret Göth, Studienübersicht: Definition und Auswirkungen von Misgendern, 21. März 2021, abrufbar unter <https://www.vlsp.de/sites/default/files/pdf/Studien%C3%BCbersicht-Misgendern-G%C3%B6th%202021-03-21.pdf>; siehe auch Abschnitt V.1.d).

²³⁷ Wörtlich: Teile und herrsche. Eine Herrschaftstechnik, bei der Angehörige unterdrückter, diskriminierter oder marginalisierter Gruppen gegeneinander ausgespielt werden, um Angehörigen einer (meist weitaus kleineren) privilegierten Gruppe die Herrschaft zu sichern. Manchmal gelingt es den Angehörigen unterdrückter, diskriminierter oder marginalisierter Gruppen, stattdessen gemeinsame Politiken für grundlegenden Wandel zu organisieren; bislang in der deutschen Geschichte sehr selten. Hierarchische Geschlechterverhältnisse als gesellschaftliche Struktur führen nicht nur zu Versuchen der Trennung zwischen Inter*-Personen und Trans*-Personen, sondern auch zwischen Frauen einerseits und Trans*, Inter* und non-binären Personen andererseits; siehe hierzu Abschnitt V.3.

Dabei ist aus rechtshistorischer Sicht der Übergang von der Duldung als mindere Andere zur Rechtssubjektivität und damit zu einem modernen Verständnis von Grund- und Menschenrechten bei marginalisierten Gruppen immer auch wesentlich mit deren Sichtbarkeit verbunden. Dies gilt für Minderheitenreligionen, deren (mögliche) Sichtbarkeit den Umschlag von der religiösen Toleranz zur Religionsfreiheit anzeigte. Dies gilt für gleichgeschlechtlich liebende und lebende Personen, deren sanktionsfreies Comingout sie zu gleichberechtigten Staatsbürger*innen nicht nur im Rahmen von *sexual citizenship* macht. Und dies gilt für Trans*, Inter* und non-binäre Personen, deren rechtliche Anerkennung ihrer Geschlechtsidentitäten nicht nur dem Standesamt angezeigt wird, sondern sich auch selbstverständlich in der alltäglichen Verwaltungskommunikation niederschlägt.

Häufig wird an der binären Geschlechternorm mit der Begründung festgehalten, dass nur diese das politische Subjekt der Frauen konstituieren könne, deren Gleichberechtigung noch zu erkämpfen ist. Die Unterdrückung, Ausbeutung, Abwertung und Entrechtung von Frauen findet aber gerade im System binärer Geschlechtlichkeit statt und ist auf dieses angewiesen. Seine Irritation und perspektivisch seine Überwindung ist daher eine wesentliche Dimension von Herrschaftskritik und notwendigem Wandel im Sinne transformativer Gleichheit. Zugleich sollen Frauen als politische Subjekte, welche gegen das hierarchische Geschlechterverhältnis angehen, nicht verschwinden und ist jedem Versuch entgegen zu treten, die Rechte von Frauen und von Trans*, Inter* und non-binären Personen gegeneinander auszuspielen.

V. Verfassungsrechtliche Anforderungen an Amts- und Rechtssprache: personaler Achtungsanspruch und hinreichende Bestimmtheit, Gleichberechtigungsgebot und Verbot der Geschlechtsdiskriminierung

Nicht zufällig ist die sprachliche Gleichbehandlung in Gleichstellungsgesetzen des Bundes und der Länder geregelt. Mit diesen Regelungen werden das Grundrecht auf Gleichberechtigung und der Staatsauftrag zur Förderung der faktischen Gleichstellung aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz konkretisiert. Doch auch der personale Achtungsanspruch, welcher sich aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz ergibt, ist darauf zu prüfen, ob er eine Verpflichtung des Staates zu geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache begründet.

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur rechtlichen Anerkennung weiterer Geschlechter schützt das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz auch vor Abwertung, Ausgrenzung und Benachteiligung auf Grund nicht-binärer Geschlechtsidentität. Dies kann die zuvor wesentlich in Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz (Gleichberechtigung von Frau und

Mann) verorteten verfassungsrechtlichen²³⁸ Anforderungen an geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache verstärken oder verändern.

1. Adressat*innen hoheitlichen Handelns: personaler Achtungsanspruch und hinreichende Bestimmtheit

Die in vielen Punkten offensichtlich um Kompromisse bemühte interministerielle Arbeitsgruppe Rechtssprache hatte zur Frage der Verwendung nur männlicher Formen in der Amtssprache eine klare Position: Die Adressierung von Frauen in rein maskulinen Formen verletzt deren Allgemeines Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz und ist zu beenden.²³⁹ Alle Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen müssen in Bezug auf Frauen in der Amtssprache in weiblicher Form verwendet werden, ob es sich nun um Urteile oder Bescheide, Ausschreibungen oder Verträge handelt.²⁴⁰

Angesichts dessen erstaunt die Entscheidung des Bundesgerichtshofes zu den Sparkassenformularen umso mehr, da die Sparkassen als Anstalten öffentlichen Rechts unmittelbar an die Grundrechte gebunden sind, und ihre Achtungspflicht eben nicht auf die korrekte Anrede nur in persönlichen Gesprächen und individuellen Schreiben beschränkt ist.²⁴¹ Weitaus überzeugender ist daher die Entscheidung des Landgerichts Frankfurt/Main vom Dezember letzten Jahres, wonach eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die Deutsche Bahn vorlag, weil beim Online-Ticketkauf zwingend zwischen der Anrede „Herr“ und „Frau“ gewählt werden musste und es keine dritte Option oder die Möglichkeit des Offenlassens gab.²⁴²

²³⁸ Die vorhergehenden sehr knappen Ausführungen zur linguistischen Forschung waren notwendig, um rechtliche Fragen zu beantworten. Es wird im Folgenden (bis auf einige praktische Anmerkungen zum Schluss) auf die Rechtslage fokussiert, da dies die Aufgabe einer rechtlichen Expertise ist. Die spannenden politischen Auseinandersetzungen können nicht berücksichtigt werden, soweit sie keinen Rechtsbezug aufweisen. Zur Lektüre empfohlen sei aber Anatol Stefanowitsch, Eine Frage der Moral – Warum wir eine politisch korrekte Sprache brauchen, Mannheim 2018.

²³⁹ Auch zum Folgenden: Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990: Maskuline und feminine Personenbezeichnungen in der Rechtssprache, Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 07.08.1991, BT-Drs. 12/1041, S. 12-13.

²⁴⁰ Siehe auch den Ausschuss für die UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW), CO Monaco, CEDAW/C/MCO/CO/1-3 (2017) paras 23-24, der sein Befremden über den Gebrauch männlicher Professionsbezeichnungen geäußert hat, wenn die jeweilige Sprache auch weibliche Formen ermöglicht. Das Gebot der menschenrechtskonformen Auslegung der gesamten deutschen Rechtsordnung (inklusive Grundrechte und AGG) hat das Bundesverfassungsgericht vom 30.01.2020, 2 BvR 2005/18, abrufbar unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/01/rk20200130_2bvr100518.html, erst kürzlich nachdrücklich bestätigt.

²⁴¹ So aber, ohne weitere Begründung, Bundesgerichtshof vom 13.03.2018, VI ZR 143/17, Rn. 46.

²⁴² Landgericht Frankfurt/Main vom 03.12.2020, 2-13 O 131/20, 2/13 O 131/20, siehe Pressemitteilung und Verlinkung unter <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/pressemitteilungen/obligatorische-angabe-von-„herr“-oder-„frau“-verletzt-person-mit-nicht-binärer>.

a) Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Geschlecht(sidentität)

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz schützt die individuelle Persönlichkeitsentfaltung und Persönlichkeitsdarstellung. Es ergänzt die im Grundgesetz normierten Freiheitsrechte und gewährleistet die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen. Geschützt ist auch die Integrität des individuellen Selbstverständnisses, für welches die geschlechtliche Identität regelmäßig konstitutive Bedeutung hat.²⁴³ Die geschlechtliche Identität nimmt unter den gegebenen Umständen typischerweise eine Schlüsselposition sowohl im Selbstverständnis einer Person als auch dabei ein, wie die betroffene Person von anderen wahrgenommen wird.²⁴⁴

Zur Maßstababildung für die Rechtfertigung von Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht unterscheidet das Bundesverfassungsgericht zwischen verschiedenen Sphären der Persönlichkeitsentfaltung: Intim-, Privat- und Sozialsphäre. Eingriffe in die Intimsphäre als einem Bereich äußerster Zurückgezogenheit sind absolut unzulässig.²⁴⁵ Eingriffe in die Privatsphäre als häuslichem und privatem Bereich, welcher der Intimsphäre vorgelagert ist, können durch überwiegende Interessen der Allgemeinheit und nur unter besonders strenger Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerechtfertigt sein.²⁴⁶ Bezüglich der Sozialsphäre, in der das Individuum im kommunikativen Austausch mit anderen in die Öffentlichkeit tritt, besteht von vornherein nur ein sehr eingeschränkter Schutz.²⁴⁷

Zwar scheint es bei geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache regelmäßig nur um die Sozialsphäre im Kontakt mit Ämtern und Behörden sowie in der Adressierung durch normsetzende Stellen zu gehen, doch ist mit der geschlechtlichen Identität zugleich ein Persönlichkeitsaspekt betroffen, der in der engeren persönlichen Lebenssphäre oder vielmehr in der Intimsphäre²⁴⁸ zu verorten ist. Ist die Privat- und Intimsphäre betroffen, ist dem Staat ganz besondere Zurückhaltung

²⁴³ Bundesverfassungsgericht vom 10.10.2017, 1 BvR 2019/16, Rn. 39, abrufbar unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html.

²⁴⁴ Bundesverfassungsgericht vom 10.10.2017, 1 BvR 2019/16, Rn. 39, abrufbar unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html.

²⁴⁵ Exemplarisch Bundesverfassungsgericht vom 03.03.2004, 1 BvR 2378/98, Rn. 119 ff., und Abweichende Meinung der Richterinnen Jaeger und Hohmann-Dennhardt (ebd., Rn. 355 ff.), abrufbar unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2004/03/rs20040303_1bvr237898.html.

²⁴⁶ Zur Abgrenzung von Intim- und Privatsphäre: Bundesverfassungsgericht vom 31.01.1973, 2 BvR 454/71, BVerfGE 34, 238, 245 ff., abrufbar unter <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv034238.html>; Bundesverfassungsgericht vom 14.09.1989, 2 BvR 1062/87, BVerfGE 80, 367, 373 ff., abrufbar unter <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv080367.html>.

²⁴⁷ Ausführlich zu den Sphären: Bundesverfassungsgericht vom 15.12.1999, 1 BvR 653/96, Rn. 75 ff., abrufbar unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1999/12/rs19991215_1bvr065396.html.

²⁴⁸ So auch Bundesverfassungsgericht vom 15.08.1996, 2 BvR 1833/95, zum grundrechtlich geschützten Achtungsanspruch einer Vornamensänderung nach dem Transsexuellengesetz. Siehe Bundesverfassungsgericht vom 06.12.2005, 1 BvL 3/03, Rn. 50: „Die sich im so gewählten und geführten Vornamen widerspiegelnde eigene Geschlechtszuordnung gehört zum intimsten Bereich der Persönlichkeit eines Menschen, der prinzipiell staatlichem Zugriff entzogen ist. Deshalb darf in das Recht an dem Vornamen, der das Ergebnis der eigenen geschlechtlichen Identitätsfindung des Namensträgers ist und sie widerspiegelt, nur bei Vorliegen besonders gewichtiger öffentlicher Belange eingegriffen werden.“ mit Verweis auf Bundesverfassungsgericht vom 11.10.1978, 1 BvR 16/72, BVerfGE 49, 286 (298).

bei möglichen Eingriffen und Beeinträchtigungen und besonderes Engagement mit Blick auf das notwendige Schutzniveau aufgegeben.

b) Personaler Achtungsanspruch und (Sparkassen-)Formulare

Die Achtung der geschlechtlichen Identität verlangt, Menschen entsprechend ihrer geschlechtlichen Identität anzusprechen und anzuschreiben.²⁴⁹ Jedenfalls in individuellen Briefen und Kommunikationen ist die Anrede daher entsprechend der geschlechtlichen Identität der adressierten Person zu wählen.

Fraglich ist, ob das Erfordernis geschlechtergerechter Adressierung auf Grund des personalen Achtungsanspruchs auch für Vordrucke und Formulare gilt. Dagegen könnte sprechen, dass es bei Vordrucken und Formularen gerade an konkret individualisierten Adressat*innen und damit dem Bezug zur individuellen geschlechtlichen Identität einer konkreten Person fehlt. Vielmehr scheint es um das strukturelle Problem der Nichtberücksichtigung und Unsichtbarmachung von Frauen – hier im Geschäftsverkehr von Sparkassen – oder von Trans*, Inter* und non-binären Personen zu gehen. Dies könnte mit dem Grundrecht auf Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz, welches gerade strukturelle Benachteiligungen auf Grund des Geschlechts erfasst, besser adressiert sein als mit Regelungen zur persönlichen Entfaltung.

Allerdings können personaler Achtungsanspruch und das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung durchaus nebeneinander und sich ergänzend oder verstärkend zur Anwendung kommen,²⁵⁰ weil eben das Allgemeine Persönlichkeitsrecht die individuelle Entfaltung und das Geschlechtsdiskriminierungsverbot den strukturellen Hintergrund individueller Benachteiligungen in den Fokus rückt. An der Entscheidung des Bundesgerichtshofes zu den Sparkassenformularen wurde nicht zuletzt auch kritisiert, dass sie den Rechtsschutz der klagenden Sparkassenkundin wesentlich verkürzt, weil sie im Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes eine Benachteiligung mit Blick auf den *strukturellen* Charakter der Verwendung rein männlicher Formen in der Amts- und Rechtssprache verneint und zugleich die diese strukturelle Problematik direkt adressierende Norm in § 28 SaarLLGG als nicht *individual*schützend außen vor lässt.²⁵¹

²⁴⁹ Bundesverfassungsgericht vom 27.10.2011, 1 BvR 2027/11; Bundesverfassungsgericht vom 15.08.1996, 2 BvR 1833/95.

²⁵⁰ Siehe nur Bundesverfassungsgericht vom 10.10.2017, 1 BvR 2019/16, abrufbar unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html.

²⁵¹ Gregor Bachmann, Kein Anspruch auf geschlechtergerechte Sprache in AGB und Formularen, in: Neue Juristische Wochenschrift 2018, S. 1648 ff.; Michael Grünberger, Das „generische Maskulinum“ vor Gericht, in: JuristenZeitung 2018, S. 719 ff.; siehe auch Anna Katharina Mangold, Frauen sind mitgemeint...?, VerfBlog, 2018/3/13, <https://verfassungsblog.de/frauen-sind-mitgemeint/>.

Tatsächlich verweisen die Entscheidungen der Zivilgerichte²⁵² zu den Sparkassenformularen auf grundlegende Schwierigkeiten bei der Anwendung von Antidiskriminierungsrecht. Diese schlagen wohl auch auf das Verständnis des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch. Eine Anstalt öffentlichen Rechts, welche ihre Nutzer*innen im pseudo-generischen Maskulinum adressiert, ohne zur Rechtfertigung mehr als eine bisher übliche Praxis und den Aufwand grundrechtskonformen Verhaltens vorzubringen, erfüllt kaum die verfassungsrechtlichen Anforderungen an hoheitliches Handeln.

c) Personaler Achtungsanspruch und geschlechtliche Vielfalt

Das Bundesverfassungsgericht betont die konstitutive Bedeutung der geschlechtlichen Identität für die Persönlichkeitsentfaltung und konsequent auch die Bedeutung der rechtlichen Anerkennung dieser Identität.²⁵³ Geschützt ist vom Allgemeinen Persönlichkeitsrecht auch die geschlechtliche Identität jener Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind, und unter den gegebenen gesellschaftlichen und rechtlichen Bedingungen kommt der geschlechtlichen Zuordnung besondere Relevanz für die Fremdwahrnehmung wie auch das eigene Verständnis der Persönlichkeit zu.²⁵⁴

In Bezug auf die nach dem sog. Transsexuellengesetz (TSG) mögliche Vornamensänderung unabhängig von einer Änderung des rechtlichen Personenstandes hat das Bundesverfassungsgericht betont, dass eine Person nach Änderung ihres Namens ihrem neuen geschlechtlichen Rollenverständnis entsprechend anzureden und anzuschreiben sei.²⁵⁵ Es sei eine „Selbstverständlichkeit, daß sich die Anrede einer Person ("Herr ..." bzw. "Frau ...") nach dem rechtlich anerkannten Selbstverständnis dieser Person bezüglich ihrer selbst empfundenen Geschlechtszugehörigkeit zu richten hat".²⁵⁶ Die staatlichen Organe seien verpflichtet, die individuelle Entscheidung eines Menschen über seine Geschlechtszugehörigkeit zu respektieren, und diese Pflicht sei auf Grund des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch von den individuell falsch adressierten Personen einklagbar.²⁵⁷

²⁵² Es entsteht auch der Eindruck, dass den Gerichten in Bezug auf den hier betrachteten „Geschäftsverkehr“ von Sparkassen nicht durchgängig präsent ist, dass es sich um einen genuin öffentlich-rechtlichen Fall handelt, in welchem die Grundrechtsbindung eine gänzlich andere Bedeutung hat als bei Rechtsverhältnissen zwischen Privaten.

²⁵³ Bundesverfassungsgericht vom 10.10.2017, 1 BvR 2019/16, abrufbar unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html.

²⁵⁴ Bundesverfassungsgericht vom 10.10.2017, 1 BvR 2019/16, Rn. 40, abrufbar unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html.

²⁵⁵ Bundesverfassungsgericht vom 15.08.1996, 2 BvR 1833/95.

²⁵⁶ Bundesverfassungsgericht vom 15.08.1996, 2 BvR 1833/95, Rn. 13.

²⁵⁷ Bundesverfassungsgericht vom 15.08.1996, 2 BvR 1833/95. Zur Verwendung des gewählten Vornamens inter- und transgeschlechtlicher Studierender im Hochschulkontext siehe Ulrike Lembke & Alexander Tischbirek, Kurzgutachten zum rechtlichen Spielraum der Hochschulen bei der Verwendung des gewählten Namens inter- und transgeschlechtlicher Studierender im Vorfeld der amtlichen Namensänderung, 20. Oktober 2019, <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/lf/ls/lbk>.

Das Landgericht Frankfurt/Main will konsequent das „zur Persönlichkeitsentfaltung gehörende Recht auf eine der Geschlechtsidentität entsprechende Anrede“ nicht auf das Verhältnis zwischen Staat und Bürger*innen und auch nicht auf die Situation beschränken, in der eine Änderung des Personenstands bereits stattgefunden hat:

„Denn eine spezifische Gefährdung der selbstbestimmten Entwicklung und Wahrung der Persönlichkeit liegt auch vor, wenn diese andauernd in einer nicht ihrer Geschlechtsidentität entsprechenden Form angesprochen wird.“²⁵⁸

Das Landgericht bezieht sich nicht auf die Anrede in einer individuellen Kommunikation, sondern auf die Ansprache und notwendige fehlerhafte Selbsteinordnung bei Registrierung von Kund*innen und beim Bestellvorgang über ein Onlineformular. Diese Konstellation ist jedenfalls auf amtliche Vordrucke, Formulare, Anträge und standardisierte Anschreiben der Verwaltung zu übertragen.

Dass die Gerichte sich zur Verletzung des personalen Achtungsanspruchs von Trans*, Inter* und non-binären Personen durch die Missachtung der Geschlechtszugehörigkeit bei Anrede und Adressierung klarer äußern als dies den Zivilgerichten in Bezug auf Frauen und Sparkassenformulare gelingt, hat viel mit Vorverständnissen zu binärer Geschlechtlichkeit und mit Gewöhnung an die verbreiteten Formen von Geschlechtsdiskriminierung zum Nachteil von Frauen zu tun. Es ändert aber nichts an dem Umstand, dass die Verweigerung geschlechtergerechter Anrede in der Amtssprache inklusive Vordrucken und Formularen den personalen Achtungsanspruch von Frauen *und* von Trans*, Inter* und non-binären Personen verletzt, welche hiergegen mit den geeigneten Mitteln rechtlich vorgehen können.

d) Korrekte Adressierung, hinreichende Bestimmtheit und Diskriminierungsgefährdung

Bereits in der Frankfurter Nationalversammlung 1849 hatte Edlauer darauf hingewiesen, dass das grammatikalische Maskulinum in gesetzlichen Regelungen nicht einmal für Frauen und Männer und einmal nur für Männer gelten könne, sondern vielmehr ein Ausschluss von Frauen explizit geregelt werden müsse, hier, indem

„das Wahlgesetz, soferne es das Wahlrecht dem weiblichen Geschlecht nicht zuerkennt, dieses ausdrücklich bemerke. Die Einwendung, meine Herren, daß sich das von selbst versteht, betrachte ich als unstatthaft. Ich stelle derselben nicht nur die Bestrebungen der neuern Zeit nach politischer Emancipation der Frauen, sondern auch die Wahrheit entgegen, daß die Gesetzgebung bestimmt

²⁵⁸ Landgericht Frankfurt/Main vom 03.12.2020, 2-13 O 131/20, 2/13 O 131/20, Rn. 45, abrufbar unter <https://open-jur.de/u/2309736.html>.

sprechen, also diejenigen Ausdrücke wählen soll, welche mit dem auszudrückenden Gedanken vollkommen übereinstimmen.“²⁵⁹

Für die Vorschriftensprache wird immer wieder vorgebracht, dass inzwischen doch alle Normen für Frauen und Männer gleichermaßen gelten, weshalb es nicht zu Unklarheiten durch rein männliche Formen kommen könne. Die Problematik der Nicht-Adressierung und Unsichtbarmachung auf „Unklarheiten“ zu reduzieren, ist Ausdruck einer – gerade auch durch die Amts- und Rechtssprache – privilegierten Position, aus welcher versucht werden kann, diskriminierende Praktiken als individuelle Empfindsamkeit abzutun.²⁶⁰ Männer können sich in jedem Gesetz und jeder Rechtsverordnung sprachlich wiederfinden, sie werden durch amtliche Vordrucke, Formulare und Dokumente beständig korrekt adressiert.

Als ein Einzelfall und vom historischen Kontext gelöst, könnte es eher eine Lästigkeit sein, wenn eine berufstätige Frau ihre Steuererklärung als „Ehemann“ ausfüllen muss. Der Staat verlangt ihr aber permanent ab, sich als Antragsteller, Inhaber, Vertreter, Wähler usw. „mitgemeint“ zu fühlen. Es ist noch nicht so lange her, dass Frauen rechtlich und in der Realität der Verwaltungspraxen eben nicht mitgemeint waren und als Staatsbürger*innen zweiter Klasse oder gar nicht als solche behandelt wurden. Es ist vom Staat zu erwarten, dass er seine Bürgerinnen korrekt adressiert und sie nicht einer beständigen Anpassungsleistung des Sich-Mitgemeint-Fühlens unterwirft, wenn er mit ihnen in Kontakt tritt.²⁶¹ Die formale Gleichheit staatsbürgerlicher Rechte führt noch nicht zur Gleichheit als Staatsbürgerinnen. Hierfür bedarf es vielmehr staatlicher Maßnahmen, um den personalen Achtungsanspruch von Frauen *als politische Subjekte* zu garantieren.

Trans*, Inter* und non-binäre Personen sehen sich ebenso einer Negierung ihres personalen Achtungsanspruchs ausgesetzt. Es wird schon seltener behauptet, dass die Verwendung rein männlicher Formen auch sie erfasse. Vielmehr wird die rechtliche Anerkennung ihrer geschlechtlichen Identitäten offensiv, auch von staatlichen Stellen wie dem Bundesinnenministerium, in Frage gestellt, relativiert oder missachtet. Teils wird sogar auf ihrer Unsichtbarkeit und inkorrekten Adressierung beharrt und ihre grundrechtlich geschützten Rechtspositionen werden als Verfü-

²⁵⁹ Edlauer, in: Franz Wigard, Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Deutschen Constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main, Bd. 7, Frankfurt a.M. 1849, S. 5236.

²⁶⁰ Sehr kritisch zu solchen Versuchen: Michael Grünberger, Das „generische Maskulinum“ vor Gericht, in: JuristenZeitung 2018, S. 719 (722 ff.); Anna Katharina Mangold, Mitgemeint: Und täglich grüßt das Murmeltier, Verfassungsblog vom 13.10.2020, <https://verfassungsblog.de/mitgemeint/>; Ulrike Spangenberg, Alltag oder Diskriminierung? Das generische Maskulinum in Formularen und Vordrucken von Sparkassen, in: Kritische Justiz 2018, S. 345 (350 ff.).

²⁶¹ Insbesondere in Anbetracht des Umstandes, dass in der Amts- und Rechtssprache nahezu durchgängig pseudo-generische Maskulina verwendet werden, zu denen weibliche Kompleonyme für die korrekte Adressierung von Frauen existieren, erschließt sich eine Rechtfertigung für die Nichtbenutzung dieser Formen nicht.

gungsmasse politischer Diskussionen negiert. Letztlich kann dies ihre (geschlechtliche) Existenz in Frage stellen – ein Zustand, welchen der Staat mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich zu beenden hat.

Durch eine Amts- und Rechtssprache, in der geschlechtliche Identitäten jenseits der binären Norm explizit nicht vorkommen, werden Trans*, Inter* und non-binäre Personen nicht nur in ihrem personalen Achtungsanspruch permanent verletzt, was erhebliche psychische Belastungen auslösen kann.²⁶² Sie können durch die verbreitete Verwendung binärer Formulare und Anmeldemasken oder ungeeigneter sprachlicher Erfassung geschlechtlicher Abweichung auch in gefährliche Situationen geraten, wenn bspw. im öffentlichen Nahverkehr über die korrekte Zuordnung eines Fahrscheins und damit das zutreffende Geschlecht einer Person öffentlich diskutiert wird²⁶³ oder wenn eine bestimmte Eintragung auf dem Pass zu Problemen bei der Einreise oder dem Aufenthalt in einigen Staaten führt.

2. Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz

In der Arbeitsgruppe Rechtssprache wurde 1990 zwischen Vorschriften- und Amtssprache unterschieden, aber eine ambivalente Position zu der Frage vertreten, ob die Verwendung rein männlicher Formen in amtlichen Dokumenten und Rechtstexten eine Verletzung des Gleichberechtigungsgrundsatzes aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz oder anderer Grundgesetznormen darstellen könne.²⁶⁴ Das eine Argument war, dass nicht die sprachliche Form, sondern nur ungleiche Chancen einen rechtlich erheblichen Nachteil bilden könnten. Zum anderen sei fraglich, ob eine Pflicht zur Förderung und Unterstützung der Gleichberechtigung in der Rechtswirklichkeit bestehe, da das Bundesverfassungsgericht dies offengelassen habe, und jedenfalls sei von einem sehr weiten Gestaltungsspielraum der Gesetzgebung auszugehen. Rechtliche Hindernisse, den politischen Gestaltungsspielraum auch für sprachliche Änderungen zu nutzen, bestünden im Übrigen aber nicht, dies könne aus rechtspolitischen und frauenpolitischen Erwägungen jederzeit erfolgen.

Bezüglich der Amtssprache hob die Arbeitsgruppe hervor, dass diese im Gegensatz zur generell-abstrakten Vorschriftensprache stets auf einzelne Männer oder Frauen oder Personengruppen bezogen werde, also eine direkte Bezugnahme auf konkrete Personen erfolge, ob es sich nun um Urteile oder Bescheide, Ausschreibungen oder

²⁶² Hierzu Margret Göth, Studienübersicht: Definition und Auswirkungen von Misgendern, 21. März 2021, abrufbar unter <https://www.vlsp.de/sites/default/files/pdf/Studien%C3%BCbersicht-Misgendern-G%C3%B6th%202021-03-21.pdf>.

²⁶³ Siehe Interview mit Katta Spiel „Gefangen in der Binarität“, abrufbar unter <https://anschlaege.at/gefangen-in-der-binari-taet/>.

²⁶⁴ Auch zum Folgenden: Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990: Maskuline und feminine Personenbezeichnungen in der Rechtssprache, Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 07.08.1991, BT-Drs. 12/1041, S. 12-13.

Verträge handele.²⁶⁵ Die Adressierung von Frauen durch maskuline Formen stelle hier eine Benachteiligung dar, deren Vereinbarkeit mit Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz mehr als fraglich sei, jedenfalls liege aber eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz vor. Alle Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen müssten in Bezug auf Frauen in der Amtssprache in weiblicher Form verwendet werden.²⁶⁶

Die Ambivalenz in Bezug auf die Vorschriftensprache ist vor dem Hintergrund verständlich, dass einerseits die großen Kodifikationen und das Grundgesetz selbst²⁶⁷ grundsätzlich in männlicher Form verfasst sind, was Ängste mit Blick auf das möglicherweise notwendige Ausmaß an Veränderungen hervorruft. Zum anderen war der Gehalt von Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz im Jahr 1990 noch recht zaghaft entfaltet, nicht zuletzt, weil 98% der Lehrstühle für Rechtswissenschaft von Männern besetzt waren, die gern anderen Themen den Vorzug gaben.²⁶⁸ Zunächst füllte das Bundesverfassungsgericht diese Lücke und beantwortete – noch vor der verfassungsändernden Gesetzgebung – auch die Frage, ob eine staatliche Pflicht zur Förderung und Unterstützung der Gleichberechtigung in der Rechtswirklichkeit besteht.²⁶⁹ Zugleich begann in den 1990er Jahren die rechtswissenschaftliche Durchdringung und Entfaltung des Grundrechts auf Gleichberechtigung,²⁷⁰ welche bis heute mit innovativen rechtsdogmatischen Konzeptionen²⁷¹ fachlichen Anspruch und rechtsdiskursive Anschlussfähigkeit der deutschen Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsdogmatik garantiert.

²⁶⁵ Auch zum Folgenden: Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990: Maskuline und feminine Personenbezeichnungen in der Rechtssprache, Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 07.08.1991, BT-Drs. 12/1041, S. 12-13.

²⁶⁶ Siehe auch den Ausschuss für die UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW), CO Monaco, CEDAW/C/MCO/CO/1-3 (2017) paras 23-24, der sein Befremden über den Gebrauch männlicher Professionsbezeichnungen geäußert hat, wenn die jeweilige Sprache auch weibliche Formen ermöglicht.

²⁶⁷ Zu sexistischer Sprache und deren Vermeidung im Grundgesetz und der deutschen Version der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft: Victoria Lamb & Filippo Nereo, 'Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern'? A study of how the German Basic Law and the German version of the Swiss Constitution exhibit and avoid sexist language, in: German Life and Letters 65 (2012), S. 109-126, mit gemischten Ergebnissen.

²⁶⁸ Zur Zahl der Juraprofessoren damals: Ulrike Schultz u.a., De jure und de facto: Professorinnen in der Rechtswissenschaft. Geschlecht und Wissenschaftskarriere im Recht, Baden-Baden 2018, S. 97. Zur Klarstellung bezüglich thematischer Schwerpunktsetzungen deutscher Juristen in den 1980er Jahren: Rechtsphilosophisch inspirierte Erregung über Quotenregelungen ersetzt keine Grundrechtsdogmatik. Zur heutigen Situation in der Rechtswissenschaft: Ute Sacksofsky & Carolin Stix, Was lange währt und immer noch nicht gut ist. Zur Repräsentanz von Frauen in der Wissenschaft vom Recht, in: Kritische Justiz 2018, S. 464-474.

²⁶⁹ Bundesverfassungsgericht vom 28.01.1992, 1 BvR 1025/84 (Nachtarbeitsverbot), abrufbar unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1992/01/rs19920128_1bvr102584.html.

²⁷⁰ Vera Slupik, Die Entscheidung des Grundgesetzes für Parität im Geschlechterverhältnis, Berlin 1988; Sibylle Raasch, Frauquoten und Männerrechte, Baden-Baden 1991; Ute Sacksofsky, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung. Eine rechtsdogmatische Untersuchung zu Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes, Baden-Baden 1991 (2. Aufl. 1996); Susanne Baer, Würde oder Gleichheit? Zur angemessenen grundrechtlichen Konzeption von Recht gegen Diskriminierung am Beispiel sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschland und den USA, Baden-Baden 1995; Christine Fuchsloch, Das Verbot der mittelbaren Geschlechtsdiskriminierung, Baden-Baden 1995.

²⁷¹ Exemplarisch: Laura Adamietz, Geschlecht als Erwartung. Das Geschlechtsdiskriminierungsverbot als Recht gegen Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität, Baden-Baden 2011; Anna Katharina Mangold, Demokratische Inklusion durch Recht. Antidiskriminierungsrecht als Ermöglichungsbedingung der demokratischen Begegnung von Freien und Gleichen, Tübingen 2020; Cara Röhner, Ungleichheit und Verfassung. Vorschlag für eine relationale

a) Das Grundrecht auf Gleichberechtigung

Das Grundrecht auf Gleichberechtigung aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz ist ein individuelles Recht gegen geschlechtsbezogene Diskriminierung und zielt darauf, dem Diskriminierungsverbot auch in der sozialen Realität breite Wirkung zu verleihen.²⁷² Deshalb erschöpft sich die Gleichberechtigung von Frauen und Männern auch nicht in formaler Gleichbehandlung, welche teils nur die unabdingbare Basis geschlechtlicher Gleichstellung darstellt, teils sogar kontraproduktiv für diese ist. Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz bildet vielmehr eine Intervention in historisch gewachsene, aktuell fortwirkende hierarchische Geschlechterverhältnisse, in denen Frauen und Weiblichkeit abgewertet und ausgegrenzt werden und statistisch messbare Benachteiligungen von Frauen in Bezug auf ihre politische Teilhabe, ökonomische Situation, gesundheitliche Versorgung, Freiheit von Gewalt, Verteilung unbezahlter Sorgearbeit u.v.m. die gesellschaftliche Wirklichkeit prägen.

In seiner berühmten Entscheidung zum Nachtarbeitsverbot hat das Bundesverfassungsgericht betont, dass Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz (damals noch ohne Satz 2) nicht nur ein Gleichberechtigungsgebot aufstellt, sondern dieses auch auf die gesellschaftliche Wirklichkeit erstreckt:

„Der Satz "Männer und Frauen sind gleichberechtigt" will nicht nur Rechtsnormen beseitigen, die Vor- oder Nachteile an Geschlechtsmerkmale anknüpfen, sondern für die Zukunft die Gleichberechtigung der Geschlechter durchsetzen. Er zielt auf die Angleichung der Lebensverhältnisse. So müssen Frauen die gleichen Erwerbschancen haben wie Männer. Überkommene Rollenverteilungen, die zu einer höheren Belastung oder sonstigen Nachteilen für Frauen führen, dürfen durch staatliche Maßnahmen nicht verfestigt werden. Faktische Nachteile, die typischerweise Frauen treffen, dürfen wegen des Gleichberechtigungsgebots des Art. 3 Abs. 2 GG durch begünstigende Regelungen ausgeglichen werden.“²⁷³

Im Jahr 1994 wurde die berühmte Regelung in Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ um einen zweiten Satz ergänzt: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“²⁷⁴ Diese Ergänzung wird gern als Staatsauftrag bezeichnet, um dann in rechtsdogmatisch

Rechtsanalyse, Weilerswist 2019; Julia Zinsmeister, Mehrdimensionale Diskriminierung. Das Recht behinderter Frauen auf Gleichberechtigung nach Art. 3 GG, Baden-Baden 2007.

²⁷² Susanne Baer & Nora Markard, in: Mangoldt/Klein/Starck (Begr.), Grundgesetz. Kommentar, 7. Aufl. 2018, Art. 3 Abs. 2 und 3 Rn. 356 f.

²⁷³ Bundesverfassungsgericht vom 28.01.1992, 1 BvR 1025/82, Rn. 53, abrufbar unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1992/01/rs19920128_1bvr102584.html.

²⁷⁴ Siehe die Dokumentation: Jutta Limbach & Marion Eckertz-Höfer (Hrsg.), Frauenrechte im Grundgesetz des geeinten Deutschland. Diskussion in der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat und der Bundesratskommission Verfassungsreform, Baden-Baden 1993.

nicht nachvollziehbarer Weise ihren geringeren Geltungsanspruch zu behaupten oder wenigstens ihre effektive Durchsetzung zu behindern.²⁷⁵ Tatsächlich handelt es sich um eine klarstellende Erweiterung der Grundrechtsgewährleistung gegen jede rechtliche oder faktische Benachteiligung, welche der Staat nicht verursacht haben muss, um zu ihrer Beseitigung verpflichtet zu sein, wie historisch gewachsene, aber aktuell fortwirkende strukturelle Nachteile für Frauen im Erwerbsleben durch die Trennung von öffentlicher und privater Sphäre, überkommene Rollenverteilungen und Geschlechterstereotype.²⁷⁶ Allein auf formale Gleichberechtigung – auch wenn diese eine wichtige Basis bildet – kann sich der Staat daher nicht zurückziehen, denn das Grundrecht auf Gleichberechtigung verbietet auch faktische, mittelbare, verdeckte oder strukturelle Diskriminierung.²⁷⁷

b) Ungleichheit und hierarchische Geschlechterverhältnisse

Ein nicht unerhebliches Problem verfassungsrechtlicher Dogmatik zu Gleichberechtigung und dem Verbot der Geschlechtsdiskriminierung ist, dass immer wieder über Un/Gleichbehandlungen gesprochen wird. Wenn der Kern von Diskriminierungsverboten aber die ungerechtfertigte Ungleichbehandlung oder verbotene Differenzierung wäre, dann wäre die Kernfrage, ob die jeweiligen Personen oder Gruppen wesentlich gleich sind oder nicht, da nach dieser Logik das Recht nur Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandeln müsste.²⁷⁸ Die Frage, ob Männer und Frauen gleich oder ungleich sind, ist aber juristisch verfehlt, und vom Recht ist auch mehr zu erwarten als die Perpetuierung gesellschaftlicher Machtverhältnisse durch Fortsetzung eines vorgefundenen Zustandes.

In unserer Gesellschaft sind wesentliche Ressourcen wie Arbeit, Zeit und Geld, aber auch Anerkennung und Teilhabe anhand bestimmter Strukturen verteilt und eine der wesentlichsten und statistisch signifikanten Kategorien ist das Geschlecht. Frauen sind unterrepräsentiert in Politik und Wissenschaft, ökonomisch erheblich benachteiligt, spezifisch von Gewalt betroffen, mit unbezahlter Sorgearbeit belastet, schlechter bezahlt, ärmer im Alter und weniger öffentlich sichtbar. Dies beruht

²⁷⁵ Vor Gericht hat dies letztlich wenig Bestand, aber es ist gerade auffällig, dass Gleichberechtigung immer wieder vor den (nationalen, europäischen und internationalen) Gerichten erkämpft werden muss. Siehe Susanne Baer & Nora Markard, in: Mangoldt/Klein/Starck (Begr.), Grundgesetz. Kommentar, 7. Aufl. 2018, Art. 3 Abs. 2 und 3 Rn. 386: „Deutschland gilt im internationalen Vergleich insofern dogmatisch als differenziert, gesellschaftlich, wirtschaftlich, politisch und kulturell aber als rückständig.“

²⁷⁶ Grundlegend Susanne Baer & Nora Markard, in: Mangoldt/Klein/Starck (Begr.), Grundgesetz. Kommentar, 7. Aufl. 2018, Art. 3 Abs. 2 und 3 Rn. 366 ff.

²⁷⁷ Susanne Baer & Nora Markard, in: Mangoldt/Klein/Starck (Begr.), Grundgesetz. Kommentar, 7. Aufl. 2018, Art. 3 Abs. 2 und 3 Rn. 365. Inwieweit das Grundrecht aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz auch gegenüber Privaten, bspw. im Wege der sog. mittelbaren Drittwirkung gilt, ist hier nicht zu erörtern, da es unmittelbar um hoheitliches Sprachhandeln geht.

²⁷⁸ Damit verbunden ist ein nicht unerhebliches Missverständnis über das Ziel von Antidiskriminierungsrecht auf Verfassungsebene: Ginge es um Un/Gleichbehandlungen, wäre Ziel nur eine formale Gleichbehandlung durch die verpflichteten staatlichen Stellen, ob mit den gewünschten oder ohne jegliche oder mit völlig konträren rechtstatsächlichen Effekten, wäre dann herzlich egal.

nicht auf ihren je individuellen Eigenschaften, sondern auf einer Struktur, in welcher Geschlechterrollenstereotype und Abwertung von Weiblichkeit auf alle Frauen übertragen werden, ob sie den Vorurteilen und Erwartungen an ihr Geschlecht entsprechen oder nicht. Es geht also nicht um Differenzen zwischen den Geschlechtern, sondern um Herrschaftsverhältnisse entlang eines Differenzierungsmerkmals wie Geschlecht.

Der symmetrische Wortlaut von Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz, welcher Frauen und Männer benennt, ändert nichts daran, dass die Schutzrichtung der Norm angesichts historisch gewachsener struktureller Ungleichheiten und aktueller hierarchischer Geschlechterverhältnisse asymmetrisch ist.²⁷⁹ Mit „Männern und Frauen“ benennt Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz vielmehr das gesellschaftliche Machtverhältnis²⁸⁰ als Gegenstand seiner rechtlichen Intervention. Das Grundrecht auf Gleichberechtigung ist ein zu Gunsten von Frauen wirkendes, antipatriarchales Verbot, von der gesellschaftlich dominanten Gruppe der Männer unterdrückt zu werden.²⁸¹

Die behaupteten „Differenzen“ zwischen Männern und Frauen sind als Herrschaftsverhältnis zu dechiffrieren und das Grundrecht auf Gleichberechtigung als Hierarchisierungsverbot zu konzipieren.²⁸² Unterschiede zwischen Menschen gehen Staat und Recht nichts an, solange es sich nicht um gesellschaftliche Hierarchisierungen handelt, also Strukturen der Benachteiligung, welche Individuen auf Grund der (ggf. nur zugeschriebenen) Zugehörigkeit zu einer marginalisierten oder dominierten Gruppe treffen. Eine Verletzung des Verbots der Geschlechtsdiskriminierung ist immer dann gegeben, wenn staatliche Regelungen oder Maßnahmen das hierarchische Geschlechterverhältnis stabilisieren oder fördern. Dabei geht es nicht nur um Nachteile, die an Geschlechterrollen geknüpft werden, sondern um die Überwindung von benachteiligenden Geschlechterrollen als solchen.

Nicht jede Ungleichbehandlung ist also eine Diskriminierung, das Gleichberechtigungsgebot gilt nur zu Gunsten gesellschaftlich marginalisierter Personen (asymmetrisches Konzept). Und nicht jede Diskriminierung besteht in einer Ungleichbehandlung, wie sich an mittelbarer Diskriminierung, geschlechtsbezogener Gewalt oder Geschlechterrollenstereotypen zeigt. Vielmehr geht es um die strukturellen

²⁷⁹ Susanne Baer & Nora Markard, in: Mangoldt/Klein/Starck (Begr.), Grundgesetz. Kommentar, 7. Aufl. 2018, Art. 3 Abs. 2 und 3 Rn. 360 ff., 372; Ute Sacksofsky, in: Umbach/Clemens (Hrsg.), Grundgesetz. Mitarbeiterkommentar, Bd. I, 2002, Art. 3 II, III 1 Rn. 333.

²⁸⁰ Siehe Susanne Baer & Nora Markard, in: Mangoldt/Klein/Starck (Begr.), Grundgesetz. Kommentar, 7. Aufl. 2018, Art. 3 Abs. 2 und 3 Rn. 360, wonach es in Absatz 2 nicht um das Geschlecht, sondern das Geschlechterverhältnis geht.

²⁸¹ Hierzu ausführlich Ute Sacksofsky, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung. Eine rechtsdogmatische Untersuchung zu Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes, Baden-Baden 1991 (2. Aufl. 1996).

²⁸² Hierzu ausführlich Susanne Baer, Würde oder Gleichheit? Zur angemessenen grundrechtlichen Konzeption von Recht gegen Diskriminierung am Beispiel sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschland und den USA, Baden-Baden 1995.

Nachteile, welche aus der (zugeschriebenen) Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlich dominierten Gruppe erwachsen. Auch wenn auf hierarchische Geschlechterverhältnisse und dadurch konstituierte Gruppen in der gesellschaftlichen Wirklichkeit notwendig Bezug genommen wird, ist das Grundrecht auf Gleichberechtigung aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz ein individuelles Recht.

c) Pseudo-generisches Maskulinum als Benachteiligung von Frauen

Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz stellt ein Gleichberechtigungsgebot auf, welches sich auf die gesellschaftliche Wirklichkeit²⁸³ erstreckt und nicht nur die Beseitigung tatsächlicher Nachteile für Frauen verlangt, sondern auch die umfassende Durchsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter sowie die Überwindung tradierter Rollenverteilungen und schädigender Geschlechterrollenstereotype. Die Ansprache im pseudo-generischen Maskulinum rekurriert auf die Kategorien Mann/Frau und weist damit einen Geschlechtsbezug auf. Das pseudo-generische Maskulinum spricht Männer zutreffend in ihrer geschlechtlichen Identität an, Frauen bleiben demgegenüber unsichtbar.

Eine Diskriminierung „wegen“ des Geschlechts bedarf keiner Absicht oder irgendeines Vorsatzes, vielmehr genügt die Anknüpfung an das Geschlecht auch dann, wenn mit der Regelung oder Maßnahme primär oder insgesamt andere Ziele verfolgt wurden.²⁸⁴ Dass keine Missachtung oder Herabwürdigung von Frauen vorliege, wie es der Bundesgerichtshof für die Sparkassenformulare in rein männlicher Form betont, schließt einen Verstoß gegen das Grundrecht der Gleichberechtigung also nicht aus und geht letztlich an der zu entscheidenden Rechtsfrage vorbei.

Das pseudo-generische Maskulinum ist Ausdruck einer über Jahrhunderte währenden rechtlichen und gesellschaftlichen Unterdrückung von Frauen und erinnert an die Zeiten, in denen der Staat nur Männer adressierte, weil nur diesen die staatsbürgerlichen Rechte zugestanden wurden. Es hat zur Konsequenz, dass Frauen nicht explizit angesprochen werden und nur angeblich „mitgemeint“ sind, was ihnen den Status als gleiche Bürgerinnen verwehrt. Die „generische“ Wirkung rein männlicher Formen ist nachdrücklich zu bezweifeln, vor allem, da für die fraglichen Personenbezeichnungen in der Amts- und Rechtssprache fast ausnahmslos weibliche Formen zur Verfügung stehen. Ferner hat linguistische Forschung bestätigt, dass Maskulina faktisch kaum generisch interpretiert werden und dass Frauen durch „generisch maskuline“ Formen in geringerem Maße gedanklich einbezogen werden als Männer, während geschlechtergerechte sprachliche Alternativen zu einem deutlich stärkeren gedanklichen Einbezug von Frauen führen.²⁸⁵

²⁸³ Bestätigt von Bundesverfassungsgericht vom 08.06.2016, 1 BvR 3634/13, Rn. 22, stRspr.

²⁸⁴ Bundesverfassungsgericht vom 28.01.1992, 1 BvR 1025/82, 1 BvL 16/83, 1 BvL 10/91; vom 27.11.1997, 1 BvL 12/91; vom 25.10.2005, 2 BvR 542/01; vom 18.06.2008, 2 BvL 6/07, stRspr.

²⁸⁵ Siehe Abschnitt IV.3.

Die Behauptung, das pseudo-generische Maskulinum sei geschlechtsneutral, ist ebenso fernliegend wie der Verweis auf die „Üblichkeit“ rein männlicher Formen²⁸⁶ zur Rechtfertigung ihrer Verwendung. Das sprachliche Ignorieren eines Geschlechts durch Verwendung des pseudo-generischen Maskulinums wirkt sich weit überwiegend zum Nachteil des ohnehin strukturell diskriminierten weiblichen Geschlechts aus, weshalb die Üblichkeit kritisch zu hinterfragen und als Ausdruck eines gesellschaftlichen Machtverhältnisses am Maßstab von Rechtsnormen, welche in dieses intervenieren sollen, zu messen ist.²⁸⁷

Das Grundrecht auf Gleichberechtigung richtet sich gerade auch gegen eine „selbstverständliche Hinnahme tradierter („hegemonialer“), Normalität“²⁸⁸, wie sie auch die Verwendung rein männlicher Formen im staatlichen Sprachgebrauch darstellt. Geschlechtergerechte Sprache verringert die Gefahr, dass Frauen „übersehen“ werden und trägt zum Abbau von Geschlechterstereotypen und Diskriminierung bei. Umso mehr sich geschlechtergerechte Sprache etabliert, desto weniger selbstverständlich kann davon ausgegangen werden, dass Frauen in grammatisch rein männlich verfassten Texten mitgedacht und mitgemeint sind.

Der Schutz durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht (siehe oben) wird der Problematik nicht hinreichend gerecht, da strukturelle Diskriminierung letztlich nicht individuell über subjektive Identitäten gelöst werden kann, sondern struktureller Gegenmaßnahmen bedarf. Die verfassungsrechtliche Verpflichtung zu sprachlicher Gleichbehandlung ist in Gleichstellungsgesetzen des Bundes und der Länder konkretisiert, welche eben die Ersetzung rein männlicher Formen anordnen. Dies wird durch Normen des inkorporierten internationalen Rechts wie die UN-Frauenrechtskonvention unterstützt. Das hoheitliche Sprachhandeln, welches unter Verstoß gegen einschlägige Regelungen durch Verwendung des pseudo-generischen Maskulinums zur sprachlichen Nichtexistenz von Frauen führt oder jedenfalls beiträgt, stellt eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts dar.

²⁸⁶ Siehe Senta Trömel-Plötz, *Frauensprache: Sprache der Veränderung*, Frankfurt/Main 1990, S. 112: „Frauen müssen sich angesprochen fühlen, wenn vom Studenten – er, vom Professor – er, vom Wohnungsinhaber – er, vom Steuerzahler – er, vom Arbeiter – er, vom Wähler – er die Rede ist. Diese Asymmetrien in unserer Sprache zeigen, wer unter- und wer übergeordnet ist, wer zählt, wer gemeint ist, wer das Sagen hat. [...] Diese Sprachen haben wir gelernt, sie sind die einzigen, die wir haben und beherrschen. Wir können nicht einfach ganz anders reden, es gibt keine Privatsprache. Wir können nur immer ganz kleine Änderungen vornehmen, und die müssen wir Schritt für Schritt einüben, und das ist mühsam. Mühsam ist auch, diese kleinen Schritte ständig wieder rechtfertigen und verteidigen zu müssen gegen enorme, unangemessen große Widerstände. Und wir wollen wie alle den Weg des geringsten Widerstandes gehen.“

²⁸⁷ Vgl. auch Michael Grünberger, *Das „generische Maskulinum“ vor Gericht*, in: *JuristenZeitung* 2018, S. 719 (723).

²⁸⁸ Susanne Baer & Nora Markard, in: *Mangoldt/Klein/Starck (Begr.), Grundgesetz. Kommentar*, 7. Aufl. 2018, Art. 3 Abs. 2 und 3 Rn. 358, welche damit auch das zeitliche Moment ansprechen, weil nicht wenige Diskriminierungsformen gegen Frauen erst im Laufe der Zeit in Frage gestellt und nicht mehr als „normal“ angesehen wurden.

d) Förderung der Gleichstellung: Staatsauftrag und subjektives Recht

Bereits vor der Ergänzung des Grundrechts auf Gleichberechtigung durch die staatliche Verpflichtung zu seiner Durchsetzung in Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz hatten Bundesverfassungsgericht und Grundrechtsdogmatik klargestellt, dass sich das Grundrecht auf Gleichberechtigung nicht in formaler Gleichbehandlung erschöpft, sondern auf Geschlechtergleichheit in der gesellschaftlichen Wirklichkeit durch die Beseitigung tatsächlicher Nachteile für Frauen und die Gestaltung der Rechtswirklichkeit mit Blick auf die Zukunft abzielt. Auf dieses gestaltende staatliche Handeln hatten Frauen bereits nach Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz in der Ursprungsfassung einen Anspruch.

Mit der Einfügung der Bestimmung „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ in Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz wurde im Text der Norm unmissverständlich klargestellt, dass Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz insgesamt sowohl eine Staatsaufgabe zur Garantie von Gleichheit in Freiheit wie auch das individuelle Recht von Frauen enthält, nicht allein wegen ihres Geschlechts Nachteile zu erleiden.²⁸⁹ Die Staatsaufgabe zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist keine Verfassungsliturgie, und so sie als solche missverstanden wird, ändert dies nichts daran, dass ein subjektives Recht von Frauen auf die Beseitigung faktischer Nachteile besteht.

Soweit Bundes- oder Landesgesetzgebung, Selbstverwaltungskörperschaften, Regierungen, Behördenleitungen oder andere kompetente staatliche Stellen für ihre eigene rechtsetzende Tätigkeit oder für das hoheitliche Sprachhandeln von Gerichten und Behörden Vorgaben zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern vorsehen, konkretisieren sie die ihnen nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz obliegende Staatsaufgabe.²⁹⁰ Durch die normative Verortung der gesetzlichen Verpflichtung zu geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache in den Gleichstellungsgesetzen des Bundes und vieler Länder wird dieser Zusammenhang besonders augenfällig. Eine Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben stellt daher zugleich die Verfassungskonformität staatlichen Handelns in Frage. Nach hier vertretener Auffassung besteht zudem ein grundrechtlicher Anspruch²⁹¹ auf die

²⁸⁹ Hierzu Susanne Baer & Nora Markard, in: Mangoldt/Klein/Starck (Begr.), Grundgesetz. Kommentar, 7. Aufl. 2018, Art. 3 Abs. 2 und 3 Rn. 355; Ute Sacksofsky, in: Umbach/Clemens (Hrsg.), Grundgesetz. Mitarbeiterkommentar, Bd. I, 2002, Art. 3 II, III 1 Rn. 349, 353.

²⁹⁰ So auch Annelie Bauer, Rechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache. Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Landes Niedersachsen, Berlin 2020, S. 188 ff.

²⁹¹ Nach anderer Ansicht u.a. von Angelika Nußberger, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, 8. Aufl. 2018, Art. 3, Rn. 261, soll die Beseitigung tatsächlicher Nachteile der Inhalt einer staatlichen Schutzpflicht sein. Zum einen kann unter bestimmten Voraussetzungen auch auf die Erfüllung staatlicher Schutzpflichten ein grundrechtlicher Anspruch bestehen. Vor allem aber geht es vorliegend nicht um Benachteiligungen durch private Dritte, sondern durch den Staat selbst, so dass die grundrechtliche Schutzpflicht, welche ein Dreiecksverhältnis voraussetzt, insoweit gar nicht einschlägig ist.

Beseitigung der Benachteiligung von Frauen durch die Verwendung rein männlicher Formen in der Amts- und Rechtssprache, so dass neben den objektiven Staatsauftrag auch ein subjektives Recht auf sprachliche Gleichbehandlung tritt.

Teilweise wird eine individuelle Grundrechtsverletzung durch Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz in Bezug auf die Gesetzessprache abgelehnt, aber in Bezug auf die Amtssprache angenommen.²⁹² Die Unterscheidungen zwischen Gesetzessprache und Amtssprache und, dem teilweise korrespondierend, zwischen Staatsauftrag und Grundrecht auf Gleichberechtigung dürften auch auf tatsächlichen Herausforderungen und damit verbundenen rechtlichen Fragen zum Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung des Staatsauftrages und des Grundrechts beruhen.

Die Einordnung als (auch) subjektives Recht hat jedoch zunächst vor allem Einfluss auf die Möglichkeiten der Rechtsmobilisierung und schließt einen Gestaltungsspielraum, wie er bei der Erfüllung des Staatsauftrages regelmäßig recht großzügig angenommen wird, nicht per se aus. Dieser Gestaltungsspielraum kann sich sowohl auf die konkreten Formen der Umsetzung als auch auf deren zeitlichen Ablauf beziehen. Die Inkompatibilität mit geltendem Verfassungsrecht führt nicht per se zur sofortigen Nichtigkeit gesetzlicher Regelungen oder anderer Hoheitsakte. Vielmehr ist aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Vielzahl von möglichen Reaktionen auf die festgestellte Unvereinbarkeit einer Norm oder Rechtspraxis mit verfassungsrechtlichen Vorgaben bekannt.²⁹³

Auch die Doppelnatur als Staatsauftrag und subjektives Recht führt nicht zu einer Verengung des Gestaltungsspielraums, welche die notwendigen Änderungen von Regelungen und Rechtsanwendungspraxis zu sprachlicher Gleichbehandlung faktisch unmöglich machen würde. Der Spielraum bezieht sich auf den zeitlichen Ablauf²⁹⁴ und die konkret gewählten Formen geschlechtergerechter Sprache und ist bei der Vorschriftenprache angesichts der legislativen Einschätzungsprärogative stärker ausgeprägt. Wie vor über dreißig Jahren bereits vorgeschlagen, können notwendige sprachliche Änderungen vor allem bei Neuregelungen und bei grundlegenden Gesetzesrevisionen erfolgen.²⁹⁵ Welche konkrete Form hierfür gewählt wird, obliegt der Gesetzgebung bzw. der Selbstorganisation des Parlaments, so-

²⁹² Annelie Bauer, *Rechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache. Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Landes Niedersachsen*, Berlin 2020, S. 157 ff. (Gesetzessprache), S. 180 ff. (Amtssprache).

²⁹³ Siehe Ulrike Lembke, *Einheit aus Erkenntnis? Zur Unzulässigkeit der verfassungskonformen Gesetzesauslegung als Methode der Normkompatibilisierung durch Interpretation*, 2009, S. 54 ff.

²⁹⁴ Renate Schmidt, *Geschlechtergerechte Sprache in Politik und Recht – Notwendigkeit oder bloße Stilübung?*, in: Eichhoff-Cyrus (Hrsg.), *Adam, Eva und die Sprache*, Mannheim 2004, S. 316 (321): „Natürlich ist die Aufgabe, die wir uns gestellt haben, größer, als sie es beim Begriffswechsel von der *elterlichen Gewalt* zur *elterlichen Sorge* war: Aber niemand erwartet, dass sie morgen abgeschlossen ist.“

²⁹⁵ Siehe hierzu Abschnitt III.2. und 3.

lange die gewählte Ausgestaltung – im Gegensatz zum pseudo-generischen Maskulinum – geeignet ist, den Zweck der mental-sprachlichen Repräsentation und Sichtbarkeit sowie der korrekten Adressierung zu erfüllen.

Für die Amtssprache gestalten sich die Spielräume deutlich enger, erst recht, wenn bereits gesetzliche Regelungen zur Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Vorgaben bestehen. Die Verwaltung hat unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, um ihr hoheitliches Sprachhandeln geschlechtergerecht zu gestalten.

e) Das Grundrecht auf Gleichberechtigung und (Sparkassen-)Formulare

Trotz der klaren gesetzlichen Verpflichtung zur Verwendung geschlechtsneutraler Bezeichnungen oder hilfsweise der weiblichen neben der männlichen Form in allen Vordrucken auch der Sparkassen des Saarlandes nach § 28 Saarländisches Landesgleichstellungsgesetz (SaarLGG) ist die Klage einer Kundin auf Erfüllung dieser Pflicht in allen zivilgerichtlichen Instanzen abgelehnt worden. Die gerichtlichen Begründungen stützten sich im Wesentlichen darauf, dass die Verwendung rein männlicher Formen in Vordrucken rechtlich keinen Nachteil darstelle, weshalb ein Anspruch aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) entfalle, und zugleich die einschlägige Regelung in § 28 SaarLGG eben kein subjektives Recht vermittele und daher von Kundinnen nicht eingeklagt werden könne.

Das Landgericht Saarbrücken wies darauf hin, dass zwar das SaarLGG der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz diene, dabei aber nicht „das subjektive Abwehrrecht eines klassischen Grundrechts“ im Vordergrund stehe, sondern eben nur ein Auftrag zu staatlichem Handeln.²⁹⁶ Der Bundesgerichtshof erläuterte sein Verständnis des Staatsauftrages aus Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz folgendermaßen:

„Aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG können Ansprüche auf ein konkretes Verhalten oder Maßnahmen nicht hergeleitet werden. Der sich aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG ergebende Verfassungsauftrag zur Förderung der Gleichberechtigung verfolgt das Ziel, tradierte Rollenverteilungen zu überwinden. Dieser Verfassungsauftrag will nicht nur Rechtsnormen beseitigen, die Vor- oder Nachteile an Geschlechtsmerkmale anknüpfen, sondern für die Zukunft die Gleichberechtigung der Geschlechter durchsetzen. Die Art und Weise, wie der Staat seine Verpflichtung erfüllt, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken, obliegen der gesetzgeberischen Ausgestaltungsbefugnis.“²⁹⁷

Das Landgericht Saarbrücken übersieht, dass Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz ein durchsetzbares Grundrecht auf Gleichberechtigung (bereits seit Inkrafttreten des

²⁹⁶ Landgericht Saarbrücken vom 10.03.2017, 1 S 4/16, S. 7.

²⁹⁷ Bundesgerichtshof vom 13.03.2018, VI ZR 143/17, Rn. 49.

Grundgesetzes 1949 und damit wohl auch „klassisch“) enthält. Der Bundesgerichtshof übersieht, dass die gesetzgeberische Ausgestaltung des Staatsauftrages in Bezug auf die Formulare der Sparkassen des Saarlandes mit § 28 SaarlGG bereits seit 1996 vorliegt. Das Landgericht Saarbrücken und der Bundesgerichtshof nähern sich damit einem Verständnis von Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz, welches seine praktische Wirksamkeit grundlegend in Frage stellt, indem die Verpflichtung zur tatsächlichen Gleichstellung als eher unverbindlicher Hinweis an die Gesetzgebung missverstanden und der Gehalt des Grundrechts auf Gleichberechtigung grundlegend verkannt wird.²⁹⁸

Schon vor Änderung des Grundgesetzes 1994 (siehe oben) stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz ein Anspruch auf die Beseitigung tatsächlicher Nachteile auf Grund des (weiblichen) Geschlechts durch den Staat folge,²⁹⁹ was von der juristischen Kommentarliteratur nicht bezweifelt wurde. Damit folgt aus der Feststellung einer geschlechtsbezogenen Benachteiligung auch der subjektive Anspruch auf die Beseitigung dieser Benachteiligung. Der Anspruch auf geschlechtergerechte Sprache besteht dann bereits aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz.

Die Diskussionen um Inhalt und Reichweite von Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz, wie sie in der deutschen Rechtswissenschaft seit vielen Jahren geführt werden, verunklaren vor allem, dass bereits Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz ein eigenständiges Grundrecht enthält (und damit ein subjektives Recht). Zielführender ist es daher ohnehin, Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz nur als Klarstellung und Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz insgesamt als einheitliches Grundrecht zu verstehen, welches auch den individuellen Anspruch auf die Beseitigung tatsächlicher Nachteile auf Grund des Geschlechts enthält.

Die Berücksichtigung der Grundrechtsbindung der Sparkasse als Anstalt öffentlichen Rechts und damit der verfassungsrechtlichen Vorgaben würde nicht nur jedwede Rechtfertigung der Verwendung rein männlicher Formen durch die Sparkasse gegenüber ihren Kundinnen ausschließen.³⁰⁰ Sie würde auch das vom Bundesgerichtshof vermisste subjektive Recht sichtbar machen, mit welchem die Verpflichtung grundrechtsgebundener staatlicher Stellen wie der Sparkasse zu sprachlicher Gleichbehandlung aus § 28 SaarlGG mobilisiert werden kann: das Grundrecht auf Gleichberechtigung aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz.

²⁹⁸ Diese Formulierungen sind die juristische Beschreibung dafür, dass die Urteile nicht mit der Verfassung vereinbar sind und im Rahmen einer erfolgreichen Verfassungsbeschwerde hätten aufgehoben werden müssen.

²⁹⁹ Bundesverfassungsgericht vom 28.01.1992, 1 BvR 1025/84 (Nachtarbeitsverbot), abrufbar unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1992/01/rs19920128_1bvr102584.html.

³⁰⁰ Siehe Michael Grünberger, Das „generische Maskulinum“ vor Gericht, in: JuristenZeitung 2018, S. 719 (725), der nach Aufzählung möglicher Rechtfertigungsgründe aus der landgerichtlichen Entscheidung wie Transaktionskosten, Funktionieren des Unternehmens, Verständlichkeit und Ästhetik von Texten, Privatautonomie und Freiheit des Sprechens mit Blick auf § 28 SaarlGG zutreffend feststellt: „Im vom BGH zu entscheidenden Fall scheiden alle diese Gründe aus.“

Auf dieses Grundrecht konnte sich die Sparkassenkundin berufen, und da es gesetzlich soweit konkretisiert war, dass jedenfalls die Verwendung des pseudo-generischen Maskulinums ausgeschlossen war, hätte der Bundesgerichtshof ihrer Klage schon³⁰¹ mit Blick auf ihren Anspruch aus dem Grundrecht auf Gleichberechtigung stattgeben müssen.

3. Das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz

Das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz hatte zunächst keine wesentliche eigenständige Bedeutung, da es in Bezug auf Frauen und Männer entweder nur das Grundrecht auf Gleichberechtigung und den Staatsauftrag aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz bekräftigt oder wegen der Spezialität in der Anwendung hinter diese zurücktritt. Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur notwendigen rechtlichen Anerkennung von geschlechtlichen Identitäten jenseits der Binarität und zum Verständnis des Geschlechtsdiskriminierungsverbots als Verpflichtung zum Schutz auch der Personen, deren Geschlecht(sidentität) weder weiblich noch männlich ist, hat Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz nicht nur an Gehalt, sondern auch an praktischen Anwendungsmöglichkeiten gewonnen.

a) Das Verbot der (mehrdimensionalen) Diskriminierung auf Grund des Geschlechts inklusive der Geschlechtsidentität

Mit seiner Entscheidung vom Oktober 2017 hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass die seit längerem bestehenden medizinisch-biologischen Erkenntnisse über Geschlecht als Kontinuum und nicht als Binarität nun auch rechtlich anerkannt werden.³⁰² Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz bestätigt jetzt nicht mehr nur (wenn auch ohnehin in der Anwendung meist zurücktretend) das Grundrecht auf Gleichberechtigung, sondern erfasst alle Geschlechter bzw. geschlechtlichen Identitäten, welche Anknüpfungspunkt für Diskriminierung sein können, also insbesondere Inter*, Trans* und non-binäre Personen. Wie das Bundesverfassungsgericht zutreffend feststellt, ist ihre Vulnerabilität und Gefährdung angesichts der für unsere Gesellschaft weiterhin prägenden Vorstellungen von geschlechtlicher Binarität besonders ausgeprägt.

³⁰¹ Es spricht sehr viel dafür, dass die Sparkassenkundin auch einen Anspruch aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz erfolgreich hätte geltend machen können. Die Geltendmachung ihres Grundrechts auf Gleichberechtigung war aber gegenüber einer Anstalt öffentlichen Rechts und mit Blick auf die eindeutige Konkretisierung dieses Rechts in § 28 SaarLGG durchaus als vorrangig anzusehen.

³⁰² Bundesverfassungsgericht vom 10. Oktober 2017, 1 BvR 2019/16, abrufbar unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html.

Das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz hat zwei Dimensionen, welche beide auf die prägenden gesellschaftlichen Vorstellungen von geschlechtlicher Binarität bezogen sind. Die binäre Heteronorm beschreibt ein gesellschaftliches Machtverhältnis, welches auf der wissenschaftlich unhaltbaren Imagination von „Geschlecht“ als angeboren, eindeutig, dual, komplementär und unveränderlich beruht sowie jegliche Normabweichungen zu Krankheiten und/oder Persionen erklärt und sanktioniert.³⁰³ Zwar erkennt der medizinisch-biologische Fachdiskurs inzwischen die Multifaktorialität, Vielfalt und Prozesshaftigkeit von Geschlecht sowie die Bedeutung nicht körperlich messbarer psychischer, sozialer und kultureller Einflüsse auf die Entwicklung von Geschlecht(s-identität) an.³⁰⁴

Das lässt die gesellschaftlichen Machtverhältnisse aber nicht verschwinden. Das Verbot der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz unterscheidet zwei Dimensionen³⁰⁵ von Diskriminierung auf Grund der binären Heteronorm als Herrschaftsverhältnis: die externe Dimension außerhalb der imaginierten Binarität und die interne Dimension innerhalb der statuierten Zweigeschlechtlichkeit.³⁰⁶

Laura Adamietz kommt das Verdienst zu, mit „Geschlecht als Erwartung“ schon vor einem Jahrzehnt die externe Dimension von Geschlechtsdiskriminierung präzise beschrieben und rechtsdogmatisch verarbeitet zu haben.³⁰⁷ Danach ist die binäre Heteronorm Ausdruck der (sanktionierten) Erwartung, dass nur zwei stabile

³⁰³ Hierzu Ulrike Lembke, Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 2. November 2020, S. 4 ff., abrufbar unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw45-pa-innen-selbstbestimmung-799838>.

³⁰⁴ Siehe nur Claire Ainsworth, Sex redefined, in: Nature 518 (2015), S. 288-291; Bettina Bock von Wülfigen, Diverse Biologien – Schwindende Geschlechter?, in: Greif (Hrsg.), Körper que(e)r denken, Linz 2006, S. 59-92; Cordelia Fine, Testosteron Rex: Unmaking the Myths of Our Gendered Minds, London 2017; Anna Katharina Mangold, Maya Markwald & Cara Röhner, Rechtsgutachten zum Verständnis von „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ in § 45b Personenstandsgesetz, 2. Dezember 2019, mwN, abrufbar unter <https://eufbox.uni-flensburg.de/index.php/s/WwkHJkHaEaHpkQk#pdfviewer>; Kerstin Palm, Biologische Dimensionen emanzipativer Körperkonzepte, in: Grisard/Jäger/König (Hrsg.), Verschieden Sein. Nachdenken über Geschlecht und Differenz, Sulzbach/Taunus 2013, S. 159-168; Konstanze Plett, Intersexuelle – gefangen zwischen Recht und Medizin, in: Koher/Pühl (Hrsg.), Gewalt und Geschlecht. Konstruktionen, Positionen, Praxen, Opladen 2003, S. 21-44; Heinz-Jürgen Voß, Making Sex Revisited: Dekonstruktion des Geschlechts aus biologisch-medizinischer Perspektive, Bielefeld 2010; früh schon Kerrin Christiansen, Biologische Grundlagen der Geschlechterdifferenz, in: Pasero/Braun (Hrsg.), Konstruktion von Geschlecht, Pfaffenweiler 1995, S. 13-28.

³⁰⁵ Hinzu kommen immer auch die Intersektionen mit anderen Diskriminierungsdimensionen, siehe hierzu beispielsweise LesMigraS et al., „... nicht so greifbar und doch real“. Eine quantitative und qualitative Studie zu Gewalt- und (Mehrfach) Diskriminierungserfahrungen von lesbischen, bisexuellen Frauen und Trans* in Deutschland, Berlin 2012, abrufbar unter http://lesmigras.de/studie_mehrfachdiskriminierung.html.

³⁰⁶ Hierzu Ulrike Lembke, Alltägliche Praktiken zur Herstellung von Geschlechts-Körpern oder: Warum Unisex-Toiletten von Verfassungen wegen geboten sind, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 38(2) (2018), S. 208-243; dies., Tackling sex discrimination to achieve gender equality? Conceptions of sex and gender in EU non-discrimination law and policies. European Equality Law Review 2016/2, S. 46-55, abrufbar unter <https://www.equalitylaw.eu/downloads/3938-european-equality-law-review-2-2016>.

³⁰⁷ Laura Adamietz, Geschlecht als Erwartung. Das Geschlechtsdiskriminierungsverbot als Recht gegen Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität, Baden-Baden 2011.

biologische Geschlechter existieren, die komplementäre soziale Eigenschaften aufweisen und die sich gegenseitig sexuell begehren. Diskriminierung auf Grund des Geschlechts betrifft alle von solchen binär-geschlechtlichen Erwartungen abweichenden Personen und Lebensformen, also Trans*, Inter* und non-binäre Personen ebenso wie bisexuell oder homosexuell begehrende Menschen und gleichgeschlechtliche Paare. Das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz umfasst daher auch sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität.³⁰⁸

Die gegenüber diesen sanktionierten Abweichungen privilegierte binäre Heteronorm, also das Verhältnis von Männern und Frauen, ist aber selbst nicht als gleichwertige Differenz, sondern als hierarchisches Geschlechterverhältnis organisiert.³⁰⁹ Weiblichkeit wird zwar rhetorisch wertgeschätzt, aber die Verteilung wesentlicher Ressourcen wie Arbeit, Zeit, Geld, körperliche Integrität und Selbstbestimmung sowie kulturelles Kapital und Anerkennung findet strukturell zum Nachteil von Frauen statt.³¹⁰ Dabei sind Benachteiligungen häufig nicht mit der Abweichung von Erwartungen, sondern gerade mit (geschlechterrollen-) konformem Verhalten wie etwa der Übernahme von unbezahlter Sorgearbeit verknüpft. Die interne Dimension von Geschlechtsdiskriminierung zum Nachteil von Frauen wird primär durch Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz (Grundrecht auf Gleichberechtigung) erfasst, so dass Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz vorrangig Trans*, Inter* und non-binäre Personen sowie gleichgeschlechtlich liebende und lebende Menschen³¹¹ vor Geschlechtsdiskriminierung schützt.

Auch das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung ist – wie alle Diskriminierungsverbote in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz – asymmetrisch-materiell zu verstehen, da die aufgeführten Diskriminierungskategorien gesellschaftliche Strukturen sozialer Ungleichheit adressieren, entlang derer Chancen, Ressourcen, Teilhabe und Erfolge, aber auch Anerkennung und Freiheit von Gewalt verteilt sind.³¹² Daher kommt es nicht auf formale Un/Gleichbehandlung, sondern auf die tatsächliche

³⁰⁸ Laura Adamietz, *Geschlecht als Erwartung. Das Geschlechtsdiskriminierungsverbot als Recht gegen Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität*, Baden-Baden 2011; Susanne Baer & Nora Markard, in: Mangoldt/Klein/Starck (Begr.), *Grundgesetz. Kommentar*, 7. Aufl. 2018, Art. 3 Abs. 2 und 3 Rn. 445 ff.

³⁰⁹ Grundlegend Ute Sacksofsky, *Das Grundrecht auf Gleichberechtigung. Eine rechtsdogmatische Untersuchung zu Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes*, Baden-Baden 1991 (2. Aufl. 1996); Susanne Baer, *Würde oder Gleichheit? Zur angemessenen grundrechtlichen Konzeption von Recht gegen Diskriminierung am Beispiel sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschland und den USA*, Baden-Baden 1995.

³¹⁰ Ulrike Lembke, *Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 2. November 2020*, S. 6, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw45-pa-innen-selbstbestimmung-799838>.

³¹¹ Das Bundesverfassungsgericht verortet den Schutz vor Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung allerdings bislang (ohne Verminderung des Schutzniveaus) im Gleichheitssatz in Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz. Skeptisch zu diesem Ansatz: Ulrike Lembke, *Das Versprechen der Gleichheit für gleichgeschlechtliche Paare*, in: dies. (Hrsg.), *Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat*, Wiesbaden 2017, S. 177-196.

³¹² Grundlegend Susanne Baer & Nora Markard, in: Mangoldt/Klein/Starck (Begr.), *Grundgesetz. Kommentar*, 7. Aufl. 2018, Art. 3 Abs. 2 und 3 Rn. 418 ff.

Stigmatisierung oder Diskriminierung an, es braucht keinerlei Intention und es gibt auch keine „Bagatellgrenze“, weil das Diskriminierungsverbot gerade auch die alltäglichen Formen sozialer Missachtung erfasst.³¹³ Umstritten ist, ob positive Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz zulässig sind. Wenn sie lediglich Nachteile für Angehörige der benannten Gruppen ausgleichen, ohne selbst zusätzliche Nachteile für Dritte zu bewirken oder stigmatisierend zu sein, ist dies zweifellos der Fall.³¹⁴

b) Das Grundrecht auf Gleichberechtigung und das Geschlechtsdiskriminierungsverbot

Das mehrdimensionale Verbot der Geschlechtsdiskriminierung bildet sich auch in der ausdifferenzierten Struktur der verfassungsrechtlichen Regelungen ab. Die interne Dimension des hierarchisch strukturierten binären Geschlechterverhältnisses wird durch das Grundrecht auf Gleichberechtigung und die staatliche Verpflichtung zu effektiver Frauenförderung in Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz herausgefordert. Der externen Dimension der Abwertung, Benachteiligung und Ausgrenzung von Personen, welche nicht dem binären Muster entsprechen, wird mit dem Verbot der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts inklusive Geschlechtsidentität in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz begegnet. Auf Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz können sich Frauen berufen, auf Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz können sich Trans*, Inter* oder non-binäre Personen berufen. Beides gilt nebeneinander.

Die Verpflichtung des Staates aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz, die tatsächliche Gleichberechtigung zu fördern und bestehende strukturelle Nachteile für Frauen zu beseitigen, wird durch das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung nicht relativiert.³¹⁵ Soweit es das Verhältnis von Frauen und Männern betrifft, geht vielmehr Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz als speziellere Regelung dem grundsätzlich auch für Frauen geltenden Geschlechtsdiskriminierungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz in der Anwendung vor.³¹⁶ Soweit es um Trans*, Inter* oder non-binäre Personen geht, ist allein Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz einschlägig und schützt vor Ausgrenzung, Gewalt und anderen Benachteiligungen, welche an die Abweichung von (Erwartungen) der binären Geschlechternorm anknüpfen. Dieser Diskriminierungsschutz wird seinerseits durch das Grundrecht auf

³¹³ Susanne Baer & Nora Markard, in: Mangoldt/Klein/Starck (Begr.), Grundgesetz. Kommentar, 7. Aufl. 2018, Art. 3 Abs. 2 und 3 Rn. 419 ff. mwN.

³¹⁴ Susanne Baer & Nora Markard, in: Mangoldt/Klein/Starck (Begr.), Grundgesetz. Kommentar, 7. Aufl. 2018, Art. 3 Abs. 2 und 3 Rn. 423, welche als Beispiele Förderunterricht in deutscher Sprache für nicht-deutschsprachige Kinder und Maßnahmen zur Stärkung des Selbstbewusstseins von Mädchen nennen.

³¹⁵ Hierzu Ulrike Lembke, Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 2. November 2020, S. 6 f., abrufbar unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw45-pa-innen-selbstbestimmung-799838>.

³¹⁶ Siehe Susanne Baer & Nora Markard, in: Mangoldt/Klein/Starck (Begr.), Grundgesetz. Kommentar, 7. Aufl. 2018, Art. 3 Abs. 2 und 3 Rn. 356 f.; ferner Ute Sacksofsky, in: Umbach/Clemens (Hrsg.), Grundgesetz. Mitarbeiterkommentar, Bd. I, 2002, Art. 3 II, III 1 Rn. 365 ff., zur Frage der (abzulehnenden) Rechtfertigungsbedürftigkeit von Frauenfördermaßnahmen.

Gleichberechtigung oder die Verpflichtung zur Beseitigung von Nachteilen für Frauen nicht gemindert oder relativiert.

Der verfassungsrechtliche Schutz vor Geschlechtsdiskriminierung umfasst sowohl die interne Dimension der Benachteiligung von Frauen in einem hierarchisch strukturierten binären Geschlechterverhältnis als auch die externe Dimension der Benachteiligung von Personen außerhalb der geschlechtlichen Binarität.³¹⁷ In seiner Entscheidung zur sog. Dritten Option hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich klargestellt, dass keine der Schutzdimensionen auf Kosten der anderen verwirklicht werden darf.

Weder gibt das Grundrecht auf Gleichberechtigung argumentativen Anhalt, den Diskriminierungsschutz für Trans*, Inter* oder non-binäre Personen zu verkürzen:

„Aus dem Gleichberechtigungsgebot des Art. 3 Abs. 2 GG folgt, dass bestehende gesellschaftliche Nachteile zwischen Männern und Frauen beseitigt werden sollen. Stoßrichtung der Norm ist es vor allem, geschlechtsbezogene Diskriminierung zu Lasten von Frauen zu beseitigen, nicht jedoch, eine geschlechtliche Zuordnung im Personenstandsrecht festzuschreiben oder eine weitere Geschlechtskategorie jenseits von „männlich“ und „weiblich“ auszuschließen.“³¹⁸

Noch hat umgekehrt dieser Diskriminierungsschutz mindernden Einfluss auf die staatliche Verpflichtung zu aktiven Maßnahmen für die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen:

„Vor allem aber besitzt Art. 3 Abs. 2 GG gegenüber Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG eigenständige Bedeutung, die die engere Fassung von Absatz 2 erklärt. Der über das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG hinausreichende Regelungsgehalt von Art. 3 Abs. 2 GG besteht darin, dass er ein Gleichberechtigungsgebot aufstellt und dieses auch auf die gesellschaftliche Wirklichkeit erstreckt. Seit 1994 betont Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung im Geschlechterverhältnis.“³¹⁹

Grundsätzlich bedeutet dies, dass alle staatliche Gewalt, also Gesetzgebung, Gerichte und Behörden, aber auch Selbstverwaltungskörperschaften usw. sowohl die Diskriminierung von Frauen auf Grund des Geschlechts (männlicher Maßstab und männliche Dominanz) als auch die Diskriminierung von Trans*, Inter* und non-

³¹⁷ Hierzu Ulrike Lembke, Alltägliche Praktiken zur Herstellung von Geschlechts-Körpern oder: Warum Unisex-Toiletten von Verfassungen wegen geboten sind, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 38(2) (2018), S. 208-243; dies., Tackling sex discrimination to achieve *gender* equality? Conceptions of sex and gender in EU non-discrimination law and policies. European Equality Law Review 2016/2, S. 46-55, abrufbar unter <https://www.equalitylaw.eu/downloads/3938-european-equality-law-review-2-2016>.

³¹⁸ Bundesverfassungsgericht vom 10. Oktober 2017, 1 BvR 2019/16, Rn. 50.

³¹⁹ Bundesverfassungsgericht vom 10. Oktober 2017, 1 BvR 2019/16, Rn. 60.

binären Personen auf Grund des Geschlechts (binärer Maßstab und binär-normative Dominanz) effektiv beseitigen und verhindern müssen.³²⁰ Fraglich ist, wie sich der vom Bundesverfassungsgericht festgestellte überschießende Regelungsgehalt von Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz auswirkt, also auf welche staatlichen Maßnahmen ggf. nur Frauen von Verfassungs wegen Anspruch erheben könnten³²¹ bzw., um beim Thema der Expertise zu bleiben, ob staatliche Pflichten zu sprachlicher Gleichbehandlung und geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache nur aus Artikel 3 Absatz 2 oder auch aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz folgen – und was das konkret bedeutet.

c) Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern und (geschlechter-)inklusive Amts- und Rechtssprache

Interessanterweise laufen die öffentlichen Debatten gegen geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache, vielleicht auf Grund mangelnder Kenntnis der Rechtslage und eingesetzter Gewöhnung, vielleicht mit Blick auf den politischen Profit, zunächst teilweise in die andere Richtung. Die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Amts- und Rechtssprache wird abgelehnt, weil sie doch ohnehin durch die Notwendigkeit von sprachlicher Gleichbehandlung aller Geschlechter³²² überholt würde. Nach dreißig Jahren Rechtsverweigerung ist der Verweis auf das dringliche Anliegen der Bekämpfung von Geschlechtsdiskriminierung schon eher im Bereich des Unanständigen zu verorten, doch selbst in konservativen Milieus ist Anstand kein so attraktives Konzept mehr.

Das Muster ist bekannt. Im Rechtsstreit um die Sparkassenformulare hat sich der Deutsche Sparkassen- und Giroverband auf diese von ihm als „rechtssoziologisch“ eingeordnete Entwicklung berufen.³²³ Und der Bundesgerichtshof erwähnte in seiner Entscheidung, dass durchaus geprüft werden könnte, ob § 28 Saarländisches Gleichstellungsgesetz mit Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz unvereinbar ist, weil in der Norm „neben der hilfswisen Verwendung nur der weiblichen und der männlichen Form nicht auch die Existenz von Personen berücksichtigt wird, die

³²⁰ Ein gelungener Ansatz findet sich in den Regelungen zur Kinder- und Jugendhilfe im Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII), indem § 9 Nr. 3 bestimmt: „Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind [...] die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern“.

³²¹ Es spricht viel dafür, dass mit dem überschießenden Gehalt von Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz die in Deutschland gern diskutierten Quotenregelungen gemeint sind. Allerdings bedeutet dies nicht, dass Fördermaßnahmen für Trans*, Inter* oder non-binäre Personen ausgeschlossen wären, weil es keinen explizit im Wortlaut der Verfassung geregelten Anspruch hierauf gibt. Die Äußerung des Bundesverfassungsgerichts ist auslegungsbedürftig und provoziert für beide Dimensionen von Geschlechtsdiskriminierung die Frage, wie strukturelle Benachteiligungen ohne proaktives staatliches Handeln beseitigt werden könnten.

³²² Und die sprachliche Gleichbehandlung aller Geschlechter soll dann leider auf Grund der „amtlichen Rechtschreibung“ nicht möglich sein. Siehe dazu unten Abschnitt VI.4.

³²³ Stellungnahme wiedergegeben von Hasso Suliak, Kommt die weibliche Anrede in Bankformularen?, Beitrag auf LTO vom 20. Februar 2018, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bgh-vizr143-17-bankformulare-geschlechter-formulierungen-gleichberechtigung/>.

sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen³²⁴. Offensichtlich haben weder Verband noch Bundesgerichtshof die einschlägige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes bis zum Ende mit der erforderlichen Sorgfalt gelesen. Damit sind sie nicht allein, wie nicht wenige juristische Stimmen verrieten, die mit der Entscheidung zur Dritten Option gleich das Ende von Frauenförderung und Quotenregelungen sowie einen wirksamen Einwand gegen Parität gegeben sahen.

Über effektive Maßnahmen zur Frauenförderung in Deutschland lässt sich gewiss diskutieren, vor allem, wann diese *beginnen* werden, damit sie irgendwann denklologisch überhaupt beendet sein können. Auch die konkrete Ausgestaltung von Paritätsregelungen ist ein lohnendes rechtliches Thema. Aber in beiden Fällen gibt der Verweis auf die rechtliche Anerkennung von Geschlecht jenseits der Binarität keine befriedigende Antwort auf die Frage, wie das Grundrecht auf Gleichberechtigung für Frauen endlich zu Rechtswirklichkeit werden kann.³²⁵ Richtig ist nur, dass rechtliche und andere hoheitliche Maßnahmen gegen interne und externe Dimensionen von Geschlechtsdiskriminierung nicht isoliert voneinander betrachtet werden können. Aber ebenso richtig ist, dass beide Dimensionen nicht identisch sind, was sich auf die Wahl geeigneter Maßnahmen auswirken kann und muss.

Die Unsichtbarmachung von Frauen beruhte nicht auf der Ansicht, dass es keine Frauen gäbe – ihre Existenz im Privaten war wohlbekannt und letztlich auch das Fundament gesellschaftlicher Ordnungen –, sondern dass sie nicht in die Öffentlichkeit (Politik, Wirtschaft, Recht, Medien, Kultur etc.) gehören würden. Die Unsichtbarmachung von Menschen mit geschlechtlichen Identitäten jenseits der Binarität ist dagegen Ausdruck des Willens, ihre Existenz zu leugnen und sich damit zugleich dem medizinisch-naturwissenschaftlichen und sozial-kulturwissenschaftlichen Erkenntnisstand zu verschließen.³²⁶ Hier geht es nicht darum, welche Unsichtbarmachung schlimmer ist, denn für das Recht sind beide relevant. Es gibt auch keine Abfolge, in welcher eine Diskriminierung die andere ablösen würde, vielmehr bestehen beide gleichzeitig als innere und äußere Dimension einer ausgrenzenden hierarchischen Norm von Zweigeschlechtlichkeit. (Sprachliche) Repräsentation und korrekte Adressierung ist für Frauen wie für Trans*, Inter* und non-binäre Personen gleichermaßen noch durchzusetzen und zu gewährleisten.

³²⁴ Bundesgerichtshof vom 13.03.2018, VI ZR 143/17, Rn. 25.

³²⁵ Wenig überraschend wird der strategische Hinweis auf diverse soziale Geschlechter und einen propagierten Abschied von der Binarität oder auf Intersektionalität oder andere Diskriminierungskategorien gerne auch mit der Behauptung einer quasi vollendeten Gleichstellung von Frauen verbunden, exemplarisch Heinz Sieburg, Zur Problematik des generischen Maskulinums im Deutschen, in: ders. (Hrsg), ›Geschlecht‹ in Literatur und Geschichte, Bielefeld 2015, S. 211 (234 f.).

³²⁶ Wer nicht offensiv leugnen möchte, nutzt ein quantitatives Argument dahingehend, dass doch nicht wegen so einer winzigen Minderheit die bekannten gesellschaftlichen Regeln geändert werden könnten. Die rechtsstaatliche Demokratie ist aber die Herrschaft der Mehrheit bei strikter Beachtung des Minderheitenschutzes und auf Gemütlichkeit durch gewohnte Unterdrückung Anderer gibt es, im Gegensatz zu Diskriminierungsschutz, keinen Anspruch.

Ubiquitäre Geschlechtsneutralität der Amts- und Rechtssprache ist daher nicht die Lösung (siehe unten), sondern eine gelungene, kontextspezifische Mischung aus geschlechtsneutralen und geschlechtsinklusive Formulierungsmöglichkeiten, aber in bestimmten Situationen auch der expliziten Benennung oder Adressierung von Frauen oder von Trans*, Inter* und non-binären Personen. Für manchen scheint der Moment gekommen, die Beendigung und Prävention jedweder, auch sprachlicher, Diskriminierung von Frauen quasi zu „überspringen“, indem nun die (zugleich gern geleugnete) Diskriminierung von Trans*, Inter* und non-binären Personen thematisiert wird. Doppeltes Unrecht hebt sich aber nicht auf, sondern verlangt doppelte Anstrengungen zu seiner Beseitigung.

Es bleibt ohnehin nicht bei dem bekannten Auspielen von einer Dimension des Geschlechtsdiskriminierungsverbots gegen die andere.³²⁷ Vielmehr wird nicht nur geschlechtsinklusive Sprache gegen sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Stellung gebracht, sondern einer möglichen Verpflichtung zu geschlechtergerechter (nicht-binärer) Amts- und Rechtssprache auch entgegeng gehalten, dass hierdurch Personen mit Leseschwäche, Menschen mit Migrationsgeschichte, Personen ohne akademischen Hintergrund oder Menschen mit Behinderungen benachteiligt würden, da staatliches Sprachhandeln für sie unverständlich würde und sie ausschließe. Das damit angerufene Gebot der Verständlichkeit von Normtexten und Verwaltungssprache ist in Deutschland juristisch unumstritten, aber praktisch ganz, ganz wenig umgesetzt. Konzeptionen geschlechtergerechten Sprachgebrauchs könnten auch insoweit Abhilfe schaffen (siehe unten).

Die Wahrnehmung oder zumindest Benennung verschiedener Bevölkerungsgruppen, welche von der Unverständlichkeit der deutschen Amts- und Rechtssprache besonders betroffen sind, ist überfällig. Dazu, dass sie ausgerechnet und ausschließlich in diesem Kontext erfolgt, sei hier³²⁸ nur so viel gesagt: Die spontane Sensibilisierung für verschiedene Diskriminierungskategorien und ihre Intersektionen, die außerhalb von „Sprachkämpfen“ im politischen Diskurs sehr wenig Aufmerksamkeit erhalten,³²⁹ kann nicht überzeugen. Aus der Sensibilisierung für die Diskriminierungsanfälligkeit hoheitlichen Sprachhandelns könnten auch andere Konsequenzen gezogen werden: In Österreich folgten den legislatischen Richtlinien

³²⁷ Kritisch hierzu auch Ulrike Spangenberg, Alltag oder Diskriminierung? Das generische Maskulinum in Formularen und Vordrucken von Sparkassen, in: Kritische Justiz 2018, S. 345 (353 f.).

³²⁸ Die Barrierefreiheit und inklusive Gestaltung von (geschlechtergerechter) Amts- und Rechtssprache ist ein wesentliches Anliegen im demokratischen Rechtsstaat. Im Rahmen dieser Expertise kann hierauf nicht in der notwendigen Tiefe eingegangen werden, aber Fragen zum Einfluss der geschlechtergerechten Gestaltung von Amts- und Rechtssprache auf deren Verständlichkeit, (Vor-)Lesbarkeit, Barrierefreiheit und inklusive Wirkung werden unter VI.3. und VII.2. erörtert.

³²⁹ Siehe nur den heroischen Kampf von CDU, AfD und FDP in der 81. Sitzung des Berliner Abgeordnetenhauses am 17. Juni 2021 gegen „Genderzwang an Berliner Hochschulen“ als faktenfreies Wahlkampfspektakel vor der Sommerpause, abrufbar unter <https://www.rbb-online.de/imparlament/berlin/2021/17--juni-2021/17-juni-2021---81--Sitzung-des-Berliner-Abgeordnetenhauses1.html>. Eine vorherige Anfrage der CDU nach tatsächlichen Problemen an Berliner Hochschulen in dieser Hinsicht war ergebnislos geblieben, wovon sich die Beteiligten aber nicht beirren ließen.

zu sprachlicher Gleichbehandlung in Rechtstexten, wenn auch mit einigem zeitlichen Abstand, legistische Richtlinien zur Verwendung diskriminierungsfreier Formulierungen im Zusammenhang mit Behinderungen.³³⁰ Wenn der Staat Diskriminierungen endlich effektiv bekämpft, kann sich dies niemals auf eine Diskriminierungskategorie beschränken.

4. Grundrechtliche Ansprüche auf geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache

Von Verfassungen wegen besteht ein Staatsauftrag zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz, zu dem nach hiesiger Auffassung auch ein individuelles Recht auf Gleichberechtigung durch Beseitigung faktischer Nachteile wie die Unsichtbarmachung, Nichtbenennung und inkorrekte Adressierung von Frauen durch Verwendung des pseudo-generischen Maskulinums in der Amts- und Rechtssprache tritt.³³¹ Der strukturelle Nachteil der Unsichtbarmachung, Nichtbenennung und Fehladressierung mit den entsprechenden Folgen trifft aber auch Trans*, Inter* und non-binäre Personen³³² und verletzt sie in ihrem individuellen Recht auf Nichtdiskriminierung aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz sowie in ihrem personalen Achtungsanspruch mit Bezug zur Intimsphäre aus Artikel 2 Absatz 1 iVm Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz. Auch Frauen können die Verletzung ihres personalen Achtungsanspruchs geltend machen, doch liegt das Grundrecht auf Gleichberechtigung näher, weil es die *strukturelle* Benachteiligung in den Mittelpunkt stellt und weil es vielfach durch Gleichstellungsgesetze, welche sich direkt auf hoheitliches Sprachhandeln beziehen, konkretisiert ist.

Da nebeneinander bestehende Ansprüche aus dem Grundrecht auf Gleichberechtigung und dem Geschlechtsdiskriminierungsverbot sich nicht relativieren, folgen aus Artikel 3 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz parallele staatliche Verpflichtungen zur sprachlichen Repräsentation von Frauen sowie Trans*, Inter* und non-binären Personen und zur korrekten Adressierung aller konkreten rechtsunterworfenen Bürger*innen. Dass dies vorzugswürdig durch umfassende Regelungen und deren effektive Durchsetzung erfolgen sollte, liegt nahe, aber zunächst im staatlichen Gestaltungsspielraum. Ein Mehrwert von anspruchsvollen Modellen

³³⁰ Bundeskanzleramt der Republik Österreich, Legistische Richtlinien: Verwendung diskriminierungsfreier Formulierungen im Zusammenhang mit Behinderungen, 17. Mai 2013, abrufbar unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/legistik/e-recht-legistische-richtlinien.html>. Siehe auch Jutta Hergenhan, Von der Überwindung des generischen Maskulinums hin zum kreativen antidiskriminierenden Sprachhandeln im Deutschen und im Französischen, in: L'Homme. Z.F.G. 26/1 (2015), S. 99 (105 f.).

³³¹ Nach anderer Ansicht besteht ein solches individuelles Recht aus dem verfassungsrechtlich abgesicherten personalen Achtungsanspruch aus Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz.

³³² Siehe Margret Göth, Studienübersicht: Definition und Auswirkungen von Misgendern, 21. März 2021, abrufbar unter <https://www.vlsp.de/sites/default/files/pdf/Studien%C3%BCbersicht-Misgendern-G%C3%B6th%202021-03-21.pdf>.

geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache wäre, dass auch die Verständlichkeit und damit inklusive Wirkung in Bezug auf weitere Benachteiligungskategorien erhöht werden dürfte.

VI. Verfassungsrechtliche Grenzen geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache: Grundrechte Dritter, Verständlichkeit, Barrierefreiheit und Regelungskompetenz

Geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache ist von Verfassungs wegen gefordert, sie unterliegt aber auch den bekannten verfassungsrechtlichen Schranken. Kritik an geschlechtergerechter Sprache erschöpft sich allerdings nicht selten in Tiraden, die eher wissenschaftsfern eine sachliche Auseinandersetzung vermissen lassen³³³ und hier nicht unbedingt mit den Weihen eines Sacharguments nachträglich ausgestattet werden sollen. Auch rein politische oder moralphilosophische Argumente können hier nicht berücksichtigt werden.³³⁴ Eine Auseinandersetzung findet daher nur statt, sofern die Kritik ein Minimum an Plausibilität aufweist und sich zudem in irgendeiner Form *rechtlich* reformulieren lässt.

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht findet seine verfassungsrechtlichen Grenzen in den Grundrechten anderer und in der verfassungsmäßigen Ordnung, also allen formell und materiell verfassungsgemäßen Gesetzen. Das Grundrecht auf Gleichberechtigung und das Geschlechtsdiskriminierungsverbot unterliegen keinem Gesetzesvorbehalt, sie können nur durch kollidierendes Verfassungsrecht, also andere Rechtsgüter mit Verfassungsrang, eingeschränkt werden.

Vorgetragene Bedenken in Bezug auf sprachliche Gleichbehandlung und geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache, welche sich grundsätzlich verfassungsrechtlich einordnen lassen, umfassen die Grundrechte Dritter, die Verständlichkeit hoheitlichen Sprachhandelns und die Frage der Kompetenz zur Regelung des hoheitlichen Sprachgebrauchs. Problematischer ist die rechtliche Verortung für eine vorgetragene Diskriminierung von Männern sowie in Bezug auf einen behaupteten „natürlichen“ Sprachgebrauch und die amtlichen Regeln der Rechtschreibung, welche verfassungsrechtlich nicht ohne Weiteres abbildbar sind.

³³³ Zu Sprachpolitik im Modus des Sprachkampfes als lohnendem Politikfeld grundlegend Henning Lobin, Sprachkampf. Wie die Neue Rechte die deutsche Sprache instrumentalisiert, Berlin 2021.

³³⁴ Das mag angesichts des Unterhaltungswertes bedauerlich sein, andererseits sind viele der Argumente bereits bekannt und wurden schon im Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990, BT-Drs. 12/1041, S. 10 ff., adressiert. Eher neu ist die Betonung, dass es bei Sprachpolitiken um Machtpolitiken gehe, die allerdings nur auf der Seite der marginalisierten Gruppen verortet werden, während die eigene Machtposition (bspw. als Professor, dessen Art der Amtsausübung nun in Frage gestellt werden könnte, exemplarisch hierfür Clemens Knobloch, Gesagt, getan? Von den Tücken moralisierter öffentlicher Rede, in: ZGL 46/3 [2018], S. 447-458) ausgeblendet wird.

1. Grundrechte der amtsausübenden Personen

In den Aufrufen und Kampagnen, die gegen geschlechtergerechte Sprache mobilisiert werden, wird häufig moniert, dass bestimmte Sprachformen allen aufgezwungen werden sollten und „der Bürger“ nicht mehr frei sprechen könne.³³⁵ Dem liegt ein verbreitetes – und wohl meist auch beabsichtigtes – Missverständnis über den Anwendungsbereich von Regelungen zu geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache zugrunde. Es geht allein (aber immerhin) um die Geschlechtergerechtigkeit *hoheitlichen* Sprachhandelns.

Alle staatliche Gewalt ist an die Grundrechte gebunden und jedes hoheitliche Handeln ist den Grundrechten verpflichtet. Für die Amts- und Rechtssprache bedeutet dies, wie oben dargestellt, die Verpflichtung zur sprachlichen Repräsentation aller rechtlich anerkannten Geschlechter und zur korrekten Adressierung der konkreten rechtsunterworfenen Bürger*innen. Die hohe Spezialisierung rechtlicher Fachsprache einerseits und die Konservierung überkommener Begriffe und Wendungen durch die Verwendung vorgegebener Muster und Formulare andererseits³³⁶ dürften ohnehin dazu führen, dass die individuelle Sprache amtsausübender Personen und die von ihnen verwendete Amtssprache recht markante Unterschiede zeigen.³³⁷ Jedenfalls ist zu hoffen, dass Finanzbeamt*innen im Familienkreise nicht klingen wie die von ihnen dienstlich verwendeten Steuerformulare.

Da amtsausübende Personen bei hoheitlichem Sprachhandeln grundsätzlich nicht ihre eigene Meinung kundgeben, ist eine mögliche Verletzung ihrer Meinungsfreiheit durch Regelungen zur Verwendung von (geschlechtergerechter) Amts- und Rechtssprache nicht ersichtlich.³³⁸ Die Erwartung, die Ausübung hoheitlicher Tätigkeit möge stets in Form und Inhalt den eigenen Anschauungen entsprechen, ist verfehlt und wird auch sonst nicht artikuliert. Ähnliches gilt für das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, dessen Schutzbereich zwar auch für amtsausübende Personen im Sonderstatusverhältnis grundsätzlich eröffnet sein kann. Dessen mögliche Beeinträchtigung durch interne Vorgaben für die dienstliche Kommunikation, also im sog. „Betriebsverhältnis“, ist aber als sehr gering zu erachten und kann sich

³³⁵ Siehe beispielhaft den Aufruf <https://stop-gendersprache-jetzt.de/> vom Februar 2019, der allerdings noch einige andere Missverständnisse birgt wie die Vorstellung „alle möglichen sexuellen Orientierungen“ [?] sollten sprachlichen Ausdruck finden, und zudem davon auszugehen scheint, die deutsche Sprache werde schöner, wenn auf den Gebrauch von Verben weitgehend verzichtet wird.

³³⁶ Siehe hierzu Sven Brünner & Markus Reiners, Modernisierung der Verwaltungssprache. Deskription und Einschätzung eines einzigartigen Reformprojekts, in: Deutsche Verwaltungspraxis 7/2011, S. 274 (276 f.).

³³⁷ In Bezug auf die hoch umstrittene Rechtschreibreform beschied das Bundesverwaltungsgericht vom 18.10.2001, 1 WB 56, 58/01 einen Antragsteller: „Soweit der Ast. geltend macht, eine Trennung des Sprach- und Schreibgebrauchs nach dienstlichen bzw. privaten Belangen vorzunehmen, sei unzumutbar, weil er damit gezwungen werde, eine „Schere im Kopf“ hinzunehmen, bleibt es ihm unbenommen, eine solche Aufspaltung dadurch zu vermeiden, dass er sich auch im privaten Bereich der neuen Rechtschreibregeln bedient.“

³³⁸ Siehe auch Annelie Bauer, Rechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache. Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Landes Niedersachsen, Berlin 2020, S. 228.

nicht gegen die Pflichten zu Gleichberechtigung und Achtung des Persönlichkeitsrechts sowie das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung durchsetzen.³³⁹

Aus Anlass der Rechtschreibreform hat das Bundesverwaltungsgericht 2001 festgestellt, dass der Befehl des Bundesverteidigungsministeriums, im internen und externen Schriftverkehr ausschließlich die neue Rechtschreibung anzuwenden, keine angreifbare dienstliche Maßnahme darstellt, sondern nur eine ausschließlich dienstliche Obliegenheiten berührende, organisatorische Entscheidung, welche die Rechtssphäre der Soldaten unberührt lässt und deshalb von ihnen grundsätzlich hinzunehmen ist.³⁴⁰ Das Bundesverwaltungsgericht schloss eine Rechtsverletzung der amtsausübenden Personen durch Vorgaben zur Amtssprache³⁴¹ grundsätzlich aus:

„Die in dienstlichen Angelegenheiten anzuwendende Schreibweise ist ebenso wie die im Dienst zu verwendende Sprache eine organisatorische Entscheidung des BMV, die schon objektiv nicht geeignet ist, in die persönliche Rechtssphäre eines Soldaten einzugreifen.“³⁴²

Dass eine dienstliche Schreibweise nicht zwingend gesetzlich festzulegen ist, sondern dem Organisationsrecht unterfällt, ist im Übrigen insbesondere für Kommunen von Belang, die folglich im Rahmen ihrer Selbstverwaltungshoheit eigene Regelungen, insbesondere allgemeine Dienstanweisungen, zu geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache treffen können.

2. Sprachliche Repräsentation anderer Geschlechter und De-Privilegierung von Männern

Soweit die Frage aufgeworfen wird, ob durch geschlechtergerechte Rechts- und Amtssprache nicht eine mentale Überrepräsentation von Frauen entstehen könne, welche ihrerseits Männer benachteilige,³⁴³ liegen ihr eine Vielzahl unzutreffender Vorannahmen zugrunde, die hier nicht alle aufgelöst werden können. Es sei nur

³³⁹ Die hoheitliche Dienstaussübung ist grundsätzlich nicht der Ort für eine (dem widerstreitende) Entfaltung der eigenen Persönlichkeit. Siehe auch Annelie Bauer, *Rechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache. Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Landes Niedersachsen*, Berlin 2020, S. 228 f.

³⁴⁰ Bundesverwaltungsgericht vom 18.10.2001, 1 WB 56, 58/01.

³⁴¹ Dem CDU-Landesverband Hamburg, der hier gar von Diskriminierung und Ausgrenzung der Personen spricht, welche die Befolgung von Vorgaben zur geschlechtergerechten Amtssprache verweigern (siehe <https://www.rnd.de/politik/verbot-von-gendersprache-in-hamburg-landesvorstand-stellt-sich-hinter-cdu-chef-RQUQUUWPLCVBYLGYSTR24TXX4.html>),

³⁴² Bundesverwaltungsgericht vom 18.10.2001, 1 WB 56, 58/01. Zustimmung auch Heribert Schmitz, § 23 Rn. 25, in: *Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar*, 9. Aufl. 2018, wonach die Anwendung von Rechtschreibregeln im Amtsverkehr durch das Organisationsrecht (und nicht etwa § 23 VwVfG) festgelegt wird und eine gesetzliche Regelung nicht erforderlich ist.

³⁴³ Aufgeworfen von Annelie Bauer, *Rechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache. Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Landes Niedersachsen*, Berlin 2020, S. 245 f. Im Übrigen im juristischen Diskurs höchstens einmal hingeschlenzt wie in der von tieferer Kenntnis der Materie nicht belasteten Anmerkung von Rüdiger Zuck, *Die Rechtsanwältin: Genus oder Sexus?*, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 1994, S. 2808 (2809).

darauf hingewiesen, dass durch geschlechtergerechte Sprache keine Diskriminierung von Männern im Rechtssinne erfolgen kann, sondern es sich lediglich um einen (notwendigen) Entzug von Privilegien handelt, wenn Männer nicht mehr jederzeit exklusiv angesprochen werden. Dies zerstört auch den Anschein einer falschen Neutralität, welche das Männliche stets für das Allgemein-Menschliche setzt.

Vor dreißig Jahren bezeichnete Karsta Frank eine Sprachnorm, welche ungeachtet der Prototypenstruktur den generischen Gebrauch maskuliner Formen gestatte, als

„sexistisch, da sie die Einschränkung, "sich nicht gemeint zu fühlen", ausschließlich Frauen zumutet. Indem sie den generischen Gebrauch femininer Formen ausschließt, sichert sie, daß sich Männer immer dann, wenn sie "gemeint" oder "mitgemeint" sind, auch tatsächlich identifiziert fühlen können oder aber unter Verweis auf die geltende Sprachnorm "berechtigten" Protest einlegen dürfen.“³⁴⁴

Tatsächlich liegt auch heute ein nicht geringer Widerspruch darin, Abstraktionsgrad und Definitionskraft hochspezialisierter Rechtssprache zu betonen, zugleich die Verwendung rein männlicher Formen in Rechtstexten als Naturgesetz zu behandeln und schließlich jede Contenance zu verlieren, wenn etwa eine Rechtsnorm definiert, dass weibliche Personenbezeichnungen auch Männer erfassen, wie dies die Universität Leipzig in ihrer Grundordnung³⁴⁵ vorgesehen, aber sich als männlich identifizierenden Personen doch gestattet hat, individuell männliche Funktionsbezeichnungen zu führen.

Schon vor 35 Jahren wurde im Bundestag von weiblichen Abgeordneten angeregt, doch nur noch weibliche Formen zu nutzen, wenn die Verwendung einseitiger geschlechtsspezifischer Personenbezeichnung so völlig unproblematisch sei.³⁴⁶ Wenn die rechtliche Regelung festlegen kann, dass Frauen von männlichen Personenbezeichnungen erfasst sind, warum soll sie nicht auch festlegen können, dass Männer von weiblichen Personenbezeichnungen erfasst werden? Das Festhalten an einer Sprachkonvention in Amts- und Rechtssprache, die zum einen auf eine Geschichte

³⁴⁴ Karsta Frank, Sprachgewalt: Die sprachliche Reproduktion der Geschlechterhierarchie. Elemente einer feministischen Linguistik im Kontext sozialwissenschaftlicher Frauenforschung, Tübingen 1992, S. 135.

³⁴⁵ Grundordnung der Universität Leipzig vom 6. August 2013, abrufbar unter https://www.uni-leipzig.de/fileadmin/ul/Dokumente/Grundordnung_UL_130806.pdf.

³⁴⁶ Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht der 37. Sitzung am 6. November 1987, Plenarprotokoll 11/37, S. 2502 ff. Gerhard Wagner, Vorbemerkung vor § 603a, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, Rn. 1, begründet seine Verwendung des pseudo-generischen Maskulinums damit, dass eine konsequente Verdoppelung der Parteibezeichnungen in männlicher und weiblicher Form zu sprachlich kaum handhabbaren Konstruktionen führen würde. Eine bislang kaum diskutierte Alternative wird benannt und sofort abgelehnt: „Die an sich attraktive Option, alle Ärzte mit weiblichem Genus und alle Patienten mit männlichem Genus auszustatten, wie dies in der US-amerikanischen Rechtsliteratur üblich ist, stößt in einigen Sachbereichen – Gynäkologie, Geburtshilfe, Urologie – an ihre Grenzen.“ Da hätte es vielleicht Lösungen gegeben. § 1 Absatz 1 des österreichischen Hebammengesetzes bestimmt: „Die Berufsbezeichnung Hebamme darf nur von Personen geführt werden, die auf Grund dieses Bundesgesetzes zur Ausübung des Hebammenberufes berechtigt sind. Sie gilt für weibliche und männliche Berufsangehörige.“

verweist, in der viele Gesetze tatsächlich nur Männer meinten oder Männer allein entschieden, wann Frauen mitgemeint waren,³⁴⁷ und nun durch exklusive Ansprache Männer derart privilegiert, ist hochgradig begründungsbedürftig:

„Daß beiden Geschlechtern nach wie vor der Mann als Norm und die Frau als Abweichung gilt, kann demnach *auch* auf diese Sprachnorm zurückgeführt werden. Indem die Realisierung ihres Normkonzeptes dem Mann Tag für Tag Dutzende von Malen erlaubt, sich exklusiv angesprochen zu fühlen, bestätigt sie ihm und der Frau *seine* hervorragende Bedeutung und *ihre* Zweitrangigkeit.“³⁴⁸

3. Klarheit, Verständlichkeit und Barrierefreiheit von hoheitlichem Sprachhandeln mit geschlechtergerechten Formulierungen

Weil die Verteidigung eigener Privilegien ein politisch fragwürdiges und rechtlich unbrauchbares Argument ist, wird zum einen das objektive Gemeinwohlargument verständlichen hoheitlichen Sprachhandelns ins Spiel gebracht. Was Jahrzehnte des Kampfes um „bürgerne Verwaltung“ nicht erreicht haben, soll nun der Opposition gegen geschlechtergerechte Amtssprache über Nacht gelingen. Bei näherer Betrachtung wird allerdings deutlich, dass es nicht um die Nutzung von Synergieeffekten, sondern nur die Verhinderung geschlechtergerechten hoheitlichen Sprachhandelns geht, womit erhebliche Chancen verpasst werden. Ähnliches gilt für die plötzliche Sorge um die Folgen fehlender Verständlichkeit³⁴⁹ für Menschen mit Behinderungen und Angehörige anderer marginalisierter Gruppen.

a) Verständlichkeit geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache

Bereits in den frühen rechtspolitischen Diskussionen und rechtlichen Regelungen zur sprachlichen Gleichbehandlung wurde die Verständlichkeit der juristischen Texte als Grenze geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache betont. In der Tat ist die Bestimmtheit gesetzlicher Regelungen ein wesentliches Element des Rechtsstaatsprinzips und muss die Verständlichkeit regulativen Sprachhandelns aller hoheitlichen Gewalt im demokratischen Rechtsstaat ein Anliegen sein. Der Nachdruck allerdings, mit dem die mangelnde Verständlichkeit juristischer Texte allein auf die Verwendung geschlechtergerechter Formulierungen zurückgeführt wird, vermag zu überraschen.³⁵⁰ Eine Unterscheidung von Alltagssprache und ju-

³⁴⁷ Siehe oben die Hinweise auf die Diskussionen in der Constituierenden Nationalversammlung 1849 sowie die Rechtslage im Kaiserreich und ferner für Kanada Marguerite E. Ritchie, Alice Trough the Statutes, in: McGill Law Journal 21 (1975), S. 685-707.

³⁴⁸ Karsta Frank, Sprachgewalt: Die sprachliche Reproduktion der Geschlechterhierarchie. Elemente einer feministischen Linguistik im Kontext sozialwissenschaftlicher Frauenforschung, Tübingen 1992, S. 135.

³⁴⁹ Sehr lesenswert sind dagegen die Beiträge in: Lena Kunz & Vivianne Ferreira Mese (Hrsg.), Rechtssprache und Schwächerenschutz, Baden-Baden 2018.

³⁵⁰ Es gibt durchaus amtliche Dokumente und juristische Texte, bei denen sich die Frage aufdrängt, ob eine Erhöhung ihrer Unverständlichkeit durch Einfügung egal welcher Kurzformen oder Zeichen überhaupt möglich ist, während umgekehrt

ristischer Fachsprache einerseits sowie der Verzicht auf die Reduktion geschlechtergerechten Sprachgebrauchs auf kollektive Kurzformen könnte die Debatte versachlichen und den Erkenntnisgewinn erhöhen.

In nicht wenigen Bereichen hoheitlichen Sprachhandelns gilt weiterhin, was die Abgeordnete Wolf 1993 zu den schon damals beliebten Argumenten gegen geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache festgestellt hat:

„Auch die Rechtssprache oder das Amtsdeutsch, wie es landläufig heißt, hat Wirkungen, die über die Vermittlung des eigentlichen Inhalts hinausgehen. Sie kann einschüchternd, verschleiern, diskriminierend sein. Es ist darüber hinaus eine Binsenweisheit, daß das Amtsdeutsch weder durch die Schönheit dichterischer Sprache charakterisiert werden kann noch die Klarheit und Verständlichkeit aufweist, die sich Bürgerinnen und Bürger wünschen.“³⁵¹

Es ist daher auch immer eine interessante Frage, ob allein die Verständlichkeit hoheitlichen Sprachhandelns oder die hiermit verbundene, häufig illegitime, Herrschaftsausübung thematisiert wird. Unverständlichkeit ist ebenso eine Herrschaftstechnik wie die Exklusion von Frauen und nicht-binären Geschlechtsidentitäten.

Linguistische Studien haben gezeigt, dass geschlechtergerechte Sprache keinen negativen Einfluss auf die Verständlichkeit und Lesbarkeit von Texten hat, insbesondere nicht bei Formularen und Vordrucken, die keine langen Sätze enthalten. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, geschlechtergerechte Sprache zu verwenden, welche die Verständlichkeit nicht beeinträchtigt, sondern eher erhöht (siehe unten), aber eben ungewohnt ist. Dass Verwaltungssprache sich ändern muss, um verständlich und demokratiekompatibel zu werden, ist zugleich unbestritten.³⁵² Dies erfordert, wie jede strukturelle Änderung, zunächst einen erhöhten Startaufwand. Die dagegen häufig bemängelte „Umständlichkeit“ geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache bewertet um Verfassungskonformität bemühtes Staatshandeln am Maßstab eigener Gewöhnung und Gemütlichkeit.³⁵³

kaum ersichtlich ist, dass ein gut lesbarer juristischer Text durch die schlüssige Einfügung des Gendersterns, geschlechtsneutrale Formulierungen oder weibliche Personenbezeichnungen unverständlich werden sollte. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Länge eines Textes als solches noch nichts über seine Verständlichkeit sagt – beide Probleme werden ja gerne vermischt, indem schon Paarformen per se als Problem der Verständlichkeit adressiert werden.

³⁵¹ Abgeordnete Wolf, in: Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht der 132. Sitzung am 15. Januar 1993, Plenarprotokoll 12/132, S. 11519.

³⁵² Statt vieler: Rudolf Fisch & Burkhard Margies (Hrsg.), *Bessere Verwaltungssprache. Grundlagen, Empirie, Handlungsmöglichkeiten*, Berlin 2014; Sven Brünner & Markus Reiners, *Modernisierung der Verwaltungssprache. Deskription und Einschätzung eines einzigartigen Reformprojekts*, in: *Deutsche Verwaltungspraxis* 7/2011, S. 274-277.

³⁵³ In der Schweiz gelingt die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der deutschen Vorschriftenprache auf Bundesebene als selbstverständliche Praxis; in Österreich gilt das Gleiche für die Formulare zur Anwendung der Verwaltungsgesetze (siehe oben III.3.f). In Deutschland aber ist alles nicht möglich? Zutreffend Helga Kotthoff & Damaris Nübling, *Genderlinguistik. Eine Einführung in Sprache, Gespräch und Geschlecht*, unter Mitarbeit von Claudia Schmidt, Tübingen 2018, S. 98: „Auch wenn dies den SchreiberInnen Gewandtheit und Flexibilität abverlangt, so kann aus dem Unwillen, dieses Problem anzugehen, nicht – wie allzu häufig der Fall – der Fehlschluss gezogen werden, es gebe kein Problem.“

Sie ist nach einer am Gleichheitsgedanken orientierten Betrachtungsweise als willkürlich anzusehen, weshalb sie als Argument zur Ablehnung nicht taugt.³⁵⁴ Es liegt deutlich näher, Synergieeffekte zu nutzen und das Bemühen um eine verständliche, rechtsschutz- und teilhabesichernde sowie geschlechtergerechte Verwaltungssprache als notwendigen Modernisierungsprozess zum Abschied von der Verwaltungssprache als exklusiver Herrschaftssprache anzugehen.

Grundsätzlich kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass die Umstellung auf geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache auch zu Komplikationen bei den Formulierungen führt, so beispielsweise, wenn die Amtssprache wesentlich auf einer Vorschriftensprache beruht, welche mit exzessiven Personen(rollen)bezeichnungen, Substantivkonstruktionen und aussterbenden Wörtern arbeitet. Hieran wird deutlich, dass eine geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache nur durch Zusammenwirken aller Staatsgewalten nachhaltig gelingt. Lassen sich Kollisionen (vorerst) nicht auflösen, müssen die Pflicht zu geschlechtergerechter Amtssprache und die Pflicht zur Verständlichkeit miteinander in Einklang gebracht werden, wozu Gregor Bachmann richtig bemerkt: „Beide Gebote haben inklusiven Charakter und dürfen daher nicht gegeneinander ausgespielt werden.“³⁵⁵

b) Barrierefreiheit geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache: Screenreader, Punktschrift und Leichte Sprache

Auch die Selbstorganisationen von Menschen mit Behinderung sind es leid, gegen die Selbstorganisationen von Menschen mit Geschlechtsidentitäten jenseits der Binarität ausgespielt zu werden. Der Geschäftsführer des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes Bethke erläutert, warum geschlechterinklusive Kurzformen mit Sonderzeichen problematisch für Menschen mit Sehbehinderungen sind, aber der Verband sich trotzdem auf ein Konsenszeichen einlassen würde:

„Wenn sich jedoch die maßgeblichen Organisationen dieser Menschen auf einen gemeinsamen Vorschlag dazu [*wie non-binär geschlechtergerecht formuliert werden soll, die Verf.in*] einigen würden, wäre das für uns ein gewichtiger Grund, unsere Position zum Gendern auf den Prüfstand zu stellen – schließlich sind auch wir eine Selbsthilfevereinigung und respektieren deshalb, wenn Menschen in eigener Angelegenheit entscheiden wollen.“³⁵⁶

Diese solidarische Haltung wäre in vielen Politikbereichen wünschenswert.

³⁵⁴ Zum Argument der „Umständlichkeit“ sei noch erwähnt, dass stereotypisierende Zuschreibungen umso leichter fallen, umso substanzloser das jeweilige Kategorisierungskriterium ist, also stereotype Aussagen über „Frauen“ und „Blondinen“ funktionieren weitaus besser als über „Menschen mit weiblichen Geschlechtsorganen“ oder „Frauen mit hellen Haaren“, siehe hierzu Anatol Stefanowitsch, Sprache und Ungleichheit, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 16-17/2012, S. 27 (29 f.).

³⁵⁵ Gregor Bachmann, Kein Anspruch auf geschlechtergerechte Sprache in AGB und Formularen, in: Neue Juristische Wochenschrift 2018, S. 1648 (1652).

³⁵⁶ Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband, Geschäftsführer Martin Bethke, <https://www.dbsv.org/gendern.html>.

Barrierefreiheit von Sprachveränderungen kann verschiedene Aspekte betreffen wie insbesondere die Frage des Vorlesens durch Screenreader, die Punktschrift oder Leichte Sprache.³⁵⁷ Es wurde viel diskutiert, dass der Genderstern für Screenreader (Vorleseprogramme) unlesbar und wegen der daraus resultierenden Diskriminierung von Menschen mit Sehbehinderung unzulässig sei.³⁵⁸ Screenreader können unterschiedlich eingestellt werden, so dass Sonderzeichen und Satzzeichen gar nicht mitgelesen werden oder dass sie in bestimmter Weise (als Pause, als Doppelpunkt, als Stern) vorgelesen werden, je nach individuellen Bedürfnissen.³⁵⁹ In Punktschrift ist der Genderstern die sinnvollste Variante, weil dieses Zeichen in der Punktschrift kaum andere Bedeutungen hat und so als genderinklusives Sonderzeichen funktionieren kann.³⁶⁰ Das gilt grundsätzlich auch für andere Schriftformen im Deutschen.

Entgegen verbreiteten Behauptungen wird der Gender-Doppelpunkt³⁶¹ vom Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband nicht empfohlen, weil der Doppelpunkt auf Grund seiner wichtigen Funktionen regelmäßig vorgelesen wird, was sehr irritierend sein kann, und umgekehrt das Unterdrücken des Doppelpunktes zu einer besonders langen Pause führt, so dass der Eindruck entstehen kann, der Satz sei zu Ende.³⁶² Die favorisierten Lösungen seien geschlechtsneutrale Formulierungen oder die Beidnennung, die aber nicht allen Geschlechtsidentitäten gerecht werde, und wenn deshalb die Verwendung geschlechterinklusive Kurzformen gewählt werde, sei der Genderstern vorzugswürdig, da er am weitesten verbreitet (Konsenszeichen) und besser lesbar sei als Unterstrich oder Doppelpunkt.³⁶³

Die Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (BFIT) hat eine repräsentative, überregionale Studie zu häufig genutzten Genderzeichen unter Aspekten der technischen Barrierefreiheit sowie ihrer Gebrauchstauglichkeit für Nutzer*innen mit Behinderungen durchgeführt.³⁶⁴ Daraus hat die

³⁵⁷ Siehe hierzu BdKom, Kompendium Gendersensible Sprache. Strategien zum fairen Formulieren, November 2020, S. 40, abrufbar unter https://bdkom.de/sites/default/files/meldungen_files/kompendium_gendersensible_sprache_2.pdf.

³⁵⁸ Sehr lesenswert und differenziert zu dieser Debatte: Heiko Kunert, Diskriminiert das Gender-Sternchen blinde Menschen?, 8. November 2020, <https://heikos.blog/2020/11/08/diskriminiert-das-gender-sternchen-blinde-menschen/>.

³⁵⁹ Siehe Lann Hornscheidt & Ja'n Sammla, Wie schreibe ich divers? Wie spreche ich geschlechtergerecht? Ein Praxis-Handbuch zu Gender und Sprache, Hiddensee 2021, S. 71.

³⁶⁰ Lann Hornscheidt & Ja'n Sammla, Wie schreibe ich divers? Wie spreche ich geschlechtergerecht? Ein Praxis-Handbuch zu Gender und Sprache, Hiddensee 2021, S. 71 f.

³⁶¹ Kritisch zum Doppelpunkt aus queerer Sicht ist auch Marie Hecht, Doppelpunkt statt Gendersternchen?, 11. Mai 2020, <https://www.supernovamag.de/doppelpunkt/>.

³⁶² Siehe Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband, <https://www.dbsv.org/gendern.html>.

³⁶³ Siehe Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband, <https://www.dbsv.org/gendern.html>. Auch Domingos de Oliveira, in: BdKom, Kompendium Gendersensible Sprache. Strategien zum fairen Formulieren, November 2020, S. 41, abrufbar unter https://bdkom.de/sites/default/files/meldungen_files/kompendium_gendersensible_sprache_2.pdf, spricht sich für geschlechtsneutrale Formulierungen sowie eine konsentrierte Variante geschlechtsinklusive Kurzformen aus, an der sich dann Leseerfahrung und -gewohnheit für blinde Menschen und auch die Softwareentwicklung orientieren würden.

³⁶⁴ Siehe BFIT, Empfehlungen zu gendergerechter, digital barrierefreier Sprache – eine repräsentative Studie, August 2021, <https://www.bfit-bund.de/DE/Publikation/empfehlung-gendergerechte-digital-barrierefreie-sprache-studie-koehler-wahl.html>.

BFIT in Zusammenarbeit mit LGBTIQ-Selbstvertretungen und im Rahmen ihres unabhängigen Prüf- und Beratungsauftrag zur Barrierefreiheit digitaler Angebote öffentlicher Stellen Empfehlungen für gendergerechte, digital barrierefreie Sprache entwickelt und im August 2021 veröffentlicht. Während die technische Prüfung keine Unterschiede zwischen Doppelpunkt und Genderstern ergab, waren die Ergebnisse der Befragung von Selbstvertretungen eindeutig:

„Menschen mit Behinderungen, mit unterschiedlichen geschlechtlichen Identifikationen, unabhängig von ihrem biologisch zugeordneten Geschlecht sowie binäre Personen, sprechen sich, vertreten von ihren Organisationen der Selbstvertretung, für die Verwendung des Asterisks aus. [...] In der Befragung der Menschen mit Behinderungen wurde deutlich, dass gendergerechte Sprache im Zusammenhang mit einer Schärfung der gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung und der Achtung der Rechte von Menschen mit Behinderungen steht. Die befragten Selbstvertreter*innen empfinden den Asterisk in digitalen Anwendungen barrierefreier und gebrauchstauglicher als den Doppelpunkt. Der Genderstern ist Bedeutungsträger gesellschaftlicher Wahrnehmung und Anerkennung von Diversität.“³⁶⁵

Texte in geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache sollten auch in Leichter Sprache zugänglich sein. Die Erklärung, was geschlechtergerechte Sprache eigentlich ist, kann selbst in Leichter Sprache gegeben werden.³⁶⁶ Im Übrigen möchten auch Menschen, die auf Leichte Sprache angewiesen sind, an gesellschaftlichen Debatten und Veränderungen teilhaben.³⁶⁷ Geschlechtergerechte Sprache ist offensichtlich ein aktuelles politisches Thema, und Frauen sowie Trans*, Inter* und non-binäre Personen, welche Leichte Sprache nutzen, möchten auch in „ihrer“ Sprache repräsentiert sein.

Einem umfassenden Verständnis von geschlechtergerechter Sprache folgend (siehe unten), führt deren Verwirklichung auch zu erhöhter Verständlichkeit des Normtextes oder amtlicher Schreiben und Dokumente. Die Verfasser*innen sind angehalten, Handlungen, Personen und Kontext präzise zu benennen, kürzere Sätze zu bilden und auf die Kernaussage des Textes zu fokussieren. Damit wird die Amts- und Rechtssprache insgesamt inklusiver und nähert sich den Anforderungen an hoheitliches Sprachhandeln im demokratischen Rechtsstaat weiter an.

³⁶⁵ BFIT, Empfehlungen zu gendergerechter, digital barrierefreier Sprache – eine repräsentative Studie, August 2021, <https://www.bfit-bund.de/DE/Publikation/empfehlung-gendergerechte-digital-barrierefreie-sprache-studie-koehler-wahl.html>.

³⁶⁶ Lesenswert: <https://taz.de/Leichte-Sprache/!5634433/> sowie Johannes Kepler Universität Linz, Inklusive Sprache. Was bedeutet das kurz erklärt? Ein Sprachleitfaden, 2020, abrufbar unter https://www.jku.at/fileadmin/gruppen/39/Sprachleitfaden_LeichteSprache_A5-FINAL_bf.pdf. Siehe auch <https://www.genderleicht.de/leichtesprache/>, wo es allerdings nur um sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern geht.

³⁶⁷ Lann Hornscheidt & Ja'n Sammla, Wie schreibe ich divers? Wie spreche ich geschlechtergerecht? Ein Praxis-Handbuch zu Gender und Sprache, Hiddensee 2021, S. 72.

4. Die (Neu)Regelung der deutschen Rechtschreibung und der „natürliche Sprachgebrauch“ im Verhältnis zur Amts- und Rechtssprache

In Petitionen gegen geschlechtergerechte Rechtssprache, in Schriftlichen Anfragen von Abgeordneten, in öffentlichen Beiträgen zum Thema und anderen Formen des hoch politisierten Sprachkampfes³⁶⁸ erfreuen sich zwei Behauptungen großer Beliebtheit. Beide sind je für sich unzutreffend und gewinnen im häufig genutzten Zusammenspiel nicht an Überzeugungskraft. Zum einen wird auf die „amtlichen Regeln der Rechtschreibung“ verwiesen, welche geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache ausschließen würden. Zum anderen wird suggeriert, es gäbe einen „natürlichen Sprachgebrauch“, der einer (hoheitlichen) Regelung ohnehin nicht zugänglich sei. Zunächst erscheint es zielführend, sich für eine Behauptung zu entscheiden, denn entweder ist der Sprachgebrauch Regelungen nicht zugänglich oder er ist bereits abschließend geregelt. Dann ist der Erkenntnis Raum zu geben, dass beide Behauptungen auf Irrtümern beruhen.

a) Sprachgebrauch als Regelungsgegenstand

Wird angenommen, dass die Natur der Sprache selbst jeglicher Regelung entgegensteht, sollte sorgfältig geprüft werden, ob diese fernliegende Naturalisierungsthese tatsächlich auch auf die Amts- und Rechtssprache übertragen werden kann.³⁶⁹ Die seit Jahrzehnten andauernden Bemühungen um eine verständliche Verwaltungssprache³⁷⁰ adressieren nicht das Problem einer „natürlich gewachsenen Amtssprache“, sondern die Problematik einer hochspezialisierten Fachsprache mit u.a. ausgeprägter Abstraktion und Intertextualität, arkaner Verweisungstechnik, Legaldefinitionen und Schachtelsätzen, überlieferten Formularen und Textbausteinen sowie Funktionen der Verhaltenssteuerung und expliziter Hoheitlichkeit. Verwaltungssprache wie Vorschriftenprache sind geregelt und sie bedürfen der Regelung.³⁷¹ Es kann nicht oft genug wiederholt werden, dass es bei Regelungen

³⁶⁸ Grundlegend Henning Lobin, Sprachkampf. Wie die Neue Rechte die deutsche Sprache instrumentalisiert, Berlin 2021.

³⁶⁹ Befremdlich sind daher auch die Überlegungen des Bundesgerichtshofes vom 13.03.2018, VI ZR 143/17, Rn. 24, „inwieweit der Sprachgebrauch einer staatlichen Regelung zugänglich ist“. Zwar stellt der Bundesgerichtshof, ebd., zutreffend fest: „Der Umstand, dass Sprache nicht aus einer staatlichen Quelle fließt und sich im gesellschaftlichen Gebrauch von selbst entwickelt, steht einer staatlichen Regelung nicht grundsätzlich entgegen.“ Doch nicht nur der Verweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Wirkung der Rechtschreibreform auf Schüler*innen macht deutlich, dass fehlensam nicht zwischen Alltagssprache und Amtssprache, privatem Sprachgebrauch und hoheitlichem Sprachhandeln unterschieden wird, was die zutreffende Lösung des Falles erschwert.

³⁷⁰ Statt vieler: Rudolf Fisch & Burkhard Margies (Hrsg.), Bessere Verwaltungssprache. Grundlagen, Empirie, Handlungsmöglichkeiten, Berlin 2014; Sven Brünner & Markus Reiners, Modernisierung der Verwaltungssprache. Deskription und Einschätzung eines einzigartigen Reformprojekts, in: Deutsche Verwaltungspraxis 7/2011, S. 274-277. Weniger überzeugend: Helmut Ebert & Iryna Fisiak, Bürgerkommunikation auf Augenhöhe. Wie Behörden und öffentliche Verwaltung verständlich kommunizieren können, 3. Aufl., Wiesbaden 2018.

³⁷¹ Siehe statt vieler für die Verwaltungssprache: Hermann Wilhelm, Verwaltungsakte vor Gericht – ausgewählte Urteile und Beschlüsse zur Verwaltungssprache, in: Deutsche Verwaltungspraxis 3/2015, S. 91-100, und für die Vorschriftenprache: Franz-Rudolf Herber, Recht und Sprache – Sprache und Recht: Ein Blick in die „Werkstatt“ des Bundesgesetzgebers, in: Bayerische Verwaltungsblätter 11/2018, S. 361-373, wenn auch mit begrenztem Verständnis für sprachliche Gleichbehandlung, aber mit dem Vorschlag der geschlechtergerechten Gestaltung deutscher Verfassungstexte (ebd., S. 362).

zur Verwendung geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache nicht um die Einführung von Beidnennungen oder Gender Gap in der Lyrik oder der individuellen Alltagssprache geht, sondern um *hoheitliches* Sprachhandeln.

Im Zusammenhang mit der Rechtschreibreform, aber auch in aktuellen politischen Diskussionen um geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache, wurde und wird immer wieder eine Vorstellung von Sprache als Gemeingut der Bevölkerung angeufen, welche der Staat vorfinde und zu akzeptieren habe.³⁷² Damit eng verbundene Fehlvorstellungen über eine Homogenität des Volkes sollen hier gar nicht vertieft werden. Die Vorstellung eines allgemeinen Sprachgebrauchs ist schon angesichts der Sprachvarianten abwegig, vor allem aber mit Blick auf die Bedeutung von Sprache für soziale Hierarchisierung durch Distinktionsgewinne und Abwertungen sowie durch Selbst- und Fremdzuordnung zu bestimmten sozialen Gruppen oder Milieus.

Die Amts- und Rechtssprache findet der Staat jedenfalls nicht in der Bevölkerung vor, sondern gegebenenfalls in den Rechtstexten, Formularbüchern und Textbausteinen, im Übrigen weist er sie an und gestaltet sie. In seiner Entscheidung zur Rechtschreibreform hat das Bundesverfassungsgericht den Vorstellungen eines staatlicher Regelung per se entzogenen natürlichen Sprachgebrauchs eine klare Absage erteilt:

„Die Rechtschreibung ist einer staatlichen Regelung nicht von vornherein unzugänglich. Das Grundgesetz enthält kein Verbot, die Rechtschreibung zum Gegenstand staatlicher Regelung zu machen. [...] Auch aus der Eigenart der Sprache folgt kein absolutes Regelungsverbot.“³⁷³

Das Bundesverfassungsgericht führt aus, warum die Sprache grundsätzlich Regelungsgegenstand sein kann:

„Die Annahme, die Sprache "gehöre" dem Volk, kann ein solches Verbot nicht begründen; denn weder bringt das "Gehören" eine Zuordnung im Rechtssinn zum Ausdruck, noch könnte die der Annahme zugrunde liegende These, falls ihr rechtlicher Gehalt zukäme, eine staatliche Befassung verhindern. Daß ein Gegenstand dem Staat nicht "gehört", hindert diesen nicht daran, seinen Gebrauch bestimmten Regeln zu unterwerfen. Auch der Umstand, daß die Sprache nicht aus einer staatlichen Quelle fließt und sich im gesellschaftlichen Gebrauch von selbst entwickelt, steht einer staatlichen Regelung nicht entgegen. Diese Eigenschaften teilt die Sprache mit zahlreichen Regelungsgegenständen. [...] Begrenzende Wirkungen ergeben sich aus der Eigenart der Sprache jedoch nur

³⁷² So ausdrücklich unter strikter Ablehnung der Rechtschreibreform (und vollständiger Ignoranz der damals schon bestehenden Regelungen zu sprachlicher Gleichbehandlung) Erwin Quambusch, *Amtssprache ist nicht das Deutsch der Rechtschreibreform*, Bielefeld 2003, abrufbar unter <http://forschungsguppe.free.fr/quam.pdf>.

³⁷³ Bundesverfassungsgericht vom 14.07.1998, 1 BvR 1640/97 (Rechtschreibreform), Rn. 121 ff., abrufbar unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1998/07/rs19980714_1bvr164097.html.

für Art und Ausmaß einer Regelung, nicht dagegen für eine Regelung überhaupt.“³⁷⁴

In seiner Entscheidung zu den Sparkassenformularen schließt sich der Bundesgerichtshof dieser Auffassung des Bundesverfassungsgerichts an und bestätigt, dass die staatliche Regelung von Sprache grundsätzlich möglich ist.³⁷⁵ Die Einsicht, dass der Sprachgebrauch nicht nur zur Auslegung von Rechtsnormen herangezogen, sondern durch diese auch seinerseits reglementiert werden kann, ist eine wesentliche Erkenntnis der Entscheidung.³⁷⁶

Die weiteren Ausführungen des Bundesgerichtshofs zum Sprachgebrauch verlieren dann wesentlich an Überzeugungskraft. Zum einen geht er von der Existenz eines üblichen Sprachgebrauchs aus, welcher überdies normativ prägend wirken soll, statt der Zielrichtung des Antidiskriminierungsrechts folgend die dominante Norm unter Rechtfertigungszwang zu setzen.³⁷⁷ Zum anderen wird hoheitlichem Sprachhandeln nur Verbindlichkeit beigemessen, soweit es um die tatsächliche Verwendung pseudo-generischer Maskulina geht, nicht aber in Bezug auf sprachgestaltende *Regelungen* wie die Vorschriften zur sprachlichen Gleichbehandlung in der Amtssprache. Und schließlich vermengt der Bundesgerichtshof den unterstellten allgemeinen Sprachgebrauch mit der Amts- und Rechtssprache, ohne die von der äußeren Ähnlichkeit des Geschäftsverkehrs von privaten Banken und der Tätigkeit einer Sparkasse als Anstalt öffentlichen Rechts unberührten fundamentalen rechtlichen Unterschiede zu erkennen.

Die Sparkasse handelt aber im Gegensatz zur privaten Bank auch dann hoheitlich, wenn sie ihren Geschäftsverkehr organisiert und damit staatliche Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllt. Dieses hoheitliche (Sprach-)Handeln ist an die Grundrechte gebunden und dem effektiven Schutz von Minderheiten sowie einem effektiven Rechtszugang verpflichtet. Solange stattdessen hoheitliches Sprachhandeln gegen den personalen Achtungsanspruch aus Artikel 2 Absatz 1 iVm Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz, das Grundrecht auf Gleichberechtigung und den Staatsauftrag aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz sowie das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz verstößt, bedarf es der Regelung, um die Konformität staatlichen Handelns mit verfassungsrechtlichen Vorgaben herzustellen. Solche Regelungen zur sprachlichen Gleichbehandlung und zu geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache existieren in Deutschland seit mehr als dreißig Jahren auf Bundes- und Landesebene.

³⁷⁴ Bundesverfassungsgericht vom 14.07.1998, 1 BvR 1640/97 (Rechtschreibreform), Rn. 123, abrufbar unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1998/07/rs19980714_1bvr164097.html.

³⁷⁵ Bundesgerichtshof vom 13.03.2018, VI ZR 143/17, Rn. 24.

³⁷⁶ So Markus Thiel, Anmerkung: Kein Anspruch auf weibliche Personenbezeichnungen in Sparkassen-Formularen, in: Juristische Rundschau 2019, S. 456 (ebd.).

³⁷⁷ Siehe auch Michael Grünberger, Das „generische Maskulinum“ vor Gericht, in: JuristenZeitung 2018, S. 719 (723).

b) Amtssprache Deutsch und die amtlichen Regeln der Rechtschreibung

Die oben dargestellten Regelungen zu sprachlicher Gleichbehandlung und geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache auf Bundes- und Landesebene, durch Gesetze, Erlasse, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Beschlüsse sind der Bundesregierung offensichtlich unbekannt, wenn sie auf die Frage nach möglichen Änderungen der staatlichen Kommunikation mit den Bürger*innen als Folge der rechtlichen Anerkennung von mehr als zwei Geschlechtern antwortet:

„Die Kommunikation mit den Bürgern erfolgt nach den vorgeschriebenen Regeln. Nach § 23 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist Amtssprache deutsch. Sowohl für den amtlichen Schriftverkehr als auch für die Normsprache ist dafür das Regelwerk zur deutschen Rechtschreibung durch Rundschreiben des BMI und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 13. September 2006 für verbindlich erklärt worden. Eine Änderung ist derzeit nicht vorgesehen.“³⁷⁸

Es wäre schon zu hoffen gewesen, dass der Bundesregierung wenigstens die für sie selbst einschlägige Gemeinsame Geschäftsordnung bekannt ist, die Antwort ist aber auch im Übrigen irreführend.

Die Festlegung von Deutsch als Amtssprache in § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz erfolgt in Abgrenzung zu anderen Sprachen und sagt deshalb nichts über die konkrete Gestaltung hoheitlichen deutschen Sprachhandelns.³⁷⁹ Vielmehr geht es darum, dass Verwaltungshandeln vollumfänglich überprüfbar bleibt, indem es in der Sprache stattfindet, die auch in Gerichten und Aufsichtsbehörden verwendet wird.³⁸⁰ Das Regelwerk zur deutschen Rechtschreibung, das häufig für die Ablehnung geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache herangezogen wird, regelt die Umsetzung der verfassungsrechtlichen Pflicht zu sprachlicher Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung nicht. Artikel 3 Absätze 2 und 3 Grundgesetz wird insofern durch Gleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder sowie Erlasse, Verwaltungsvorschriften und organisationsrechtliche Weisungen konkretisiert, zu denen sich die „amtliche Regelung der Rechtschreibung“ schlichtweg nicht verhält.

Das Regelwerk zur Rechtschreibung hat nur Ordnungsfunktion, verwirklicht keine Grundrechte und beeinträchtigt diese auch nicht (bzw. sollte sie nicht beeinträchtigen). Geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache stellt dagegen eine staatliche Konkretisierung von Grundrechten dar, auf welche überdies von Verfassungs

³⁷⁸ Antwort der Bundesregierung vom 7. Mai 2019, BT-Drs. 19/9886, S. 6, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/098/1909886.pdf>.

³⁷⁹ Siehe Heribert Schmitz, § 23 Rn. 25, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar, 9. Aufl. 2018.

³⁸⁰ Hierzu Stephan Rixen, § 23 Rn. 22, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar, Werkstand: Juli 2020, sowie zum Gebrauch einer verständlichen Amtssprache (ebd., Rn. 23).

wegen ein Anspruch besteht.³⁸¹ Die Konkretisierung des personalen Achtungsanspruchs, des Grundrechts auf Gleichberechtigung und des Verbots der Geschlechtsdiskriminierung erfolgen einerseits durch die Gleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder, welche durch interne Anweisungen von Ministerien zur Rechtschreibung³⁸² nicht berührt werden. Andererseits oder zusätzlich erfolgt die Konkretisierung durch Organisationsrecht, welches eben jene grundrechtsrelevanten Fragen regelt, die vom Regelwerk nicht erfasst sind. Sehr häufig scheint die (rechtliche) Bedeutung des Regelwerks zur deutschen Rechtschreibung für die Schulen auf die Frage geschlechtergerechter Amtssprache übertragen zu werden, ohne die Unterschiedlichkeit der Regelungskontexte und den Gehalt der jeweiligen Regelung zu beachten.

c) Der Rat für deutsche Rechtschreibung vergisst seine Aufgabe und macht (grundrechtsferne) Rechtspolitik

Mit der Bezugnahme auf die „amtlichen Regeln der Rechtschreibung“ unter Ignoranz des geltenden Rechts, welches überwiegend nicht nur älter als die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung ist, sondern auf Bundesebene und in vielen Bundesländern im Gegensatz zu dieser auch in Gesetzesrang steht, wird der Rat für deutsche Rechtschreibung (im Folgenden: Rechtschreibrat) zu einem wesentlichen Akteur in politischen Debatten. Dieser hat nun seine Rolle und Aufgabe verlassen, um Rechtspolitik zu betreiben, ohne hierfür befugt oder gerüstet zu sein.

In den vergangenen Jahren erhielt der Rechtschreibrat eine Vielzahl von Anfragen zu vorzugswürdigen Formulierungen und Schreibweisen geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache. Insbesondere Kommunen und Hochschulen im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsbefugnis sowie andere Verwaltungseinheiten wollten ihren verfassungsrechtlichen Verpflichtungen nachkommen, wofür sie Orientierung und Unterstützung suchten. Solche zu geben, ist auch Aufgabe des Rechtschreibrates, während es ihm nicht zusteht, die verfassungsrechtlich, parlamentsgesetzlich und organisationsrechtlich beantwortete Frage nach der Notwendigkeit geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache anderweitig zu beantworten.

³⁸¹ Deshalb sollte der Rat für deutsche Rechtschreibung sich auch besondere Zurückhaltung auferlegen, wo seine Tätigkeit mit (grund)rechtlichen Angelegenheiten in Berührung kommt, denn die Verfassungsrechtslage ist in den Staaten, welche Mitglieder in den Rat entsenden, durchaus unterschiedlich. Für die vorliegende Fragestellung markant ist das Fehlen rechtlich anerkannter Geschlechter jenseits von männlich und weiblich in der aktuellen Rechtsordnung der Schweiz.

³⁸² Die Neuregelung der Rechtschreibung wurde mit Erlass des Bundesinnenministeriums 1999 sowie durch weitere Erlasse und Beschlüsse auf Länderebene in den amtlichen Schriftverkehr eingeführt, siehe hierzu: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Rechtsverbindlichkeit der Verwendung der deutschen Rechtschreibung in Schulen und anderen Einrichtungen, S. 6 ff., WD 10 – 3000 – 001/20, 27. Februar 2020; Bundesregierung, Bericht zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung vom 3. Februar 1999, BT-Drs. 14/356, S. 4 f., abrufbar unter <https://ds.server.bundes-tag.de/btd/14/003/1400356.pdf>.

In seinen Empfehlungen zur „geschlechtergerechten Schreibung“ vom 16. November 2018 hat der Rechtschreibrat auf konstruktive Empfehlungen zu geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache verzichtet, da die Entwicklung in den Ländern des deutschen Sprachraums unterschiedlich verlaufe und dieser nicht vorgegriffen werden solle.³⁸³ Stattdessen wurden sechs Kriterien festgelegt, deren exklusive Anwendbarkeit nur auf geschlechtergerechte Sprache schon angesichts des betonten Ziels der Einheitlichkeit erstaunt: sachliche Korrektheit, Verständlichkeit und Lesbarkeit, Vorlesbarkeit, Rechtssicherheit und Eindeutigkeit, Übertragbarkeit im Hinblick auf deutschsprachige Länder mit mehreren Amts- und Minderheitensprachen sowie die etwas kryptische Anforderung, geschlechtergerechte Texte sollten für die Lesenden bzw. Hörenden die Möglichkeit zur Konzentration auf die wesentlichen Sachverhalte und Kerninformationen sicherstellen.³⁸⁴

Der Rechtschreibrat kündigte an, weiterhin Analysen zum Sprachgebrauch in verschiedenen Medien und Gruppen von Schreibenden vorzunehmen, um hieraus Schlussfolgerungen zu ziehen, und erkannte die grundsätzliche Bedeutung geschlechtergerechter Sprache an:

„Der Rat für deutsche Rechtschreibung stellt fest, dass der gesellschaftliche Diskurs über die Frage, wie neben männlich und weiblich ein drittes Geschlecht oder weitere Geschlechter angemessen bezeichnet werden können, sehr kontrovers verläuft. Dennoch ist das Recht der Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen, auf angemessene sprachliche Bezeichnung ein Anliegen, das sich auch in der geschriebenen Sprache abbilden soll.“³⁸⁵

Allerdings ist das nicht (nur) ein persönliches Anliegen, sondern in Deutschland (auch) eine verfassungsrechtliche Anforderung.

Zum besseren Verständnis empfiehlt sich die Lektüre von Bericht und Vorschlägen der AG „Geschlechtergerechte Schreibung“ zur Sitzung des Rats für deutsche Rechtschreibung am 16. November 2018.³⁸⁶ Sie verweist zugleich auf etliche problematische Grundlegungen des Rechtschreibrates, welche die Eignung seiner Empfehlungen für den hoheitlichen Sprachgebrauch nachhaltig in Zweifel ziehen. Besonders unglücklich ist, dass dem Rechtschreibrat bei der Klassifizierung von

³⁸³ Rat für deutsche Rechtschreibung, Empfehlungen zur „geschlechtergerechten Schreibung“, 16. November 2018, abrufbar unter https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr_PM_2018-11-16_Geschlechtergerechte_Schreibung.pdf.

³⁸⁴ Rat für deutsche Rechtschreibung, Empfehlungen zur „geschlechtergerechten Schreibung“, 16. November 2018, abrufbar unter https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr_PM_2018-11-16_Geschlechtergerechte_Schreibung.pdf. Mit letzterem ist vielleicht die Barrierefreiheit gemeint. Vielleicht wird aber auch auf die politischen „Sprachkämpfe“ und deren Freisetzung von hochgradigen Affekten angespielt, welche durch wesentliche Ablenkung das Verständnis erschweren können.

³⁸⁵ Rat für deutsche Rechtschreibung, Empfehlungen zur „geschlechtergerechten Schreibung“, 16. November 2018, abrufbar unter https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr_PM_2018-11-16_Geschlechtergerechte_Schreibung.pdf.

³⁸⁶ Bericht und Vorschläge der AG „Geschlechtergerechte Schreibung“ zur Sitzung des Rats für deutsche Rechtschreibung am 16.11.2018, abrufbar unter https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr_2018-11-28_anlage_3_bericht_ag_geschlechtergerechte_schreibung.pdf.

Textsorten die basale Unterscheidung zwischen *hoheitlichem* Sprachhandeln durch grundrechtsverpflichtete staatliche Stellen, Selbstverwaltungskörperschaften und Beliehene einerseits und *privatem* Sprachgebrauch durch alle anderen, nicht grundrechtsgebundenen Personen, Institutionen und Organisationen andererseits nicht gelingt.

Damit eng verbunden, ist dem Rechtschreibrat auch die rechtliche Situation in Deutschland (und Österreich und der Schweiz) in Bezug auf sprachliche Gleichbehandlung und geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache, welche einen wesentlichen Kontext des hoheitlichen Sprachhandelns bildet, nicht bekannt und wird nicht einbezogen.³⁸⁷ Die Korpusanalyse beruht folglich auf einer aus rechtlicher Sicht willkürlichen Zusammenstellung von Publikationen, die völlig unterschiedliche Zwecke erfüllen und deren Urheber*innen ganz unterschiedlichen rechtlichen Bindungen unterliegen. Zielführend für Fragen der Amts- und Rechtssprache ist aber lediglich die isolierte Betrachtung des hoheitlichen Sprachgebrauchs in Hochschulen, Kommunen und der öffentlichen Verwaltung.

Bei einer sinnvoll fokussierten Betrachtung kommt der Rechtschreibrat zu dem Ergebnis, dass der Genderstern seit 2015 vor allem in Hochschulen und der öffentlichen Verwaltung zunehmend Verbreitung findet. Diese Entwicklung sei zumindest in Deutschland so ausgeprägt, dass bei der Verwendung des Gendersterns anders als beim Gender-Gap und bei der x-Form im Bereich der Hochschulen und der öffentlichen Verwaltung Verständlichkeit und Lesbarkeit gewährleistet sein dürften und nur die Frage der Rechtssicherheit, Eindeutigkeit und auch der Vorlesbarkeit noch offen bleibe. Da es die Aufgabe des Rechtschreibrates ist, auf der Grundlage *der Beobachtung* des Schreibgebrauchs Empfehlungen zu geben, lag es mehr als nahe, für die deutsche Amtssprache entsprechende Empfehlungen für die Verwendung des Gendersterns bei geschlechterinklusive Kurzformen zu geben. Hierauf wurde 2018 noch verzichtet, was viele Fragende enttäuschte.

Stattdessen hat der Rechtschreibrat mit seinen Empfehlungen vom 26. März 2021 die Notwendigkeit geschlechterinklusive Sprache als (allein) gesellschaftliche und gesellschaftspolitische, nicht aber auch rechtliche, Aufgabe missverstanden und den entsprechenden hoheitlichen Sprachgebrauch in Kommunen, Hochschulen³⁸⁸ und öffentlicher Verwaltung zu „Alleingängen“ umgedeutet.³⁸⁹ Damit hat er sich von seiner vorgegebenen Aufgabe der Beobachtung verabschiedet und sich eine Regelungsaufgabe angemaßt, die ihm offensichtlich nicht zusteht. Zugleich hat er

³⁸⁷ In den Verlautbarungen des Rechtschreibrates bleibt schon dessen Verständnis von „geschlechtergerechter Schreibung“ völlig unklar, wenn hiermit mal die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern gemeint ist und mal die Einbeziehung weiterer Geschlechter und dazwischen auch eine (ebenso unklare) Geschlechtsneutralität.

³⁸⁸ In Hochschulen liegt es umgekehrt besonders nahe, die Möglichkeit eines Sprachwandels in Betracht zu ziehen, siehe die Beobachtungen und Überlegungen von Hanna Acke, Sprachwandel durch feministische Sprachkritik. Geschlechtergerechter Sprachgebrauch an den Berliner Universitäten, in: Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 49 (2019), S. 303-320.

³⁸⁹ Siehe Rat für deutsche Rechtschreibung, Geschlechtergerechte Schreibung: Empfehlungen vom 26.03.2021, abrufbar unter <https://www.rechtschreibrat.com/geschlechtergerechte-schreibung-empfehlungen-vom-26-03-2021/>.

sich dieser Aufgabe entzogen, indem er die Aufnahme von geschlechterinklusive Formen wie Genderstern oder Gendergap im Wortinnern in das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung zu diesem Zeitpunkt ablehnte, ohne Alternativen für geschlechtergerechtes hoheitliches Sprachhandeln aufzuzeigen.

Noch 2018 war der Rechtschreibrat mit seinen Aufgaben vertrauter, als er mit Blick auf die rechtliche Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentitäten in Deutschland und Österreich zu der Entscheidung kam,

„dass die generelle Frage der Art und Weise der Verschriftlichung eines „dritten Geschlechts“ für den Rat nicht im Vordergrund stehen kann, weil er dazu keine normgebende Kompetenz hat. Entsprechend der Aufgabenbeschreibung im Statut des Rats, auf der Grundlage der Beobachtung des Schreibgebrauchs Empfehlungen zu geben, liegt es allerdings nahe, bei der Beobachtung gendergerechter Schreibung Empfehlungen nicht nur in Bezug auf Formen der Kennzeichnung von Maskulin und Feminin zu erarbeiten, sondern ggf. auch weitere Geschlechter einzubeziehen.“³⁹⁰

Zunächst war erfreulich, dass der Rechtschreibrat die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit den sprachlichen Folgen der rechtlichen Anerkennung von Geschlecht(sidentitäten) jenseits der Binarität gesehen hat. Daraus hätte die Erkenntnis folgen müssen, dass die zutreffende Anrede in Deutschland eine verfassungsrechtliche Pflicht aller grundrechtsgebundenen Staatsgewalt darstellt, während beispielsweise in der Schweiz, welche neun Mitglieder in den Rechtschreibrat entsendet, bislang ein „drittes Geschlecht“ rechtlich nicht anerkannt ist. Mit Unterschieden zwischen den einzelnen Ländern musste der Rechtschreibrat auch bislang umgehen,³⁹¹ dazu müssten sie aber zunächst wenigstens wahrgenommen werden.

Auch die Erkenntnis der fehlenden Normsetzungskompetenz war bedeutend, hätte aber dringend noch der Ergänzung durch weitere Erkenntnisse in Bezug auf die Rechtslage bedurft. Dies betrifft insbesondere die bestehenden Regelungen zur sprachlichen Gleichbehandlung und geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache sowie ihrer Verortung und die Notwendigkeit ihrer Weiterentwicklung durch die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu personalem Achtungsanspruch, Grundrecht auf Gleichberechtigung und Verbot der Geschlechtsdiskriminierung. Auch die tragende Unterscheidung zwischen grundrechtsgebundenem hoheitlichem Sprachhandeln und anderen Formen des Sprachgebrauchs wäre überfällig gewesen.

³⁹⁰ Bericht und Vorschläge der AG „Geschlechtergerechte Schreibung“ zur Sitzung des Rats für deutsche Rechtschreibung am 16.11.2018, abrufbar unter https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr_2018-11-28_anlage_3_bericht_ag_geschlechterger_schreibung.pdf.

³⁹¹ So wird im Schweizer Hochdeutsch als Schriftsprache das „ß“ nicht verwendet, was aus deutscher Sicht ebenso wie der verbreitete Verzicht auf Umlaute einen Fehler in der Rechtschreibung darstellen dürfte. Es ist eben ein Unterschied, ob Geldbusse fahren oder eine Geldbuße zu zahlen ist.

Die Praxis der Verhinderungsvorgaben, welche sich schon in den 2018 sachfremd nur für „geschlechtergerechte Sprache“ aufgestellten Kriterien andeutete, ist illegitime Rechtspolitik. Zur Grundrechtskonkretisierung durch Normsetzung sind neben dem Staat und seinen Einrichtungen nur Institutionen befugt, welche mit hoheitlichen Befugnissen beliehen sind und dann, wie die Staatsgewalt, auch den entsprechenden grundrechtlichen Bindungen unterliegen. Der Staat und seine Einrichtungen dürfen verfassungsrechtliche Vorgaben nicht verletzen und sie dürfen sich ihrer Pflicht zur Konkretisierung und Verwirklichung von Grundrechten nicht entziehen. Nur daraus legitimiert sich ihre Befugnis zur Setzung verbindlicher Regelungen.

Die vom Rechtschreibrat dagegen exerzierte Anmaßung einer Regelungskompetenz ohne Grundrechtsorientierung und ohne den Willen zu ihrer Erfüllung ist schon im Grundansatz schwer nachvollziehbar. Sie belastet die Personen, welche einen grundrechtlichen Anspruch auf Nichtdiskriminierung wegen des Geschlechts haben. Die Rechtslage ändert sich durch solche Äußerungen des Rechtschreibrates nicht. Die Entfremdung von Grund- und Menschenrechten gibt allerdings Anlass zu Besorgnis. Unklar bleibt, warum der Rechtschreibrat seine zugewiesene Rolle der Beobachtung verlassen hat. Vielleicht geht es um eine politische Agenda, vielleicht ist der Rat mit der Notwendigkeit konstruktiver Vorschläge für eine geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache auch überfordert, der er sich – im Gegensatz zur Verwaltung und Normsetzung – als nicht-hoheitlicher Akteur entziehen kann. Ob dieses Sich-Entziehen mit Aufgabe und Selbstverständnis des Rechtschreibrates vereinbar ist, muss hier glücklicherweise nicht entschieden werden.

Es erscheint, milde gesagt, widersprüchlich, wenn der Rechtschreibrat sich auf „amtliche Regeln“ der Rechtschreibung beruft, um staatliche Regelungen zum hoheitlichen Sprachhandeln in Frage zu stellen. Es gibt verschiedene Regelungen von Sprache in Deutschland, die unterschiedliche Regelungsbereiche und unterschiedliche Rechtsqualität haben. Verfassung, Gesetze und Organisationsrecht gelten nicht nach dem Belieben des Rechtschreibrates, der vielmehr seinerseits auf die staatliche Durchsetzung der Rechtschreibreform und ihrer Änderungen angewiesen ist. Es bleibt dem Rechtschreibrat unbenommen, staatliche Stellen in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich bei der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Anforderungen durch diskriminierungsfreie und den persönlichen Achtungsanspruch verwirklichende Amts- und Rechtssprache zu unterstützen oder schlicht seiner Aufgabe folgend aus dem vielerorts veränderten hoheitlichen Sprachgebrauch die notwendigen Schlussfolgerungen zu ziehen. Die Behinderung staatlicher Grundrechtsverwirklichung fällt dagegen nicht in seinen Aufgabenbereich.

d) Die „amtliche Regelung“ geschlechtergerechten hoheitlichen Sprachgebrauchs

Weder § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz (Deutsch als Amtssprache) noch das Regelwerk zur deutschen Rechtschreibung verhalten sich zu Fragen geschlechtergerechter Amtssprache. § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz regelt die fragliche Materie überhaupt nicht und das Regelwerk zur deutschen Rechtschreibung behandelt zwar wesentliche Fragen der Schreibung, aber in Bezug auf grundrechtsgebundenes hoheitliches Sprachhandeln weder abschließend noch mit Vorrang.

Deshalb wäre es wünschenswert, wenn der Rechtschreibrat sich insofern zu konstruktiven Lösungen verhalten würde,³⁹² statt unter Missachtung seiner Rolle und einschlägiger Grundrechte (destruktive) Rechtspolitik zu betreiben. Wenn er sich wieder auf seine Aufgabe besinnt, könnte er vielleicht auch Entwicklungen des hoheitlichen Sprachgebrauchs zur Kenntnis nehmen. Insbesondere in Kommunen und Hochschulen etabliert sich zur Umsetzung der verfassungsrechtlichen Anforderungen zunehmend ein geschlechtergerechter offizieller Sprachgebrauch, der auf amtlichen Regelungen der hierfür zuständigen staatlichen Stellen beruht.

Die „amtlichen Regeln der Rechtschreibung“ sind bislang für geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache gar nicht einschlägig und können die staatliche Verpflichtung zur Grundrechtsverwirklichung nicht selbst erfüllen, sondern nur unterstützen. Die beharrliche Berufung auf das Regelwerk als angeblich vorrangig, weil politisch opportun, belegt vor allem Unkenntnis oder Ignoranz gegenüber den geltenden Regelungen zu sprachlicher Gleichbehandlung und geschlechtergerechtem hoheitlichem Sprachhandeln. Dies ist einer der wesentlichen Gründe, warum die Entwicklung und die Inhalte der geltenden Rechtslage zu Beginn dieser Expertise so ausführlich dargestellt wurden. Die Rechtschreibregeln geben keine Antworten auf die Frage nach rechtlich verbindlichen Regelungen geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache.

Diese Regelungen sind vielmehr Inhalt der dargestellten Gesetze (welche höherrangig sind als „amtliche“ Regelungen) und ihrer Konkretisierung durch Verwaltungsvorschriften und anderes internes Organisationsrecht. Das rechtlich Neue liegt in der notwendigen Ergänzung und Weiterentwicklung zu geschlechterinklusiven Formen. Hierzu ist jede staatliche Stelle berufen, welche für ihren Bereich

³⁹² Die Einordnung von geschlechterinklusiven Kurzformen als Verstoß gegen die (bisherigen) Regeln der Rechtschreibung ist nicht etwa alternativlos. Zum einen könnte der Rechtschreibrat hoheitliches Sprachhandeln durch Amts- und Rechtssprache endlich als eigenständigen Sprachgebrauch erfassen, der nicht den gleichen Regeln folgt (und folgen kann!) wie der allgemeine Sprachgebrauch. Zum anderen könnte, dem Vorschlag von Henning Lobin, Sprachkampf. Wie die Neue Rechte die deutsche Sprache instrumentalisiert, Berlin 2021, S. 144 ff., folgend, die Verwendung des Gendersterns statt als orthografische Frage als Erscheinung der Typografie bewertet werden, welche nicht dem amtlichen Regelwerk unterfällt.

die diesbezügliche Organisationshoheit hat, da ihr hoheitliches Handeln anderenfalls nicht mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen vereinbar ist.³⁹³ Während die amtlichen Regeln der Rechtschreibung eine reine Ordnungsfunktion erfüllen, dient geschlechtergerechte Amtssprache der Verwirklichung von Grundrechten und konkretisiert die Gesetzesbindung der Verwaltung.

5. Die Kompetenz zur Regelung geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache: Formen dienstlichen Sprachhandelns als Gegenstand von Gesetzen sowie des Organisations- und Selbstverwaltungsrechts

Mit Blick auf die problematische Anwendungs- und Durchsetzungsgeschichte von Regelungen und Weisungen zu sprachlicher Gleichbehandlung sowie mit Blick auf die rechtswissenschaftlichen und rechtspolitischen Debatten über die Folgen der rechtlichen Anerkennung weiterer Geschlechter spricht alles für klare, verbindliche und durchsetzbare Regelungen auf mehreren Ebenen.³⁹⁴

Zunächst sollte durch Gesetz grundsätzlich bestätigt werden, dass von Verfassung wegen eine Pflicht zu geschlechtergerechter Amtssprache besteht, und der Anwendungsbereich dieser Pflicht präzise beschrieben werden. Wenn beabsichtigt ist, die Anwendung dieser gesetzlichen Regelungen durch Verwaltung und Gerichte zu erleben, sollte deren subjektiv-rechtliche Dimension im Interesse einer erfolgreichen Rechtsmobilisierung explizit klargestellt werden, um nicht aufwändigere Ableitungen aus der Verfassung selbst notwendig zu machen. Vorgaben für konkrete Formen geschlechtergerechter Amtssprache (jenseits der Ablehnung des pseudo-generischen Maskulinums) müssen die gesetzlichen Regelungen dagegen nicht unbedingt enthalten.

Vielmehr sollte die entsprechende Konkretisierung der Pflicht zu geschlechtergerechter Amtssprache in den jeweiligen Bereichen erfolgen. Dies schafft nicht nur Flexibilität für ggf. notwendige Änderungen und die Möglichkeit, voneinander zu lernen, sondern wird auch den jeweiligen Eigenlogiken und Kulturen der Bereiche gerecht. Die Einheitlichkeit von Verwaltungsformularen wäre allerdings schon im Interesse ihrer effektiven Nutzung wünschenswert. Eine Ausnahme vom Vorrang bereichsspezifischer Konkretisierung gilt für die geschlechterinklusive Kurzformen, welche schon aus Gründen der Barrierefreiheit³⁹⁵ in der gesamten Verwal-

³⁹³ Die Zuständigkeit staatlicher Stellen folgt dabei den bekannten Regeln zur Verbands- und Organkompetenz.

³⁹⁴ Der insoweit zurückhaltende Ansatz von Susanne Lilian Gössl, Sophie Dannecker & Alix Schulz, Was sollte nach der Einführung des „dritten Geschlechts“ weiter geregelt werden? Eine erste Bestandsaufnahme, in: Neue Zeitschrift für Familienrecht 2020, S. 154 (150), wonach „die öffentlichen Einrichtungen selbst ihre Sprachpraxis überdenken sollten“, drängt sich angesichts der Geschichte nicht nachdrücklich auf.

³⁹⁵ Siehe hierzu Abschnitt VI.3.b).

tungssprache einheitlich verwendet werden sollten. Nach Auskunft des Rechtsschreibrates ist der Genderstern am weitesten verbreitet.³⁹⁶ Auch die Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik und der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband haben diese Variante geschlechterinklusive Kurzformen im Hinblick auf Barrierefreiheit und Inklusion als die geeignetste Form identifiziert.³⁹⁷

Damit insoweit keine Missverständnisse entstehen, sei nochmals betont, dass dies einen idealen Regelungsablauf beschreibt. Er ist aber nicht erforderlich, um geschlechtergerechte Amtssprache zu verwenden. Die Pflicht zur sprachlichen Nichtdiskriminierung besteht von Verfassungs wegen und kann durch gesetzliche Regelungen oder durch Verwaltungsvorschriften, Erlasse und Weisungen konkretisiert werden. Die Konkretisierung in zwei aufeinanderfolgenden Schritten hat mehrere Vorteile, aber sie ist nicht zwingend. Das Ob (Verpflichtung zu geschlechtergerechter Sprache) und Wie (Möglichkeiten und Formen der konkreten Ausgestaltung)³⁹⁸ geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache können grundsätzlich auch auf derselben Stufe geregelt werden. Die Regelung allein in internen Verwaltungsvorschriften hat allerdings auch Nachteile, so insbesondere die Erschwerung der individuellen Rechtsmobilisierung³⁹⁹ im Gegensatz zur leichteren Mobilisierung einer grundrechtskonkretisierenden und damit drittschützenden Gesetzesnorm.

Konkrete Vorgaben zur Verwendung geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache in der kommunalen Verwaltung fallen in die Organisationshoheit der Gemein-

³⁹⁶ Sehr schön ist eine zentrale Beobachtung des Rats für deutsche Rechtschreibung, Die Entwicklung und Bewertung des Themas „Geschlechtergerechte Schreibung“ in der Beobachtung des Schreibgebrauchs 2018-2020 vom Rat für deutsche Rechtschreibung gebilligt am 26.03.2021, abrufbar unter https://www.rechtsschreibrat.com/DOX/rfdr_PM_2021-03-26_Anlage1_Geschlechtergerechte_Schreibung_seit_2018.pdf: „Im paradigmatischen Fall von Bürger, einem häufig verwendeten Begriff, der maßgeblich in der Ansprache der Adressierten den sozialen und politischen Anspruch der Inklusion aller in sich trägt, erreicht der Asterisk im Jahr 2019 im Ratskernkorpus einen Wert von knapp 29% aller beobachteten Strategien geschlechtergerechter Schreibung außerhalb des generischen Maskulinums und liegt damit gleichauf mit der Doppelform ‚Bürger und Bürgerin‘.“ Die Verständlichkeit für die vom Rechtsschreibrat besonders erwähnten Personen mit geringer Literalität oder Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache ist hier vorbildlich gewahrt. Allerdings hat der Rat verabsäumt, die einzig richtige Schlussfolgerung aus seiner Beobachtung zu ziehen: Da das pseudo-generische Maskulinum keine Form geschlechtergerechter Sprache und aus der Betrachtung auszuklammern ist, muss „Bürger*innen“ auf Grund seiner Verbreitung nun offensichtlich als gewandelter Sprachgebrauch anerkannt und empfohlen werden!

³⁹⁷ Siehe BFIT, Empfehlungen zu gendergerechter, digital barrierefreier Sprache – eine repräsentative Studie, August 2021, <https://www.bfit-bund.de/DE/Publikation/empfehlung-gendergerechte-digital-barrierefreie-sprache-studie-koehler-wahl.html>, sowie Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband, <https://www.dbsv.org/gendern.html>.

³⁹⁸ In juristischen Diskursen wird über das Ob und das Wie gern grundsätzlich diskutiert, vorzugswürdig dagegen Vera Steiger & Lisa Irmen, Zur Akzeptanz und psychologischen Wirkung generisch maskuliner Personenbezeichnungen und deren Alternativen in juristischen Texten, in: Psychologische Rundschau, 58/3 (2007), S. 190 (191): „Die Wichtigkeit einer geschlechtergerechten Sprache in Gesetzestexten gilt seither für die Gleichstellung als unbestritten [...]. Es schließt sich die Frage an, in welcher Weise Geschlechtergerechtigkeit in juristischen Texten sprachlich realisiert werden kann.“

³⁹⁹ Darauf weist auch Ulrike Spangenberg, Alltag oder Diskriminierung? Das generische Maskulinum in Formularen und Vordrucken von Sparkassen, in: Kritische Justiz 2018, S. 345 (349 f.), hin.

den, Landkreise und Bezirke als Ausfluss des kommunalen Selbstverwaltungsrechts aus Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz.⁴⁰⁰ Die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften können daher im Rahmen gesetzlicher Vorgaben zur Amtssprache wie insbesondere der Landesgleichstellungsgesetze, aber auch § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz und paralleler Landesregelungen nicht nur Regelungen zur formalen Gestaltung dienstlicher Dokumente oder zur Anwendung von Rechtschreibregeln, sondern auch die jeweilige Verwaltung bindende Regelungen zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache aufstellen.⁴⁰¹ Dies wird regelmäßig durch die Verwaltungsleitung im Rahmen ihrer Organisationshoheit durch allgemeine Dienstanweisung erfolgen.

Die Kompetenz zur verbindlichen Regelung der Verwendung geschlechtergerechter Sprache im eigenen Wirkungsbereich gilt für alle Selbstverwaltungskörperschaften, also insbesondere auch für die Hochschulen im Rahmen ihrer akademischen Selbstverwaltung aus Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz. Die Konkretisierung des Grundrechts auf Gleichberechtigung und des Verbots der Geschlechtsdiskriminierung im institutionellen hoheitlichen Sprachhandeln ist eine eigene Angelegenheit, die wesentlich die inneren Abläufe der Hochschulen betrifft und im Rahmen der Gesetze (wie insbesondere Hochschul- und Gleichstellungsgesetze) selbstverantwortlich zu regeln ist. Das pseudo-generische Maskulinum ist dabei keine Option,⁴⁰² da es nach derzeitigem Sprachgebrauch und Sprachverständnis nicht zur Grundrechtsverwirklichung beiträgt.

Im Übrigen ist die Frage nach geschlechtsbezogenen Personenbezeichnungen in der Amts- und Rechtssprache und nach sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern durch staatliche Stellen bereits extensiv geregelt. Diese Regelungen müssen gegebenenfalls ergänzt und weiterentwickelt werden, um zu einer geschlechterinklusive Amtssprache zu gelangen. Die Befugnis hierfür folgt den eben thematisierten und bekannten Kompetenzregeln.

⁴⁰⁰ Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat des Freistaates Bayern, Antwort auf eine Schriftliche Anfrage vom 28.07.2019, LT-Drs. 18/3531, Nr. 3.2. Offen gelassen von: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Rechtsverbindlichkeit der Verwendung der deutschen Rechtschreibung in Schulen und anderen Einrichtungen, S. 8, WD 10 – 3000 – 001/20, 27. Februar 2020.

⁴⁰¹ So zutreffend das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat des Freistaates Bayern, Antwort auf eine Schriftliche Anfrage vom 28.07.2019, LT-Drs. 18/3531, Nr. 3.2.

⁴⁰² Ausdrücklich schon zur sprachlichen Gleichbehandlung Marlis Hellinger, Empfehlungen für einen geschlechtergerechten Sprachgebrauch im Deutschen, in: Eichhoff-Cyrus (Hrsg.), Adam, Eva und die Sprache, Mannheim 2004, S. 275 (289): „Gänzlich untauglich ist eine – nicht selten praktizierte – Variante, die am durchgängigen Gebrauch „generischer“ Maskulina festhält und in einer Fußnote erklärt, dass Frauen mitgemeint sein sollen.“

VII. Möglichkeiten und Formen geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache unter besonderer Berücksichtigung des Gendersterns

Nachdem der rechtliche Rahmen und die Verpflichtung des Staates und seiner Einrichtungen zu geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache geklärt ist, schließt sich die Frage an, wie genau diese Verpflichtung erfüllt werden kann. Diese Expertise beschränkt sich möglichst auf rechtliche Fragen und kann auch keinen ausgearbeiteten Leitfaden ersetzen. Vielmehr werden im Folgenden einige rechtlich relevante Aspekte der Umsetzung des Verfassungsauftrages zu nichtdiskriminierendem hoheitlichem Sprachhandeln benannt.

Bereits 1987 bemerkte die Abgeordnete des Bundestages und Bundesministerin Dr. Süssmuth treffend:

„Wenn es um Texte von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen geht, scheint es mir an dieser sprachlichen Sensibilität und an Sprachklarheit erheblich zu fehlen. Die Weisung „Gesetze sollen klar, präzise und verständlich sein“ als Gegenargument überzeugt mich überhaupt nicht. Dazu möchte ich zweierlei anmerken: Ich vermag nicht zu erkennen, wo die heutige Rechtssprache klar, präzise und verständlich ist. [...] Dort, wo es einen erklärten politischen Willen gibt, diese Dinge abzuändern, ist dies auch machbar. Ich habe weniger Angst vor Perfektionismus als vor der Frage, ob wir es wirklich in einer Form tun, die Frauen und Männern gerecht wird. Das meiste, was zu diesem Tatbestand vorgetragen wird, geht immer noch in Richtung der Frage „Wie können wir es am besten lächerlich machen?“, nicht in Richtung der Frage, was uns an phantasiereichen Regelungen einfällt.“⁴⁰³

Leider scheint sich die Lage, insbesondere in Wahlkämpfen, nicht wesentlich verbessert zu haben. Die mögliche Verwendung des Gendersterns oder anderer Kurzformen wird intensiv und emotional diskutiert, statt konstruktiv nach Formen geschlechterinklusive Amts- und Rechtssprache zu suchen. Hierfür sollte zunächst die starre Fokussierung auf die Verwendung kollektiver Kurzformen beendet werden, die rein quantitativ nicht besonders ins Gewicht fallen dürften. Die notwendigen Änderungen sind weit umfassender und grundlegender. Der Sinn geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache ist nicht die schlichte Einfügung des Gendersterns in die exzessiv verwendeten Personenbezeichnungen in juristischen Texten. Es geht um die Entwicklung innovativer sprachlicher Gestaltungen von Amts- und Rechtssprache, welche deren Inklusionskraft wie Verständlichkeit erhöhen.

Innovative sprachliche Gestaltungen meinen dabei nicht noch nie gelesene Sprachkonstruktionen, sondern den überfälligen Abschied von einer Verwaltungssprache

⁴⁰³ Abgeordnete Dr. Süssmuth, in: Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht der 37. Sitzung am 6. November 1987, Plenarprotokoll 11/37, S. 2510.

der Herrschaft, welche das Über-Unterordnungsverhältnis zwischen Staat und Untertanen gerade auch in sprachlicher Form durch Unlesbarkeit und Unverständlichkeit aufrechterhielt. Noch heute müssen wir uns häufig mit Formularen und Regelungen herumschlagen, die sich auch nach zwei juristischen Staatsexamina nicht von selbst erschließen. Diese Amtssprache des Kaiserreichs ist zwar vielerorts im Rückzug begriffen, aber die Beschleunigung ihres Untergangs wäre ein erfreulicher Nebeneffekt konstruktiver Bemühungen um geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache.

1. Durchgängig geschlechtsneutrale Amts- und Rechtssprache als Lösung aller Probleme?

Im Handbuch der Rechtsförmlichkeit in der 3. Auflage von 2008 wurde mit Bezug auf die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern angemerkt:

„Welche Formulierung nach fachlichen und sprachlichen Gesichtspunkten vorzuziehen ist, lässt sich jeweils nur für die einzelne Vorschrift im konkreten Regelungszusammenhang beurteilen. Am ehesten gelingt es, fachlich und sprachlich einwandfrei und zugleich geschlechtergerecht zu formulieren, wenn geschlechtsneutrale Gestaltungsmöglichkeiten ausgeschöpft und dabei Paarformen geschickt eingesetzt werden.“⁴⁰⁴

Werden die „Paarformen“ durch „geschlechtlich inklusive Formen“ wie den Genderstern ersetzt, bietet diese Feststellung für die Vorschriftensprache eine praktikabel klingende Lösung, aber insbesondere in Bezug auf die Amtssprache auch Anlass zum Nachdenken.

Nach dreißig Jahren weitgehender Untätigkeit bezüglich sprachlicher Gleichbehandlung und aktuell erheblichen Widerständen gegen die sprachliche Repräsentation von Frauen und die Verwendung geschlechterinklusive Sprache ist eine durchgängig geschlechtsneutrale Amts- und Rechtssprache eine durchaus kritisch zu hinterfragende Lösung. Formal neutrales Recht und anderes hoheitliches Handeln bietet nicht selten mittelbarer Diskriminierung⁴⁰⁵ Raum, die sich nur schwerer belegen lässt. Und sprachlich neutrale Formen können eine Gleichheit suggerieren,

⁴⁰⁴ Bundesministerium der Justiz, Bekanntmachung des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit vom 22. September 2008, abrufbar unter <http://hdr.bmj.de/vorwort.html>, Rn. 123.

⁴⁰⁵ Siehe hierzu den Ausschuss für die UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW), General Recommendation No. 28, para 5: „The application of the Convention to gender-based discrimination is made clear by the definition of discrimination contained in article 1. This definition points out that any distinction, exclusion or restriction which has the effect or purpose of impairing or nullifying the recognition, enjoyment or exercise by women of human rights and fundamental freedoms is discrimination, even where discrimination was not intended. This would mean that identical or neutral treatment of women and men might constitute discrimination against women if such treatment resulted in or had the effect of women being denied the exercise of a right because there was no recognition of the pre-existing gender-based disadvantage and inequality that women face.“

die in der gesellschaftlichen Wirklichkeit nicht existiert.⁴⁰⁶ Auch scheint sprachliche „Neutralität“ als solche eine eher unvollkommene Antwort⁴⁰⁷ auf die lange Geschichte der *Unsichtbarmachung* von Frauen und auf die Versuche der Leugnung der *Existenz* von Trans*, Inter* und non-binären Personen zu sein.

In den Kämpfen der Frauenbewegungen ist die Sichtbarmachung und Benennung von Frauen ein wichtiges Anliegen, welches auch in Deutschland keineswegs erreicht ist, wie bspw. Diskussionen um Straßennamen, Schulbücher oder eben das pseudo-generische Maskulinum zeigen. Auch Trans*, Inter* und non-binäre Personen kämpfen um Sichtbarkeit und die Anerkennung ihrer Existenz. In verschiedenen Kontexten kann die explizite Benennung von Frauen oder die explizite Benennung von Trans*, Inter* und non-binären Personen daher eine wichtige Maßnahme zur Beseitigung von Diskriminierung darstellen.⁴⁰⁸ Dies ist für die gesamte Amts- und Rechtssprache jeweils konkret zu überprüfen.

⁴⁰⁶ Der Ausschuss für die UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) beobachtet mit Sorge die Begleiterscheinungen und Folgen geschlechtsneutraler Amts- und Rechtssprache, Politiken und Programme, wobei ein enger Zusammenhang zwischen geschlechtsneutralen Formulierungen und eines den Kern von Diskriminierung verfehlenden konzeptionellen Missverständnisses über Geschlechterdifferenzen, Geschlechtsneutralität und hierarchische Geschlechterverhältnisse zu beobachten ist. Der CEDAW-Ausschuss, CEDAW/C/NOR/CO/9 (2017), para 12, benennt das Problem, „that gender-neutral legislation, policies and programmes might lead to the inadequate protection of women against direct and indirect discrimination and hinder the achievement of substantive equality between women and men“, siehe auch CEDAW/C/LUX/CO/6-7 (2018), para 11. Oder anders formuliert: „that the increasing use of gender-neutral language and policies in the State party could unintentionally result in an increase of substantive inequality between women and men“ (CEDAW/C/DNK/CO/8 (2015), para 39). Dies kann verschiedene Formen annehmen. Ein im hoheitlichen Sprachhandeln zu verortendes Problem liegt vor, wenn Gewalt gegen Frauen nicht mehr als solche benannt wird, CEDAW/C/FIN/CO/6 (2008), para 173: „the policy on violence against women is couched in gender-neutral language, which undermines the notion that such violence is a clear manifestation of discrimination against women“. Gewalt gegen Frauen ist auch schwer zu bekämpfen, wenn keine geschlechtersegregierten Statistiken mehr erstellt werden oder gar die Finanzierung von Frauenschutzhäusern in Frage gestellt wird, CEDAW/C/DNK/CO/8 (2015), para 39: „the gender-neutral application of the Criminal Code may lead to a lack of gender-disaggregated data on domestic violence, thereby obscuring the fact that women are overwhelmingly the victims of such violence, and to a decrease in funding for women-only programmes and services“. Wenn Evaluationen von Gesetzen sich geschlechtsneutral geben, können geschlechtsspezifische Folgen aus dem Blick verschwinden, CEDAW/C/NOR/CO/9 (2017), para 12: „the assessment procedure instructions for official studies and reports, which made gender-related aspects less visible in the assessment of the equality-related consequences of legislative and policy measures“. Insgesamt zeigt der CEDAW-Ausschuss daher bis in die Gegenwart erhebliche Skepsis gegenüber geschlechtsneutraler Amts- und Rechtssprache, CEDAW/C/NZL/CO/8 (2018), para 11(c): „Legislation adopted in the State party is generally gender-neutral, and gender-neutral language may fail to capture the specificity of gender-based discrimination, resulting in inadequate protection of women against direct and indirect discrimination and impeding the achievement of substantive equality between women and men.“ Ob wirklich eine geschlechtsneutrale Rechtssprache oder nicht eher *inadäquate rechtliche Konzeptionen von Diskriminierung* das Problem sind, ist im Einzelfall festzustellen und entsprechend zu handeln.

⁴⁰⁷ Laut Marlis Hellinger, Empfehlungen für einen geschlechtergerechten Sprachgebrauch im Deutschen, in: Eichhoff-Cyrus (Hrsg.), Adam, Eva und die Sprache, Mannheim 2004, S. 275 (289), wird der männliche Bias durch neutrale Formen zwar reduziert, eine symmetrische Geschlechterverteilung aber nicht erreicht. Vielmehr bestimmt der Kontext (Wissenschaft oder Gesundheitswesen, Politik oder Haushalt) wesentlich die Vorstellungen von weiblicher Partizipation.

⁴⁰⁸ Das ist aber nicht unbedingt immer hoheitliches Sprachhandeln. Wenn die Verwaltung eine Straße nach einer Frau benennt, ein Denkmal für eine bedeutende Wissenschaftlerin errichtet oder nur Schulbücher genehmigt, in denen geschlechtliche Vielfalt ebenso behandelt wird wie die deutschen Frauenbewegungen, dann sind dies sehr relevante staatliche Beiträge für Sichtbarkeit und gegen Geschlechtsdiskriminierung, welche sich aber nicht auf die Amtssprache beziehen. Sehr wichtig ist auch, dass eine möglicherweise gewählte geschlechtsneutrale Amts- und Rechtssprache nicht plötzlich zum Verzicht auf geschlechtersegregierte Datenerhebungen und Statistiken führt, womit Geschlechtsdiskriminierung tatsächlich weitgehend unsichtbar würde, wie die Beispiele aus dem Anwendungsbereich der UN-Frauenrechtskonvention zeigen. Präzise Differenzierung und Kontextualisierung sind gefragt.

Die direkte Anrede durch staatliche Stellen sollte sich nach der geschlechtlichen Identität der angesprochenen Person richten, und wenn diese sich bspw. als weiblich definiert, ist eine Anrede als „Frau [Nachname]“ durchaus angezeigt. Kann die geschlechtliche Identität nicht vorab festgestellt werden (und weder Personalausweis noch Vorname geben hierüber zwingend Auskunft) ist eine dies berücksichtigende Anrede wie „Guten Tag [Vorname] [Nachname]“ eine sinnvolle Lösung.⁴⁰⁹ In allgemeinen Regelungen, also insbesondere in der Vorschriftenprache, bieten sich geschlechtsneutrale (und geschlechterinklusive) Formulierungen an, um alle Rechtsunterworfenen gleichermaßen zu adressieren. In Formularen und Vordrucken gilt Ähnliches, aber es wäre, je nach technischen Möglichkeiten, auch eine Selbstzuordnung denkbar.

Formal neutrales Recht hat die Diskriminierung von Frauen und von Personen mit geschlechtlichen Identitäten jenseits der Binarität nicht beendet, sondern nur die notwendige Basis für weitere Maßnahmen gegen fortbestehende Geschlechtsdiskriminierung gebildet. Dabei wurden diskriminierende Strukturen und Praktiken nicht selten dem Blick entzogen⁴¹⁰ und besser verborgen fortgesetzt. Dementsprechend ist Forderungen nach absoluter Geschlechtsneutralität als idealer Verwirklichung von sprachlicher Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung mit erheblicher Skepsis zu begegnen. Geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache muss kontextabhängig sicherlich mehr leisten. Glücklicherweise ist die Leistungsfähigkeit hoheitlichen Sprachhandelns deutlich besser als ihr Ruf.

2. Präzision, Handlungsorientierung und Inklusion: Konkrete Formen und Vorteile geschlechtergerechter Amtssprache

In öffentlichen Debatten werden die Formen geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache häufig auf geschlechtlich inklusive Pluralformen wie Genderstern, Gender Gap oder Gender-Doppelpunkt fokussiert und damit wesentlich verkürzt. Die Verwendung solcher Formen ist aber erst angezeigt, wenn andere Formen geschlechtergerechter oder tatsächlich geschlechtsneutraler Amts- und Rechtssprache nicht in Betracht kommen. Die deutsche Amts- und Rechtssprache ist stark durch Substantivketten, Schachtelsätze, aussterbende Fachwörter und stereotypenanfällige Personen(rollen)fixierung geprägt und häufig auch für Menschen mit

⁴⁰⁹ Siehe Arbeitsgemeinschaft Gleichstellungsbeauftragte in der Region Hannover, Sprache Macht Wirklichkeit. Empfehlungen für eine geschlechtergerechte Verwaltungssprache, abrufbar unter <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Soziales/Frauen-und-Gleichstellung/Gleichstellungsbeauftragte-der-Region-Hannover/Gender-Mainstreaming-in-der-Region-Hannover/Geschlechtergerechte-Sprache>.

⁴¹⁰ Gerade eine scheinbare Neutralität staatlichen Handelns ist kritisch zu betrachten, siehe exemplarisch Margret Schiedt & Isabel Kamber, Sprachliche Gleichbehandlung in der Schweizer Gesetzgebung: Das Parlament macht's möglich, die Verwaltung tut es, in: Eichhoff-Cyrus (Hrsg.), Adam, Eva und die Sprache, Mannheim 2004, S. 332 (341): „Wenn beispielsweise nicht mehr von den *Richtern und Richterinnen* die Rede ist, sondern vom *Gericht*, treten die Personen, die dieses Gericht ausmachen, in den Hintergrund. Beim richterlichen Ermessen spielen aber auch die Erfahrungen, die Persönlichkeit und die Weltanschauung dieser Personen immer eine wichtige Rolle und beeinflussen bei allem Streben nach Objektivität deren Handeln. Diese Tatsache verschwindet mit der Anwendung von *Gericht*, und es wird eine Objektivität vorgegeben, die es so gar nicht gibt.“ [Hervorh.i.O.]

Hochschulabschluss weitgehend unverständlich. Geschlechtergerechte Amtssprache bedeutet wesentlich mehr als die Verwendung von Pluralformen mit Genderstern. Sie bietet die umfassendere Chance auf präzisere,⁴¹¹ handlungsorientierte, verständliche und machtkritische Amts- und Rechtssprache.

Wenn über die geschlechtergerechte Gestaltung hoheitlichen Sprachhandelns nachgedacht wird, fällt vor allem die Vielzahl von Personenbezeichnungen, Personenrollen, typisierten Personen und personalisierten Amtsbezeichnungen in der Amts- und Rechtssprache ins Auge. In einer Sprache, in der typisierte Personen weitaus wichtiger zu sein scheinen als konkretes Handeln, ist die Gefahr von Stereotypen besonders hoch und kommen problematische Personenbezeichnungen wie das pseudo-generische Maskulinum ohne Not permanent zum Einsatz. Daher stellt sich neben oder häufig auch vor⁴¹² der Frage, wie bestehende Personenbezeichnungen geschlechterinklusiv oder geschlechtsneutral formuliert werden können, die Frage, ob und wie Handlungen statt Personen benannt werden können.

Hierfür gibt es Vorbilder in der Amts- und Rechtssprache. So ist beispielsweise das Strafgesetzbuch (ganz im Gegensatz zum Bürgerlichen Gesetzbuch) bereits über weite Strecken geschlechtsneutral formuliert,⁴¹³ indem im Einklang mit dem modernen Strafrecht auf Basis individueller Schuld die Strafbarkeit von Handlungen angeordnet wird („Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen ... wegnimmt, wird ... bestraft.“), nicht die Strafbarkeit von Personen. Eine der markanten Ausnahmen ist § 211 Strafgesetzbuch („Mörder ist, wer ...“), welcher 1941 als Ausdruck der nationalsozialistischen Tätertypenlehre eingefügt wurde und heute selbstverständlich anders ausgelegt wird, aber in seiner textlichen Form weiterhin an die Auffassung erinnert, der Mörder sei (wie damals auch „der Gewohnheitsverbrecher“ oder „der Volksschädling“) ein bestimmter Tätertyp, der anhand seiner Gesinnungsmerkmale und fehlenden inneren Zugehörigkeit zur „Volksgemeinschaft“ erkannt werden könne.⁴¹⁴ Die Abkehr von Typenfixierungen entspricht insgesamt dem Anliegen des Strafrechts, Tat und individuelle Schuld zu bewerten.

⁴¹¹ Christine Ivanov, Maria B. Lange & Tabea Tiemeyer, Geschlechtergerechte Personenbezeichnungen in deutscher Wissenschaftssprache, in: *Suvremena lingvistika* Vol. 44 No. 86 (2018), S. 261-290, betonen, dass die sprachliche Präzision der geschlechtergerechten Sprache diese besonders geeignet für eine wissenschaftliche Textproduktion erscheinen lässt.

⁴¹² Eine Umkehrung der Hinweise zur sprachlichen Gleichbehandlung, welche die Vermeidung von Personenbezeichnungen sowie geschlechtsneutrale Formulierungen an den Anfang stellen, könnte die praktische Anwendbarkeit mancher Leitfäden erhöhen; siehe exemplarisch die im Übrigen instruktiven Empfehlungen von Landeshauptstadt Dresden, *Geschlechtergerechte Sprache in der Verwaltung*, 2007, abrufbar unter https://www.dresden.de/media/pdf/gleichstellung/Geschlechtergerechte_Sprache_neu.pdf.

⁴¹³ Deshalb und wegen der Reformbemühungen bietet es sich tatsächlich nicht als Beispiel für die verbreitete Verwendung des pseudo-generischen Maskulinums in der Vorschriftensprache an, so aber Helga Kotthoff, *Gender-Sternchen, Binnen- oder generisches Maskulinum, ... (Akademische) Textstile der Personenreferenz als Registrierungen?*, in: *Linguistik online* Bd. 103 Nr. 3 (2020), S. 105 (107).

⁴¹⁴ Hierzu Monika Frommel, *Die Bedeutung der Tätertypenlehre bei der Entstehung des § 211 StGB im Jahre 1941*, in: *JuristenZeitung* 1980, S. 559-564. Wortlaut und Geschichte von § 211 Strafgesetzbuch beeinflussen seine Anwendung nicht, die den Regeln eines rechtsstaatlichen Strafrechts folgt. Sie sind aber immer wieder Anlass für Irritationen und Reformforderungen, insbesondere, da das Strafrecht erhöhten verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen unterliegt.

Im Staatsrecht werden Ämter und Funktionen nicht selten sprachlich personalisiert, obwohl sie gerade ohne Ansehen der Person wahrzunehmen sind. Das pseudo-generische Maskulinum hat hierfür im Kaiserreich sicher einen zutreffenden Eindruck vermittelt, da die staatsbürgerlichen Rechte nur Männern zustanden und (fast) alle öffentlichen Ämter daher männlich besetzt waren. Viele Amts- und Funktionsbezeichnungen wurden aber ab den 1990er Jahren geschlechtsneutral oder in Paarformen gefasst – während in den 1980er Jahren noch „Bundesminister Dr. Rita Süßmuth“ an den Bundestagsdebatten teilnahm, konnte sie sich ab den 1990er Jahren selbst als „Bundesministerin“ bezeichnen und auf die Funktionseinheit wird seitdem als „Bundesministerium“ Bezug genommen. Ämter und Funktionen sollten möglichst als solche bezeichnet oder in der direkten Ansprache oder Selbstdarstellung von Amtsinhaber*innen die verschiedenen Möglichkeiten korrekter Anrede genutzt werden. In vielen Bereichen des Öffentlichen Rechts könnte aber auch auf Tätigkeiten statt Personen abgestellt werden; es ist ja weder Lebenszweck noch identitätsstiftend, „Antragsteller“ zu sein.

Das Zivilrecht ist sprachlich von einer Vielzahl typisierter Personenrollen (selbstverständlich im pseudo-generischen Maskulinum: der Verkäufer – der Käufer, der Vermieter – der Mieter) geprägt. Diese Prägung macht jeden Wandel zu geschlechtergerechter Vorschriftensprache sehr voraussetzungsvoll, könnte aber auch konzeptionelle Auswirkungen haben. Der bisherige Verzicht auf handlungsorientierte Formulierungen könnte die unbewusste Vorstellung idealer Personen mit sich tragen, die frei und gleich ohne jeden sozialen Kontext oder gar soziale Ungleichheiten und Hierarchien Verträge schließen, Waren tauschen und das allgemeine wirtschaftliche Wohl mehren. Hier wird deutlich, wie eng sprachliche Form, konzeptionelle Gestaltung und die Wahrnehmung von Realitäten zusammenhängen.

In ihrem Handbuch zu geschlechterinklusive Sprache weisen Lann Hornscheidt und Ja'n Sammla darauf hin, wie sich ein Gespräch verändern kann, wenn auf die Frage nach der beruflichen Tätigkeit nicht mit einer Berufsbezeichnung geantwortet wird, welche die Person zu beschreiben scheint, sondern mit der Angabe einer professionellen bezahlten Tätigkeit, welche über die Identität oder auch nur relevanten Eigenschaften der anderen Person noch keine Auskünfte treffen muss.⁴¹⁵ Eine erste Aufgabe für die gelingende Verwendung geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache ist die Prüfung, ob Personenbezeichnungen überhaupt benutzt werden müssen oder sich mit tätigkeitsbezogenen Formulierungen die gleiche oder sogar eine präzisere und verständlichere Aussage treffen lässt.

Hierzu gehören beispielsweise die im Strafrecht schon verbreitete Verwendung der Formulierung „wer x tut, muss/kann/darf“ oder die Verwendung geschlechtsneutraler Pronomen („alle, die“, „niemand“), die Verwendung von Passivformen („Der

⁴¹⁵ Siehe Lann Hornscheidt & Ja'n Sammla, Wie schreibe ich divers? Wie spreche ich geschlechtergerecht? Ein Praxis-Handbuch zu Gender und Sprache, Hiddensee 2021, S. 51 f.

Antrag ist vollständig auszufüllen.“) oder von Partizipien („gesetzlich vertreten durch“).⁴¹⁶ Wenn es mehr um die Handlung als um eine Personenrolle geht, kann diese auch ins Zentrum gestellt werden (statt „Die Teilnehmer*innen dürfen ...“ dann „Die Teilnahme berechtigt zu ...“).⁴¹⁷ Und wenn ausgedrückt werden soll, durch wen die Handlung erfolgt oder erfolgen soll, kann dies häufig auch ohne Personenbezeichnungen geschehen (statt „Rat einer Psychologin oder eines Psychologen“ dann „psychologischer Rat“).⁴¹⁸

Heute fokussiert die Kritik an geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache auf den Genderstern und übersieht, dass weite Teile wesentlicher Änderungen ohne geschlechterinklusive Kurzformen auskommen (müssen), weil es zunächst um Alternativen zur verschwenderischen Verwendung von Personen(rollen)bezeichnungen im hoheitlichen Sprachhandeln geht. Zuvor war schon das Gebot sprachlicher Gleichbehandlung auf die durchgängige Ersetzung des pseudo-generischen Maskulinums durch Paarformen reduziert worden, deren Umständlichkeit und erschwerte Lesbarkeit dann ausführlich beklagt werden konnte. Für die Schweiz, in deren deutscher Amts- und Vorschriftenprache die sprachliche Gleichbehandlung konsequent umgesetzt wurde, zeigen zwei Kolleginnen von den Sprachdiensten der Bundeskanzlei, dass dies vorzugswürdig auch mit Umformulierungen und Änderungen für die erhöhte Verständlichkeit von Rechtstexten einhergehen sollte.⁴¹⁹

Wenn auf Personenbezeichnungen nicht verzichtet werden kann, sind diese in geschlechtergerechter Form zu verwenden. Amts- und Funktionsbezeichnungen sollten möglichst entpersonalisiert werden (das Ministerium, die Verwaltungsleitung, die Personalvertretung).⁴²⁰ Gegenüber konkreten Antragsteller*innen ist die direkte Anrede möglich, welche auch für Formulare verwendet werden kann („Ihre

⁴¹⁶ Siehe statt vieler: Gabriele Diewald und Anja Steinhauer, Handbuch geschlechtergerechte Sprache. Wie Sie angemessen und verständlich gendern, Dudenverlag Berlin 2020, S. 117-158; Marlis Hellinger, Empfehlungen für einen geschlechtergerechten Sprachgebrauch im Deutschen, in: Eichhoff-Cyrus (Hrsg.), Adam, Eva und die Sprache, Mannheim 2004, S. 275 (280); Arbeitsgemeinschaft Gleichstellungsbeauftragte in der Region Hannover, Sprache Macht Wirklichkeit. Empfehlungen für eine geschlechtergerechte Verwaltungssprache, abrufbar unter <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Soziales/Frauen-und-Gleichstellung/Gleichstellungsbeauftragte-der-Region-Hannover/Gender-Mainstreaming-in-der-Region-Hannover/Geschlechtergerechte-Sprache>; Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität zu Köln, ÜberzeuGENDERe Sprache. Leitfaden für eine geschlechtersensible und inklusive Sprache, 5. Aufl. 2017, S. 10 f., 16, abrufbar unter https://genderdim.uni-koeln.de/sites/genderqm/user_upload/Leitfaden_geschlechtersensible_Sprache_5.Auflage_2017.pdf.

⁴¹⁷ Margret Schiedt & Isabel Kamber, Sprachliche Gleichbehandlung in der Schweizer Gesetzgebung: Das Parlament macht's möglich, die Verwaltung tut es, in: Eichhoff-Cyrus (Hrsg.), Adam, Eva und die Sprache, Mannheim 2004, S. 332 (336); siehe auch Büro der zentralen Frauenbeauftragten an der Humboldt-Universität zu Berlin, Sprache ist vielfältig – Leitfaden der HU für geschlechtergerechte Sprache, 2019, S. 13 ff., abrufbar unter <https://frauenbeauftragte.hu-berlin.de/de/informationen/geschlechtergerechte-sprache/leitfaden-geschlechtergerechte-sprache-humboldt.pdf>;

⁴¹⁸ Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen Berlin, Leitfaden für eine geschlechtergerechte Sprache in der Verwaltung, 3. Aufl. 2012, abrufbar unter <https://www.berlin.de/sen/frauen/oeffentlichkeit/sprache/>; Johannes Kepler Universität Linz, Platz für gerechte Kommunikation. Leitfaden für eine inklusive Sprache, 2020, S. 19, abrufbar unter https://www.jku.at/fileadmin/gruppen/39/Sprachleitfaden_Langversion_A5-FINAL_bf.pdf.

⁴¹⁹ Siehe Margret Schiedt & Isabel Kamber, Sprachliche Gleichbehandlung in der Schweizer Gesetzgebung: Das Parlament macht's möglich, die Verwaltung tut es, in: Eichhoff-Cyrus (Hrsg.), Adam, Eva und die Sprache, Mannheim 2004, S. 332-348, mit etlichen Beispielen.

⁴²⁰ Marlis Hellinger, Empfehlungen für einen geschlechtergerechten Sprachgebrauch im Deutschen, in: Eichhoff-Cyrus (Hrsg.), Adam, Eva und die Sprache, Mannheim 2004, S. 275 (280, 285 f.).

Unterschrift“; „Sie sollten“).⁴²¹ Im Übrigen können für die Benennung von Personen geschlechtsindifferente Begriffe (Person, Mensch, Mitglied, Lehrkraft, Eltern- teil), Kollektivbegriffe (Team, Vorstand) oder geschlechtsneutrale Pluralbildungen (die Interessierten, die Institutsangehörigen, die Bediensteten, die Ehrenamtlichen, die Beschäftigten, die Sachverständigen) genutzt werden.⁴²²

Wenn diese Formen den Inhalt des hoheitlichen Sprachhandelns nicht verständlich transportieren oder es auf die Sichtbarkeit von Frauen sowie Trans*, Inter* und non-binären Personen gerade ankommt, sollte der Genderstern⁴²³ als vorzugswürdige geschlechterinklusive Kurzform zur Anwendung kommen bzw. Frauen oder Trans*, Inter* und non-binäre Personen sollten explizit angesprochen werden. Die Aussprache des Gendersterns, die manche Personen vor nahezu unüberwindbare Hürden zu stellen scheint, erfolgt regelmäßig durch eine kleine Pause, den sog. Glottisschlag, der im Deutschen bei einer Vielzahl von Wörtern bekannt ist.⁴²⁴

Es gibt inzwischen eine Vielzahl von Leitfäden, Praxisbeispielen, Erfahrungen, geschlechtergerecht formulierten Texten und Formularen, Vorschlägen und konstruktiven Streitpunkten.⁴²⁵ Insbesondere Hochschulen⁴²⁶ und kommunale Verwaltungen haben teils detaillierte Leitfäden für die Verwendung geschlechtergerechter

⁴²¹ Büro der zentralen Frauenbeauftragten an der Humboldt-Universität zu Berlin, Sprache ist vielfältig – Leitfaden der HU für geschlechtergerechte Sprache, 2019, S. 14, abrufbar unter <https://frauenbeauftragte.hu-berlin.de/de/informationen/geschlechtergerechte-sprache/leitfaden-geschlechtergerechte-sprache-humboldt.pdf>; Koordinierungsstelle zur Förderung der Chancengleichheit an sächsischen Universitäten und Hochschulen, Ausgesprochen vielfältig. Diversitätssensible Kommunikation in Sprache und Bild, 3. Aufl. 2018, S. 27, abrufbar unter https://www.kc-sachsen.de/files/chancengleichheit/fileadmin/user_upload/181010_Koordinierungsstelle_Ausgesprochen_Vielfaeltig_Webansicht.pdf.

⁴²² Der Senator für Finanzen Bremen, Handreichung Gendersensible Sprache in der Bremer Verwaltung, 2020, S. 10, <https://www.senatspressestelle.bremen.de/sixcms/detail.php?id=350369&asl=bremen02.c.732.de>; Margret Schiedt & Isabel Kamber, Sprachliche Gleichbehandlung in der Schweizer Gesetzgebung: Das Parlament macht's möglich, die Verwaltung tut es, in: Eichhoff-Cyrus (Hrsg.), Adam, Eva und die Sprache, Mannheim 2004, S. 332 (336).

⁴²³ Arbeitsgemeinschaft Gleichstellungsbeauftragte in der Region Hannover, Sprache Macht Wirklichkeit. Empfehlungen für eine geschlechtergerechte Verwaltungssprache, abrufbar unter <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Soziales/Frauen-und-Gleichstellung/Gleichstellungsbeauftragte-der-Region-Hannover/Gender-Mainstreaming-in-der-Region-Hannover/Geschlechtergerechte-Sprache>: „Der Gender-Stern, dargestellt durch einen Stern* zwischen der maskulinen und femininen Endung (Ingenieur*in) dient als sprachliches Mittel, um alle sozialen Geschlechter und Geschlechtsidentitäten anzusprechen.“

⁴²⁴ Konstruktiv, kurzweilig und überdies tanzbar ist die Erläuterung von Carolin Kebekus, Alles wird sich gendern, <https://www.youtube.com/watch?v=cqNzWQQ5hdQ>.

⁴²⁵ Erläuterungen, Beispiele und praktische Hinweise zum diskriminierungsfreien verständlichen Schreiben finden Interessierte insbesondere auf der von Journalistinnen betriebenen Website „genderleicht“ unter <https://www.genderleicht.de/>. Gängige Schreibweisen, Tipps und Tricks bietet auch das sich entwickelnde Genderwörterbuch unter <https://geschickt-gendern.de/>. Das Handbuch des Dudenverlages wurde überarbeitet: Gabriele Diewald und Anja Steinhauer, Handbuch geschlechtergerechte Sprache. Wie Sie angemessen und verständlich gendern, Berlin 2020. Auch sehr viele öffentliche Institutionen, Kommunen, Hochschulen, Verwaltungen u.a. erläutern ihre Entscheidungen für geschlechtergerechtes hoheitliches Sprachhandeln mit Beispielen und weiterführenden Hinweisen, siehe exemplarisch <https://www.uni-osnabrueck.de/uni-versitaet/organisation/zentrale-verwaltung/gleichstellungsbuero/verknuepfte-seiten/sprache-und-geschlecht/>.

⁴²⁶ Wesentliche Diskussionsanstöße gab und gibt die AG Feministisch Sprachhandeln der Humboldt-Universität zu Berlin, Was tun? Sprachhandeln – aber wie? W_Ortungen statt Tatenlosigkeit. Anregungen zum antidiskriminierenden Sprachhandeln, 2014, 2. Aufl. 2014/15, abrufbar unter <https://feministisch-sprachhandeln.org/>. Siehe auch Johannes Kepler Universität Linz, Platz für gerechte Kommunikation. Leitfaden für eine inklusive Sprache, 2020, abrufbar unter https://www.jku.at/fileadmin/gruppen/39/Sprachleitfaden_Langversion_A5-FINAL_bf.pdf; Koordinierungsstelle zur Förderung der Chancengleichheit an sächsischen Universitäten und Hochschulen, Ausgesprochen vielfältig. Diversitätssensible

Amtssprache ausgearbeitet, die durch Austausch von Praxiserfahrungen angereichert und unmittelbar für hoheitliches Sprachhandeln nutzbar sind.

In etwas älteren Veröffentlichungen wird häufig noch von „kreativen Lösungen“ gesprochen,⁴²⁷ um entweder Alternativen zu Paarformen versus geschlechtsneutralen Formen zu benennen oder darauf hinzuweisen, dass verschiedene Formen abgewechselt werden können. Geschlechtergerechte Amtssprache sucht aber immer die bestmögliche Formulierung für den konkreten Kontext und kann sich nicht in der durchgängigen Verwendung nur einer Form erschöpfen.⁴²⁸ Geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache verlangt nicht primär Kreativität, sondern vor allem die Bereitschaft, diskriminierenden Sprachgebrauch aufzugeben und die diesbezüglichen Möglichkeiten der deutschen Sprache umfassend zu nutzen.

Besonders herausforderungsvoll angesichts eigener Sprachgewohnheiten und daher für die Erstlektüre besonders geeignet ist das Praxis-Handbuch von Lann Hornscheidt und Ja'n Sammla,⁴²⁹ in dem zahlreiche Beispiele für genderinklusive und genderfreie Formulierungen in verschiedenen Bereichen, auch für unterschiedliche Kommunikationszusammenhänge und Textsorten der Verwaltung, vorgestellt und diskriminierungsfreie Sprache erläutert wird. Kürzere Textbeispiele aus unterschiedlichen Kontexten werden zur Illustration verschiedener Möglichkeiten gendergerechter Sprache umformuliert⁴³⁰ und so den verbreiteten Argumenten begegnet, das pseudo-generische Maskulinum sei alternativlos und geschlechterinklusive Sprache unmöglich oder unlesbar etc. Dies setzt allerdings die Bereitschaft voraus, den bisherigen eigenen Sprachgebrauch grundlegend zu reflektieren.

Diskussionen und den Bedarf nach praktischer Orientierung für einen geschlechtergerechten Sprachgebrauch gibt es längst auch außerhalb staatlicher Stellen und Selbstverwaltungskörperschaften. So hat beispielsweise der BdKom als bedeu-

Kommunikation in Sprache und Bild, 3. Aufl. 2018, abrufbar unter https://www.kc-sachsen.de/files/chancengleichheit/fileadmin/user_upload/181010_Koordinierungsstelle_Ausgesprochen_Vielfaeltig_Webansicht.pdf.

⁴²⁷ Prägend schon angesichts der Regelungswirkung war wohl die Schweizerische Bundeskanzlei, Geschlechtergerechte Sprache. Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen, 2. Aufl. 2009, S. 41 ff., abrufbar unter <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/sprachen/hilfsmittel-textredaktion/leitfaden-zum-geschlechtergerechten-formulieren.html>, welche mit der „kreativen Lösung“ die Kombination verschiedener sprachlicher Möglichkeiten meint. Das Bundesministerium der Justiz, Bekanntmachung des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit vom 22. September 2008, abrufbar unter <http://hdr.bmj.de/vorwort.html>, Rn. 117, spricht dagegen bei diversen Formen geschlechtsneutraler Bezeichnungen von „kreativen Umschreibungen“, was wenig überzeugt.

⁴²⁸ Letzteres gilt gerade mit Blick auf etwas ältere Texte schon deshalb, weil allein binäre Paarformen dem Verbot der Geschlechtsdiskriminierung nicht gerecht werden, und weil rein geschlechtsneutrale Formulierungen kritisch zu betrachten sind (siehe Abschnitt VII.1.). Die rein mechanische Einfügung des Gendersterns in die Vielzahl von Personenbezeichnungen in amtlichen und rechtlichen Texten würde wiederum Gefahr laufen, die Chancen auf erhöhte Verständlichkeit, Barrierefreiheit und Inklusionswirkung einer modernen Amtssprache zu verpassen.

⁴²⁹ Lann Hornscheidt & Ja'n Sammla, Wie schreibe ich divers? Wie spreche ich geschlechtergerecht? Ein Praxis-Handbuch zu Gender und Sprache, Hiddensee 2021.

⁴³⁰ Lann Hornscheidt & Ja'n Sammla, Wie schreibe ich divers? Wie spreche ich geschlechtergerecht? Ein Praxis-Handbuch zu Gender und Sprache, Hiddensee 2021, S. 120-144.

tendste berufsständische Vereinigung für Presse- und Kommunikationsverantwortliche aus Unternehmen und Organisationen im deutschsprachigen Raum im November 2020 ein Kompendium zu gendersensibler Sprache veröffentlicht, in welchem Beidnennungen, geschlechtsneutrale Formulierungen und geschlechterinklusive Kurzformen vorgestellt und diskutiert werden.⁴³¹ Die Verpflichtung zur Verwendung geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache ist zwar unabhängig vom Sprachgebrauch durch Presse, Organisationen und Unternehmen, aber sicherlich können alle Beteiligten voneinander lernen.

3. Der Genderstern in der geschlechtergerechten Amtssprache und die Rechtswirksamkeit von Verwaltungshandeln

Die vielen Möglichkeiten geschlechtergerechter, verständlicher und inklusiver Amtssprache verlocken hoffentlich dazu, diese flächendeckend anzuwenden. Die rechtliche Verpflichtung hierzu besteht. Da aber immer wieder gern behauptet wird, geschlechtergerechte Sprache könne die Wirksamkeit von Verwaltungshandeln beeinflussen, soll der Vollständigkeit halber noch auf diesen Punkt eingegangen werden. Mit Wirksamkeit ist hier wohl die Geltung gemeint, also die Frage, ob ein entsprechendes Verwaltungshandeln überhaupt als rechtlich existent anzusehen ist und Rechtswirkungen, darunter einen Befolgungszwang, entfalten kann.

Es ist nicht ersichtlich, wie die Nennung weiblicher neben männlichen Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen irgendeinen Einfluss auf die Rechtsqualität hoheitlichen Handelns entfalten könnte. Das hat bisher wohl auch niemand behauptet, sonst müsste nicht mit dem absonderlichen Argument der „Umständlichkeit“ gearbeitet werden. Auch Partizipkonstruktionen und Relativsätze, die Auflösung von Schachtelsätzen in mehrere einzelne Sätze, die Ablösung von Substantivketten durch präzise Verben oder eine allgemein erhöhte Verständlichkeit berühren die Geltung und Wirksamkeit hoheitlichen Sprachhandelns als solche nicht.

Worum es letztlich gehen dürfte, sind die geschlechterinkluisiven Kurzformen, deren Aufnahme ins amtliche Regelwerk der Rechtschreibrat zuletzt nicht empfohlen hat, und hier insbesondere der Genderstern als am weitesten verbreitete und dem Gebot der Barrierefreiheit am ehesten entsprechende Form geschlechtergerechter Amtssprache. Zugespißt gefragt: Kann die Verwendung des Gendersterns zur Rechtsunwirksamkeit von Verwaltungshandeln führen? Die Antwort lautet: Nein.

Nehmen wir als Beispiel für eine möglicherweise betroffene Handlungsform den Verwaltungsakt als weiterhin wichtigstes Instrument der Verwaltung, auch wenn die folgenden Überlegungen entsprechend (und mit anderen konkreten Normen) für alles rechtlich relevante Verwaltungshandeln gelten, wie Rechtsverordnungen

⁴³¹ BdKom, Kompendium Gendersensible Sprache. Strategien zum fairen Formulieren, November 2020, abrufbar unter https://bdkom.de/sites/default/files/meldungen_files/kompendium_gendersensible_sprache_2.pdf.

und Satzungen, amtliche Schreiben, Formulare und Vordrucke, Geschäftsordnungen, Arbeitsverträge für den öffentlichen Dienst, Beschaffungs- und andere Verträge der öffentlichen Hand, Ausschreibungen und ggf. öffentliche Verlautbarungen. Selbst wenn die Verwendung des Gendersterns als Form geschlechterinklusive Amtssprache nicht als Verwirklichung verfassungsrechtlicher Anforderungen angesehen würde, sondern nur als Verstoß gegen die Regeln der Rechtschreibung,⁴³² würde es sich maximal um einen Rechtschreibfehler handeln.

Die Nichtigkeit, also Rechtsunwirksamkeit, von Verwaltungsakten ist in § 44 Verwaltungsverfahrensgesetz abschließend geregelt. Nichtig sind Verwaltungsakte nur bei besonders schwerwiegenden, offenkundigen Fehlern wie sachlicher Unzuständigkeit der erlassenden Behörde, faktischer Unmöglichkeit der Befolgung, Aufforderung zur Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit und ganz bestimmten formalen Fehlern. Rechtschreibfehler führen danach nicht zur Nichtigkeit.

Vielmehr wird deutlich, dass reine Formfehler insgesamt auf die Rechtswirksamkeit von Verwaltungsakten nur Einfluss haben, wenn es um die Gesamtform geht, also wenn der Verwaltungsakt nicht die (sehr seltene) vorgeschriebene Form einer Urkunde hat oder mündlich ergangen ist, obwohl er der Schriftform bedarf.⁴³³ Und sogar der Verstoß gegen die Schriftform als solche führt nicht zur Nichtigkeit, wenn diese nicht der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, sondern lediglich Ordnungs- und Beweis Zwecken dient.⁴³⁴ Es erschließt sich daher nicht, wie ein schriftlich ergangener Verwaltungsakt allein wegen der Verwendung allgemein bekannter geschlechterinklusive Kurzformen wie des Gendersterns auch nur in die Nähe einer *rechtlich relevanten* Fehlerhaftigkeit gerückt werden könnte.

Schließlich bestimmt § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz explizit, dass die Behörde Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen kann. Damit ist gesetzlich geklärt, dass Rechtschreibfehler keinen Einfluss auf Geltung bzw. Rechtswirksamkeit des Verwaltungsaktes entfalten können. Mit Unrichtigkeiten sind hier nur Fehler gemeint, welche tatsächlich nur das äußere Erscheinungsbild betreffen, nicht die Willensbildung

⁴³² So sind die Äußerungen des Rats für deutsche Rechtschreibung, Geschlechtergerechte Schreibung: Empfehlungen vom 26.03.2021, abrufbar unter <https://www.rechtschreibrat.com/geschlechtergerechte-schreibung-empfehlungen-vom-26-03-2021/>, zu geschlechtergerechter Amtssprache durch Kommunen und Hochschulen wohl zu verstehen. Dies steht im Widerspruch zu Bericht und Vorschlägen der AG „Geschlechtergerechte Schreibung“ zur Sitzung des Rats für deutsche Rechtschreibung am 16.11.2018, abrufbar unter https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr_2018-11-28_anlage_3_berechtigt_ag_geschlechterger_schreibung.pdf, die Verständlichkeit und Lesbarkeit des Gendersterns genau diesbezüglich bestätigt hatten. Dabei gibt es linguistische Alternativen zur illegitimen Rechtspolitik des Rechtschreibrates: Henning Lobin, Sprachkampf. Wie die Neue Rechte die deutsche Sprache instrumentalisiert, Berlin 2021, S. 144 ff., hat vorgeschlagen, die Verwendung des Gendersterns statt als orthografische Frage als Erscheinung der Typografie zu bewerten, welche dem „amtlichen Regelwerk“ schon gar nicht unterfallen würde.

⁴³³ Hierzu Franz Schemmer, § 44 VwVfG Rn. 35, 45 ff., in: Bader/Ronellenfitsch, BeckOK VwVfG, 51. Edition, Stand: 01.04.2021; Michael Goldhammer, § 44 VwVfG Rn. 56 f., in: Schoch/Schneider, Verwaltungsverfahrensgesetz, Juli 2020.

⁴³⁴ Franz Schemmer, § 44 VwVfG Rn. 35, § 46 VwVfG Rn. 31, in: Bader/Ronellenfitsch (ebd.).

der Behörde oder den Inhalt des Verwaltungsaktes.⁴³⁵ Ferner muss die Unrichtigkeit offensichtlich sein. Die gute Sichtbarkeit ist ein wesentliches Merkmal des Gendersterns. Ein Verwaltungsakt, der an einer nur auf die äußere Erscheinung beschränkten Unrichtigkeit wie einem Schreibfehler oder Rechtschreibfehler leidet, ist aus rechtlicher Perspektive nicht fehlerhaft. Er ist nicht nichtig, er ist nicht einmal rechtswidrig, und er gilt selbst dann mit dem gewollten Inhalt, wenn die Unrichtigkeit nicht korrigiert wird.⁴³⁶

Am wichtigsten ist aber: Die Verwendung des Gendersterns im Rahmen einer geschlechtergerechten Amtssprache ist schon kein Fehler. Fehlerhaft wäre vielmehr, gesetzliche Vorgaben zur sprachlichen Gleichbehandlung und verfassungsrechtliche Anforderungen an geschlechtergerechtes hoheitliches Sprachhandeln weiterhin zu ignorieren. Geschlechtergerechte Amtssprache inklusive Genderstern ist die (überfällige) Verwirklichung zentraler Anforderungen an verfassungskonformes Verwaltungshandeln, indem der personale Achtungsanspruch aller Rechtsunterworfenen, das Grundrecht auf Gleichberechtigung und das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung auch im hoheitlichen Sprachhandeln berücksichtigt und verwirklicht werden. Mit der durch geschlechtergerechte Sprache überdies gewonnenen Verständlichkeit ist auch der Weg für grundlegenden Wandel eröffnet hin zu einer modernen, demokratisch-inklusive Verwaltung.

⁴³⁵ Franz Schemmer, § 42 VwVfG Rn. 9, § 46 VwVfG Rn. 31, in: Bader/Ronellenfitch (ebd.).

⁴³⁶ Hierzu Franz Schemmer, § 42 VwVfG Vor Rn. 1, in: Bader/Ronellenfitch, BeckOK VwVfG, 51. Edition, Stand: 01.04.2021. Vgl. auch Sebastian Baer, § 42 VwVfG Rn. 7, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsverfahrensgesetz, Juli 2020, wobei diese wie andere Kommentierungen vor allem vor Augen führen, dass geschlechtergerechte Sprache eben keine Unrichtigkeit nach § 42 VwVfG und auch sonst kein Fehler im Rechtssinne ist.